

Fünfte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu 27 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 195 Wahleinsprüche eingegangen. Über 168 hat der Deutsche Bundestag bereits am 30. März, 29. Juni und 14. Dezember 2006 sowie 18. Januar 2007 (vgl. Plenarprotokolle 16/29, S. 2370, 16/43, S. 4022, 16/73, S. 7259, 16/76, S. 7580) entsprechend den Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, 16/1800, 16/3600 und 16/3900) entschieden. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln die letzten 27 Einsprüche.

Darüber hinaus ist es ständige Praxis des Deutschen Bundestages, auf der Grundlage der im Rahmen der Wahlprüfung gemachten Erfahrungen die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob und ggf. durch welche Maßnahmen das geltende Wahlrecht oder seine Anwendung verbessert werden könnte.

B. Lösung

- Zurückweisung von 27 Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG) – vgl. Nummer 1 der Beschlussempfehlung;
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Wahlvorschriften bzw. Verfahrensweisen sowie um Abgabe eines Berichts an den Deutschen Bundestag – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) sich auf die Behauptung der Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften stützen (nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten bleibt die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);
- c) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird;

- d) sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, ohne dass diese Mängel aber einen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 16. Deutschen Bundestag hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 27 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahlprüchungen anzunehmen,
2. die Bundesregierung um Prüfung zu bitten,
 - ob durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen die Ausübung des Wahlrechts für sich im Ausland aufhaltende Wahlberechtigte – etwa durch eine stärkere Einbindung der deutschen Auslandsvertretungen in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl – vereinfacht werden kann;
 - ob das Wahlrecht dahin gehend geändert werden sollte, dass bei Wahlen infolge einer Auflösung des Bundestages für einen Wahlvorschlag weniger Unterstützungsunterschriften beigebracht werden müssen als bei Wahlen nach dem regulären Ablauf der Wahlperiode;
 - ob das Wahlrecht dahin gehend geändert werden sollte, dass die Aufnahme von Parteifremden in Wahlvorschläge einer Partei ausgeschlossen oder stärker eingeschränkt wird oder zumindest ihre Grenzen klarer definiert werden;
 - ob gesetzgeberische oder andere Maßnahmen angezeigt sind, um den in Wahlprüchungen deutlich gewordenen Vorbehalten in Bezug auf den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten Rechnung zu tragen;
 - ob zukünftig unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage auch in elektronischer Form eingehende Wahlprüchungen als zulässig erachtet werden sollten;
 - ob und ggf. wie die Schulung der Wahlvorstände über den ordnungsgemäßen Ablauf der Urnenwahl und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses verbessert werden könnte.

Die Bundesregierung wird um Vorlage eines Berichts zu den in Nummer 2 dieser Beschlussempfehlung und in Nummer 2 der zweiten Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Bundestagsdrucksache 16/1800) enthaltenen Prüfungen unter Einbeziehung der im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den Ländern und dem Bundeswahlleiter zur Bundestagswahl 2005 gewonnenen Erkenntnisse bis Mai 2008 gebeten.

Berlin, den 21. Juni 2007

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Petra Merkel (Berlin)
Berichterstatterin

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Klaus Uwe Benneter, Dr. Carl-Christian Dressel und Dagmar Enkelmann

Mit Beschluss vom 29. Juni 2006 (Plenarprotokoll 16/43, S. 4022) hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Bundestagsdrucksache 16/1800, S. 3) der Bundesregierung bereits einige Prüfbitten in Bezug auf mögliche Änderungen des Wahlrechts bzw. seiner Anwendung vorgelegt. Die bisherige Wahlprüfung hat jedoch weitere mögliche Defizite des geltenden Wahlrechts bzw. seiner Anwendung aufgezeigt. Diese sind Anlass für die in der vorliegenden fünften Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses enthaltenen Prüfbitten.

1. Hintergrund der ersten Prüfbite ist, dass bei einer Reihe von Einsprüchen von im Ausland lebenden Deutschen moniert wurde, dass im Unterschied zu vielen anderen Staaten die Wahlteilnahme für sie zu umständlich sei (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 51, 52). Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Wahlunterlagen nicht direkt von den deutschen Auslandsvertretungen versendet würden und weshalb das Wahlrecht nicht im Wege der Urnenwahl in deutschen Auslandsvertretungen ausgeübt werden könne.
2. Die zweite Prüfbite geht auf die zahlreichen Einsprüche zurück, die Wahlvorschläge betrafen, welche zurückgewiesen bzw. erst gar nicht eingereicht wurden, weil die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigebracht werden konnte (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 15; 16/1800, Anlagen 39 bis 43, 16/3900, Anlagen 10 und 11). Hier stellt sich die Frage, ob für vorgezogene Neuwahlen niedrigere Unterschriftenquoten gelten sollten als für Wahlen nach dem regulären Ablauf der Wahlperiode, bei denen mehr Zeit für die Wahlvorbereitung und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften zur Verfügung steht. Der Bundeswahlausschuss hat sich gegenüber dem Deutschen Bundestag für solch eine differenzierende Regelung, wie sie derzeit bereits im Landtagswahlrecht von Schleswig-Holstein (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 4, § 35 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes von Schleswig-Holstein, GVBl. 1991, S. 442) zu finden ist, ausgesprochen.
3. Anlass für die dritte Prüfbite sind die Einsprüche, welche die Zulässigkeit der Kandidatur von Mitgliedern der WASG auf Listen der Linkspartei zum Gegenstand hatten (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/3900, Anlagen 1 bis 9). Das geltende Bundestagswahlrecht verbietet nicht von vornherein die Aufnahme parteifremder Bewerber auf die Liste einer Partei. Die Grenze des Zulässigen ist erst dann erreicht, wenn die Liste durch die Aufnahme

Parteifremder ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert, wobei es insoweit aber an einem praktischen Maßstab fehlt. Angesichts dessen, dass die Aufnahme Parteifremder unter Umständen zur Umgehung der Fünf-Prozent-Klausel oder anderer wahlrechtlicher Erfordernisse, etwa der Einreichung von Unterstützungsunterschriften, führen kann und die über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidenden Wahlorgane innerhalb eines bestimmten Zeitraumes entscheiden müssen, stellt sich daher die Frage, ob die Aufnahme von Parteifremden – vergleichbar den Landtagswahlrechten von Schleswig-Holstein (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes von Schleswig-Holstein) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 22 Abs. 6 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern, GVBl. 2002, S. 2) – ausgeschlossen oder beschränkt werden sollte oder zumindest ihre rechtlichen Grenzen klarer definiert werden sollten. Auch der Bundesrat sieht hier Prüfungsbedarf (vgl. Bundesratsdrucksache 789/1/05, S. 2; Bundesratsplenarprotokoll 819, S. 5).

4. Den Hintergrund der vierten Prüfbite bilden die Einsprüche, die den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten betreffen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlagen 1 bis 4). Diese Einsprüche zeugen nämlich – ebenso wie zwei zurzeit anhängige öffentliche Petitionen, die von mehr als 45 000 Petenten unterzeichnet wurden, – von Vorbehalten gegenüber dieser Form der Abgabe und Zählung der Stimmen (vgl. zum Problem auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/5194). Diese resultieren insbesondere daraus, dass die Zählung der abgegebenen Stimmen im Innern des Gerätes erfolgt und damit nicht in demselben Maße transparent ist wie die öffentliche Auswertung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand bei der Urnenwahl.
5. Hintergrund der fünften Prüfbite ist, dass die Zahl der Einsprüche, die per E-Mail eingelegt werden, zunimmt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlagen 31, 32; vorliegende Beschlussempfehlung, Anlage 11).
6. Einige Wahleinsprüche haben die Frage aufgeworfen, ob die Schulung der Wahlvorstände über den ordnungsgemäßen Ablauf der Urnenwahl einschließlich der anschließenden Auszählung der Stimmen verbessert werden könnte (vgl. z. B. Anlage 8 der vorliegenden Beschlussempfehlung). Dies ist Anlass für die sechste Prüfbite.

Berlin, den 21. Juni 2007

Dr. Wolfgang Götzer
Berichtersteller

Klaus Uwe Benneter
Berichtersteller

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichtersteller

Dagmar Enkelmann
Berichterstellerin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter Berichterstatterin	Anlage	Seite
WP 103/05	Wahlvorschläge von CDU und CSU	Abg. Benneter	1	7
WP 100/05	Einspruch ohne Kontaktdaten des Einspruchsführers	Abg. Burgbacher	2	9
WP 112/05	Allgemeine Gründe	Abg. Burgbacher	3	11
WP 127/05	Allgemeine Gründe	Abg. Burgbacher	4	13
WP 134/05	Ausgestaltung des Wahlsystems	Abg. Burgbacher	5	15
WP 62/05	Allgemeine Gründe	Abg. Burgbacher	6	17
WP 58/05	Nichtzulassung Landesliste u. a.	Abg. Burgbacher	7	19
WP 167/05	Ablauf der Urnenwahl u. a.	Abg. Burgbacher	8	21
WP 140/05	Meinungsfreiheit im Vorfeld der Wahl	Abg. Burgbacher	9	29
WP 84/05	Vorwurf der Wählertäuschung	Abg. Burgbacher	10	31
WP 186/05	Vorwurf der Wählertäuschung	Abg. Burgbacher	11	33
WP 159/05	Behinderung einer Kandidatur u. a.	Abg. Burgbacher	12	35
WP 187/05	Überhangmandate, Fünf-Prozent- Klausel u. a.	Abg. Dr. Dressel/Abg. Stokar von Neuforn	13	37
WP 14/05	Dortmunder Briefwahl u. a.	Abg. Kaster/Abg. Dr. Enkelmann	14	45
WP 168/05	Einspruchsfrist, allgemeine Gründe	Abg. Dr. Enkelmann	15	59
WP 94/05	Unterschriftenquoren u. a.	Abg. Dr. Enkelmann	16	65
WP 158/05	Unterschriftenquoren u. a.	Abg. Dr. Enkelmann	17	81
WP 137/05	Vertrauensfrage u. a.	Abg. Dr. Enkelmann	18	93
WP 98/05	Zählung der Stimmen	Abg. Merkel (Berlin)	19	107
WP 28/05	Ausgabe vorgefalteter Stimmzettel	Abg. Merkel (Berlin)	20	111
WP 60/05	Gestaltung des Stimmzettels u. a.	Abg. Merkel (Berlin)	21	113
WP 64/05	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Merkel (Berlin)	22	115
WP 73/05	Wählen in JVA u. a.	Abg. Strobl	23	117
WP 71/05	Auslandsdeutsche	Abg. Stokar von Neuforn	24	129
WP 116/05	Auslandsdeutsche	Abg. Stokar von Neuforn	25	131
WP 123/05	Auslandsdeutsche	Abg. Stokar von Neuforn	26	133
WP 126/05	Wählen in JVA	Abg. Stokar von Neuforn	27	135

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. S., 64754 Hesseneck

– Az.: WP 103/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Mit einem am 24. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Der Einspruchsführer moniert, dass die CSU nur in Bayern Wahlvorschläge einreichte, die CDU nur in den anderen 15 Bundesländern.

Nach Auffassung des Einspruchsführers widersprach dies den Artikeln 38 und 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Hiernach seien die Abgeordneten Vertreter des „ganzen“ Volkes und die Staatsgewalt gehe vom „ganzen“ Volk aus. Beides sei bei den Abgeordneten der CDU und CSU nicht der Fall. Denn die Abgeordneten der CSU seien nur durch ein Votum der bayerischen Wähler legitimiert, die der CDU nur durch eines der Wähler der übrigen 15 Bundesländer. Es bestehe diesbezüglich keine repräsentative Vertretung des ganzen deutschen Volkes. Hierfür hätte sich die CDU auch dem Wählervotum in Bayern stellen müssen, die CSU auch dem in den übrigen 15 Bundesländern.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Kandidaten der CSU nur in Bayern wählbar waren, solche der CDU nur in den anderen 15 Bundesländern.

Ob und ggf. in welchen Wahlkreisen bzw. Ländern Parteien Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten einreichen, wird durch § 18 ff. des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ihr Ermessen gestellt. Jede Partei „kann“ gemäß § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen, sie muss

aber nicht in jedem Wahlkreis und in jedem Land einen Kreiswahlvorschlag bzw. eine Landesliste einreichen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 39).

Im Übrigen wäre den Ansprüchen des Einspruchsführers auch dann nicht Genüge getan gewesen, wenn CDU und CSU jeweils im ganzen Bundesgebiet mit Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zur Wahl gestanden hätten. Denn auf jedem Kreiswahlvorschlag und auf jeder Landesliste einer Partei stehen andere Personen (§ 20 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 4 Satz 1 BWG), so dass nie ein Kandidat im ganzen Bundesgebiet wählbar ist.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken an dieser einfachgesetzlichen Rechtslage hat, ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (ständige Spruchpraxis des Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten, vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188 mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers aber auch nicht überzeugend. Die Formulierung „Vertreter des ganzen Volkes“ in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich auf die Abgeordneten in ihrer Gesamtheit und verlangt nicht, dass jeder Abgeordnete für jeden Wähler wählbar gewesen (oder gar von jedem Wähler gewählt worden) sein muss. Der Sinn von Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG liegt vielmehr darin klarzustellen, dass die Abgeordneten – obwohl nicht jeder Abgeordnete von jedem Wähler gewählt worden ist – gleichwohl nicht Vertreter partikulärer Gruppen, ihrer Partei, der Bürger ihres Wahlkreises oder ihrer Wähler sind, sondern im Bundestag für das gesamte vertretene Volk gleichermaßen entscheiden, allen gegenüber gleichermaßen verantwortlich sind und damit auch keiner Bindung an Aufträge und Weisungen unterliegen, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen sind (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2004, Artikel 38 Rn. 129 f.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. P. T., 40472 Düsseldorf
– Az.: WP 100/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem durch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleiteten Schreiben, das beim Wahlprüfungsausschuss am 13. Oktober 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass er als „Vertriebener und Bürger durch Geburt und Erbe des Deutschen Reiches“ mit der „derzeitigen Staatsführung“ und der „fortführenden Politik der Anerkennung von Enteignungen des Deutschen Volkes nicht einverstanden“ sei. Die heutige Bundesrepublik Deutschland sei „immer noch Besatzungsgebiet der Alliierten“, habe kein Hoheitsgebiet und „keinerlei Bezug zum Deutschen Recht“. Die Bundesregierung betreibe „den Ausverkauf der alten BRD und des Deutschen Reiches ohne Anteilsscheine zu vergeben“ und ohne die Bevölkerung über die Verwendung der erzielten Erlöse zu informieren. Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die Gültigkeit der Bundestagswahl kann nur durch Rechtsverstöße in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl berührt werden. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt aber keinerlei Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl 2005 erkennen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn H. G. H.
 2. des Herrn C. G. H.
 3. der Frau I. A. H.
- Az.: WP 112/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2005, das per Telefax am 18. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist, hat der Einspruchsführer zu Nummer 1 im eigenen Namen sowie im Namen der Einspruchsführer zu den Nummern 2 und 3 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er Folgendes vor: „Hiermit machen wir für uns als auch für H. G. H. [...], C. G. H. [...] als auch für I. A. H. [...] die Nichtigkeit der 2005 durchgeführten Bundestagswahlen geltend. Rund 1 500 000 000 Euro Schulden können weder uns, noch das Deutsche Reich noch die vorher drei aufgeführten Personen vertreten. Dies geht steuerrechtlich nicht und wird von uns auch geltend gemacht. Sowohl Herr H. G. H. als auch Herr C. G. H. beanspruchen nach wie vor ihren Platz im Deutschen Reichstag 2005. I. A. H. meldet sich selbst!“

Das Schreiben enthält den Vermerk: „Postverkehr/Faxempfang ist zur Zeit nicht möglich!“ Eine Wohnanschrift, ein Postfach oder auch nur eine Telefonnummer werden nicht angegeben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Denn unbeschadet der bislang im Wahlprüfungsverfahren offen gelassenen Frage, ob die zulässige Einlegung eines Wahleinspruchs zwingend die Angabe der Wohnungsanschrift des Einspruchsführers voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58, S. 280; 16/3600, Anlage 27, S. 128), kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass ein Einspruch jedenfalls dann unzulässig ist, wenn – wie hier – überhaupt keine Kontaktdaten der Einspruchsführer angegeben werden. Zwar wird solch ein Zulässigkeitsmerkmal im Wahlprüfungsgesetz nicht ausdrücklich statuiert. Jedoch wird es stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn etwa davon die Rede ist, dass der Ausschussvorsitzende dem Einspruchsführer eine Frist zur Beseitigung von Begründungsmängeln setzt (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG), der Einspruchsführer zu einem Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher zu laden ist (§ 6 Abs. 2 WPrüfG) oder der Beschluss des Bundestages über den Einspruch zuzustellen ist (§ 13 Abs. 3 WPrüfG).

Im Übrigen wäre der Einspruch aber auch offensichtlich unbegründet. Denn die Gültigkeit der Bundestagswahl kann nur durch Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl berührt werden. Der Vortrag der Einspruchsführer lässt indes keinerlei Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl 2005 erkennen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. G., 18211 Börgerende
– Az.: WP 127/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005 und einem weiteren Schreiben vom 11. Oktober 2005, die – weitergeleitet durch das Bundespräsidialamt – am 31. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen sind, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass er nicht an der Wahl teilnehmen können, weil er „weder Kriminelle, noch Ahnungslose oder die letzte Garnitur“ habe wählen wollen. Dies sei auch die „offizielle Begründung für alle bewussten Nichtwähler“ gewesen. Deutschland werde von einer „Beamten- und Juristenmafia“ regiert. Was in der Ökonomie fachlich richtig sei, werde durch Juristen „umbewertet und zerstört“. Als Beleg für seine Auffassung führt der Einspruchsführer an, dass der Petitionsausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern nicht auf eine von ihm eingereichte Petition reagiert habe. Ferner ist der Einspruchsführer der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Organklagen gegen die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages (BVerfGE 114, 121 ff.) „im Prinzip manipuliert“ gewesen sei, da das Bundesverfassungsgericht angesichts der bereits in Gang gesetzten Wahlvorbereitungen unter „Zugzwang“ gestanden habe. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Wahlfehler werden aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich.

I.

Die in den Unmutsbekundungen des Einspruchsführers zum Ausdruck kommende Unzufriedenheit mit den politischen

Verhältnissen vermag die Gültigkeit der Bundestagswahl nicht zu berühren. Auch wenn der Deutsche Bundestag sich nicht veranlasst sieht, die z. T. beleidigenden Äußerungen des Einspruchsführers zu kommentieren, weist er doch darauf hin, dass es dem Einspruchsführer freistand, seine persönliche Bewertung der politischen Situationen seiner Wahlentscheidung zugrunde zu legen und dabei auch – wie er es getan hat – von einer Wahlteilnahme bewusst Abstand zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Mehrheit der Wähler seine Auffassung teilt oder anderenfalls die Wahl für ungültig erklärt wird.

II.

Es stellt auch keinen Wahlfehler dar, dass die Wahlvorbereitungen bereits angelaufen waren, bevor das Bundesverfassungsgericht am 25. August 2005 über die gegen die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages und die Anordnung von Neuwahlen gerichteten Organklagen entschieden hatte. Dies entsprach im Gegenteil dem geltenden Recht. Denn nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes (GG) hat im Falle einer Auflösung des Bundestages innerhalb von 60 Tagen eine Neuwahl stattzufinden. Da gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 GG der Bundespräsident über die Auflösung zu entscheiden hat, beginnt die 60-Tage-Frist mit seiner Entscheidung zu laufen. Der Umstand, dass diese vorliegend im Wege des Organstreits nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, § 63 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen wurde, änderte hieran nichts und vermochte den Fortgang der Wahlvorbereitungen nicht zu hemmen. Denn anders als z. B. die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt hat die Einleitung eines Organstreitverfahrens als solche keine aufschiebende Wirkung. Eine dem § 80 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechende Regelung fehlt nämlich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 52, S. 268 f.). Im Übrigen sind dem Deutschen Bundestag keine Umstände bekannt, die darauf schließen ließen, dass das Bundesverfassungsgericht sich durch die laufenden Wahlvorbereitungen in seinen Entscheidungen sachwidrig hätte beeinflussen lassen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. V., 91058 Erlangen

– Az.: WP 134/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in

seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,

dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005, das am 1. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Der Einspruchsführer leitet aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) und dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien eine Reihe von Vorgaben für die Ausgestaltung des Wahlrechts ab, denen das geltende Wahlrecht seiner Ansicht nach nicht genügt.

Wegen der von den Parteien nachhaltig betriebenen Wahlwerbung für ihre bundesweit auftretenden Spitzenpolitiker müssten 15 Abgeordnete über personenbezogene Bundeslisten gewählt werden, wobei dem Wähler fünf Stimmen zur Auswahl von fünf Listenbewerbern einzuräumen seien. Die Fünf-Prozent-Klausel sei nur auf den „Landesebenen“ vertretbar. Die Sitzverteilung sei so zu regeln, dass keine Überhangmandate anfallen. Schließlich müsse es möglich sein, am Tag der Bundestagswahl die Durchführung anderer Wahlen oder von Volksabstimmungen zu untersagen, um so eine Überforderung der Wähler zu vermeiden und ihre Konzentration auf die Bundestagswahl zu fördern.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das folgt schon daraus, dass der Einspruchsführer ausschließlich die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Wahl-

rechts in Frage stellt. Denn der Deutsche Bundestag ist im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (ständige Spruchpraxis des Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten, vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188, mit weiteren Nachweisen).

Unabhängig davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers aber auch nicht überzeugend. So ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass sowohl die Fünf-Prozent-Klausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als auch die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichende Regelung des § 6 Abs. 5 BWG verfassungskonform sind (vgl. BVerfGE 95, 335, 357 ff., 366; ferner Bundestagsdrucksache 16/900, Anlagen 11 und 14). Ebenso wenig ist es aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts zu beanstanden, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts auf die bundesstaatliche Gliederung Rücksicht nimmt (vgl. BVerfGE 95, 335, 349). Daraus folgt, dass die Wahl nach Landeslisten (vgl. §§ 4, 6 BWG) ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich ist und es kein verfassungsrechtliches Gebot einer Wahl nach Bundeslisten gibt. Schließlich lässt sich dem Grundgesetz auch keine Verpflichtung entnehmen, die gleichzeitige Durchführung von Bundestags- und anderen Wahlen oder Abstimmungen zu verbieten (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 16 Rn. 3).

Die Frage, ob im Rahmen des dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 38 Abs. 3 GG eingeräumten weiten Gestaltungsspielraumes bei der Ausgestaltung des Wahlrechts (vgl. BVerfGE 95, 335, 349) auch andere, insbesondere die vom Einspruchsführer vorgeschlagenen Regelungen denkbar und zweckmäßig wären, ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. N., 20359 Hamburg
– Az.: WP 62/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. September 2005, das der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat und das am 29. September 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Partei DIE GRAUEN – Graue Panther nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt gewesen sei und er daher sein Wahlrecht nicht ausüben können.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg weist in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2006 zu dem Einspruch darauf hin, dass die Partei DIE GRAUEN weder eine Landesliste für Hamburg noch einen Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis 19 (Hamburg-Mitte) eingereicht hätten. Aus diesem Grunde habe kein Wahlvorschlag dieser Partei auf dem Stimmzettel des Einspruchsführers abgedruckt werden können.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm bekannt gegebenen Stellungnahme nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es stand mit den Vorgaben des Wahlrechts im Einklang, dass kein Kandidat der Partei DIE GRAUEN auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 19 (Hamburg-Mitte) zur Wahl stand. Dies hätte nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorausgesetzt, dass DIE GRAUEN einen entsprechenden Wahlvorschlag eingereicht hätten. Ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters reichten sie aber weder eine Landesliste für Hamburg noch einen Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis 19 (Hamburg-Mitte) ein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. M., 01277 Dresden

– Az.: WP 58/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2005, das am 28. September 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt und dessen Begründung in einer Reihe weiterer Schreiben vertieft.

Der Einspruchsführer moniert, dass die Partei DIE GRAUEN in Sachsen nicht habe gewählt werden können, obwohl sie im Internet als wählbare Partei genannt worden sei und in anderen Bundesländern habe gewählt werden können. Er sieht hierin eine Verletzung von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und einen „fortgesetzten Wahlbetrug“. Bereits zur Landtagswahl 2004 in Sachsen habe es Unregelmäßigkeiten gegeben und eine Anfechtung der Landtagswahl sei rechtswidrig verdunkelt und verschleppt worden. Dadurch sei es den GRAUEN nicht möglich gewesen öffentlich aufzutreten, Wahlvorbereitungen zu treffen oder ausreichend Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Außerdem seien DIE GRAUEN Teil einer „Allianz Freier Wähler Sachsens (AFW)“, zu der z. B. auch die Parteien BÜSO, Aufbruch, Tierfreunde und Bibelforscher gehörten und auf die zusammengerechnet mehr als 3 000 Unterstützungsunterschriften entfallen seien. Gleichwohl sei der Vorschlag, diese Unterschriften zusammenzuzählen und DIE GRAUEN stellvertretend für die „Allianz Freier Wähler“ zur Wahl zuzulassen, ignoriert worden.

Darüber hinaus sei durch die vorsätzliche Unterlassung der Verfolgung von Straftaten bei Wahlen, Straftaten im Amt sowie Korruption im Amt bewirkt worden, dass die sächsischen Wähler bei der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt und gegen ihren Willen nicht oder nicht gültig gewählt hätten. Beispiele hierfür seien ein Ermittlungsverfahren gegen den Dresdner Oberbürgermeister sowie die aus Sicht des Einspruchsführers vertuschten Untersuchungen im Sächsischen Landtag über „Mauscheleien“ bei der Sächsischen Landesbank, deren Ergebnisse dem Wähler vorenthalten würden.

Der Bundeswahlleiter, der unter Einbeziehung eines Berichts der Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen zu dem Einspruch Stellung genommen hat, bestätigt, dass DIE

GRAUEN am 12. August 2005 zwar vom Bundeswahlausschuss als Partei im Sinne von § 18 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anerkannt worden seien, ihre am 3. August 2005 eingereichte Landesliste für Sachsen jedoch vom Landeswahlausschuss am 19. August 2005 zurückgewiesen worden sei, weil die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht habe beigebracht werden können. Da es bei der Bundestagswahl 2002 3 571 995 Wahlberechtigte in Sachsen gegeben habe, hätten gemäß § 27 Abs. 1, § 18 Abs. 2 BWG 2 000 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden müssen. DIE GRAUEN hätten bis zum Fristende am 15. August 2005, 18 Uhr, jedoch lediglich 1 443 Unterschriften eingereicht, von denen 1 435 gültig gewesen seien. Aus diesem Grunde habe auch ihre gegen die Zurückweisung beim Bundeswahlausschuss erhobene Beschwerde keinen Erfolg haben können.

Es gebe nach Ansicht des Bundeswahlleiters keine Anhaltspunkte für eine vom Einspruchsführer behauptete verfassungswidrige Diskriminierung der GRAUEN. Trotz des im Vergleich zu regulären Wahlen verkürzten Zeitrahmens sei es durchaus möglich gewesen, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zu sammeln. So hätten in Sachsen sechs Parteien die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften beigebracht und in elf anderen Bundesländern sei dies auch den GRAUEN gelungen. In Sachsen habe die Mitgliederversammlung der GRAUEN für die Aufstellung der Landesliste aber erst am 12. Juli 2005 stattgefunden, so dass nur noch vier Wochen für die Sammlung der 2 000 Unterstützungsunterschriften zur Verfügung gestanden hätten.

Die Behauptung des Einspruchsführers, DIE GRAUEN seien im Internet als wählbar bezeichnet worden, könne nicht nachvollzogen werden. Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin hätten auf Ihren Internetseiten Derartiges behauptet.

Eine Vereinigung mit dem Namen „Allianz Freier Wähler“ sei weder bei der Bundestagswahl 2005 noch bei der Landtagswahl 2004 in Sachsen öffentlich in Erscheinung getreten und habe auch keine Wahlvorschläge eingereicht. Soweit der Einspruchsführer darunter eine Verbindung von zurückgewiesenen Landeslisten verschiedener Parteien verstehen sollte, werde darauf hingewiesen, dass eine derartige

Verbindung nach dem geltenden Wahlrecht ausgeschlossen sei. Gemäß § 7 BWG gebe es lediglich die Verbindung von Landeslisten derselben Partei.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm zugänglich gemachten Stellungnahme nicht geäußert.

Im Hinblick auf den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Wahlfehler werden aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Die sächsische Landesliste der GRAUEN wurde, wie der Bundeswahlleiter dargelegt hat, zu Recht nicht zur Wahl zugelassen. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 BWG hätte es hierfür der Beibringung von 2 000 Unterstützungsunterschriften bedurft. Beigebracht wurden aber nur 1 435 gültige Unterstützungsunterschriften.

Eine Berücksichtigung von Unterstützungsunterschriften, die für ebenfalls zurückgewiesene Landeslisten anderer Parteien abgegeben wurden, wie sie dem Einspruchsführer, der diese Parteien oder zumindest einige von ihnen als Teil einer „Allianz Freier Wähler Sachsens“ betrachtet, offenbar vorschwebt, kommt nicht in Betracht. Wie sich aus § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG ergibt und wie durch die Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) bestätigt wird, beziehen sich die Unterstützungsunterschriften ausschließ-

lich auf eine bestimmte Landesliste einer bestimmten Partei und können daher nicht der Landesliste einer anderen Partei zugerechnet werden.

Aus dem Umstand, dass in anderen Bundesländern Landeslisten der GRAUEN zugelassen worden waren, kann entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht auf eine Verletzung von Artikel 3 Abs. 1 GG oder sonstiger verfassungsrechtlicher Gleichbehandlungsgebote geschlossen werden. Denn das – seinerseits verfassungsgemäße (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 39, S. 230) – Unterschriftenquorum des § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG galt bundesweit. Die Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten der GRAUEN richtete sich somit überall nach denselben Kriterien.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf die angeblich verschleppte Anfechtung der Landtagswahl in Sachsen sowie die in seinen Augen unzureichende Aufklärung von Straftaten und Korruptionsvorwürfen stützt, ist kein ausreichender Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl 2005 erkennbar. Die Gültigkeit der Bundestagswahl kann aber nur durch Rechtsverstöße bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl berührt werden. Der erforderliche Bezug zur Bundestagswahl wird auch nicht dadurch hergestellt, dass der Einspruchsführer behauptet, durch die angeblich verschleppte Anfechtung der Landtagswahl seien keine öffentlichen Auftritte und keine hinreichenden Wahlvorbereitungen möglich gewesen und die unzureichende Aufklärung von Straftaten habe dazu geführt, dass die sächsischen Wähler gegen ihren wirklichen Willen nicht oder nicht gültig gewählt hätten. Diese behaupteten Kausalzusammenhänge werden weder durch die Angabe der Überprüfung zugänglicher Tatsachen belegt, noch sind sie aus sich heraus nachvollziehbar und plausibel.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. S., 81541 München

– Az.: WP 167/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. November 2005, das am 17. November 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Der Einspruchsführer moniert die Bearbeitung seines Wahlscheinantrags (I.), die Gestaltung des ihm übersandten Stimmzettels (II.) und das Verhalten verschiedener Münchener Wahlvorstände bei den Versuchen des Einspruchsführers, an der Urnenwahl teilzunehmen (III.). Darüber hinaus rügt er generell die unterschiedliche Behandlung von Wahlscheininhabern und Nicht-Wahlscheininhabern bei der Urnenwahl im Hinblick auf Ausweiskontrollen (IV.) und zweifelt an der Rechtmäßigkeit der Briefwahl (V.).

I.

Der Einspruchsführer stellte am 6. September 2005 einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins und Übersendung von Briefwahlunterlagen beim Wahlamt der Stadt München. Hierfür benutzte er das Formular, das sich auf der Rückseite seiner Wahlbenachrichtigung befand. Auf diesem Antragsformular, das dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt, war unter anderem der folgende Text abgedruckt:

„Es wird versichert, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund,
2. Verlegung der Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Landeshauptstadt München,
 - außerhalb der Landeshauptstadt München, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist,
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.“

Der Einspruchsführer unterschrieb diese Versicherung, strich aber alle drei Punkte durch. Gleichwohl wurde sei-

nem Antrag am 8. September 2005 stattgegeben, weil die Streichung übersehen wurde. Wahlschein und Briefwahlunterlagen gingen dem Einspruchsführer am 9. September 2005 zu.

Noch am selben Tage legte der Einspruchsführer hiergegen Einspruch beim Wahlamt der Stadt München ein mit dem Ziel, dass der Wahlschein für ungültig erklärt und der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis gestrichen werde. Als Begründung führte der Einspruchsführer an, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines nicht vorgelegen hätten. Zum einen sei das zur Antragstellung verwendete Formular hierfür schon nicht geeignet gewesen. Es weiche nämlich vom Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) und den Vorgaben des § 27 Abs. 2 BWO insoweit ab, als der Antragsteller nicht angeben müsse, welcher der in dem Formular genannten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines vorliege. Die Bundeswahlordnung verlange aber, dass der Antragsteller nicht nur glaubhaft mache, dass „ein“ Grund vorliege, sondern dass er „den“ Grund selbst glaubhaft mache. Zum anderen hätte der Wahlschein auch deshalb nicht erteilt werden dürfen, weil alle vorgegebenen Gründe von ihm durchgestrichen gewesen seien. Um eine verfassungsmäßige Durchführung der Briefwahl, die grundsätzlich das durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Wahlgeheimnis gefährde, zu gewährleisten, sei jedoch eine strikte Befolgung der in der Bundeswahlordnung aufgestellten Anforderungen geboten. Zu seinen Beweggründen führte der Einspruchsführer aus, dass er die Übersendung von Briefwahlunterlagen „zur Maximierung der Kosten einer ungerechtfertigten Bundestagswahl und somit zur Vermeidung ähnlicher Entscheidungen in der Zukunft“ gewünscht habe.

Um dieses erklärte Ziel des Einspruchsführers, der für die Bescheidung seines Einspruchs gegen die Erteilung des Wahlscheines eine Frist bis zum 13. September 2005 gesetzt hatte, nicht zu fördern, erfolgte vonseiten des Wahlamtes keine Reaktion, und der Wahlschein wurde nicht für ungültig erklärt. Daraufhin legte der Einspruchsführer am 15. September 2005 beim Wahlamt „Beschwerde gemäß § 22 Abs. 5 BWO in Verbindung mit § 31 BWO“ gegen die „faktische Ablehnung“ seines Einspruchs ein. Auch hierauf wurde

nicht reagiert. Vielmehr findet sich auf der Beschwerdeschrift der handschriftliche Vermerk: „Vorerst nichts veranlassen.“

Der Einspruchsführer ist aufgrund der bereits in seinem Einspruchsschreiben an das Wahlamt der Stadt München vorgetragenen Argumente der Auffassung, dass ihm der Wahlschein zu Unrecht ausgestellt wurde und seinem Einspruch und seiner Beschwerde hätte stattgegeben werden müssen.

Das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München, das zu dem Einspruch Stellung genommen hat, ist der Ansicht, das vom Einspruchsführer verwendete Antragsformular habe den Vorgaben der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO entsprochen. Auf die „Ankreuzbarkeit“ eines Grundes sei verzichtet worden, weil dies in der Vergangenheit von vielen Wählern übersehen worden sei, was wiederum erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen habe. Die Möglichkeit des Einspruchs und der Beschwerde gebe es gemäß § 31 BWO nur gegen die Versagung des Wahlscheines.

Der Einspruchsführer bekräftigt in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme seine Auffassung, dass die Antragsformulare nicht den Vorgaben der Bundeswahlordnung entsprochen hätten. Alle in München ausgestellten Wahlscheine seien damit rechtswidrig erteilt worden. Dieser Fehler sei „klar mandatsrelevant“. § 31 BWO sei auf seinen Einspruch und seine Beschwerde zwar in der Tat nicht direkt, wohl aber analog anwendbar gewesen. Die bewusste Nichtreaktion bedeute jedenfalls, einen Wahlfehler erkannt zu haben, aber darauf zu verzichten, ihn rechtzeitig zu korrigieren. Der Kern des Problems seien letztlich nicht die fehlenden Antwortschreiben, sondern das Fehlen jeglicher Reaktion in der Sache selbst.

II.

Der Einspruchsführer moniert darüber hinaus, dass sich auf dem ihm übersandten Stimmzettel links oben ein Loch befand, dessen Funktion sich ihm nicht erschlossen habe. Sollte es sich um ein Unterscheidungsmerkmal im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) gehandelt haben, sei er nicht gemäß § 3 Satz 5 WStatG darauf hingewiesen worden, dass sein Briefwahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden sei. Da er vonseiten der Wahlbehörden keine Erläuterungen zu dem Loch erhalten habe, könne er nicht ausschließen, dass es sich um ein „subtiles Unterscheidungsmerkmal“ gehandelt habe.

Das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München erklärt hierzu, dass es sich bei dem Loch um eine Orientierungshilfe für blinde Wähler gehandelt habe, die sich auf jedem Stimmzettel befunden habe.

III.

Der Einspruchsführer geht ferner davon aus, dass Wähler, die mittels Vorlage eines Wahlscheines in den Münchener Wahlkreisen 219, 220, 221 und 222 an der Urnenwahl hätten teilnehmen wollen, in großem Umfang durch schlecht geschulte Wahlvorstände an der Ausübung ihres Stimmrechts gehindert worden seien. Diese Auffassung stützt er auf folgende Erfahrungen, die er mit den Wahlvorständen der Wahlbezirke 1704, 1705 und 1706 in München gemacht habe.

Er habe sich am Wahltag gegen 15.40 Uhr in das Wahllokal des auf seiner Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlbezirks 1706 begeben, um an der Urnenwahl teilzunehmen. Seinen Wahlschein habe er nicht mitgebracht. Denn er sei davon ausgegangen, dass seine Rechtsmittel gegen dessen Erteilung Erfolg gehabt hätten und er hierüber lediglich nicht informiert worden sei. Als er seine Wahlbenachrichtigung, die er für die Beantragung seines Wahlscheines benutzt hatte, nicht habe vorlegen können, habe ihn der Wahlvorstand aufgefordert, sich auszuweisen. Daraufhin habe der Einspruchsführer zunächst auf § 56 BWO hingewiesen, wonach das Ausweisen erst nach dem Ausfüllen des Stimmzettels verlangt werden könne. Dann habe er sich aber doch dazu überreden lassen, seine Personalien anzugeben. Daraufhin habe ihm der Wahlvorstand mitgeteilt, dass er schon gewählt habe, weil sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befinde. Dem Hinweis des Einspruchsführers, dass sein Wahlschein in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt sein müsse, so dass eine Zurückweisung nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BWO ausscheide, sei der Wahlvorstand offenbar nicht nachgegangen. Da seine Schlagfertigkeit und Konfliktfreudigkeit nicht besonders hoch seien, habe er sich schließlich dazu überreden lassen, seinen Wahlschein zu holen, ohne vorher zu klären, ob dies überhaupt notwendig sei. Soweit ihm das ersichtlich gewesen sei, habe der Wahlvorstand nicht, wie in § 56 Abs. 7 BWO an sich vorgesehen, einen Beschluss über seine Zurückweisung gefasst.

Nachdem er den Wahlschein geholt habe, habe er sich aber nicht sogleich wieder zum Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 begeben, sondern zunächst nacheinander die im selben Gebäude untergebrachten Wahlvorstände der Wahlbezirke 1705 und 1704 aufgesucht. Dort habe er unter Vorlage seines Wahlscheines wählen wollen. Beide Wahlvorstände hätten aber trotz seiner rechtlichen Erläuterungen auf ihrem Standpunkt beharrt, dass er nur an der Wahl teilnehmen dürfe, wenn er seine Briefwahlunterlagen, die er nicht dabei gehabt habe, abgebe. Ein förmlicher Beschluss über seine Zurückweisung sei nicht gefasst worden. Auch habe er nicht bemerken können, dass in der Wahl Niederschrift etwas vermerkt worden sei. Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1705 sei zudem nicht beschlussfähig gewesen, da er zu der fraglichen Zeit nur mit zwei Personen besetzt gewesen sei.

Der Einspruchsführer habe sich sodann wieder zum ersten Wahlvorstand, den des Wahlbezirks 1706, begeben. Dieser habe ihm nach Abgabe des Wahlscheines einen Stimmzettel ausgehändigt. Während er sich in der Wahlkabine befunden habe, habe er eine Diskussion des Wahlvorstandes darüber verfolgen können, ob sich der Einspruchsführer vor Stimmabgabe ausweisen müsse. Fälschlicherweise sei der Wahlvorstand zu der Ansicht gelangt, dass dies nicht nötig sei. Zudem habe der Einspruchsführer nicht bemerkt, dass sein Wahlschein mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine abgeglichen worden sei.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass aufgrund „der offensiblen Häufung derartiger Unregelmäßigkeiten“ davon ausgegangen werden müsse, dass zumindest in München die Schulung der Wahlvorstände äußerst mangelhaft gewesen sei und deshalb viele Wahlberechtigte an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert worden seien. 10 078 Wahlscheininhaber in München hätten nicht an der Wahl teilgenom-

men. Unklar sei lediglich, ob die 1 760 Wahlscheininhaber, die an der Urnenwahl teilgenommen hätten, noch von dieser Zahl abzuziehen seien oder ob diese bereits berücksichtigt worden seien. Ein großer Teil davon sei vermutlich – wie der Einspruchsführer in den Wahlbezirken 1704 und 1705 – von den Wahlvorständen zurückgewiesen worden.

Das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München hat nach schriftlicher Befragung der Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorstände der Wahlbezirke 1704 und 1705 Zweifel an der Schilderung des Einspruchsführers. Diese Wahlvorstände seien mit wahl erfahrenen Personen besetzt gewesen.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1705 könne sich lediglich an jemanden erinnern, der ohne Ausweis und Wahlschein habe wählen wollen und provokativ auf die Unfähigkeit des Wahlgremiums hingewiesen habe. Dass diesem Herrn wegen fehlender Briefwahlunterlagen die Wahl verweigert worden sei, sei nicht erinnerlich. Der Wahlvorstand sei im Übrigen vollzählig gewesen. Lediglich einmal sei ein Rollstuhlfahrer durch einen Mitarbeiter begleitet worden, der im Anschluss daran wieder auf seinen Platz zurückgekehrt sei. Die Uhrzeit sei nicht mehr in Erinnerung. Dieser Verstoß gegen § 6 Abs. 8 Satz 1 BWO sei aber nicht mandatsrelevant. Der Vorgang sei so banal gewesen, dass er nicht protokolliert worden sei.

Auch dem Wahlvorstand des Wahlbezirks 1704 sei lediglich ein Herr aufgefallen, der provokativ aufgetreten sei und trotz fehlender Unterlagen habe wählen wollen. Dies sei der Wahlvorstand jedoch gewohnt und so habe er dem keine weitere Bedeutung beigemessen. Auch sei es nicht notwendig gewesen, diesen Vorgang beschlussmäßig zu erfassen.

Zum Vorwurf des Einspruchsführers, der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 habe keinen Abgleich mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine vorgenommen, führt das Kreisverwaltungsreferat aus, dass der Wahlschein des Einspruchsführers nicht für ungültig erklärt worden sei. Im Übrigen weist das Kreisverwaltungsreferat darauf hin, dass jedem Wahlvorstandsmitglied ein „Handbuch für den Wahlvorstand“ übersandt worden sei, in dem auch die Behandlung von Wahlscheinwählern thematisiert werde, und dass die Wahlvorstände in Wahlinformationsveranstaltungen dementsprechend unterrichtet worden seien. In dem Handbuch heißt es unter der Überschrift „Stimmabgabe mit Wahlschein“:

„Eine Stimmabgabe mit Wahlschein ist nur möglich, wenn

- sich die Person ausweisen kann
- es sich um die Person handelt, für die der Wahlschein ausgestellt wurde
- wenn die Person in einem Wahllokal des Wahlkreises abstimmen will, für den der Wahlschein ausgestellt wurde.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist ein Stimmzettel auszuhandigen (hat die Person bereits einen Stimmzettel dabei, ist dieser zu vernichten) ...“.

Die Behauptung des Einspruchsführers, dass davon ausgegangen werden könne, dass andere Wahlscheinwähler an der Abgabe ihrer Stimme gehindert worden seien, ist nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferats eine bloße Vermutung. Insoweit fehle die gebotene Substantiierung des Wahlfehlers.

In seiner Erwiderung zur Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats weist der Einspruchsführer die Zweifel des Kreisverwaltungsreferats am Wahrheitsgehalt seiner Schilderung entschieden zurück. Er sei auch nicht provokativ aufgetreten, sofern man nicht sein Äußeres (lange Haare und Vollbart) als Provokation auffasse.

Entgegen der Behauptung des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 1705 habe er keineswegs versucht, ohne Wahlschein und Ausweis zu wählen. Vielmehr habe er unaufgefordert seinen Wahlschein vorgezeigt und gesagt, dass er wählen wolle. Daraufhin sei er ausschließlich mit der Forderung konfrontiert worden, seine Briefwahlunterlagen abzugeben. Ebenso habe es sich im Wahlbezirk 1704 verhalten. Die für Wahlscheininhaber einschlägige Anweisung im „Handbuch für den Wahlvorstand“ („hat die Person bereits einen Stimmzettel dabei, ist dieser zu vernichten“) sei falsch. Es stehe jedem Wahlscheininhaber frei, den mit den Briefwahlunterlagen übersandten Stimmzettel ins Wahllokal mitzunehmen und später selbst zu vernichten. Die Bundeswahlordnung schließe nicht einmal grundsätzlich aus, dass ein mitgebrachter Stimmzettel für die Urnenwahl verwendet werde. Dass der Verzicht auf die Vernichtung des mitgebrachten Stimmzettels keineswegs die Möglichkeit zur Doppelwahl eröffnen würde, hätte er den Wahlvorständen nicht vermitteln können.

Der Einspruchsführer hält ferner an seiner Auffassung fest, dass der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 auf jeden Fall einen Abgleich mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine hätte vornehmen müssen. Die Feststellung, dass sein Wahlschein gültig sei, wäre ja gerade erst dadurch möglich gewesen.

Schließlich sei sein Einspruch auch im Hinblick auf andere Wahlscheininhaber in München hinreichend substantiiert. Zwar trage er insoweit nur Indizien vor, zwei Zurückweisungen bei drei Versuchen seien aber sehr starke Indizien. Zudem liege ein Wahlfehler nicht erst dann vor, wenn ein Wähler endgültig an der Stimmabgabe gehindert werde, sondern bereits dann, wenn diese erschwert werde, indem beispielsweise die Abgabe von Briefwahlunterlagen verlangt werde. Außerdem seien seines Wissens keine Zahlen darüber veröffentlicht, wie vielen Münchener Wahlscheininhabern überhaupt Briefwahlunterlagen zugesandt worden seien und wie viele gar keine Möglichkeit gehabt hätten, solche Unterlagen beizubringen. Deshalb obliege die Substantiierung dem Münchener Wahlamt. Er neige im Übrigen dazu, den Vorwurf der mangelnden Substantiierung als Aufforderung zur Durchführung eines „größer angelegten Feldversuchs“ bei der nächsten Wahl aufzufassen.

IV.

Der Einspruchsführer ist weiterhin der Auffassung, dass bei der Urnenwahl eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Wahlscheininhabern und Wahlberechtigten, die unter Vorlage einer Wahlbenachrichtigung wählen könnten, vorliege. Während erstere sich stets ausweisen müssten, dürften letztere wählen, ohne im Besitz eines Reisepasses oder Personalausweises sein zu müssen.

Das Kreisverwaltungsreferat teilt die Auffassung des Einspruchsführers nicht, weil auch Inhaber von Wahlbenachrichtigungen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen hätten.

Der Einspruchsführer hat hierauf erwidert, dass gleichwohl „nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch“ eine Ungleichbehandlung vorliege, da ihm kein Fall bekannt sei, in dem ein Münchener Wahlvorstand von dem Inhaber einer Wahlbenachrichtigung tatsächlich verlangt habe, sich auszuweisen. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung gebe es nicht. Ganz im Gegenteil sei es leichter, sich eine fremde Wahlbenachrichtigung zu verschaffen, als einen fremden Wahlschein. Denn erstere werde grundsätzlich „ungeschützt“ versandt, während letzterer häufig persönlich abgeholt und dabei schon die Identität geprüft werde. In der Vergangenheit möge es ein Argument gewesen sein, dass Wähler dem Wahlvorstand des auf der Wahlbenachrichtigung stehenden Wahlbezirks häufig persönlich bekannt gewesen seien. Heutzutage sei dies aber selbst im ländlichen Raum regelmäßig nicht mehr der Fall. Jedenfalls bestehe kein Grund, die Pflicht sich auszuweisen, an die Form der Wahl zu binden und für die „normale Wahl“ mittels Wahlbenachrichtigung in das beliebige Ermessen der Wahlvorstände zu stellen. Eine Identitätskontrolle sollte entweder durchgängig durchgeführt werden oder stets nur von konkreten Verdachtsmomenten abhängig sein.

V.

Schließlich ist der Einspruchsführer der Ansicht, dass bei 18,7 Prozent Briefwählern nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass bei der Mehrzahl der Briefwähler tatsächlich Gründe vorgelegen hätten, die die mit der Briefwahl verbundene Gefährdung des Wahlgeheimnisses rechtfertigen könnten. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass das Wahlgeheimnis bei einem großen Teil der abgegebenen Stimmen nicht mehr existiert habe und damit auch Wahlberechtigte davon abgehalten worden seien, überhaupt ihre Stimmen abzugeben. Dies äußere sich auch darin, dass die Wahlbeteiligung mit der Steigerung der Briefwahlquote sinke. Gerade der Fall des Einspruchsführers zeige, dass eine Prüfung der Gründe für die Übersendung von Briefwahlunterlagen selbst in der „rudimentären Form“, die die Bundeswahlordnung vorschreibe, nicht mehr erfolge.

VI.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

I.

1. Das vom Einspruchsführer verwendete Formular für seinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines entsprach den Vorgaben der Bundeswahlordnung. Im Unterschied zur noch für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag geltenden Fassung der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO (BGBl. I 2002 S. 634) sah die für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag geltende Fassung (BGBl. I 2005 S. 1951) nämlich keine Kästchen mehr zum Ankreuzen eines der für die Erteilung eines Wahlscheines in Betracht kommenden Gründe vor.

2. Das Wahlamt der Stadt München verstieß jedoch gegen § 27 Abs. 2 BWO, als es dem Antrag des Einspruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheines stattgab, obwohl dieser sämtliche auf dem Formular genannten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines durchgestrichen hatte. Denn nach § 27 Abs. 2 BWO hat der Antragsteller den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft zu machen. Das war hier nicht geschehen. Zwar hatte der Einspruchsführer den Satz „Es wird versichert, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist.“ nicht durchgestrichen und diese Erklärung auch unterschrieben. Der Umstand, dass dann sämtliche nachstehend aufgeführten Gründe durchgestrichen waren, machte diese „Versicherung“ aber in sich widersprüchlich, so dass sie nicht mehr zur Glaubhaftmachung von Gründen für die Erteilung eines Wahlscheines geeignet war.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Das ist hier nicht der Fall. Denn da der Einspruchsführer wahlberechtigt war, konnte die unberechtigte Ausstellung des Wahlscheines nicht zu einer unberechtigten Stimmabgabe führen, sondern lediglich dazu, dass jemand, der auf jeden Fall zur Stimmabgabe berechtigt war, seine Stimme auf eine unberechtigte Art und Weise – nämlich in einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises oder durch Briefwahl (vgl. § 14 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes – BWG) – hätte abgeben dürfen. Eine rechtswidrige Veränderung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag war damit von vornherein ausgeschlossen.

3. Kein Wahlfehler kann darin gesehen werden, dass der Wahlschein des Einspruchsführers nicht für ungültig erklärt wurde, obwohl der Einspruchsführer gegen dessen Erteilung Einspruch eingelegt hatte. Das Einspruchs- und Beschwerderecht des § 31 BWO richten sich nur gegen die Versagung eines Wahlscheines. Die Ungültigerklärung eines Wahlscheines von Amts wegen ist gemäß § 28 Abs. 8 Satz 1 BWO nur für den Fall vorgesehen, dass der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis gestrichen wird. Beide Tatbestände waren hier nicht einschlägig.

Auch eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften auf die hier in Frage stehende Konstellation kommt nicht in Betracht. Beide Vorschriften verfolgen den Zweck, die im Besitz eines Wahlscheines liegende sog. formelle Wahlberechtigung mit der materiellen Wahlberechtigung in Einklang zu bringen. § 31 BWO will verhindern, dass ein materiell Wahlberechtigter mangels Wahlscheines sein Wahlrecht nicht ausüben kann. § 28 Abs. 8 Satz 1 BWO will verhindern, dass ein Wahlscheininhaber, der in Wirklichkeit nicht (mehr) materiell wahlberechtigt ist (und deshalb aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde), eine Stimme abgeben kann. Die Gefahr des Auseinanderfallens von materieller und formeller Wahlberechtigung besteht bei der hier in Frage

stehenden Konstellation nicht. Vorliegend besteht – wie gezeigt – nur die Gefahr, dass ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf eine Art und Weise ausüben kann (mittels Wahlschein), zu der er an sich nicht berechtigt ist. Eine Ungültigerklärung des Wahlscheines bei dieser Konstellation würde die Gefahr des Auseinanderfallens von materieller und formeller Wahlberechtigung erst herbeiführen. Denkbar wäre z. B., dass einen Wähler, der von dem Wahlschein im Wege der Briefwahl bereits Gebrauch gemacht hat (vgl. § 28 Abs. 5, § 66 ff. BWO), die Nachricht, dass sein Wahlschein für ungültig erklärt wurde und er deshalb nur noch in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, an der Wahl teilnehmen kann (vgl. § 14 Abs. 2 BWG), erst nach der Wahl erreicht. Sein Wahlbrief mit dem – nunmehr ungültigen – Wahlschein wäre zurückzuweisen (vgl. § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWG), eine Stimmabgabe im Wahllokal seines Wahlbezirks nicht mehr möglich. Damit würde eine analoge Anwendung der §§ 31, 28 Abs. 8 Satz 1 BWO auf die hier in Frage stehende Konstellation das genaue Gegenteil dessen bewirken, was diese Normen an sich bezwecken: Das Risiko des Auseinanderfallens von materiellem und formellem Wahlrecht zu minimieren.

II.

Das Loch auf dem Stimmzettel des Einspruchsführers ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Es diente als Orientierungshilfe für blinde Wähler dem Anlegen der Stimmzettelschablone im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 1, des § 57 Abs. 4 BWO. Da es sich auf allen Stimmzetteln befand, konnte von ihm auch keine Gefährdung für das Wahlgeheimnis ausgehen.

III.

Auch der Vortrag des Einspruchsführers bezüglich des Verhaltens der Wahlvorstände der Wahlbezirke 1704, 1705 und 1706 vermag dem Einspruch nicht zum Erfolg zu verhelfen, und zwar selbst dann nicht, wenn man seinen zum Teil bestrittenen Vortrag als wahr unterstellt.

1. Die meisten der vom Einspruchsführer gerügten Verhaltensweisen stehen nämlich schon gar nicht im Widerspruch zu rechtlichen Vorgaben für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl.
 - a) So kann kein Wahlfehler darin gesehen werden, dass ein Wahlvorstand – wie es der Einspruchsführer hier im Hinblick auf den Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 vorträgt – einen Wähler vor Ausgabe des Stimmzettels auffordert, sich auszuweisen. Zwar legt der Zusammenhang der Absätze 2 und 3 des § 56 BWO in der Tat zunächst die vom Einspruchsführer vertretene Rechtsauffassung nahe, dass der Wahlvorstand erst verlangen kann, dass sich ein Wähler ausweist, wenn dieser mit seinem gefalteten Stimmzettel aus der Wahlkabine tritt und sich zum Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne zum Tisch des Wahlvorstandes begibt. Bei solch einer Auslegung würde aber § 56 Abs. 1 Satz 2 BWO keinen Sinn mehr ergeben, wonach der Wahlvorstand bereits bei der Auslieferung des Stimmzettels anordnen kann, dass der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Denn dann dürfte der Wahlvorstand aus dem Umstand, dass keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden

kann, keinerlei Konsequenzen ziehen, insbesondere sich über die Identität des Wählers keine Gewissheit verschaffen. Es liegt aber im Interesse eines geordneten Wahlablaufs und letztlich auch des Wahlberechtigten selbst, dass der Wahlvorstand Zweifelsfragen unmittelbar und möglichst früh aufklären kann, statt den Wähler erst einen Stimmzettel ausfüllen zu lassen und ihn dann gegebenenfalls zurückweisen zu müssen. Deshalb ist es dem Wahlvorstand nicht versagt, den Wähler auch schon vor Ausgabe des Stimmzettels aufzufordern, sich auszuweisen.

- b) Ebenso wenig kann ein Wahlfehler darin gesehen werden, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks wegen eines im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheinvermerks sich weigerte, den Einspruchsführer ohne Wahlschein wählen zu lassen. Denn gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Der Einspruchsführer konnte keinen Wahlschein vorlegen, im Wählerverzeichnis befand sich ein Wahlscheinvermerk und es konnte nicht festgestellt werden, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Solch eine Feststellung wäre nämlich nur dann möglich gewesen, wenn der Wahlschein des Einspruchsführers für ungültig erklärt worden und demzufolge gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BWO nach Aufnahme in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aus dem Wahlscheinverzeichnis gestrichen worden wäre.

Aus dem Umstand, dass der Wahlvorstand nach den Beobachtungen des Einspruchsführers keinen Einblick in eine Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine nahm, kann entgegen der Auffassung des Einspruchsführers noch nicht geschlossen werden, dass es dem Wahlvorstand entgangen wäre, wenn der Wahlschein tatsächlich für ungültig erklärt worden wäre. Ein Wahlvorstand kann nämlich – wie sich aus § 28 Abs. 8 Satz 3 BWO ergibt – z. B. schon dann davon ausgehen, dass es keine für ungültig erklärten Wahlscheine gibt, wenn er keine diesbezüglichen Informationen vom Kreiswahlleiter erhält. Dann kann ihm weder eine Liste von für ungültig erklärten Wahlscheinen vorliegen, noch kann sich im Wahlscheinverzeichnis eine Berichtigung befinden.

- c) Schließlich hätte der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 auch nicht eine förmliche Abstimmung über die Frage, ob der Einspruchsführer von der Stimmabgabe zurückzuweisen sei, herbeiführen und einen entsprechenden Vermerk in der Wahlniederschrift vornehmen müssen.

Zweifelhaft ist vorliegend schon, ob es überhaupt zu einer Zurückweisung im Rechtssinne kam oder ob der Vorgang nicht als Belehrung des Einspruchsführers über die Rechtslage aufgefasst werden muss, die der Einspruchsführer zum Anlass nahm, von seinem Vorhaben einer Stimmabgabe ohne Wahlschein Abstand zu nehmen und den Wahlschein zu holen. Denn

der Einspruchsführer selbst spricht davon, dass er sich hat „überreden“ lassen, seinen Wahlschein zu holen.

Doch selbst wenn von einer Zurückweisung auszugehen sein sollte, so wäre hierfür keine Abstimmung erforderlich gewesen, ebenso wenig wie ein Vermerk in der Wahl Niederschrift. Das Wahlrecht regelt die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes (§ 6 Abs. 9 BWO), ferner, welche Mehrheit für einen Beschluss des Wahlvorstandes erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BWG) und dass er seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung zu fassen hat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG). Doch es schreibt ansonsten kein bestimmtes Verfahren vor, wie Beschlüsse von Wahlvorständen zu fassen sind. Deshalb können Beschlüsse durchaus auch stillschweigend herbeigeführt und müssen förmliche Abstimmungen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn es Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Wahlvorstandes gibt (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 40 Rn. 2). Letzteres war hier auch nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht der Fall. Ein Vermerk in der Wahl Niederschrift ist nur dann erforderlich, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie oben dargelegt, hätte es sich vorliegend um eine Zurückweisung nach § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO gehandelt. Bei dieser ist – anders als z. B. bei einer Zurückweisung nach § 56 Abs. 7 BWO oder § 59 Satz 3 BWO (vgl. § 57 Abs. 7 Satz 2, § 59 Satz 3, § 72 Abs. 1 Satz 4 BWO) – kein Vermerk in der Wahl Niederschrift vorgesehen.

2. Einen Wahlfehler stellt es allerdings dar, wenn ein Wahlvorstand einen Wahlscheinwähler – wie es der Einspruchsführer bezüglich der Wahlvorstände der Wahlbezirke 1704 und 1705 vorträgt – nur dann zur Stimmabgabe zulässt, wenn er seine Briefwahlunterlagen, namentlich den Stimmzettel, abgibt, und – wie es der Einspruchsführer für seinen zweiten Versuch, vor dem Wahlvorstand des Wahlbezirks 1706 zu wählen, vorträgt – es unterlässt, sich ein Ausweispapier zeigen zu lassen. Denn gemäß § 59 Satz 1 BWO muss sich der Inhaber eines Wahlscheines stets ausweisen. Die Abgabe von Briefwahlunterlagen wird hingegen in § 59 BWO nicht verlangt. Solch eine Pflicht ergibt sich auch nicht etwa aus der Notwendigkeit eine zweifache Stimmabgabe zu verhindern. Denn sowohl die Teilnahme an der Briefwahl (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWG) als auch an der Urnenwahl (vgl. § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO) setzt die Abgabe des Wahlscheines voraus, über den der Wahlscheininhaber nur einmal verfügt. Im Übrigen werden nicht jedem Wahlscheininhaber zwangsläufig Briefwahlunterlagen übersandt (vgl. § 28 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Ferner verstieß es gegen § 6 Abs. 8 Satz 1 BWO, dass der Wahlvorstand des Wahlbezirks 1705, wenn auch nur für kurze Zeit, nur mit zwei Personen besetzt war.

3. Die genannten Wahlfehler konnten vorliegend aber keinen Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag haben, weil der Einspruchsführer letztlich noch sein Wahlrecht ausüben konnte.

Soweit der Einspruchsführer diese Wahlfehler sowie den Umstand, dass im „Handbuch für den Wahlvorstand“ die – falsche Rückschlüsse auf die Voraussetzungen für die

Urnenwahl von Wahlscheininhabern zulassende – Anweisung stand, dass ein von einem Wahlscheininhaber mitgebrachter Stimmzettel zu vernichten sei, als Indizien dafür betrachtet, dass andere Wahlscheininhaber, die in München an der Urnenwahl teilnehmen wollten, zu Unrecht von mangelhaft geschulten Wahlvorständen an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden seien, ist sein Vortrag zu unsubstantiiert, um ihm im Wahlprüfungsverfahren nachgehen zu können. Denn gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG findet die Wahlprüfung nicht von Amts wegen statt, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Daraus folgt, dass die Behauptung eines Wahlfehlers nicht lediglich auf bloße Vermutungen, Verdachtsmomente oder Andeutungen gestützt werden kann, sondern durch einen substantiierten, der Nachprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag untermauert werden muss, und zwar auch dann, wenn dies für den einzelnen Bürger schwierig sein mag (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 186, mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es hier. Denn der Einspruchsführer spricht im Hinblick auf andere Wahlscheininhaber in München selbst nur von Indizien, die in ihm den Verdacht geweckt hätten, einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von ihnen könnte zu Unrecht von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl zurückgewiesen worden sein.

IV.

Es ist kein Wahlfehler, dass bei der Urnenwahl Wahlscheininhaber sich stets auszuweisen haben, andere Wähler hingegen nur auf Verlangen des Wahlvorstandes. Diese vom Einspruchsführer gerügte Praxis entspricht den Vorgaben des § 56 Abs. 3 Satz 2 und des § 59 Satz 1 BWO.

Soweit der Einspruchsführer hierin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung sieht, ist darauf zu verweisen, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (ständige Spruchpraxis des Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten, vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188, mit weiteren Nachweisen). Im Übrigen trägt die obligatorische Ausweiskontrolle bei Wahlscheininhabern dem Umstand Rechnung, dass ein Wahlscheininhaber nicht nur in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, wählen darf, sondern in jedem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 BWG). Dies berechtigt zu der Annahme, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist, bei Wahlscheininhabern typischerweise geringer ist als bei Wählern, die nur in dem Wahlbezirk wählen können, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Keiner Vertiefung bedarf dabei die Frage, ob eine Regelung, wie sie dem Einspruchsführer vorschwebt, wonach eine Ausweiskontrolle stets nur durchzuführen ist, wenn es konkrete Zweifel an der Identität des Wählers – ob Wahlscheininhaber oder nicht – gibt, den tatsächlichen Verhältnissen ebenso gut oder gar besser Rechnung tragen würde. Denn die verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote verpflichten den Gesetzgeber nicht dazu, die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung zu finden. Insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen – wie sie auch die Ausübung des Stimm-

rechts bei der Bundestagswahl darstellt – braucht der Gesetzgeber nicht um eine Gleichbehandlung aller denkbaren Einzelfälle besorgt zu sein. Vielmehr darf er auch im Hinblick auf praktische Erfordernisse des Gesetzesvollzugs von typisierenden Regelungen Gebrauch machen, wenn – wie hier – die Differenzierung nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betrifft und nicht sehr intensiv ist (vgl. BVerfGE 84, 348, 360 f.).

V.

Soweit der Einspruchsführer mit seiner Auffassung, bei der Mehrzahl der Briefwähler müsse davon ausgegangen werden, dass keine Gründe vorgelegen hätten, die die mit der Briefwahl verbundene Gefährdung des Wahlheimnisses rechtfertigen könnten, zum Ausdruck bringen will, dass – über seinen Fall hinaus – Briefwahlunterlagen versandt worden sind, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, ist sein Vortrag wiederum zu unsubstantiiert, um ihm im Wahlprüfungsverfahren nachgehen zu können. Solch eine Annahme kann nämlich nicht allein darauf gestützt werden, dass in einem einzelnen Fall (dem des Einspruchsführers) zu Unrecht Briefwahlunterlagen übersandt worden sind und mehr als 18 Prozent der Stimmen im Wege der Briefwahl abgegeben wurden.

Soweit der Einspruchsführer mit seinem Vortrag generelle Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl in ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung zum Ausdruck bringen will, ist darauf hinzuweisen, dass – abgesehen davon, dass die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist – das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich von der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl, namentlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der geheimen Wahl, ausgeht (BVerfGE 21, 200, 204 ff.; 59, 119, 125 ff.). Zwar trifft den Gesetz- und Ordnungsgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht, die bisherige Regelung und Handhabung der Briefwahl ständig in Anbetracht neu auftretender Entwicklungen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen können, zu überprüfen und dabei zutage tretenden Missbräuchen, die geeignet sein können, die Freiheit der Wahl oder das Wahlheimnis mehr als unumgänglich zu gefährden, entgegenzutreten (BVerfGE 59, 119, 127). Ein Briefwähleranteil von mehr als 18 Prozent oder eine sinkende Wahlbeteiligung bei steigendem Briefwähleranteil lässt aber nicht auf solche Missbräuche schließen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. G., 13595 Berlin

– Az.: WP 140/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 6. November 2005 verfassten Schreiben, welches per Telefax am 7. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen und durch ein weiteres Telefax vom 18. November 2005 ergänzt worden ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt sie vor, dass im Vorfeld der Wahl nachweisbar wider besseres Wissen grundlegende „gemeinwohl-konstituierende“ Argumente und Erfahrungen ignoriert und bei öffentlichen Diskussionen ausgeklammert worden seien. Diese Vorwürfe beträfen „alle etablierten Meinungsbildner.“ So sei das Hauptthema dieser Wahl, die Angst des Wählers vor Arbeitslosigkeit und Hartz-IV-Armut, unseriös und oberflächlich dargestellt worden. Zunächst hätten nämlich die Begriffe Geld, Arbeit und Volkswirtschaft seriös und gemeinwohlorientiert, insbesondere unter Berücksichtigung der Situation von Kindern als „Hilflose“ und der Rolle der Familienarbeit, definiert werden müssen, um dann diese neuen Definitionen sowohl in den Medien als auch in der Lehre korrekt zu vermitteln. Stattdessen hätten weder die Medien noch die politischen Parteien etwas unternommen, um den „volkswirtschaftlichen Jahrhundert-Irrtum“, die Umstellung der Volkswirtschaftsberechnung „vom 3-Generationen-Modell (Kinder-Aktive-Alte) zum 2-Generationen-Irrtum“ unter Konrad Adenauer, aufzuklären. So sei die ARD-Sendung „Ratgeber Geld“ bei der Angabe von Börsentipps nicht auf das Grundproblem der Börse in einer Volkswirtschaft und das Währungsproblem eingegangen. Die ZDF-Sendung „Mona Lisa“ habe bei ihrem Ratgeber Familie nicht auf den Volkswirtschaftsanteil der Familienarbeit, auf Bruttoinlandsproduktkorrekturen und eine Petition, die die Berichtigung des genannten „Jahrhundertirrtums“ betroffen habe, hingewiesen. Im Hinblick auf zahlreiche weitere gleichartige von der Einspruchsführerin angeführte Beispiele dafür, dass Medien und Politik den genannten Themen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hätten, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, dass die aus ihrer Sicht unzureichende öffentliche Diskussion der ge-

nannten Themen im Widerspruch zur Meinungs- und Pressefreiheit gestanden habe. Da bei einer sachgerechten Diskussion dieser Fragen viele Wähler möglicherweise anders gewählt hätten, liege zudem eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Umstand, dass im Vorfeld der Wahl bestimmte von der Einspruchsführerin als wichtig erachtete Themen nicht in dem Maße öffentlich diskutiert wurden, wie es sich die Einspruchsführerin erhofft hätte, stellt keinen Wahlfehler dar. Insbesondere liegt darin keine Verletzung der Meinungs- oder Pressefreiheit oder des Grundsatzes der freien Wahl.

Die so genannten Kommunikationsgrundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisten den Trägern dieser Grundrechte die Freiheit, Werturteile und Tatsachen zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Diese Freiheit impliziert auch das Recht, diese Betätigungen zu unterlassen, also keine Meinung zu äußern, sich nicht zu informieren, keine Berichterstattung zu betreiben (vgl. nur Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 5 Rn. 40 – Stand: Januar 1987). Schon aus diesem Grund kann aus Artikel 5 Abs. 1 GG ebenso wenig eine Pflicht der Medien abgeleitet werden, über bestimmte von einem Bürger als wichtig erachtete Themen zu berichten, wie eine Pflicht des Staates, dem Redenden ein Auditorium zu verschaffen. Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleistet insoweit nicht mehr und nicht weniger, als dass der einzelne, der von seiner Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch machen möchte, nicht durch staatliche Einwirkungen von einem bereits vorhandenen Auditorium getrennt wird und dass ein potentielles Auditorium nicht daran gehindert wird, sich zu bilden. Dass die Regierung oder andere staatliche Einrichtungen die Einspruchsführerin daran gehindert hat, ihre Mei-

nung zu äußern, wird von ihr aber nicht vorgetragen. Sie moniert lediglich, dass die von ihr vertretene und geäußerte Meinung nicht hinreichend Beachtung gefunden habe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch eine Verletzung der Wahlfreiheit nicht in Betracht kommt. Der Grundsatz der freien Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG besagt, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt und die Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 44, 125, 139). Das war der Fall. Denn nach ihrem eigenen Vortrag war weder die Einspruchsführerin noch sonst jemand daran gehindert worden, die von der Einspruchsführerin vertretene Meinung zu äußern und zu verbreiten sowie die eigene Wahlentscheidung an dieser Meinung auszurichten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H. G. V., 47802 Krefeld
– Az.: WP 84/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2005, das beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Öffentlichkeit über „wesentliche Eigenschaften der CDU-Kanzlerkandidatin“ getäuscht worden sei. Diese hätten somit nicht „in die Wahlentscheidung des Demokratischen Souveräns eingehen“ können. Die CDU-Kanzlerkandidatin habe „auf US-Befehl Deutschland in eine Kriegsdiktatur umwandeln und dann auch [einen] Angriffskrieg führen“ wollen. Sie habe für den von den USA auf der NATO-Konferenz im Februar 2002 in München ausgerufenen „III. Weltkrieg“ die Aufhebung der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehreinheiten gefordert. Außerdem sei ihr von David Rockefeller auf der „Bilderberger-Konferenz“ in Rottach im Mai 2005 der Befehl erteilt worden, den Deutschen das Recht auf eine demokratische Verfassung abzusprechen, den sie auf einer Veranstaltung zum 60. Jahrestag der CDU-Gründung im Juni 2005 ausgeführt habe. Somit stehe sie „nicht auf dem Boden des Deutschen Grundgesetzes“ und hätte daher „nicht gültig an der Wahl teilnehmen“ können. Vielmehr hätte sie wegen „Zuarbeit zum Angriffskrieg“ nach § 80 des Strafgesetzbuches (StGB) vor Gericht gestellt werden müssen.

In einem weiteren, am 15. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben fordert der Einspruchsführer eine Nachzählung der Stimmzettel, weil er den Verdacht hege, dass diese nicht korrekt ausgezählt worden seien. Indiz dafür sei zum einen, dass die Kanzlerkandidatin der CDU bereits einige Wochen vor der Wahl in einer Fernsehsendung „als feststehende Tatsache“ verkündet habe, dass sie Bundeskanzlerin werde. Zum anderen habe Edmund Stoiber ebenfalls in einer Fernsehsendung gesagt, dass die Deutschen das Parlament für zu wichtig hielten. Schließlich sei auch das Wahlergebnis nicht plausibel. SPD, GRÜNE und CDU hätten unter anderem die schwerwiegendsten Maßnahmen gegen die Bevölkerung (Renten-

steuer, Gesundheitsreform, Hartz IV) zusammen beschlossen. Die einzig plausible Reaktion des Wählers wäre somit gewesen, die Linkspartei zu wählen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wahlfehlern.

Unabhängig davon, dass der Wahlprüfungsausschuss dem Vortrag des Einspruchsführers in keinsten Weise folgen kann, weist er auf folgende Punkte hin:

Soweit der Einspruchsführer behauptet, die Öffentlichkeit sei über wesentliche Eigenschaften der CDU-Kanzlerkandidatin getäuscht worden, und daraus auf die Ungültigkeit der Wahl schließt, verkennt er, dass ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens im Rahmen des Wahlkampfes nur dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, wenn mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt wird (vgl. BVerfGE 103, 111, 132 f.; Bundestagsdrucksache 15/1150 Anlage 41, S. 126).

Auch den Verdacht des Einspruchsführers, dass die Stimmen nicht korrekt ausgezählt worden seien, weil der Stimmenanteil der Linkspartei nicht groß genug gewesen sei, vermag der Wahlprüfungsausschuss nicht nachzuvollziehen. Die Behauptung eines Wahlfehlers kann nicht lediglich auf bloße Vermutungen, Verdachtsmomente oder Andeutungen gestützt werden, sondern muss durch einen substantiierten, der Nachprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag untermauert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 186, mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es hier.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. K., 28239 Bremen

– Az.: WP 186/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in

seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,

dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer am 18. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangenen E-Mail hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Die Einspruchsschrift befindet sich in eingescannter Form im Anhang der E-Mail und ist mit der eingescannten Unterschrift des Einspruchsführers versehen.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch stichpunktartig mit:

„1. Wahlbetrug wegen der Mehrwertsteuererhöhung

2. wegen Bundestagsabgeordnete mit Stasi-Vergangenheit im neuen Bundestag.“

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es bestehen bereits Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit des Einspruchs, die jedoch zurückgestellt werden können, da der Einspruch jedenfalls offensichtlich unbegründet ist.

Der Deutsche Bundestag hat die Frage, ob eine E-Mail mit der eingescannten Unterschrift des Einspruchsführers – im Gegensatz zu einer „einfachen“ E-Mail – dem Schriftformanfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG genügt, bislang offen gelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlagen 31 und 32; 16/1800, Anlage 59). Auch der vorliegende Fall erzwingt insoweit keine Entscheidung, da der Einspruch bereits auf der Grundlage des Vortrags des Einspruchsführers

offensichtlich unbegründet ist. Aus ihm ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wahlfehlern.

Für den vom Einspruchsführer im Hinblick auf die im Wahlkampf geführte Diskussion über eine mögliche Mehrwertsteuererhöhung erhobenen Vorwurf des „Wahlbetrugs“ folgt das daraus, dass ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens im Rahmen des Wahlkampfes erst dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, wenn mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt wird (vgl. – auch zum Folgenden – BVerfGE 103, 111, 132 f.; Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 41, S. 126). Einwirkungen auf die Bildung des Wählerwillens, die – wie hier – unterhalb dieser Schwelle liegen, verletzen nicht die Freiheit oder die Gleichheit der Wahl, selbst wenn der Einspruchsführer diese als unlauter oder gesetzwidrig bewertet. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Wahlwerbung in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer Demokratie für die Durchführung einer Wahl unerlässlich ist und dass davon ausgegangen werden kann, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten.

Auch die vom Einspruchsführer behauptete „Stasi-Vergangenheit“ von Mitgliedern des 16. Deutschen Bundestages lässt nicht auf einen Rechtsverstoß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl schließen. Denn eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik gehört nicht zu den in § 15 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) enthaltenen, zu einem Ausschluss der Wählbarkeit führenden Tatbeständen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 21, S. 54).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. F. I., 73728 Esslingen
– Az.: WP 159/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. November 2005, das am 16. November 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer, der bei der Bundestagswahl 2002 Wahlkreiskandidat der „GRAUEN“ war, vor, dass er auch bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag als Direktkandidat im Wahlkreis 262 (Esslingen) habe antreten wollen. Diese Absicht habe er aber wegen einer bis ins Jahr 1997 zurückreichenden „fortgesetzten Diskriminierung und missbräuchlichen dienstrechtlichen Unterbindung“ seiner „freien demokratischen Wahl- und Grundrechte“ seitens der Stadt Esslingen, deren Bediensteter er gewesen sei, nicht verwirklichen können. Ausgangspunkt hierfür seien seine Kandidaturen und Wahlanfechtungen bei den Oberbürgermeisterwahlen in Esslingen in den Jahren 1997 und 1998 gewesen. Seitdem sei er insbesondere durch den damaligen Wahlsieger „dienstrechtlich existentiell verfolgt“ worden, wogegen er auch schon verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gesucht habe. Unter anderem sei ein „absurdes Zwangspensionierungsverfahren“ wegen einer angeblichen Dienstunfähigkeit durchgeführt worden. Hierin habe nicht nur eine „amtliche Körperverletzung“ gelegen, die dazu geführt habe, dass er schon aus gesundheitlichen Gründen nicht habe kandidieren können. Vielmehr seien ihm auch höhere Ruhestandsbezüge entgangen, die er ansonsten in den Wahlkampf hätte investieren können.

Des Weiteren rügt der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf einen Presseartikel, dass der baden-württembergische Ministerpräsident an einer Wahlkampfveranstaltung der CDU in Esslingen teilgenommen habe. Er sieht darin eine unzulässige Vermengung von Staatsamt und Parteimandat.

Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers sowie die seiner Einspruchsschrift beigefügten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des

Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften wird aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Der Grundsatz der freien Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bezieht sich auch auf das passive Wahlrecht (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2004, Artikel 38 Rn. 85) und verbietet insoweit, einen Wahlberechtigten durch rechtlichen Zwang oder sonstigen unzulässigen Druck an einer Kandidatur zu hindern (vgl. BVerfGE 66, 369, 380). Ist der Wahlberechtigte bereits als Wahlbewerber aufgestellt oder besteht zumindest eine konkrete objektivierbare Aussicht, in einen Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, greifen die speziellen Vorgaben des Artikels 48 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG), wonach niemand gehindert werden darf, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2004, Artikel 48 Rn. 14, 10; Braun/Jantsch/Klante, AbgG, 2002, § 2 Rn. 7). Das heißt aber nicht, dass jegliches Verhalten, das einer Kandidatur irgendwie „hinderlich“ ist, durch die genannten Normen verboten ist. Erforderlich ist vielmehr ein spezifischer Bezug zur Kandidatur, eine bestimmte Qualität des in Frage stehenden Verhaltens, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darin liegt, dass das Verhalten intentional auf eine Behinderung gerichtet ist (vgl. im Hinblick auf Artikel 48 Abs. 2 GG bzw. § 2 AbgG BVerfGE 42, 312, 329; Schulze-Fielitz a. a. O. Rn. 15; Braun/Jantsch/Klante a. a. O. Rn. 17).

Solch ein Bezug der vom Einspruchsführer gerügten dienstrechtlichen Maßnahmen zu seiner beabsichtigten Kandidatur wird aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, und zwar auch dann nicht, wenn man unterstellt, dass die in Frage stehenden dienstrechtlichen Maßnahmen nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckt waren und der Einspruchsführer eine Kandidatur tatsächlich ernst-

haft beabsichtigte. Denn es ist weder erkennbar, dass die dienstrechtlichen Maßnahmen darauf abzielten, eine Kandidatur des Einspruchsführers bei der Bundestagswahl 2005 zu verhindern. Noch wird im Einzelnen deutlich, inwiefern die durch sie nach den Behauptungen des Einspruchsführers verursachten finanziellen und gesundheitlichen Nachteile eine Kandidatur überhaupt in mehr als nur unerheblichem Maße erschwerten. Die Frage, ob die gegen den Einspruchsführer ergriffenen dienstrechtlichen Maßnahmen rechtmäßig waren, ist somit nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern auf Betreiben des Einspruchsführers auf dem Verwaltungsrechtsweg zu klären.

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass der baden-württembergische Ministerpräsident bei einer Wahlkampfveranstaltung der CDU aufgetreten sei, geht er zu Unrecht davon aus, dass es Amtsträgern generell nicht erlaubt sei, am Wahlkampf teilzunehmen. Zwar ist es Staatsorganen zum Schutz des Prinzips einer staatsfreien Willensbildung des Volkes von Verfassungs wegen, namentlich durch den Grundsatz der freien Wahl und die Wettbewerbs- und Chancengleichheit aller Wahlbewerber, untersagt, bestimmte Wahlvorschlagsträger, z. B. politische Parteien und deren Wahlbewerber, unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder sie zu bekämpfen, um so die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen. Das bedeutet aber nicht, dass sich Regierungsmitglieder und andere Amtsträger jeder politischen Stellungnahme zu enthalten hätten. Sie können außerhalb ihrer amtlichen Funktion für eine Partei durch Auftritte oder über die Medien vielmehr in den Wahlkampf eingreifen (vgl. – mit weiteren Nachweisen – Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 8, S. 40, 41). Konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Wahlbeeinflussung sind bei dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. M. S., 60327 Frankfurt/Main

– Az.: WP 187/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird, zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit vier am selben Tag eingegangenen Telefaxschreiben vom 18. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und diesen, teilweise unter Bezugnahme auf sonstige, z. T. beigelegte Unterlagen, auf mehrere Gründe gestützt. Dabei werden sowohl Ausgestaltungen des geltenden Wahlrechts beanstandet als auch in bestimmten Sachverhalten ein Wahlfehler gesehen.

Verfassung gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes

Der Einspruchsführer geht davon aus, dass das Volk erst über das Wahlverfassungsrecht gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes (GG) abstimmen müsse, bevor gültig gewählt werden könne. Zur Begründung verweist er auf seine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht (2 BvC 4/04) gegen die Zurückweisung seines gegen die Bundestagswahl 2002 gerichteten Einspruchs (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 11). Artikel 146 GG fordere ausdrücklich, dass dem Volk die Beschlussfassung über eine das Grundgesetz ablösende Verfassung zu ermöglichen sei. Der Bundestag ignoriere diese Verpflichtung und erhalte somit ein Wahlverfahren aufrecht, das bei einer Festlegung der Wahlregeln im Rahmen einer Verfassung wesentlich anders aussehen könnte.

Überhangmandate

Weiterhin werden die entstandenen Überhangmandate, auch unter Bezugnahme auf den insoweit gegen die Bundestagswahl 2002 gerichteten Einspruch, als verfassungswidrig gerügt. Ungeachtet des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) bestehe Anlass für eine erneute Überprüfung. Die laut Bundesverfassungsgericht durch Überhangmandate bewirkte Differenzierung des Gewichts der abgegebenen Stimmen sei nicht unbeschränkt zulässig. Ein Wandel der Verhältnisse rechtfertige eine gewandelte Beurteilung der betreffenden Wahlrechtsbestimmungen und könne, wie in Ausführungen zur Bundestagswahl 2002 dargelegt, zu einem Handlungsauftrag für den Gesetzgeber führen. So habe sich der Rechtfertigungsbedarf für Überhangmandate, die weiterhin anfielen, durch die Wahl-

kreisreform in der 13. Wahlperiode erhöht, deren erklärtes Ziel die Verhinderung künftiger Überhangmandate gewesen sei. Hingewiesen wird weiterhin auf die Veränderung der Faktoren für die Entstehung von Überhangmandaten: unterschiedliche Wahlbeteiligung in einzelnen Ländern; zunehmende Stimmabgabe für kleinere, aber erfolgreiche Parteien. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1998, wonach Listenbewerber nicht nachrücken dürfen, solange für die betreffende Partei im betroffenen Land noch Überhangmandate gegeben sind (BVerfGE 97, 317 ff.), sowie die Problematik der sog. Berliner Zweitstimmen vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) hätten die verfassungsrechtliche Sichtweise verändert.

Fünf-Prozent-Sperrklausel

Auch die Sperrklausel sei in der Verfassung zu verankern und hätte vor der Wahl überprüft werden müssen. Ihre letzte Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht liege schon lange zurück. So halte ein Großteil der Literatur die Klausel für verfassungswidrig. Die angestrebte Bekämpfung der Parteienzersplitterung werde unter den aktuellen Bedingungen nicht oder nur unzureichend erzielt. Auch die Funktionsfähigkeit des Parlaments werde nach heutiger Erfahrung und unter Verweis auf mehrere Gruppen im Deutschen Bundestag unterhalb der Fraktionsstärke in jüngeren Wahlperioden durch einige kleinere Gruppen nicht gefährdet. Schließlich zeichne sich auch eine Änderung des Wahlverhaltens ab. Zunehmend häufig bildeten sich neue Parteien, die über einen gewissen Zeitraum eine erhebliche Stimmenzahl auf sich vereinigen könnten. Durch das verstärkte Auftreten derartiger Parteien habe die Zahl der von der Sperrklausel betroffenen Stimmen erheblich zugenommen und sei bei den Wahlen 1994, 1998 und 2002 von 3,6 auf 6,8 Prozent gestiegen.

Mit Telefaxschreiben vom 17. Oktober 2006 ist zudem in der Gestaltung der Stimmzettel bezüglich der Reihenfolge der Wahlvorschläge eine Verschärfung der Sperrklausel gesehen und an ein Losverfahren gedacht worden.

Wahlerfolg unabhängiger Kandidaten

Als verfassungswidrig wird § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bezeichnet, wonach die Zweitstimmen derjenigen Wähler unberücksichtigt bleiben, die mit ihrer Erststimme einem nicht von einer Partei vorgeschlagenen Direktkandidaten zum Wahlerfolg verholfen haben.

Listenaufstellung durch Parteien

Das Nominierungsmonopol der Parteien bei der Listenaufstellung wird ohne nähere Quellenangaben unter Bezugnahme auf Publikationen und eigenen Vortrag in früheren Wahleinsprüchen als verfassungswidrig gerügt.

Zulassung der Wahlvorschläge durch Gremien

Die Zulassung der Bundestagskandidaten und -kandidatinnen durch parteipolitisch besetzte Gremien sei verfassungswidrig, weil keine volle Unabhängigkeit sichergestellt sei.

Auflösung des 15. Deutschen Bundestages

Voraussetzung für die Wahl am 18. September 2005 sei die Neuwahl-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewesen. Das Bundesverfassungsgericht habe sehr rasch entscheiden müssen und in seiner Mehrheit wohl einiges übersehen oder falsch gewichtet, während das Sondervotum des Bundesverfassungsrichters Hans-Joachim Jentsch am meisten den Vorgaben des GG entsprochen habe. Daher bestehe Gelegenheit zur Korrektur.

Bereits die Auflösung durch den Bundespräsidenten sei ungültig gewesen, da dessen Wahl verfassungswidrig gewesen sei. Ein insoweit in Bezug genommener Aufsatz (Markus Fischer, Die verfassungswidrige Wahl des Bundespräsidenten, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2005, S. 416 ff.) hält angesichts der tatsächlichen Zusammensetzung der Bundesversammlung Artikel 54 Abs. 3 GG für verletzt. Danach besteht die Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von durch die Länderparlamente Gewählten. Den 603 von den Länderparlamenten Gewählten haben aber nur 602 Bundestagsabgeordnete gegenübergestanden, nachdem ein durch Tod freigewordener Sitz wegen Anrechnung von Überhangmandaten nicht nachbesetzt werden durfte.

Täuschung der Wähler

Wie bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag sei über die Haushaltslage getäuscht worden. Erst kurz nach der Wahl sei von einem 35-Milliarden-Loch gesprochen worden. Zur Unterstützung des Vortrags hinsichtlich der „Steuer-Lüge“, der „Haushaltslüge“ und der „Mehrwertsteuer-Lüge“ sind dem Einspruch Medienmeldungen beigelegt. So habe bei der Mehrwertsteuer die CDU eine Erhöhung um nur 2 Prozent im Wahlkampf angekündigt. Nun seien es 3 Prozent und nicht alles diene der Senkung von Lohnnebenkosten. Die SPD sei im Wahlprogramm strikt dagegen gewesen und habe verächtlich von einer „Merkel-Steuer“ gesprochen. In der Koalitionsvereinbarung werde ein Verfassungsbruch anvisiert (Artikel 115 GG). Die Vereinbarung sei ursprünglich ohne Geltendmachung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zustande gekommen. Erst als FDP, GRÜNE und Linkspartei eine Verfassungsklage in Erwägung gezogen hätten, habe man sich auf eine derartige Störung bezogen. Das sei nicht glaubwürdig und halte einer

sachlichen Prüfung nicht stand. So habe der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage aufgezeigt, dass es auch verfassungsgemäße Wege gebe und der Kurs der Koalition Alternativen habe. CDU und SPD hätten weniger Zustimmung gefunden, wenn die Wähler und Wählerinnen hiervon gewusst hätten, aber auch, dass kommende Haushalte gegen das EU-Defizitkriterium (zum wiederholten Male) verstoßen würden.

Weiterhin trägt der Einspruchsführer vor, dass kurz vor der Wahl ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU zur verfassungswidrigen Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung eine Kleine Anfrage gestellt habe, deren Argumentation geteilt werde. Sodann ist – erstmalig mit Faxschreiben vom 19. April 2006 – unter Bezugnahme auf die „Mainzer Tage der Fernsehkritik“ und die Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 5. April 2006 der Vorwurf erhoben worden, die Medien hätten den Wahlausgang durch ihre Berichterstattung entscheidend beeinflusst.

Vertauschung von Stimmzetteln in Dortmund

Ferner rügt der Einspruchsführer, dass es in Dortmund bei der Versendung der Briefwahlunterlagen zur Vertauschung der Stimmzettel der beiden Dortmunder Wahlkreise gekommen sei, was etwa 10 500 ungültige Stimmen zur Folge gehabt habe.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die Wahlkreise 143 und 144 zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 1). Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigelegt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Schriftlich wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Stellungnahmen der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters, die beide dem Einspruchsführer zugänglich gemacht worden sind, sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke, den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810). Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben. Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Einsatz von Wahlmaschinen

Der Einspruchsführer rügt weiterhin, dass in Köln Wahlmaschinen die Stimmabgabe ohne Papiersicherung nur elektronisch erfasst hätten.

In einer vom Bundesministerium des Innern (BMI) unter Einbeziehung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundeswahlleiters abgegebenen Stellungnahme zum Einsatz von Wahlgeräten (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 1) finden sich insoweit folgende Ausführungen:

Ein denkbares, bei den verwendeten Geräten aber nicht erstelltes Papierprotokoll (englisch: Voter Verifiable Paper Audit Trail – VVPAT) werde durch das Wahlgerät vor der endgültigen Stimmabgabe ausgedruckt, dem Wähler hinter Glas präsentiert und nach Bestätigung durch den Wähler und damit endgültiger Stimmabgabe in eine angeschlossene Urne geworfen. Die Verwendung von VVPAT habe Vor- und Nachteile und sei in der Fachwelt nicht unumstritten. Insbesondere sei keine unabhängige Verifikation möglich. So könne der VVPAT wie jedes Papierprodukt manipuliert werden. Es gebe ungezählte Möglichkeiten, professionell aussehende Drucksachen herzustellen. Für das zusätzlich erforderliche Zerstören oder Austauschen von Stimmzetteln seien keinerlei besondere Fähigkeiten nötig. Im Gegensatz dazu erfordere das Manipulieren elektronischer Daten spezielle Kenntnisse. Aus diesen Gründen sei der VVPAT grundsätzlich unzuverlässiger als die elektronischen Daten.

Der VVPAT sei auch nicht unabhängig. Er könne nicht das mangelnde Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Wahlgeräts ersetzen, da er vom Wahlgerät erzeugt werde. Nachdem der Wähler die Wahlkabine verlassen habe, könne das Wahlgerät z. B. den gerade erzeugten VVPAT als ungültig markieren und einen neuen drucken. Dies könne zwar mit Tests entdeckt werden. Der VVPAT solle aber gerade deswegen verwendet werden, weil den Tests des Wahlgeräts kein Vertrauen entgegengebracht werde. Werde der VVPAT um verschlüsselte Merkmale ergänzt, um das Einfügen zusätzlicher Papierquittungen oder das Ersetzen von Papierquittungen zu verhindern, könne er wiederum nicht mehr durch den Wähler überprüft werden. Der Wähler sei dann nicht mehr in der Lage zu entscheiden, ob der ihm präsentierte VVPAT korrekt markiert worden sei und später mitgezählt werde. Weiter sei für die Realisierung ein Drucker nötig, der nicht nur ausfallen könne, sondern während des Wahltages auch kleinere Probleme wie Papierstau, auslaufende Tinte usw. verursachen könne. Zudem sei es bei Wahlen mit vielen Stimmen möglich, dass der Wähler seine Auswahl teilweise vergesse und fälschlicherweise annehme, dass der VVPAT nicht korrekt sei. Dies erhöhe unberechtigterweise die Zweifel gegenüber dem Wahlgerät und könne zu einer überflüssigen Nachzählung führen. Schließlich sei es sehr schwierig, VVPAT so zu gestalten, dass auch behinderte Wähler mit ihnen zurecht kämen. So könnten z. B. Sehschwache wieder auf Hilfe angewiesen sein, um ihren VVPAT zu kontrollieren. Abschließend verweist das BMI auf eine Studie des Massachusetts Institute of Technology, wonach der größte Teil der Testwähler den VVPAT ungelesen bestätigte oder, wenn er ihn gelesen und als fehlerhaft empfunden habe, trotzdem bestätigte (in der Annahme, dass das Papier nicht lügen könne).

Das VVPAT könne allerdings u. U. auch Vorteile haben. Bisher fehlten hiermit jedoch praktische Erfahrungen. In den nächsten Jahren stünden mehrere Wahlen im Ausland mit VVPAT bevor, die wissenschaftlich untersucht werden sollten. Die PTB werde die weitere Entwicklung beobachten.

Nachwahl in Dresden

Nachdem die Wahlkreisbewerberin der NPD am 7. September 2005 verstorben war, hat der Kreiswahlleiter im betroffenen Wahlkreis 160 am 8. September 2005 gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Bundestagswahl am 18. September abgesagt und öffentlich bekannt gemacht, dass eine Nachwahl stattfindet. Die Landeswahlleiterin hat sodann den Tag der Nachwahl gemäß § 82 Abs. 7 BWO auf den 2. Oktober 2005 festgesetzt. In der Wahlnacht hat der Bundeswahlleiter – wie bereits zuvor in Pressemitteilungen angekündigt – ein vorläufiges Ergebnis für das Wahlgebiet ermittelt und bekannt gegeben. Dieses enthielt nur das Ergebnis für 298 Wahlkreise, verteilte aber alle 598 Mandate.

Der Einspruchsführer hält die Nachwahl für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und bezieht sich auf ein Urteil des Hessischen Wahlprüfungsgerichts (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1995 [StAnz. 1995], S. 4018, 4028 ff.), das in einem vergleichbaren Fall ein verfassungsrechtliches Gebot abgeleitet habe, das Hauptwahlergebnis nicht vor der Nachwahl bekannt zu geben. Im Übrigen wäre die Absage der

Wahl in diesem Wahlkreis nicht nötig gewesen, wenn der Wahlgesetzgeber rechtzeitig das einfache Wahlrecht so gestaltet hätte, dass Nachrücker die Absage der Wahl entbehrllich machen.

Der Bundeswahlleiter erinnert in einer – dem Einspruchsführer zugänglich gemachten – Stellungnahme zunächst daran, dass laut § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG bei Tod eines Wahlkreisbewerbers nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl eine Nachwahl stattzufinden habe. Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Nachwahl gäben § 37 BWG und § 67 BWO vor, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Ergebnis ohne Unterbrechung ermittelt und feststellt, d. h. also unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Der Gesetzgeber habe für Nachwahlen weder eine abweichende Regelung getroffen noch eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um hiervon absehen zu können. Anhaltspunkte für eine Regelungslücke bestünden nicht. Die Ermächtigung in § 82 Abs. 6 BWO, wonach bei Nachwahlen der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, beziehe sich auf die Durchführungsmodalitäten der Nachwahl, nicht aber auf die Hauptwahl. Zudem sprächen gewichtige wahlorganisatorische Gründe gegen ein Aufschieben der Stimmenauszählung. Denn dann hätten in den nicht betroffenen 298 Wahlkreisen in rund 80 000 Wahllokalen und bei rund 10 000 Briefwahlvorständen insgesamt rund 90 000 Wahlurnen und die Wählerverzeichnisse bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Nachwahl versiegelt, sicher untergebracht und bewacht werden müssen. Nach Ende der Nachwahl hätten alle Wahlvorstände nochmals zusammenkommen müssen, was in der Zusammensetzung vom Tag der Hauptwahl vielfach nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Gefahr, dass im Aufbewahrungszeitraum Wahlurnen abhanden kommen, Unbefugten zugänglich werden oder geöffnet werden könnten, sei nicht von der Hand zu weisen. Das Vertrauen der Wählerschaft in die Richtigkeit der Ergebnisse würde auf eine nicht zu rechtfertigende Probe gestellt, wenn nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch eine Geheimhaltung des ermittelten Ergebnisses sei nicht zulässig gewesen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung enthielten keine Vorschriften, wonach im Falle einer Nachwahl für die Hauptwahl von den Vorschriften zur Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 37 ff. BWG, § 67 ff. BWO) abgewichen werden dürfe. Nach Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses (§§ 37, 41 und 42 BWG) seien die Wahlorgane auf allen Ebenen verpflichtet gewesen, die Ergebnisse zusammenzufassen und auf schnellstem Wege an die nächsten zuständigen Wahlorgane bis hin zum Bundeswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 bis 5 BWO). Einen zeitlichen Aufschub der Schnellmeldungen zwischen den Wahlorganen oder eine Unterbrechung der Schnellmeldungen etwa zwischen Wahlkreis- und Landesebene bis zum Abschluss der Nachwahl, um so ein Zusammenrechnen und die Feststellung der Wahlkreisergebnisse, der Landeswahlergebnisse oder des bundesweiten Wahlergebnisses zu verhindern, sähen die Wahlrechtsvorschriften nicht vor. Auch die Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse für die Wahlbezirke, Wahlkreise, Länder und das gesamte Wahlgebiet am (Haupt-)Wahlabend sei zwingend vorgegeben. § 70 Satz 1 BWO verpflichte den Wahlvorsteher, das Wahlergebnis für

den Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung nach § 67 BWO mündlich bekannt zu geben. Nach Zusammenfassung der Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 3 bis 5 BWO) müssten die jeweiligen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene sowie der Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 6 BWO das jeweilige vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Daher müssten in jedem Fall die vorläufigen Ergebnisse für die von der Nachwahl nicht betroffenen Wahlkreise und ebenso das zusammengefasste Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gegeben werden. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Hauptwahl bis zum Abschluss der Nachwahl wäre rechtlich nicht zulässig gewesen. Im Übrigen wäre eine Geheimhaltung bis zur Nachwahl auch rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO habe jeder während der Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Diese Regelungen garantierten den elementaren Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Eine Einschränkung oder gar der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Stimmenauszählung widerspräche dem Demokratieprinzip. Die Auszählung habe deshalb in den Wahllokalen und bei den Briefwahlvorständen öffentlich zu erfolgen. Das Ergebnis müsse anschließend mündlich bekannt gegeben werden. Damit könne jeder Interessierte die Ergebnisse an der „Basis“ erfahren. Die lokale Presse oder Parteivertreter könnten diese Ergebnisse sammeln und zu Wahlkreis-, Landes- und schließlich einem Bundesergebnis zusammenfassen und Verteilungsrechnungen zur Sitzverteilung entsprechend dem in § 6 BWG beschriebenen Berechnungsverfahren vornehmen. Zudem veröffentlichten Meinungsforschungsinstitute und Fernsehanstalten nach Ende der Wahlzeit am Abend der Hauptwahl Hochrechnungen des Ergebnisses für das gesamte Wahlgebiet, die – weil aus sog. Wahlnachbefragungen am Wahltag stammend – erfahrungsgemäß dem vorläufigen amtlichen Ergebnis sehr nahe kämen. Diese Hochrechnungen hätten nicht verhindert werden können, so dass den Wahlberechtigten im Wahlkreis Dresden I auch auf diesem Weg das – wahrscheinliche – Gesamtwahlergebnis aus den übrigen 298 Wahlkreisen nicht unbekannt geblieben wäre.

Sonstige Einwendungen

Soweit sich der Einspruch auch gegen die Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS sowie eine Wahlteilnahme trotz möglichen Verlusts der Wahlberechtigung wegen Rückerwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit richtete, sind diese Rügen mit Faxschreiben vom 30. November sowie 1. Dezember 2006 zurückgezogen worden.

Hinsichtlich der die einzelnen Rügen erläuternden Hinweise und mitgeschickten Unterlagen sowie bezüglich Ausführungen im Zusammenhang mit einer erwogenen Kandidatur für das Amt des Frankfurter Oberbürgermeisters sowie zu Fragen einer gesetzlichen Parteienfinanzierung für die Freien Wähler in Hessen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Anträge und Bemerkungen zum Wahlprüfungsverfahren

Nach Ansicht des Einspruchsführers ist die Wahlprüfung durch den Bundestag verfassungswidrig, da in eigener Sache entschieden werde.

Erwartet wird eine öffentliche mündliche Verhandlung, beantragt wird aber auch, die Entscheidung über den Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die noch anhängigen Beschwerden gegen Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 2002 zurückzustellen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Um die die Bundestagswahl 2005 betreffenden Einspruchsverfahren abzuschließen, ist im Übrigen davon abgesehen worden, zunächst die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den die Bundestagswahl 2002 betreffenden Verfahren abzuwarten.

Entscheidungsgründe

Soweit das Verfahren nicht aufgrund der Rücknahme des Einspruchs gemäß § 2 Abs. 6 WPrüfG eingestellt wird, ist der Einspruch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wahlprüfung durch den Bundestag

Soweit zum Wahlprüfungsverfahren beanstandet wird, dass die Gewählten in eigener Sache entschieden, begründet dies keinen Wahlfehler. Nach Artikel 41 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sind an diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden.

Verfassung gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers zwingt Artikel 146 GG nicht zur Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung, sondern überlässt dies der freien Entscheidung des Volks- und Verfassungssouveräns (vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 146 [September 1991] Rn. 9; Huber, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Artikel 146 Rn. 14). Davon abgesehen wäre es der Verfassungsgebung überlassen, ob und welche wahlrechtlichen Einzelausgestaltungen verfassungsgesetzlich verankert werden sollen. Solange Derartiges nicht geschehen ist, sind die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes anzuwenden. Für das Wahlrecht maßgeblich ist Artikel 38 GG, der den Gesetzgeber in Absatz 3 beauftragt hat, das Nähere durch Bundesgesetz zu regeln. Dem ist der Gesetzgeber durch Erlass des Bundeswahlgesetzes nachgekommen (vgl. bereits Wahlprüfungsentscheidungen auf Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 87, 15/1850, Anlage 11).

Überhangmandate

Die Zuteilung von insgesamt 16 Überhangmandaten beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 BWG. Diese Bestimmungen hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335, 357).

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nicht als berufen ansehen, eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 1 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Unbeschadet dessen ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560, S. 20 ff.). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950, S. 16 f.). Auch in der Folge hat sich der Bundestag wiederholt mit der Frage der Überhangmandate beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850 – z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode, wobei auch auf die neuen Vorgaben für die Einteilung der Wahlkreise und deren konkreten Zuschnitt verwiesen wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf das Fünf-Prozent-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Auch die bei der jetzigen Bundestagswahl 2005 angefallenen 16 Überhangmandate verbleiben deutlich unterhalb dieser Grenze.

Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu-

grunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 – BGBl. I S. 674).

Ob für kommende Wahlen die Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Fünf-Prozent-Sperrklausel

Die geltende Sperrklausel, wonach bei der Verteilung der Sitze der Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, ist einfachrechtlich in § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG verankert. Eine verfassungsgesetzliche Festlegung ist – ebenso wie andere Ausprägungen des Wahlrechts – nicht geboten und auch vom Bundesverfassungsgericht nicht gefordert. Der Einspruchsführer trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, die angesichts der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 95, 335, 366) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit begründen könnten. Die Wirkung der Sperrklausel bei der Bundestagswahl 2005 ist daher nicht zu beanstanden (vgl. auch bisherige Wahlprüfungsentscheidungen auf Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 25, 15/1850, Anlage 47, 16/900, Anlage 414, ebenso für die Wahl zum Europäischen Parlament 2004 Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 22).

Soweit im Einspruch die Vorgaben für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel als Verschärfung der Sperrklausel eingestuft werden, könnte dieser erst im Oktober 2006 geltend gemachte Einwand als verspätet i. S. d. § 2 Abs. 4 WPrüfG anzusehen sein, da Einsprüche binnen zwei Monaten nach dem Wahltag einzureichen sind. Dies kann hier aber offen bleiben. § 30 Abs. 3 BWG stellt für die Reihenfolge auf die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl ab und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 29, 154, 164; Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 32; Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 30 Rn. 8).

Wahlerfolg unabhängiger Kandidaten

Die im Einspruch angegriffene Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, wonach die Zweitstimmen derjenigen Wähler unberücksichtigt bleiben, die mit ihrer Erststimme einem nicht von einer Partei vorgeschlagenen Direktkandidaten zum Wahlerfolg verholfen haben, ist 1988 vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsgemäß gebilligt worden (BVerfGE 79, 161 ff.).

Listenaufstellung durch Parteien

Soweit sich der Einspruch gegen das sog. Nominierungsmonopol der Parteien bei der Aufstellung von Landeslisten wendet, ist daran zu erinnern, dass sich laut Bundesverfassungsgericht dieses gemäß § 27 Abs. 1 BWG auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 38 GG im Einklang steht (BVerfGE 46, 196, 199; 89, 243, 251).

Zulassung der Wahlvorschläge durch Gremien

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse, über diejenige der Landeslisten

die Landeswahlausschüsse. Die Wahlausschüsse bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus dem Wahlleiter und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Gemäß Abs. 2 Satz 4 sind bei der Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. § 10 Abs. 2 BWG verpflichtet diese Mitglieder der Wahlgremien ausdrücklich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Schon aufgrund dieser Verpflichtung greift ein Befangenheitseinwand nicht durch; im Übrigen ist die parteipolitischen Gegebenheiten Rechnung tragende Zusammensetzung gesetzlich vorgegeben.

Auflösung des 15. Deutschen Bundestages

Das Wahlprüfungsverfahren ist nicht geeignet, die die Verfassungsorgane bindende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2005 zu korrigieren, wonach die vom Bundespräsidenten angeordnete Auflösung des 15. Deutschen Bundestages sowie die Bestimmung eines Neuwahltermins verfassungsgemäß waren (BVerfGE 114, 121 ff.). Daher kann aus einer Kritik an diesem Urteil nicht eine Ungültigkeit der Bundestagswahl abgeleitet werden. Ebenso wenig ist auf die vom Einspruchsführer gestellte Vorfrage einzugehen, ob der Bundespräsident selbst wirksam gewählt worden ist. Im Übrigen sieht selbst der Verfasser des vom Einspruchsführer herangezogenen Aufsatzes im Ergebnis die Wahl als wirksam an, da die gerügte ungleiche Besetzung der Bundesversammlung angesichts des tatsächlichen Stimmenverhältnisses ohne Bedeutung geblieben ist.

Täuschung der Wähler

Der u. a. vor der Wahl von einer Täuschung über die Haushaltslage und von der späteren Koalitionsvereinbarung abweichenden Aussagen über mögliche Erhöhungen der Mehrwertsteuer ausgehende Vortrag des Einspruchsführers lässt keine unzulässige Wahlbeeinflussung unter Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl und auch der Wahlgleichheit erkennen. Für eine amtliche Wahlbeeinflussung, bei der staatliche Stellen oder die Inhaber eines staatlichen Amtes in amtlicher Eigenschaft oder unter Hinweis auf ihren Amtscharakter im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße unter Verletzung ihrer Neutralitätspflicht parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, ist nichts Substantiiertes vorgetragen. Dies gilt auch im Hinblick auf die nicht näher belegte Bezugnahme auf eine Kleine Anfrage.

Die aus der Sicht des Einspruchsführers nicht eingehaltenen Wahlversprechen bestimmter Parteien z. B. zur Frage einer Erhöhung der Mehrwertsteuer von SPD-Politikern wären als ebenfalls überprüfbar private Wahlbeeinflussung unzulässig, wenn sie auf die Wählerwillensbildung mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise eingewirkt hätten, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb solcher erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien oder einzelnen Wahlbewerbern auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das den zur Prüfung gestellten Wahlfehlertatbestand erfüllt, selbst wenn es als unlauter zu werten sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (vgl. BVerfGE 103, 111, 132 f.). Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dabei ist insbeson-

dere zu berücksichtigen, dass im geltenden Wahlsystem erfahrungsgemäß nicht eine einzige Partei die absolute Mehrheit der Sitze erlangt. Vielmehr ergibt sich regelmäßig und für den Wähler nicht überraschend die Notwendigkeit, über Koalitionsbildungen zu verhandeln und dabei auch Kompromisse hinsichtlich einzelner Auffassungen oder Vorhaben einzugehen.

Ob nach der Wahl im Hinblick auf die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2006 zunächst ein Verstoß gegen Artikel 115 GG geplant war, bleibt wahlprüfungsrechtlich ohne Belang. Ebenso wenig ist hier auf den erst nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 WPrüfG erhobenen Einwand eines unzulässigen Medieneinflusses einzugehen.

Vertauschung von Stimmzetteln in Dortmund

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Wahlfehler dar, der auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die beauftragte Firma zurückgeht. Im Ergebnis hat dieser Fehler dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG als ungültig gewertet wurden. Dennoch führt dieser Fehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nur solche Wahlfehler können einen Einspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Mandatsverteilung geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich gezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fernliegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Einsatz von Wahlmaschinen

Der Einsatz von Wahlcomputern ohne Ausdruck eines Papierprotokolls stellt keinen Wahlfehler dar. Die Stellungnahme des BMI macht deutlich, dass es nicht notwendig dieser Vorkehrung bedarf, um auch eine Stimmgabe mit Hilfe von Wahlgeräten sicher durchzuführen (vgl. generell zum Einsatz von Wahlgeräten bereits Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 1).

Nachwahl in Dresden

Es ist schon nicht zu beanstanden, dass sofort im Anschluss an die Hauptwahl am 18. September 2005 die Ergebnisse ermittelt worden sind (vgl. generell auch Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 1). Der Auffassung des Bundeswahlleiters ist zuzustimmen, dass das geltende Wahlrecht eine unmittelbare Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse nach Schluss der Wahlhandlungen am Wahltag vorsieht.

Auch die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses unmittelbar nach der Hauptwahl stellt keinen Wahlfehler dar. Einfachrechtlich ist eine derartige unmittelbare Bekanntgabe nach einer Wahl verpflichtend, ohne dass für den Fall einer Nachwahl eine Ausnahme vorgesehen ist. Gemäß § 71 Abs. 6 BWO geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Dem vorgeschaltet ist in § 71 BWO eine Reihung aufeinander folgender Feststellungen und Schnellmeldungen an das jeweils nächsthöhere Wahlorgan, sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird. So verpflichtet Absatz 3 die Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen. Gleiches gilt gemäß Absatz 4 für die Landeswahlleiter gegenüber dem Bundeswahlleiter. Diese Regelungen sind abschließend; sie enthalten keine Lücke für den Fall einer Nachwahl. Zum einen sind Hauptwahl und Nachwahl zwei getrennte Vorgänge, wie der schon erwähnte § 43 Abs. 3 BWG verdeutlicht. Daher gibt es auch schon nach der Hauptwahl ein vorläufiges Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung. Zum anderen ermächtigt § 82 BWO nur für die Nachwahl selbst den zuständigen Landeswahlleiter, Anpassungen vorzunehmen; es findet sich aber keine Anpassungsbefugnis zugunsten anderer Landeswahlleiter oder des Bundeswahlleiters. Im Übrigen wird auch im wahlrechtlichen Schrifttum von einer durch die Bundeswahlordnung vorgegebenen unmittelbaren Bekanntmachung ausgegangen (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 43 Rn. 6; Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3242; ebenso wohl auch Ipsen, DVBl 2005, S. 1468).

Auch verfassungsrechtliche Einwände insbesondere wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, wonach jede Stimme den gleichen Zählwert und im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (vgl. z. B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 95, 408, 417), greifen nicht durch. Zwar konnten die Wähler im Wahlkreis 160 in Kenntnis der Ergebnisse im übrigen Bundesgebiet ihre Stimme gezielter abgeben, da es z. B. in den Medien und im Internet Hinweise für mögliches taktisches Stimmverhalten gab. Ob dies auch verfassungsrechtlich als Eingriff in die Gleichheit des Erfolgswerts zu werten ist, ist aber nicht eindeutig zu beja-

hen, kann aber offen bleiben, da ein möglicher Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimme, abgesehen vom hier nicht betroffenen gleichen Zählwert, im Rahmen der Verhältniswahl den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 353) bzw. im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (BVerfGE 95, 408, 417).

Geht man von der letztgenannten, von der gleichen rechtlichen Erfolgchance sprechenden Entscheidung aus, ist zu berücksichtigen, dass es für die Nachwahl keine gesonderten Bestimmungen gibt. Sie findet vielmehr nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt (§ 43 Abs. 3 BWG), so dass die bei der Nachwahl abgegebenen Stimmen nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So unterscheidet sich die Regelung über die Nachwahl von denjenigen Regelungen, die die Fünf-Prozent-Hürde und die Grundmandatsklausel festlegen oder Überhangmandate und ein Stimmensplitting ermöglichen und sich damit auf manche Stimmabgabe rechtlich auswirken. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht jeweils als – gerechtfertigter – Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit behandelt worden (BVerfGE 95, 408, 419, 421 sowie 95, 335, 357 ff. sowie 367). Dieser Umstand spricht dagegen, eine unterschiedliche rechtliche Erfolgchance anzunehmen.

Geht man von der oben zunächst genannten Entscheidung aus, die nur auf den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments abstellt, dürfte die Chance eines taktischen Wählens als Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit zu werten sein. Davon abgesehen könnte die Bewertung, dass eine mögliche taktische Stimmabgabe nur eine tatsächlich, nicht aber rechtlich unterschiedliche Erfolgchance gewährt, den Einwand einer engen und formalen Sichtweise der Bedeutung der gleichen rechtlichen Erfolgchance hervorrufen. Sofern man auf denselben praktischen Erfolgswert für die Bemessung des Wahlergebnisses abstellt, kommt der Stimme des Nachwählers, der denkbare Auswirkungen kennt, praktisch ein höherer Erfolgswert zu, zumal die mögliche spätere Stimmabgabe rechtlich durch § 43 BWG eingeräumt wird.

Selbst wenn in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingegriffen sein sollte, gilt dieser Grundsatz aber nicht unbegrenzt; vielmehr sind Differenzierungen zulässig. Insofern erkennt das Bundesverfassungsgericht nur einen eng bemessenen Spielraum an. Dieser wird unter dem Begriff des „zwingenden Grundes“ zusammengefasst. Differenzierungen müssen sich aber nicht von Verfassungs wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Zulässig sind auch Gründe, die durch die Verfassung legitimiert sind und ein Gewicht haben, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei muss die Verfassung nicht gebieten, diese Zwecke zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt auch Differenzierungen durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfGE 95, 418 mit weiteren Nachweisen).

Von einer derartigen zulässigen Differenzierung ist, wie noch näher zu zeigen sein wird, aufgrund der besonderen, auch verfassungsrechtlich legitimierten Anforderungen an die Abwicklung einer Wahl auszugehen, die als zureichende Differenzierungsgründe eingeordnet werden können. Ein Verzicht auf eine Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl widerspräche dem Grundsatz, die Auszählung der Stimmen so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Dem dient die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, wie sie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO ergibt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlvorstände öffentlich. Nach § 54 BWO hat jedermann bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Dies bietet zum einen interessierten Wahlberechtigten die Grundlage, die wahlrechtlich vorgegebenen Schritte zu verfolgen und sich von ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung zu überzeugen. Zugleich bietet es insbesondere aber Medien oder Meinungsforschungsinstituten die Möglichkeit, die Ermittlung der Ergebnisse zu verfolgen und hochzurechnen. Ein Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung böte also keine Gewähr, durch Verhinderung entsprechender Informationen ein taktisches Stimmverhalten zu verhindern (vgl. auch Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 am Ende). Im Falle einer Nachwahl den Zutritt und die Anwesenheit bei der Stimmauszählung bei der Hauptwahl nur den zuständigen Wahlorganen vorzubehalten, stünde also nicht im Einklang mit einem auf das Demokratieprinzip zurückzuführenden Transparenzgebot bei der wahlrechtlich vorgegebenen Ermittlung der Wahlergebnisse. Fraglich erscheint überdies, ob entsprechende Regelungen auch angesichts der großen Zahl der Beteiligten überhaupt geeignet wären, die Ergebnisse insgesamt oder zumindest repräsentative Resultate geheim zu halten (vgl. auch Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Gleiches dürfte für mögliche, über § 32 Abs. 2 BWG hinausgehende Verbote an Medien oder Meinungsforschungsinstitute gelten, auf jegliche Berichterstattung mit Blick auf eine noch bevorstehende Nachwahl zu verzichten.

Im Übrigen ist auch ansonsten dem Wahlgesetz eine Stimmabgabe in Kenntnis der Ergebnisse nicht unbekannt, wie die Bestimmungen über die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten ohne Nachrückmöglichkeit (§ 48 Abs. 2 BWG) oder eine Wiederholungswahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 44 BWG) zeigen. Schließlich ist ein taktisches Stimmverhalten auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten und nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl behandelt worden. Zu erinnern ist an die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme zu splitten (vgl. BVerfGE 95, 335, 367).

Die alternativ zu erwägende Verschiebung der Auszählung der Hauptwahl insgesamt bis zum Abschluss der Nachwahl würde die enge Verbindung zwischen der Wahlhandlung und der unmittelbar anschließenden Ergebnisermittlung aufheben. Dies könnte im Hinblick auf den aus dem Demokratieprinzip abzuleitenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Bedenken aufwerfen (vgl. Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Zu berücksichtigen sind aber auch die Gesichtspunkte organisatorischer und ergebnissichernder Natur, auf die auch der Bundeswahlleiter aufmerksam gemacht hat.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. H., 53879 Euskirchen
– Az.: WP 14/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September und 14. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und diesen auf mehrere Gründe gestützt.

Vertauschung von Stimmzetteln in Dortmund

Die Wahl in den Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144 muss nach Auffassung des Einspruchsführers wiederholt werden. Aufgrund einer Vertauschung von Stimmzetteln seien ca. 10 000 Stimmen für ungültig erklärt worden. Bei ordnungsgemäßer Wahl hätten die beiden CDU-Kandidaten die Wahlkreise gewinnen und in den Bundestag einziehen können. Jedenfalls hätte bei Gültigkeit aller Stimmen und der komplizierten Berücksichtigung der Zweitstimmen der CDU-Kandidat Cajus Julius Caesar in den Bundestag einziehen können.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die Wahlkreise 143 und 144 zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 1). Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigelegt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Schriftlich wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist

schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Stellungnahmen der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters, die beide dem Einspruchsführer zugänglich gemacht worden sind, sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810). Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben. Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher

Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Ausgabe falscher Stimmzettel in Berlin

Gerügt wird weiterhin, dass in Berlin-Pankow falsche Stimmzettel ausgegeben worden seien.

Diese Rüge bezieht sich auf die Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal des Wahlbezirks 287 des Wahlkreises 84 (Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost). Laut Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Berlin wurden dort am Wahltag zwischen 8 und 11 Uhr die Stimmzettel des Wahlkreises 77 (Berlin-Pankow) statt derjenigen des Wahlkreises 84 ausgegeben. 57 Wähler benutzten diese Stimmzettel. Drei von ihnen wiederholten die Stimmabgabe im Laufe des Wahltages, nachdem das Versehen bemerkt worden war. Der erstplatzierte Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 84 erhielt 69 988 Stimmen, der zweitplatzierte 33 562.

Nachwahl in Dresden

Nachdem die Wahlkreisbewerberin der NPD am 7. September 2005 verstorben war, hat der Kreiswahlleiter im betroffenen Wahlkreis 160 am 8. September 2005 gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Bundestagswahl am 18. September 2005 abgesagt und öffentlich bekannt gemacht, dass eine Nachwahl stattfindet. Die Landeswahlleiterin hat sodann den Tag der Nachwahl gemäß § 82 Abs. 7 BWO auf den 2. Oktober 2005 festgesetzt. In der Wahlnacht hat der Bundeswahlleiter – wie bereits zuvor in Pressemitteilungen angekündigt – ein vorläufiges Ergebnis für das Wahlgebiet ermittelt und bekannt gegeben.

Der Einspruchsführer rügt, dass das Ergebnis bereits am 18. September 2005 bekannt gemacht worden ist, so dass sich die Wahlberechtigten im betroffenen Wahlkreis hierauf hätten einstellen können.

Der Bundeswahlleiter erinnert in einer Stellungnahme zunächst daran, dass laut § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bei Tod eines Wahlkreisbewerbers nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl eine Nachwahl stattzufinden habe. Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Nachwahl gäben § 37 BWG und § 67 BWO vor, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Ergebnis ohne Unterbrechung ermittelt und feststellt, d. h. also unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Der Gesetzgeber habe für Nachwahlen weder eine abweichende Regelung getroffen noch eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um hiervon absehen zu können. Anhaltspunkte für eine Regelungslücke bestünden nicht. Die Ermächtigung in § 82 Abs. 6 BWO, wonach bei Nachwahlen der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, beziehe sich auf die Durchführungsmodalitäten der Nachwahl, nicht aber auf die Hauptwahl. Zudem sprächen gewichtige wahlorganisatorische Gründe gegen ein Aufschieben der Stimmenauszählung. Denn dann hätten in den nicht betroffenen 298 Wahlkreisen in rund 80 000 Wahllokalen und bei rund 10 000 Briefwahlvorständen insgesamt rund 90 000 Wahlurnen und die Wählerverzeichnisse bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Nachwahl versiegelt, sicher untergebracht und bewacht werden müssen. Nach Ende der Nachwahl hätten alle Wahlvorstände noch-

mals zusammenkommen müssen, was in der Zusammensetzung vom Tag der Hauptwahl vielfach nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Gefahr, dass im Aufbewahrungszeitraum Wahlurnen abhanden kommen, Unbefugten zugänglich werden oder geöffnet werden könnten, sei nicht von der Hand zu weisen. Das Vertrauen der Wählerschaft in die Richtigkeit der Ergebnisse würde auf eine nicht zu rechtfertigende Probe gestellt, wenn nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch eine Geheimhaltung des ermittelten Ergebnisses sei nicht zulässig gewesen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung enthielten keine Vorschriften, wonach im Falle einer Nachwahl für die Hauptwahl von den Vorschriften zur Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 37 ff. BWG, § 67 ff. BWO) abgewichen werden dürfe. Nach Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses (§§ 37, 41 und 42 BWG) seien die Wahlorgane auf allen Ebenen verpflichtet gewesen, die Ergebnisse zusammenzufassen und auf schnellstem Wege an die nächsten zuständigen Wahlorgane bis hin zum Bundeswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 bis 5 BWO). Einen zeitlichen Aufschub der Schnellmeldungen zwischen den Wahlorganen oder eine Unterbrechung der Schnellmeldungen etwa zwischen Wahlkreis- und Landesebene bis zum Abschluss der Nachwahl, um so ein Zusammenrechnen und die Feststellung der Wahlkreisergebnisse, der Landeswahlergebnisse oder des bundesweiten Wahlergebnisses zu verhindern, sähen die Wahlrechtsvorschriften nicht vor. Auch die Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse für die Wahlbezirke, Wahlkreise, Länder und das gesamte Wahlgebiet am (Haupt-)Wahlabend sei zwingend vorgegeben. § 70 Satz 1 BWO verpflichte den Wahlvorsteher, das Wahlergebnis für den Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung nach § 67 BWO mündlich bekannt zu geben. Nach Zusammenfassung der Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 3 bis 5 BWO) müssten die jeweiligen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene sowie der Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 6 BWO das jeweilige vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Daher müssten in jedem Fall die vorläufigen Ergebnisse für die von der Nachwahl nicht betroffenen Wahlkreise und ebenso das zusammengefasste Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gegeben werden. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Hauptwahl bis zum Abschluss der Nachwahl wäre rechtlich nicht zulässig gewesen. Im Übrigen wäre eine Geheimhaltung bis zur Nachwahl auch rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO habe jeder während der Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Diese Regelungen garantierten den elementaren Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Eine Einschränkung oder gar der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Stimmenauszählung widerspräche dem Demokratieprinzip. Die Auszählung habe deshalb in den Wahllokalen und bei den Briefwahlvorständen öffentlich zu erfolgen. Das Ergebnis müsse anschließend mündlich bekannt gegeben werden. Damit könne jeder Interessierte die Ergebnisse an der „Basis“ erfahren. Die lokale Presse oder Parteivertreter könnten diese Ergebnisse sammeln und zu Wahlkreis-, Landes- und schließlich einem Bundesergebnis zusammenfassen und Verteilungsrechnungen zur Sitzverteilung entsprechend dem in § 6 BWG beschriebenen Berechnungsverfahren vornehmen. Zudem ver-

öffentlichsten Meinungsforschungsinstitute und Fernsehanstalten nach Ende der Wahlzeit am Abend der Hauptwahl Hochrechnungen des Ergebnisses für das gesamte Wahlgebiet, die – weil aus sog. Wahlnachbefragungen am Wahltag stammend – erfahrungsgemäß dem vorläufigen amtlichen Ergebnis sehr nahe kämen. Diese Hochrechnungen hätten nicht verhindert werden können, so dass den Wahlberechtigten im Wahlkreis Dresden I auch auf diesem Weg das – wahrscheinliche – Gesamtwahlergebnis aus den übrigen 298 Wahlkreisen nicht unbekannt geblieben wäre.

Überhangmandate

Weiterhin werden die Überhangmandate als Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit gerügt. Jede Stimme müsse den gleichen Erfolgswert besitzen. Die einzige Ausnahme in Gestalt der Überhangmandate sei vom Bundesverfassungsgericht nur bedingt zugelassen worden. Die früher zeitweise hohe Zahl von Überhangmandaten habe ihre Ursache in der Wahlkreiseinteilung gehabt. Insoweit habe es aber einen Neuzuschnitt der Wahlkreise mit Reduzierung der Mitglieder des Bundestages von 656 auf 598 gegeben. Trotz alledem seien auch bei der Bundestagswahl Überhangmandate angefallen, wobei eine „Pattsituation“ entstanden sei. Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei jedoch gewesen, dass die Überhangmandate für die Mehrheitsbildung im Bundestag nicht ausschlaggebend sein dürften. Im Weiteren bezieht sich der Einspruchsführer auf zwei weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. So sei in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG eine – bisher vom Gesetzgeber nicht ausgefüllte und bereits für die Bundestagswahl 2002 bedeutsame – Regelungslücke festgestellt worden, da Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt werden dürften, die mit ihrer Erststimme Kandidaten zum Erfolg verhelfen, deren Partei an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert (BVerfGE 79, 161 ff.). Weiterhin habe das Bundesverfassungsgericht ein Nachrücken ausgeschlossen, solange die betreffende Partei im betroffenen Land noch über Überhangmandate verfügt (BVerfGE 97, 317 ff.).

Zulassung der Listen der Linkspartei.PDS

Im Sommer 2005 vereinbarten die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) mit Blick auf die vorgezogene Bundestagswahl und angesichts einer angestrebten Fusion zu einer einzigen Partei ein gemeinsames Vorgehen dergestalt, dass die WASG nicht selbst zur Wahl antreten, sondern mit Mitgliedern auf den Landeslisten der PDS – bzw. nach Umbenennung der Linkspartei.PDS – berücksichtigt werden sollte. Dieses Vorgehen wurde seitens der WASG in einer Urabstimmung am 15. Juli 2005 gebilligt; seitens der PDS wurde die Namensänderung auf einer außerordentlichen Tagung am 17. Juli 2005 gebilligt.

Näheres zum geplanten Vorgehen ergeben drei teilweise als Kooperationsabkommen bezeichnete Vereinbarungen. Die erste vom 17. Juni 2005 nennt unter dem Titel „Es gibt Alternativen! Für Arbeit, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie! Gegen den neoliberalen Zeitgeist“ zunächst sechs Punkte, für die sich beide Seiten einsetzen wollen (u. a. die Abschaffung von „Hartz IV“, bedarfsorientierte soziale Grundsicherung, demokratische Bildungsreform, Investitionen und Beschäftigungsmaßnahmen in „Ostdeutschland und

in Krisenregionen des Westens“, ein Mehr an direkter Demokratie, Widerstand gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie friedenspolitischer Aufbruch, Abrüstung und Konversion). Weiterhin erklärten sich die beiden Delegationen einig, ihren jeweiligen Parteien eine Vereinigung vorzuschlagen, die 2007 abgeschlossen sein solle, sowie ein Parteiprogramm, Statut u. a. auszuarbeiten. Vor der Bundestagswahl 2005 scheiterte die Gründung einer neuen Partei; ein konkurrierender Wahlantritt sollte vermieden und der bereits zuvor beschriebene Weg gewählt werden. In einem als „Kooperations- und Fairnessabkommen“ betitelten Text vom 4. August 2005 wird an die bereits beschlossene Namensänderung erinnert, und es werden in sechs Punkten gemeinsame programmatische Grundlagen formuliert, aber auch Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit, u. a. mit Blick auf die Bundestagswahl am 18. September 2005, getroffen. Nach der Bundestagswahl legt am 6. Dezember 2005 ein „Kooperationsabkommen III – Rahmenvereinbarung zum Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG“ Weiteres fest. Auf Parteitag am 25. März 2007 und bei zwischen dem 30. März und dem 18. Mai 2007 durchgeführten Urabstimmungen der Basis beider Parteien wurde dann mehrheitlich für eine Verschmelzung sowie Entwürfe programmatischer Eckpunkte, einer Bundessatzung und einer Schieds- und Finanzordnung der neuen Partei „Die Linke.“ gestimmt.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner ersten Sitzung am 12. August 2005 fest, dass die Linkspartei.PDS, bei der es sich um die bisherige „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ handelte und die dies mit Schreiben vom 18. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) mitgeteilt hatte, im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin sowie in fünf Landtagen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und damit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfülle. Der Bundeswahlausschuss war sich auch darüber einig, dass über die Parteieigenschaft der WASG nicht zu entscheiden war, da sie rechtswirksam ihre Beteiligungsanzeige gemäß § 18 BWG zurückgezogen hatte.

Nachdem die Linkspartei.PDS – unter z. T. unterschiedlicher, insbesondere in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland auf den Bestandteil „PDS“ verzichtender – Firmierung für alle Bundesländer Landeslisten aufgestellt und bei den Landeswahlleitern eingereicht hatte, ließen die Landeswahlausschüsse am 19. August 2005 diese Listen gemäß § 28 BWG zu.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse hatte eine Erörterung der wahlrechtlichen Fragen durch den Bundeswahlleiter mit den Landeswahlleitern stattgefunden. Eine vom Bundeswahlleiter im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern erstellte „Handreichung“ ging vom wahlrechtlichen Gebot einparteiiger Landeslisten aus. Danach müsse die Liste einer bestimmten Partei zuzurechnen sein; mehrere Parteien dürften nicht eine gemeinsame Landesliste aufstellen. Für die Zurechnung zur einreichenden Partei sollte es aber nicht ausreichen, dass die Liste von den wahlrechtlich vorgeschriebenen Parteigremien aufgestellt und eingereicht würde. Enthalte die Liste auch Mitglieder anderer Parteien, sei zu prüfen, ob nicht

unzulässigerweise zwei Parteien eine gemeinsame Liste aufgestellt hätten oder die „Öffnung der Liste“ zu weit gegangen sei. Zu würdigen seien die Gesamtumstände, wobei die Parteimitgliedschaft einen wesentlichen Anhaltspunkt bilden sollte. Fänden sich Bewerber aus ein und derselben anderen Partei, beeinträchtigte dies die Homogenität der Liste wesentlich stärker als durch parteilose Bewerber. Ebenso werde nicht davon abgesehen werden können, auf welchen Plätzen die Parteifremden platziert seien. Entscheidend dürfte es laut Handreichung darauf ankommen, ob es bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handele. Überwiegend müssten die Bewerber der einreichenden Partei angehören. Die Homogenität dürfte dabei gewahrt sein, wenn sich unter den ersten fünf Bewerbern, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführt werden, überwiegend Mitglieder der einreichenden Partei befänden. Das Gleiche sollte für die folgenden Listenplätze, jeweils betrachtet in Fünferblöcken, gelten. Auf ein Gesamtzahlenverhältnis sei dagegen nicht abzustellen, da eine Liste beliebig viele Bewerber enthalten könne. In Zweifelsfällen werde eine „geöffnete“ Liste nicht als unzulässig angesehen werden können, da dem Wahlrecht keine konkreten Quoren für ein Übermaß an parteifremden Bewerbern zu entnehmen seien.

Die eingereichten Landeslisten setzten sich, soweit es um Mitglieder der WASG und um Parteilose ging, nach den unwidersprochenen Angaben des Bundeswahlleiters wie folgt zusammen:

Baden-Württemberg (18 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6, 11, 13
Parteiloser auf Platz 7

Bayern (19 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 7, 13, 16
Parteiloser auf Platz 10

Berlin (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6 und 14
Parteiloser auf Platz 4

Brandenburg (12 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 6
Parteiloser auf Platz 4

Bremen (16 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteiloser

Hamburg (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2 und 5
Parteiloser auf Platz 1

Hessen (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 4, 8, 16, 17 und 20
kein Parteiloser

Mecklenburg-Vorpommern (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5, 10, 12
Parteiloser auf Platz 8

Niedersachsen (46 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 12, 14, 23, 27, 29, 37, 39
kein Parteiloser

Nordrhein-Westfalen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 6, 21 und 27
Parteiloser auf Platz 30

Rheinland-Pfalz (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 3, 7, 8 und 19
kein Parteiloser

Saarland (8 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 1
Parteiloser auf Platz 4

Sachsen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 12, 14, 17
Parteilose auf den Plätzen 23, 28 und 29

Sachsen-Anhalt (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5 und 6
kein Parteiloser

Schleswig-Holstein (11 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteiloser

Thüringen (20 Bewerber)
kein WASG-Mitglied
Parteilose auf den Plätzen 4, 19 und 20.

Der Einspruchsführer rügt, dass die Linkspartei, die sich aus der Partei WASG sowie der SED-Nachfolgepartei PDS zusammengeschlössen habe, zur Bundestagswahl zugelassen worden ist, und dass beide eine Listenverbindung hätten eingehen können. Dies wird in 28 Punkten und weiteren Ausführungen näher erläutert. So hätten die Satzungen keine Fusion bzw. Verschmelzung vorgesehen, satzungsmäßige Fristen für Verschmelzung und Listenverbindung seien nicht eingehalten und die entsprechenden Beschlüsse nicht ordnungsgemäß gefasst worden. Die WASG habe nicht die für eine Zulassung notwendigen Unterschriften beibringen müssen und habe durch das „Huckepackverfahren“ die Fünf-Prozent-Hürde überwinden können. Einziger Zweck der versteckten und unerlaubten Listenverbindung sei die Überwindung dieser Hürde für die beiden Parteien gewesen. Die Wähler seien getäuscht worden, da unter dem Namen der Linkspartei, der im Übrigen uneinheitlich verwendet worden sei, viele Mitglieder der WASG angetreten seien. Wähler, die die PDS hätten wählen wollen, hätten Kandidaten der WASG „untergeschoben“ bekommen und umgekehrt. Gegen die „Wählerklarheit“ sei auch durch den Wechsel mehrerer WASG-Mitglieder zur PDS in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen verstoßen worden. Auch Doppelmitgliedschaften würden Bedenken aufwerfen, da dann für den Wähler nicht erkennbar sei, welche Person für welche Partei antrete. Homogenität sei angesichts von zwei Wahlprogrammen unterschiedlicher Art nicht gegeben gewesen. Die Parteizentrale der PDS habe die Aufstellung der Landeslisten geleitet; dabei seien einflussreichen WASG-Mitgliedern gute Listenplätze gegeben worden.

Der Bundeswahlleiter geht in seiner zu einem anderen Einspruch (WP 165/05) abgegebenen Stellungnahme davon aus, dass die Landeswahlausschüsse die Landeslisten der Linkspartei.PDS zu Recht zugelassen haben, da sie den durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellten Anforderungen entsprochen hätten.

In formeller Hinsicht hätten die 16 Landeslisten den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprochen. An der geheimen

Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und an der geheimen Wahl der Bewerber für die Listen gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 3 BWG hätten nach den dem Bundeswahlleiter zur Verfügung stehenden Kenntnissen nur Mitglieder der die Liste aufstellenden Linkspartei.PDS, nicht aber Mitglieder der WASG oder Parteilose teilgenommen.

Auch in materieller Hinsicht hätten die 16 Landeslisten den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes entsprochen. Dass alle 16 Landeslisten der Linkspartei.PDS auch Bewerber enthielten, die nicht der Linkspartei.PDS angehörten, sondern parteilos oder Mitglieder der WASG gewesen seien, habe bei keiner der eingereichten Landeslisten zur Unzulässigkeit geführt.

Das Bundeswahlgesetz enthalte keine Vorgaben zur Parteizugehörigkeit von Listenbewerbern. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes Schleswig-Holstein schließe es für Listenbewerber eine Mitgliedschaft in einer anderen als der einreichenden Partei nicht ausdrücklich aus.

Allerdings seien mehrparteiige Listenverbindungen und -vereinigungen bei Bundestagswahlen unzulässig. Da nach § 7 Abs. 1 BWG Landeslisten derselben Partei aus verschiedenen Ländern als verbunden gelten, ergebe sich im Umkehrschluss, dass Landeslisten unterschiedlicher Parteien nicht verbunden werden könnten. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG müsse jede Partei für sich überwinden; eine „Blockbildung“ mehrerer kleiner Parteien, um gemeinsam die Sperrklausel zu überwinden, gestatte das Gesetz nicht. Auch die nach § 27 Abs. 1 BWG – unter Umständen – erforderlichen Unterstützungsunterschriften müsse die jeweilige Partei beibringen; eine Listenvereinigung oder -verbindung, die es zwei Parteien ermögliche, die von ihnen jeweils gesammelten Unterschriften „zusammenzulegen“, sehe das Gesetz nicht vor.

Die wahlgesetzliche Unzulässigkeit mehrparteiiger Listenverbindungen und -vereinigungen dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass zwar „pro forma“ nur eine Partei einen Wahlvorschlag einreiche, faktisch aber zwei Parteien hinter diesem Wahlvorschlag stünden. Diese Bewertung sei für Bundestagswahlen unstrittig. Unterschiedliche Auffassungen bestünden aber, wann dieses Verbot tatsächlich umgangen werde.

Unzutreffend sei die Auffassung, dass eine Umgehung grundsätzlich dann vorliege, wenn Bewerber aufgestellt würden, die nicht Mitglied der die Liste einreichenden Partei seien, es sei denn, es handle sich um einzelne parteilose Bewerber oder solche, die im Verfallsprozess ihrer bisherigen Partei eine neue politische Heimat suchten. Vielmehr müsse eine Liste nach geltendem Recht zugelassen werden, wenn sie formell korrekt aufgestellt und materiell in Gänze der einreichenden Partei zuzuordnen sei. Diese Voraussetzungen – die man als Homogenität der Liste bezeichnen könne – hält der Bundeswahlleiter jedenfalls für gegeben, wenn in der Mehrzahl – in Fünferabschnitten betrachtet – Mitglieder der einreichenden Partei in der Liste aufgestellt seien. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das Bundeswahlgesetz gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft der Bewerber auf den Landeslisten enthalte. Das Bundestagswahlrecht sei von großer Formstrenge

geprägt. Deshalb werde das Gesetz in der Praxis gemäß seinem Wortlaut angewendet; eine analoge Anwendung seiner Regelungen verbiete sich grundsätzlich. Bei der Durchführung der Bundestagswahlen stünden für nahezu sämtliche im Vorfeld einer Wahl zu treffenden Entscheidungen den Wahlbewerbern und den Wahlorganen nur kurze Zeiträume zur Verfügung; es müsse unter großem Zeitdruck gehandelt werden und man sei auf klare und verständliche Normen mit eindeutigen Handlungsanweisungen angewiesen. Dies habe erst recht wegen der verkürzten Fristen vor der jetzigen Wahl gegolten. Während der Entscheidungszeitraum bei „regulär“ stattfindenden Wahlen acht Tage umfasse (§§ 19, 28 Abs. 1 Satz 1 BWG), sei er hier durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern auf vier Tage verkürzt gewesen. Die Landeslisten hätten bis zum 34. Tag vor der Wahl (15. August 2005) bei den Landeswahlleitern eingegangen sein müssen. Die Entscheidung über die Zulassung hätten die Landeswahlausschüsse am 30. Tag vor der Wahl (19. August 2005) treffen müssen. Dies habe die Prüfung sämtlicher wahlrechtlicher Voraussetzungen für alle eingereichten Listen, z. B. Unterschriftserfordernisse, Prüfung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerber, Prüfung der vorgelegten Unterstützungsunterschriften, umfasst. Daher komme dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes, das eine Parteimitgliedschaft der Listenbewerber nicht fordere, eine hohe Bedeutung zu. Dies gelte um so mehr, als dem Gesetzgeber Parteilose oder Bewerber mit einer anderen Parteimitgliedschaft spätestens seit Aufnahme von Bewerbern des Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) auf die Landesliste der CSU 1965 bekannt gewesen seien. Die Auffassung, das Gesetz könne sich als Listenbewerber nur solche vorstellen, die mit der Listenpartei über die Parteimitgliedschaft aufs Engste verbunden seien, sei daher nicht überzeugend. Während die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für ihr Landtagswahlrecht diese Konsequenz gezogen hätten, habe der Bundesgesetzgeber bisher keine entsprechende Regelung getroffen.

Weiterhin weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass die Landeswahlausschüsse Listen nur in eindeutigen Fällen zurückwiesen, weil die Entscheidung über die Zusammensetzung des Bundestages nach dem Demokratieprinzip durch den Wähler getroffen werden solle. Eine Zulassungspraxis, die eine Bewertung der hinter einer Liste stehenden politischen Kräfte unternähme, würde die Wahlentscheidung vom Volk in das Vorfeld der Wahl zu den Wahlausschüssen verlagern. Damit würde der „Souverän“ von vornherein in seiner Wahlmöglichkeit eingeschränkt und der Zulassungsentcheidung eine materielle, vom Wahlrecht nach dem Sinn und Zweck des Demokratieprinzips nicht gewollte politische Bedeutung verschafft.

Auch aus anderen Wahlrechtsvorschriften sowie Bestimmungen zur Parteienfinanzierung folgt für den Bundeswahlleiter nicht, dass generell eine Aufstellung von Mitgliedern anderer Parteien ausgeschlossen sein solle.

Schließlich führten auch verfassungsrechtliche Argumente zu keinem anderen Ergebnis. Aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG lasse sich für die Parteien kein Verbot ableiten, Mitglieder anderer Parteien als Bewerber aufzustellen. Die Demokratie bedürfe der politischen Parteien, um die Wähler zu aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen

so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfGE 69, 92, 110; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 10. Aufl., 2004, Artikel 21 Rn. 21). Parteien bündelten politische Strömungen in der Bevölkerung und formten den politischen Willen vor. Hieraus resultiere aber kein Gebot, bei einer Bundestagswahl nur eigene Mitglieder aufzustellen. Die „Bündlungsfunktion“ werde ausreichend durch das „Monopol“ der Parteien zur Listenaufstellung erreicht. Die Aufstellung der jeweiligen Liste durch die Mitglieder der Partei gewährleiste ausreichend, dass nur die Positionen der Partei vertretende Personen aufgestellt würden. Werde eingewandt, dass der Wähler nur bei Parteimitgliedern auf den Listen die Gewähr habe, dass sie für das Programm auch tatsächlich einträten, zeige die Wirklichkeit, dass sich der Wähler selbst bei der aufstellenden Partei angehörenden Bewerbern keineswegs sicher sein könne, dass sie später als Abgeordnete das Programm ihrer Partei vertreten würden. Zum einen seien die Gewählten nicht dem Parteiprogramm, sondern dem ganzen Volk verpflichtet (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Zum anderen komme es immer wieder vor, dass Parteiprogramme von einzelnen Abgeordneten später nicht mehr mitgetragen oder ganz oder in Teilen nicht umgesetzt würden, etwa weil die Partei und deren Parlamentsfraktion im Interesse einer Koalitionsbildung oder wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse im Programm formulierte Ziele nicht weiter verfolge. Umgekehrt könnten auch nicht parteizugehörige Abgeordnete die Ziele einer Partei, die sie als Listenbewerber aufgestellt habe, mit Überzeugung vertreten.

Im Übrigen nimmt der Bundeswahlleiter an, dass ein Verbot zur Aufstellung Parteifremder auf einer Landesliste verfassungsrechtlich zulässig sein könnte. Ein solches Verbot müsse jedoch ausdrücklich in das Bundeswahlgesetz aufgenommen werden.

Somit komme nach geltendem Bundeswahlgesetz, das gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft treffe, eine Zurückweisung einer Landesliste wegen Verletzung des Gebots einparteiiger Listenvorschläge nur in eindeutigen Umgehungsfällen in Betracht, in denen evident sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handle. Infolgedessen hätten sich die Landeswahlausschüsse auf eine solche Evidenzprüfung beschränkt.

Auch Literatur und Rechtsprechung hielten es – soweit ersichtlich – grundsätzlich für zulässig, dass eine Liste zur Bundestagswahl Bewerber enthalte, die Mitglied einer anderen Partei seien. Allerdings seien bisher kaum konkrete und praktikable Maßstäbe entwickelt worden, ab wann eine Liste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil ihre Homogenität nicht mehr gewährleistet sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass „die Aufstellung einer Liste nur sinnvoll“ sei, „wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen“ (BVerfGE 11, 351, 366). Diese Voraussetzung habe es im konkreten Fall einer örtlichen Wählergemeinschaft bzw. Rathauspartei bei einer Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen als gegeben erachtet. Auf die Fragen, wie sich die Verbundenheit mit einem gemeinsamen Programm äußern solle – durch die Parteizugehörigkeit der Wahlbewerber oder auch durch andere

Kriterien – und welche Konsequenz aus einer fehlenden Verbundenheit zu ziehen wäre, gebe die Entscheidung allerdings keine Antwort. In einer Wahlprüfungsentscheidung aus der V. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache V/1115, S. 3) sei gefolgert worden, „dass das Bundesverfassungsgericht die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Kandidaten auf einer anderen Liste nicht als an sich verfassungswidrig ansehe. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Liste müsse nicht bereits dann verneint werden, wenn Mitglieder einer fremden Partei auf einer anderen Parteiliste erscheinen“. Es müsse vielmehr auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei, sondern auch auf die politische Auffassung des parteifremden Kandidaten ankomme.

In der Literatur seien eindeutige und damit für die Landeswahlausschüsse nachvollziehbare Kriterien bisher nicht entwickelt worden. Würden Mitglieder anderer Parteien nur vereinzelt und nicht an prominenter Stelle der Liste aufgestellt, sei dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Homogenität einer Landesliste sei dagegen nicht mehr gewahrt, wenn etwa die Hälfte der Bewerber einer anderen Partei angehörte. Die Grenze sei aber abstrakt schwer zu bestimmen und hänge von den Gesamtumständen ab. Kriterien könnten etwa eine Namensergänzung oder das Nominieren von Führungspersonen der anderen Partei sein (Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, Juni 2005, S. 10). Die teilweise erwogene Berücksichtigung „weicher“ Kriterien, wie die „Nähe“ der Listenbewerber zu einem bestimmten Parteiprogramm, sei abzulehnen (so auch König, Anmerkungen zu der Bundestagswahl 2005, Die Öffentliche Verwaltung 2006, S. 423, 424). Für die Landeswahlausschüsse, die kurzfristig und unter großem Zeitdruck zu entscheiden gehabt hätten, sei die Überprüfung der politischen Haltung einzelner Bewerber nahezu unmöglich gewesen. Kriterien zur Bestimmung einer solchen „Nähe“ seien auch kaum objektivierbar gewesen. Als einzig handhabbares, formales Kriterium sei die Parteizugehörigkeit der Landeslistenbewerber geblieben.

Eine unzulässige Umgehung des Verbots mehrparteiiger Listenvorschläge nimmt der Bundeswahlleiter nach geltendem Recht erst dann an, wenn eine Landesliste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil der Liste mehrheitlich Mitglieder keiner oder einer anderen Partei angehörten. Da eine Liste beliebig viele Bewerber auf unter Umständen „aussichtslosen“ Plätzen enthalten könne, dürfe dabei nicht auf die Liste insgesamt abgestellt werden. Es komme vielmehr sowohl auf die Anzahl als auch die Platzierung der parteifremden Bewerber auf der Liste an. Sachgerecht und für die Landeswahlausschüsse praktikabel sei bei der Zulassung einer Liste mit parteifremden Bewerbern deshalb eine generalisierende, vorrangig an numerischen Aspekten orientierte Betrachtung. Danach sei die Zahl der Bewerber in Abschnitte „unterteilt“ zu betrachten und festzustellen, ob die einreichende Partei in jedem Abschnitt die Mehrheit der Kandidaten stelle. Dabei sollten zunächst die ersten fünf nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführten Bewerber und dann die sich anschließenden Bewerber in weiteren Fünferabschnitten betrachtet werden. Daher habe der Bundeswahlleiter in der „Handreichung“ eine solche Vorgehensweise empfohlen.

Nach den Kriterien der „Handreichung“ seien alle Landeslisten der Linkspartei.PDS aufgrund der Bewerbersituation noch dieser Partei zuzuordnen gewesen. Keine Liste habe bei Betrachtung in Fünferabschnitten in der Mehrzahl WASG-Mitglieder enthalten. Diese hätten sich entweder vereinzelt gefunden (so Landesliste für Sachsen: 3 von 30, Schleswig-Holstein: 1 von 11; Sachsen-Anhalt: 2 von 12) oder verstärkt auf den hinteren Plätzen ohne Aussicht auf Einzug in den Bundestag (Hessen: 20 Listenplätze, 2 erfolgreich; Niedersachsen: 46 Listenplätzen: 3 erfolgreich). Auf den ersten fünf Listenplätzen der fraglichen Landeslisten (nur in Nordrhein-Westfalen und Sachsen seien mit sieben bzw. acht Bewerbern mehr Bewerber erfolgreich gewesen) sei jeweils nur ein Bewerber der WASG platziert gewesen. Allein in Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz seien auf den ersten fünf Plätzen zwei WASG-Mitglieder platziert gewesen, was aber die Homogenität dieser Landeslisten nicht zerstört habe.

Wahlmöglichkeit für Auslandsdeutsche

Gerügt wird weiterhin, dass vielen im Ausland lebenden Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen nicht zugesandt worden seien. Ebenso seien sämtliche fehlerhaften Briefwahlzettel aus dem Ausland als ungültig bewertet worden; aufgrund der kurzen Fristen sei keine Feststellung des wahren Wählerwillens erfolgt. Da die betreffenden Wahlberechtigten zum großen Teil der CDU/CSU und FDP zuzuordnen seien, sei insoweit ein erhebliches Wahlpotential verloren gegangen.

Wegfall der Wahlberechtigung wegen Verlusts der Staatsangehörigkeit

Schließlich rügt der Einspruchsführer, dass Personen hätten wählen dürfen, die als zunächst türkische Staatsangehörige eingebürgert worden seien, sodann aber wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hätten. Dasselbe Verhalten habe es mit entsprechend geringeren Zahlen auch bei anderen Nationalitäten gegeben.

Rechtlicher Hintergrund dieser Rüge ist § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung. Danach verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag seines gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. In der bis zum 1. Januar 2000 geltenden Fassung ging die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen nur verloren, wenn der Betroffene weder seinen Wohnsitz noch seinen dauerhaften Aufenthalt im Inland hatte (sog. Inlands Klausel).

Anfang 2005 teilte die türkische Regierung mit, seit dem Jahre 2000 hätten ca. 50 000 türkischstämmige Deutsche wieder die türkische Staatsangehörigkeit erlangt. Daraufhin vereinbarte das Bundesministerium des Innern mit der türkischen Regierung Verhandlungen auf Arbeitsebene über die Übermittlung konkreter Daten zu den von der Türkei eingebürgerten Personen. Hierauf hat die türkische Seite laut Bundesministerium des Innern bislang allerdings noch nicht mit konkreten Terminvorschlägen reagiert.

Um dennoch verifizieren zu können, welche Personen gemäß § 25 Abs. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, führten auf Anregung des Bundesministeriums des Innern alle Länder außer Berlin im Jahre 2005 eine Fragebogenaktion unter den türkischstämmigen Personen durch, bei denen wegen denkbarer türkischer Rückeinbürgerung nach dem 1. Januar 2000 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit möglich erschien. Die betroffenen Personen wurden aufgefordert zu erklären, ob sie nach dem 1. Januar 2000 die türkische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Dabei wurde auf die mögliche Strafbarkeit einer unberechtigten Wahlteilnahme hingewiesen. Berlin verzichtete zwar auf ein individuelles Anschreiben, führte jedoch eine Informationskampagne durch, die zu ähnlichen Ergebnissen wie die Fragebogenaktion der anderen Länder führte: Bei 8,4 Prozent der Betroffenen war aus Sicht der Berliner Behörden von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auszugehen, der Bundesdurchschnitt lag insoweit bei 8,5 Prozent. In absoluten Zahlen waren bundesweit 251 639 Personen von der Frage- bzw. Informationskampagne betroffen, in 21 463 Fällen gingen die Behörden von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aus. Die niedrigste Verlustquote gab es in Thüringen (0 Prozent), die höchste in Hessen (18,9 Prozent). Die Ergebnisse der Aktion im Hinblick auf jedes einzelne Land können einer bei den Akten befindlichen, vom Bundesministerium des Innern zusammengestellten Tabelle entnommen werden.

Das Bundesministerium des Innern geht in einer Stellungnahme davon aus, dass schon kein Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze vorliege. Die Fragebogenaktionen bzw. Informationskampagnen der Länder seien notwendig, aber auch ausreichend gewesen. Das Recht zur Teilnahme an Wahlen sei zwar auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG beschränkt. Im Wahlrecht sei nach Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 12 Rn. 8, der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit allerdings nur glaubhaft zu machen. Eine verbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit im Vorfeld jeder Wahl sei im Hinblick auf die erforderliche Praktikabilität der Wahlvorbereitungen nicht möglich. Nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht lieferten weder ein Personalausweis oder Reisepass noch ein Staatsangehörigkeitsausweis den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern begründeten nur eine widerlegbare Vermutung. Eine allgemein verbindliche Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit sei derzeit nur durch ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts möglich, das jedoch nur eine Aussage über die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils treffe. Aufgrund des mit einer verbindlichen Feststellung der Staatsangehörigkeit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwandes sei ein solches Verfahren als regelmäßige Überprüfung im Vorfeld von Wahlen ausgeschlossen. Schon seit jeher habe daher die Gefahr bestanden, dass nichtdeutsche Personen an bundesdeutschen Wahlen teilgenommen hätten, ohne dass Maßnahmen hiergegen getroffen worden wären oder hätten getroffen werden müssen. Im Vorfeld der vorgezogenen Bundestagswahl hätten – anders als vor früheren Bundestagswahlen – jedoch aufgrund der Mitteilung der türkischen Regierung über die Wiedereinbürgerung von bis zu 50 000 Personen konkrete Hinweise auf einen abgrenzbaren Personenkreis bestanden, bei dem einem möglichen Verlust der

deutschen Staatsangehörigkeit nachzugehen gewesen sei. Die zuständigen Behörden hätten auf diesen Hinweis mit der erwähnten Informations- bzw. Fragebogenaktion reagiert.

Andere rechtliche Möglichkeiten, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu ermitteln, hätten nicht bestanden. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG sei – wie auch schon bei der Vorgängerregelung des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) – abhängig von den Einbürgerungsentscheidungen fremder Staaten. Um feststellen zu können, ob und wann ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist, benötigten deutsche Behörden genaue Angaben und Kenntnisse der ausländischen Einbürgerungspraxis, was ohne Kooperation der fremden Staaten von jeher schwierig gewesen sei. Da mit weniger als 20 der 190 in der UNO vertretenen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen bestünden und das Interesse hieran weltweit gering sei, werde der Verlust der Staatsangehörigkeit oft nur im Nachhinein bei bestimmten behördlichen Anlässen bekannt.

Das Bundesministerium des Innern weist im Hinblick auf die Angabe der türkischen Regierung, dass seit dem Jahr 2000 ca. 50 000 ehemalige Türken wieder die türkische Staatsangehörigkeit zurückerlangt hätten, darauf hin, dass nicht bekannt sei, wie viele unter den wieder Eingebürgerten ohnehin als Minderjährige nicht wahlberechtigt gewesen seien und ob darunter auch Personen gewesen seien, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen sei (etwa minderjährige Familienmitglieder, auf die sich der Staatsangehörigkeitserwerb durch das Familienoberhaupt erstreckt habe, oder Personen, die zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung erhalten hätten). Wer vor dem 1. Januar 2000 die türkische Staatsangehörigkeit unter Nutzung der damals noch geltenden Inlandsklausel erworben habe, sei ohnehin deutscher Staatsangehöriger und damit wahlberechtigt geblieben.

Alle hier zitierten Stellungnahmen des Bundeswahlleiters wie von Landeswahlleitern sind dem Einspruchsführer zugänglich gemacht worden. Er hat sich hierzu aber nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Vertauschung von Stimmzetteln in Dortmund

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Wahlfehler dar, der auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die beauftragte Firma zurückgeht. Im Ergebnis hat dieser Fehler dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG als ungültig gewertet wurden. Dennoch führt dieser Fehler nicht

zur Begründetheit des Einspruchs. Nur solche Wahlfehler können einen Einspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Mandatsverteilung geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fernliegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Ausgabe falscher Stimmzettel in Berlin

Die Ausgabe falscher Stimmzettel in einem Wahllokal des Wahlkreises 84 widersprach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Ihre Benutzung führte daher gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme. Dieser Wahlfehler hat sich jedoch nicht auf die Sitzverteilung im Bundestag ausgewirkt. Zwar konnte nur drei von 57 betroffenen Wählern die erneute Stimmabgabe ermöglicht werden. Da der Wahlkreis jedoch mit mehr als 36 000 Stimmen Vorsprung gewonnen wurde, konnten sich die 54 ungültigen Erststimmen nicht auswirken. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate aufgrund der ungültigen Zweitstimmen denkbar.

Nachwahl in Dresden

Es ist schon nicht zu beanstanden, dass sofort im Anschluss an die Hauptwahl am 18. September 2005 die Ergebnisse ermittelt worden sind (vgl. generell auch Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 1). Der Auffassung des Bundeswahlleiters ist zuzustimmen, dass das geltende Wahlrecht eine

unmittelbare Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse nach Schluss der Wahlhandlungen am Wahltag vorsieht.

Auch die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses unmittelbar nach der Hauptwahl stellt keinen Wahlfehler dar. Einfachrechtlich ist eine derartige unmittelbare Bekanntgabe nach einer Wahl verpflichtend, ohne dass für den Fall einer Nachwahl eine Ausnahme vorgesehen ist. Gemäß § 71 Abs. 6 BWO geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Dem vorgeschaltet ist in § 71 BWO eine Reihung aufeinander folgender Feststellungen und Schnellmeldungen an das jeweils nächsthöhere Wahlorgan, sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird. So verpflichtet Absatz 3 die Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen. Gleiches gilt gemäß Absatz 4 für die Landeswahlleiter gegenüber dem Bundeswahlleiter. Diese Regelungen sind abschließend; sie enthalten keine Lücke für den Fall einer Nachwahl. Zum einen sind Hauptwahl und Nachwahl zwei getrennte Vorgänge, wie der schon erwähnte § 43 Abs. 3 BWG verdeutlicht. Daher gibt es auch schon nach der Hauptwahl ein vorläufiges Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung. Zum anderen ermächtigt § 82 BWO nur für die Nachwahl selbst den zuständigen Landeswahlleiter Anpassungen vorzunehmen; es findet sich aber keine Anpassungsbefugnis zugunsten anderer Landeswahlleiter oder des Bundeswahlleiters. Im Übrigen wird auch im wahlrechtlichen Schrifttum von einer durch die Bundeswahlordnung vorgegebenen unmittelbaren Bekanntmachung ausgegangen (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 43 Rn. 6; Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3242; ebenso wohl auch Ipsen, DVBl 2005, S. 1468).

Auch verfassungsrechtliche Einwände insbesondere wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, wonach jede Stimme den gleichen Zählwert und im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (vgl. z. B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 95, 408, 417), greifen nicht durch. Zwar konnten die Wähler im Wahlkreis 160 in Kenntnis der Ergebnisse im übrigen Bundesgebiet ihre Stimme gezielter abgeben, da es z. B. in den Medien und im Internet Hinweise für mögliches taktisches Stimmverhalten gab. Ob dies auch verfassungsrechtlich als Eingriff in die Gleichheit des Erfolgswerts zu werten ist, ist aber nicht eindeutig zu bejahen, kann aber offen bleiben, da ein möglicher Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimme, abgesehen vom hier nicht betroffenen gleichen Zählwert, im Rahmen der Verhältniswahl den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 353) bzw. im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (BVerfGE 95, 408, 417).

Geht man von der letztgenannten, von der gleichen rechtlichen Erfolgchance sprechenden Entscheidung aus, ist zu berücksichtigen, dass es für die Nachwahl keine gesonderten Bestimmungen gibt. Sie findet vielmehr nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt (§ 43 Abs. 3 BWG), so dass die bei der Nachwahl

abgegebenen Stimmen nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So unterscheidet sich die Regelung über die Nachwahl von denjenigen Regelungen, die die Fünf-Prozent-Hürde und die Grundmandatsklausel festlegen oder Überhangmandate und ein Stimmensplitting ermöglichen und sich damit auf manche Stimmabgabe rechtlich auswirken. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht jeweils als – gerechtfertigter – Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit behandelt worden (BVerfGE 95, 408, 419, 421 sowie 95, 335; 357 ff. sowie 367). Dieser Umstand spricht dagegen, eine unterschiedliche rechtliche Erfolgchance anzunehmen.

Geht man von der oben zunächst genannten Entscheidung aus, die nur auf den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments abstellt, dürfte die Chance eines taktischen Wählens als Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit zu werten sein. Davon abgesehen könnte die Bewertung, dass eine mögliche taktische Stimmabgabe nur eine tatsächlich, nicht aber rechtlich unterschiedliche Erfolgchance gewährt, den Einwand einer engen und formalen Sichtweise der Bedeutung der gleichen rechtlichen Erfolgchance hervorrufen. Sofern man auf denselben praktischen Erfolgswert für die Bemessung des Wahlergebnisses abstellt, kommt der Stimme des Nachwählers, der denkbare Auswirkungen kennt, praktisch ein höherer Erfolgswert zu, zumal die mögliche spätere Stimmabgabe rechtlich durch § 43 BWG eingeräumt wird.

Selbst wenn in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingegriffen sein sollte, gilt dieser Grundsatz aber nicht unbegrenzt; vielmehr sind Differenzierungen zulässig. Insofern erkennt das Bundesverfassungsgericht nur einen eng bemessenen Spielraum an. Dieser wird unter dem Begriff des „zwingenden Grundes“ zusammengefasst. Differenzierungen müssen sich aber nicht von Verfassung wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Zulässig sind auch Gründe, die durch die Verfassung legitimiert sind und ein Gewicht haben, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei muss die Verfassung nicht gebieten, diese Zwecke zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt auch Differenzierungen durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfGE 95, 418 mit weiteren Nachweisen).

Von einer derartigen zulässigen Differenzierung ist, wie noch näher zu zeigen sein wird, aufgrund der besonderen, auch verfassungsrechtlich legitimierten Anforderungen an die Abwicklung einer Wahl auszugehen, die als zureichende Differenzierungsgründe eingeordnet werden können. Ein Verzicht auf eine Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl widerspräche dem Grundsatz, die Auszählung der Stimmen so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Dem dient die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, wie sie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO ergibt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlvorstände öffentlich. Nach § 54 BWO hat jedermann bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Dies bietet zum einen interessierten Wahlberechtigten die Grundlage, die wahlrechtlich vorgegebenen Schritte zu verfolgen und sich von ihrer ordnungsgemäßen

Abwicklung zu überzeugen. Zugleich bietet es insbesondere aber Medien oder Meinungsforschungsinstituten die Möglichkeit, die Ermittlung der Ergebnisse zu verfolgen und hochzurechnen. Ein Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung böte also keine Gewähr, durch Verhinderung entsprechender Informationen ein taktisches Stimmverhalten zu verhindern (vgl. auch Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 am Ende). Im Falle einer Nachwahl den Zutritt und die Anwesenheit bei der Stimmauszählung bei der Hauptwahl nur den zuständigen Wahlorganen vorzubehalten, stünde also nicht im Einklang mit einem auf das Demokratieprinzip zurückzuführenden Transparenzgebot bei der wahlrechtlich vorgegebenen Ermittlung der Wahlergebnisse. Fraglich erscheint überdies, ob entsprechende Regelungen auch angesichts der großen Zahl der Beteiligten überhaupt geeignet wären, die Ergebnisse insgesamt oder zumindest repräsentative Resultate geheim zu halten (vgl. auch Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Gleiches dürfte für mögliche, über § 32 Abs. 2 BWG hinausgehende Verbote an Medien oder Meinungsforschungsinstitute gelten, auf jegliche Berichterstattung mit Blick auf eine noch bevorstehende Nachwahl zu verzichten.

Im Übrigen ist auch ansonsten dem Wahlgesetz eine Stimmabgabe in Kenntnis der Ergebnisse nicht unbekannt, wie die Bestimmungen über die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten ohne Nachrückmöglichkeit (§ 48 Abs. 2 BWG) oder eine Wiederholungswahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 44 BWG) zeigen. Schließlich ist ein taktisches Stimmverhalten auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten und nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl behandelt worden. Zu erinnern ist an die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme zu splitten (vgl. BVerfGE 95, 335, 367).

Die alternativ zu erwägende Verschiebung der Auszählung der Hauptwahl insgesamt bis zum Abschluss der Nachwahl würde die enge Verbindung zwischen der Wahlhandlung und der unmittelbar anschließenden Ergebnisermittlung aufheben. Dies könnte im Hinblick auf den aus dem Demokratieprinzip abzuleitenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Bedenken aufwerfen (vgl. Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Zu berücksichtigen sind aber auch die Gesichtspunkte organisatorischer und ergebnissichernder Natur, auf die auch der Bundeswahlleiter aufmerksam gemacht hat.

Überhangmandate

Die Zuteilung von insgesamt sechzehn Überhangmandaten beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 BWG. Diese Bestimmungen hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahr (BVerfGE 95, 335, 357).

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nicht als berufen ansehen, eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 1 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Unbeschadet dessen ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangman-

date aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560, S. 20 ff.). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950, S. 16 f.). Auch in der Folge hat sich der Bundestag wiederholt mit der Frage der Überhangmandate beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850 – z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996, S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode, wobei auch auf die neuen Vorgaben für die Einteilung der Wahlkreise und deren konkreten Zuschnitt verwiesen wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf das Fünf-Prozent-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Auch die bei der jetzigen Bundestagswahl 2005 angefallenen 16 Überhangmandate verbleiben deutlich unterhalb dieser Grenze.

Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005, BGBl. I S. 674).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers lässt sich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen, dass Überhangmandate nicht für die Mehrheitsbildung ausschlaggebend sein dürfen. Vielmehr war dem Bundesverfassungsgericht bewusst, dass im Einzelfall Überhangmandate sogar über Mehrheit und Minderheit entscheiden können. So wird die erforderliche gleiche Größe der Wahl-

kreise gerade aus der dem Gesetzgeber zuerkannten Regelungsbefugnis gefolgert, dass nicht alle errungenen Direktmandate nach dem Zweitstimmenproporz verrechnet werden, sondern dann nicht ausgleichsfähige Wahlkreismandate die Gesamtzahl des Bundestages erhöhen und damit die Frage von Mehrheit und Minderheit beeinflussen können (BVerfGE 95, 363).

Soweit der Einspruchsführer moniert, dass gesetzgeberisch in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG eine Regelungslücke bezüglich bestimmter Zweitstimmen noch nicht geschlossen sei, ist zunächst daran zu erinnern, dass diese Frage Gegenstand mehrerer, teilweise im Beschwerdewege beim Bundesverfassungsgericht noch anhängiger Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 2002 ist (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlagen 1 bis 7). Bei der Bundestagswahl 2005 hat die Frage, ob auch für dritte Parteien abgegebene Zweitstimmen berücksichtigt werden dürfen, die von Wählern stammen, die mit ihrer Erststimme Kandidaten einer an der Fünf-Prozent-Hürde gescheiterten Partei zum Erfolg verholfen habe, keine praktische Bedeutung erlangt.

Ob für kommende Wahlen die Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Zulassung der Listen der Linkspartei.PDS

Ein Wahlfehler lässt sich weder bezüglich der Zulassung der Linkspartei zur Bundestagswahl noch bezüglich der Zulassung der von der Linkspartei.PDS eingereichten Landeslisten feststellen.

Nicht eindeutig ist zunächst, ob der Einspruchsführer bereits die oben im Tatbestand berichtete Feststellung des Bundeswahlausschusses rügen will, dass die Linkspartei.PDS die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfüllte. Jedenfalls fehlte es insoweit an einem erforderlichen substantiierten Vortrag. Ebenso wenig ist der Frage nachzugehen, ob bei den Entscheidungen der PDS und WASG zum Vorgehen bei der Bundestagswahl und zur Verschmelzung Satzungsbestimmungen verletzt worden sind. Zum einen ist insoweit nichts Näheres vorgetragen worden. Zum anderen führen Satzungsverstöße nur dann zu einem Wahlfehler, wenn die betreffenden Bestimmungen zum Kernbestand derjenigen Verfahrensgrundsätze zu zählen sind, ohne die laut Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 89, 243, 252) ein Vorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Hierfür gibt es aber keine Anhaltspunkte.

Bezüglich der Zulassung von Landeslisten ist zunächst davon auszugehen, dass eine solche zwar nur von einer Partei eingereicht werden kann. Es besteht aber kein Verbot, in eine Liste auch Mitglieder einer anderen Partei oder Parteilose aufzunehmen (nachfolgend unter Buchstabe a). Zum anderen lässt sich bei den angegriffenen Zulassungsentscheidungen der Landeswahlausschüsse keine Umgehung des Grundsatzes feststellen, dass eine Landesliste jeweils nur von einer Partei eingereicht werden darf (nachfolgend unter Buchstabe b).

Hiervon unberührt bleibt die nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheidende Frage, ob für künftige Bundestags-

wahlen nähere gesetzgeberische Vorgaben für etwaige Parteizugehörigkeiten von Listenbewerbern zu machen sind.

a) Das Bundeswahlgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die verbietet, in eine Landesliste auch Mitglieder einer anderen Partei als der einreichenden oder Parteilose aufzunehmen. Auch die bisherige Wahlprüfungspraxis des Deutschen Bundestages geht in Entscheidungen aus der 13. und V. Wahlperiode nicht von einem Grundsatz aus, dass ein Bewerber Mitglied der die Landesliste oder den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei zu sein hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, S. 17; V/1115, S. 3). Auch sonstige Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes führen nicht zu der notwendigen Annahme, dass dem Bundeswahlgesetz ein ungeschriebenes Prinzip zugrunde liegt, wonach nur Mitglieder der betreffenden Partei nominiert werden dürfen. Insoweit ist der Stellungnahme des Bundeswahlleiters in seinen Ausführungen zu § 48 BWG, § 18 ff. PartG und zum Schweigen des Gesetzgebers angesichts des Wissens um parteifremde Bewerber nichts hinzuzufügen. Dass eine Parteimitgliedschaft einfachrechtlich nicht gefordert ist, wird im Übrigen auch dadurch bekräftigt, dass es auf Bundesebene – anders als in den beiden vom Bundeswahlleiter zitierten Bundesländern – keine wahlrechtlichen Bestimmungen gibt, wonach bei Einreichung von Listen gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattliche Angaben über die jeweilige Parteizugehörigkeit oder Parteilosigkeit zu machen sind. Ebenso wenig führen verfassungsrechtliche Ansatzpunkte zu einem gegenteiligen Ergebnis. Bereits in der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen worden, dass es die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Bewerber nicht als an sich verfassungswidrig ansieht. Auf die sodann in der Wahlprüfungsentscheidung erörterte Frage der Homogenität der Liste wird selbstverständlich später noch (nachfolgend unter Buchstabe b) einzugehen sein.

Auch im Schrifttum wird die grundsätzliche Frage, ob die Zugehörigkeit zur aufstellenden Partei Vorbedingung einer Kandidatur ist, im Wesentlichen verneint (vgl. z. B. Meyer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 154 f.; Ipsen, Erwerb und Verlust des Fraktionsstatus, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2006, S. 176, 177; Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 214; Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien, S. 331 f., ausdrücklich sowohl für Parteilose als auch für Mitglieder anderer Parteien, sofern diese nicht miteinander konkurrieren; vgl. grundsätzlich auch Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, S. 10). Einschränkungen finden sich erst mit Blick auf die nähere Zusammensetzung einer Liste oder die Art des zugrunde liegenden Vorgehens.

Weiterhin geht das geltende Bundestagswahlrecht davon aus, dass eine Liste nur von einer Partei, nicht aber gemeinsam von zwei oder mehr Parteien eingereicht werden darf. Dieses Verbot einer zumeist so genannten Listenvereinigung wird u. a. in den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und des § 18 Abs. 5 BWG erkennbar, deren

Wortlaut jeweils nur von einer Partei ausgeht. Bestätigt wird dieses Verbot dadurch, dass im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 322, 346 f.), das die erste gesamtdeutsche Wahl am 2. Dezember 1990 betraf, durch eine Übergangsregelung nur für diese Wahl Listenvereinigungen konkurrierender Parteien und Vereinigungen mit Sitz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zugelassen waren (vgl. Schreiber, a. a. O., § 7 Rn. 1).

- b) Die vorstehend erläuterte, teilweise als Gebot einparteiiger Listen bezeichnete Regelung ist nicht durch das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG, die Aufstellung der 16 Landeslisten durch die Linkspartei.PDS unter Einbeziehung von Mitgliedern der WASG bzw. Parteilosens und die anschließende Zulassung der Listen durch die jeweils zuständigen Landeswahlausschüsse umgangen worden.

Zunächst untersagt, wie bereits dargestellt, das Prinzip, dass eine Liste nur von einer Partei aufgestellt werden darf, nicht notwendig, in die Liste auch Mitglieder dritter Parteien oder Parteilose aufzunehmen, da zwischen der Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung zu trennen ist.

Die betreffenden Listen sind aber auch der jeweils einreichenden Partei zuzurechnen; es handelt sich also nicht um einen unzulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag. Unbestritten sind die Listen jeweils von der Linkspartei.PDS – unter der im jeweiligen Bundesland verwendeten Firmierung – aufgestellt worden. Eine Umgehung der wahlrechtlichen Anforderungen an die Listenaufstellung und -zusammensetzung lässt sich nicht feststellen. Zunächst fehlt es an einem vorgegebenen, auf äußere Merkmale abstellenden Maßstab zur Beantwortung der Frage, wann durch Aufnahme von Parteifremden oder Parteilosens eine Liste ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert und Vorgaben des § 27 BWG umgangen werden.

Bei dieser Sachlage bildet die in der „Handreichung“ des Bundeswahlleiters enthaltene Betrachtung mit ihrem Abstellen auf eine Mehrheitsrepräsentation der einreichenden Partei einen wahlrechtlich vertretbaren Maßstab. Dabei überzeugt zunächst, dass nicht allein auf die Gesamtheit einer Liste bei der Prüfung abgestellt werden kann, ob die Mehrzahl der Plätze durch Mitglieder der einreichenden Partei besetzt wird. Einem derartigen Ansatzpunkt könnte nahezu immer entsprochen werden, indem – an welchen Stellen auch immer – genügend eigene Parteimitglieder nominiert würden. Vielmehr ist auch auf mögliche Erfolgsaussichten für die jeweiligen Bewerber auf Einzug in den Bundestag zu achten, die sich danach bemessen, wo und in welcher Zahl sich eigene und fremde Bewerber jeweils finden. Diesem Umstand werden die vom Bundeswahlleiter vorgeschlagenen Kriterien, wonach zunächst maßgeblich auf den ersten, wegen der Angaben auf dem Stimmzettel besonders herausgehobenen Fünferblock abzustellen sei und Vergleichbares für die folgenden Fünferblöcke erwartet werden sollte, in einem zwar nicht zwingenden, in der Sache aber durchaus plausiblen Rahmen gerecht. Werden unter dieser Vorgabe die einzelnen, oben im Tatbestand bereits beschriebenen Landeslisten geprüft, geben

sie zu keinen Bedenken Anlass. So stellten Mitglieder der Linkspartei.PDS auf jeder Landesliste im ersten Fünferblock die Mehrheit der Bewerber. Gleiches gilt, mit einer Ausnahme, auch für alle folgenden Blöcke aller Listen. Soweit in Hessen unter den Plätzen 16 bis 20 drei WASG-Mitglieder erscheinen, lässt dies diese Liste angesichts der hinteren Platzierung und der 14 Linkspartei.PDS-Mitglieder auf einer insgesamt 20 Personen umfassenden Liste nicht unzulässig werden. Dass sich einzeln, so z. B. in Nordrhein-Westfalen, auf dem ersten Platz ein WASG-Mitglied befand, ist im hier geprüften Zusammenhang unerheblich.

Über das vorgenannte, auf die zahlenmäßige Verteilung abstellende Kriterium hinaus ergeben sich im Falle der hier angefochtenen Listenzulassungen auch bei einer auf materielle Gesichtspunkte abstellenden Homogenitätsprüfung keine Einwände gegen die Zulassung der Listen. Ungeklärt sind zunächst – auch angesichts fehlender Aussagen im Bundeswahlgesetz – die Geltung und der Bedeutungsgehalt einer auf inhaltliche Aspekte abstellenden Homogenität.

Zwar ist bei der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode im Anschluss an eine das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960 (BVerfGE 11, 351 ff.) von einem auch materielle Aspekte umfassenden Homogenitätsbegriff ausgegangen worden. Dabei sei im Falle der Kandidatur eines parteifremden Bewerbers auf den konkreten Einzelfall abzustellen, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei ankommen sollte, sondern auch auf die politische Auffassung des auf der Landesliste kandidierenden parteifremden Kandidaten. Im Weiteren ist die Homogenität dann bejaht worden, da die Bewerber, die einer nicht selbst zur Wahl antretenden Partei angehörten, mit ihrer Kandidatur die politischen Grundsätze der die Liste aufstellenden Partei anerkannt hätten. Außerdem sei die aufstellende Partei bei Aufnahme der Bewerber auf ihre Liste davon ausgegangen, dass die Bewerber sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei bekennen würden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG nicht als Umgehung des Bundestagswahlrechts einordnen. Zwar verfügten im Vorfeld der Wahl beide jeweils über je ein eigenes Programm. Inwieweit diese Programme in wesentlichen Punkten Unterschiede aufweisen oder sogar im Widerspruch zueinander stehen, muss hier jedoch angesichts der spezifischen Bedingungen des Vorgehens von Linkspartei.PDS und WASG nicht geprüft werden, zumal die Möglichkeit einer derartigen Prüfung und Bewertung durch die Landeswahlausschüsse auch angesichts des jeweils verfügbaren Zeitrahmens als fraglich erscheint.

So wurde, wie u. a. aus den oben beschriebenen zwei „Kooperationsabkommen“ vor der Bundestagswahl ersichtlich, nicht nur ein koordiniertes Vorgehen mit Blick auf die Wahlteilnahme, sondern darüber hinaus die Bildung einer neuen Partei angestrebt. Diese Schritte waren bereits mit der Formulierung gewisser erster programmatischer Aussagen verbunden. Diese Planungen waren auch für die Öffentlichkeit ohne weiteres wahrnehmbar.

Damit ist eine gemeinsame politische Zielsetzung erkennbar, die über formal-technisches Zusammengehen zur Erlangung wahlrechtlicher und gegebenenfalls parlamentsrechtlicher Vorteile qualitativ hinausgeht. Somit kann nicht von einer Irreführung der Wähler ausgegangen werden.

Dem hier maßgeblichen Abstellen auf dieses gemeinsame Ziel steht auch nicht die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach die Aufstellung einer Liste „nur sinnvoll [ist], wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen“. Abgesehen davon, dass der Begriff „sinnvoll“ möglicherweise nur erläuternder Natur war, nicht aber eine rechtliche Anforderung verdeutlichen wollte, kann der Entscheidung angesichts insoweit fehlender Erörterung nicht eine abschließende Aussage entnommen werden, dass es nur auf das Vorhandensein eines Programms in einem formell verstandenen Sinne ankommen könne.

Auch Erwägungen, die das Verbot der Verbindung von Listen verschiedener Parteien tragen, wie z. B. die Erlangung ungerechtfertigter und der Wahlrechtsgleichheit oder Chancengleichheit der Parteien zuwiderlaufender Vorteile bezüglich der Fünf-Prozent-Sperrklausel bzw. die zumindest für eine Seite entbehrliche Beibringung von Unterstützungsunterschriften, greifen angesichts der Unterschiedlichkeit der Sachlagen im Vergleich konkurrierender Parteien einerseits und des hier interessierenden Vorgehens andererseits nicht durch. Während bei einem als verfassungswidrig eingestuften „Huckepackverfahren“ (vgl. Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 7) zwei Parteien, die beide mit Landeslisten antreten, dergestalt kooperieren, dass die eine der anderen sichere Wahlkreise überlässt, um die Überwindung der Grundmandatsklausel zu ermöglichen, tritt hier nur eine Partei an, die zudem mit der anderen nicht nur wahltaktisch zusammenarbeiten, sondern einen Zusammenschluss erreichen will. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, dass laut Bundesverfassungsgericht im Falle einer Listenvereinigung, bei der in verfestigter Form des Zusammenwirkens mehrere Parteien eine gemeinsame Liste aufstellen, die gleichmäßige Wirkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel gerade nicht aufgehoben wird (BVerfGE 82, 322, 346; vgl. z. B. Roth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 61; vgl. aber auch Graßhof/Klein, Die Wahl wäre ungültig, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. August 2005: Sinnverfehlung der Sperrklausel).

Auch für die Wählerschaft kann nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Programms in einem inhaltlich zu verstehenden Sinne abgestellt werden, wenn die Art des Vorgehens und die inhaltliche Zielsetzung in verfahrensmäßiger und programmatischer Hinsicht erkennbar ist. In diesem Zusammenhang bleibt auch ohne Belang, dass die Listen nicht einheitlich unter einem einzigen Namen firmierten. Es ist davon auszugehen, dass dem Wähler schon angesichts der Medienbegleitung der Abläufe im Vorfeld der Bundestagswahl der Gesamtzusammenhang bekannt gewesen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass das Ziel gemeinsamen künftigen Auftretens und einer Fusion nur vorgeschoben war, um eine Zulassung der allein von einer Partei eingereich-

ten Listen zu erreichen und damit möglicherweise angesichts der Fünf-Prozent-Hürde die Erfolgchancen je nach Wahlgebiet zu erhöhen, waren nicht ersichtlich. Auch im Nachhinein sind – ungeachtet einzelner konkurrierender Anträge bei Landtagswahlen – insbesondere angesichts der auf Parteitage und in Urabstimmungen beider Parteien beschlossenen Fusion keine derartigen Anhaltspunkte erkennbar geworden.

Wahlmöglichkeit für Auslandsdeutsche

Bezüglich der im Ausland lebenden Wahlberechtigten fehlt es an einer näheren Substantiierung möglicher Wahlfehler. Ein pauschaler Vortrag, wonach Briefwahlunterlagen nicht zugesandt worden seien oder fehlerhafte Briefwahlzettel als ungültig bewertet worden seien, reicht für das Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bundeswahlleiter schon frühzeitig Hinweise für Auslandsdeutsche im Internet gegeben hat und dort auch das erforderliche Antragsformular zur Eintragung in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde angeboten worden ist, in der man zuletzt gemeldet gewesen ist.

Wegfall der Wahlberechtigung wegen Verlusts der Staatsangehörigkeit

Zwar läge in der Wahlteilnahme von Personen, die durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 StAG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ein Wahlfehler. Denn ihre Stimmabgabe würde gegen § 12 Abs. 1 BWG verstoßen, wonach nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt sind. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass solche Personen tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.

Dass nicht wahlberechtigte Personen an der Wahl teilgenommen haben, ergibt sich nämlich keineswegs bereits zwangsläufig aus dem Umstand, dass nach Angaben der türkischen Regierung seit Anfang 2000 ca. 50 000 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben, während aufgrund einer 2005 von den Ländern zur Gewährleistung der Richtigkeit der Wählerverzeichnisse durchgeführten Frage- und Informationskampagne lediglich in 21 463 Fällen von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG auszugehen war. Denn abgesehen davon, dass im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 StAG die Erlangung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht in allen Fällen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben muss, ist zu berücksichtigen, dass für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis ohnehin nur derjenige in Betracht kommt, der zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und damit wahlberechtigt ist (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG), und dass eine „automatische“ Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage der Melderegister einen Wohnsitz in Deutschland voraussetzt (vgl. § 16 Abs. 1 BWO). Auf wie viele der 50 000 Personen das zutraf, ist – mangels Angaben der türkischen Seite – nicht bekannt. Damit kann die Differenz zwischen den 50 000, die die türkische Seite genannt hat, und den 21 463, welche die Länder ermittelt haben, nicht ohne weiteres mit falschen Angaben der Befragten erklärt werden. Selbst wenn man aber unterstellt, dass die Diskrepanz zwischen der Zahl 50 000 und der Zahl 21 463 – zumindest zum Teil – auf wahrheitswidrige Angaben der Be-

fragten zurückzuführen ist und zur Eintragung von nicht wahlberechtigten Personen ins Wählerverzeichnis geführt hat, ist damit noch nicht gesagt, dass diese Personen sich auch an der Wahl beteiligt haben. Das gilt umso mehr, als sie aufgrund der Frage- und Informationskampagnen der Länder um die Strafbarkeit einer unbefugten Wahlteilnahme wussten.

Alles, was sich damit feststellen lässt, ist, dass es wegen § 25 StAG nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die nicht (mehr) wahlberechtigt waren, in die Wählerverzeichnisse eingetragen worden sind und von der dadurch eröffneten faktischen Möglichkeit, eine Stimme abzugeben, auch Gebrauch gemacht haben. Dass sich diese Gefahr auch tatsächlich realisiert hat, ist hingegen lediglich eine zwar schlüssige, aber in den entscheidenden Punkten auf bloßen Vermutungen basierende Annahme des Einspruchsführers.

Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – geschweige denn sein Vorliegen feststellen – kann, reicht es aber nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestand. Vielmehr muss ebenso – unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]) – dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat, dass ein Wahlfehler nicht nur passieren konnte, sondern auch passiert ist (vgl. BVerfGE 59, 119 [123]). Das folgt daraus, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist, erfolgt (vgl. BVerfGE 66, 369 [378 f.]; vgl. ferner Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25, S. 107; 15/2400, Anlage 9; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 17 f.). Da aber nur Wahlfehler, die passiert sind, die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Das gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. BVerfGE 66, 369 [379]). Würde man es genügen lassen, dass Einspruchsführer – wie hier – lediglich die Gefahr von Wahlfehlern darlegen, könnte beispielsweise jede Wahl – und zwar flächendeckend – allein mit der Begründung angefochten werden, es habe eine bestimmte Zahl von Wählern mittels Briefwahl gewählt und es sei nicht auszuschließen, dass diese „in großer Zahl“ ihren Stimmzettel anderen Personen zum Ausfüllen überlassen hätten. Solch ein Einspruch wäre unter Umständen sogar noch substantiierter als der vorliegende, da die Zahl der Briefwähler und damit der potentiellen Wahlfehler exakt angegeben werden könnte.

Aus den vorgenannten Erwägungen kann auch nicht der Behauptung nachgegangen werden, dass es ein vergleichbares Verhalten auch bei Angehörigen anderer Nationalitäten gegeben habe.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. J.-M. W., 38678 Clausthal-Zellerfeld
2. des Herrn L. B., 13125 Berlin
3. des Herrn G. B., 67071 Ludwigshafen
4. des Herrn R. D., 68647 Biblis
5. des Herrn G. G., 37539 Windhausen
6. des Herrn M. G., 69126 Heidelberg
7. des Herrn G. J., 01979 Lauchhammer
8. des Herrn W. K., 42655 Solingen
9. des Herrn D. K., 32139 Spenge
10. des Herrn E. R. L., 20249 Hamburg
11. des Herrn R. R., 25795 Weddingstedt
12. des Herrn H. A. V., 67549 Worms
13. des Herrn M. V., 02747 Rennersdorf
14. des Herrn K.-H. O. B., 39590 Tangermünde
15. des Herrn E. W. A. P., 16356 Seefeld
16. des Herrn J. P., 22415 Hamburg
17. des Herrn R. R., 08393 Meerane
18. des Herrn S. G. W., 55546 Hackenheim
19. des Herrn R. W. J., 73092 Heinigen
20. des Herrn P. J., 06502 Thale
21. des Herrn R. L., 39108 Magdeburg
22. des Herren T. T., 63500 Seligenstadt
23. der Frau I. B., 26122 Oldenburg
24. des Herrn S. W. H., 89191 Nellingen
25. des Herrn U. S., 39175 Biederitz
26. des Herrn K. W., 10709 Berlin
27. des Herrn W. D.
28. des Herrn C. H.
29. der Frau C. S.
30. des Herrn J. S.
31. des Herrn K.-T. S.
32. des Herrn J. G.
33. des Herrn K.-D. S. F.
34. des Herrn E. H. K.
35. des Herrn W. G.
36. des Herrn G. K.
37. des Herrn R. B.
38. des Herrn R. S.
39. des Herrn K. F.
40. des Herrn M. G.
41. des Herrn E. G.
42. der Frau H. G.
43. der Frau R. B.
44. des Herrn D. S.
45. des Herrn W. U.
46. des Herrn V. M.
47. des Herrn E. W.
48. des Herrn H. B.
49. der Frau H. M.
50. des Herrn A. W. M.
51. des Herrn H. W.
52. des Herrn H. B.
53. des Herrn B. H.
54. der Frau S. B.
55. des Herrn W.-D. G.

56. des Herrn J. B.
57. des Herrn K.-D. J.
58. des Herrn D. F.
59. des Herrn P. P.
60. der Frau M. P.
61. des Herrn D. A. W. W., 22179 Hamburg
62. des Herrn E. P., 13086 Berlin
63. des Herrn B. R. P., 13125 Berlin
64. des Herrn B. K., 13053 Berlin
– Az.: WP 168/05 –

Bevollmächtigter:
Einspruchsführer zu Nummer 1

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005
hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird teilweise als unzulässig, teilweise als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer zu Nummer 1 hat mit Schreiben vom 11. November 2005, das am 15. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, im eigenen und im Namen der Einspruchsführer zu den Nummern 2 bis 12 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Die übrigen Einspruchsführer sind dem Einspruch jeweils mit per Telefax übermittelten Schreiben beigetreten, wobei die Beitrittserklärungen der Einspruchsführer zu den Nummern 13 bis 58 am 17. und 18. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, die der Einspruchsführer zu den Nummern 59 bis 64 nach dem 18. November 2005. Die Beitrittserklärung des Einspruchsführers zu Nummer 46 enthält statt einer eigenhändigen Unterschrift den Hinweis, dass das Schriftstück elektronisch erstellt und auch ohne Unterschrift gültig sei. Die Beitrittserklärungen der Einspruchsführer zu den Nummern 27 bis 60 lassen deren Anschriften nicht erkennen. Im Hinblick auf die Berechnung der Einspruchsfrist vertreten die Einspruchsführer die Ansicht, dass maßgebend nicht der Tag der Hauptwahl, der 18. September 2005, sondern der Tag der Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I), also der 2. Oktober 2005, sei.

Ungültig ist die Bundestagswahl in den Augen der Einspruchsführer vor allem deshalb, weil es für ihre Durchführung keine Rechtsgrundlage gegeben habe. Denn der Bundesrepublik Deutschland hätten „spätestens seit dem 29. September 1990 jegliche gesetzliche Grundlagen für die Legitimation von Exekutive, Legislative und Judikative“ gefehlt. Das Grundgesetz sei keine Verfassung, sondern lediglich ein „Ordnungsrecht der Siegermächte“, da die Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung ein „reines Besatzungskonstrukt“ gewesen sei. Hieran habe auch die sog. Wiedervereinigung nichts geändert. Denn sie habe lediglich zu einer Zusammenfassung „der Besatzungskonstrukte der BRD und DDR zu einem neuen Scheinstaat und Besatzungskonstrukt BRD“ geführt. Darüber hinaus sei dem Grundgesetz im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses

der „geografische Erstreckungsbereich“ und damit allen auf das GG gestützten Gesetzen die Rechtsgrundlage entzogen worden. Daher gelte das Grundgesetz „seit spätestens dem 29. September 1990 nicht mehr auf dem Gebiet der Bundesländer in der BRD“. Zum einen hätten nämlich die Länder, die laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) am 3. Oktober 1990 hätten beitreten sollen, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert. Denn das Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) habe die Bildung dieser Länder erst mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 vorgesehen. Zum anderen sei Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) in der Fassung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) bereits mit Wirkung zum 29. September 1990 aufgehoben worden. Folglich habe es am 3. Oktober 1990 keine Rechtsgrundlage mehr für den Beitritt gegeben. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen der Einspruchsführer zu diesem Punkt wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Abgesehen davon, dass es für die Bundestagswahl 2005 keine wirksame Rechtsgrundlage gegeben habe, sind nach Ansicht der Einspruchsführer alle bisherigen Bundestagswahlen auch deshalb ungültig, weil sich Ausländer und Staatenlose daran beteiligt hätten. Denn da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die DDR lediglich „Besatzungskonstrukte“ bzw. „Organisationsformen einer Modalität der Fremdherrschaft“ seien und nicht mit dem bis heute fortbestehenden Deutschen Reich identisch seien, hätten sie auch nicht wirksam die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen können. Sämtliche von ihnen vorgenommenen Einbürgerungen seien daher nichtig.

Die Einspruchsführer sind darüber hinaus der Auffassung, dass das Bundeswahlgesetz (BWG) nicht den Bestimmungen des Grundgesetzes entspreche. Nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG seien die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nämlich in unmittelbarer Wahl zu wählen. Dies sei im Hinblick auf die Zweitstimme aber nicht der Fall. Indem der Wähler diese Stimme für eine Landesliste abgeben müsse, wähle er mit ihr nicht mehr unmittelbar einen Abgeordne-

ten, sondern eine Partei. In diesem Zusammenhang kritisieren die Einspruchsführer zudem, dass die politischen Parteien „ein rechtliches oder faktisches Monopol“ bei der Nominierung von Kandidaten hätten.

Des Weiteren habe die Bundesregierung den Wahlkampf behindert. Der Einspruchsführer zu Nummer 1 habe den Bundesminister des Innern in einem offenen Brief aufgefordert, schriftlich zu erklären, dass die Verwendung des deutschen Reichsadlers im Wahlkampf nicht als illegal verfolgt werde. Anlass für diesen Brief sei gewesen, dass das Bundesverwaltungsamt in der Vergangenheit zahlreiche Bußgeldbescheide gegen „Staatsangehörige des Deutschen Reiches“ erlassen habe, weil diese auf ihren selbst gefertigten Identitätsausweisen den Reichsadler abgebildet hätten. Das Schreiben sei jedoch nicht beantwortet worden. Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, eine Beschlagnahme von Gegenständen mit dem Abbild des Reichsadlers im Wahlkampf zu verhindern, habe keinen Erfolg gehabt. Daher habe der Einspruchsführer zu Nummer 1 Wahlkampfinvestitionen in Höhe von ca. 10 000 Euro nicht mehr nutzen können.

Ferner rügen die Einspruchsführer, dass durch die Verkürzung der Wahlkampfperiode aufgrund einer „vorgeschobenen und täuschenden Behauptung eines nicht vorhandenen Vertrauensverlustes durch den Bundeskanzler G. Schröder“ die Wahlteilnahme von Wahlberechtigten im Ausland in vielen Fällen nicht möglich gewesen sei.

Die Einspruchsführer lehnen schließlich alle Mitglieder des Deutschen Bundestages als befangen ab. Diese würden im Widerspruch zu § 42 der Zivilprozessordnung (ZPO), der gemäß § 9 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auch im Wahlprüfungsverfahren anwendbar sei, in eigener Sache entscheiden wollen. Es liege „eine ausgeprägte politische Gegnerschaft der BRD-Bundestagsabgeordneten zum geltenden Reichsgesetz nach Weimarer Verfassung und zu den Einsprechenden als Staatsangehörige des Deutschen Reiches vor, welche jegliche Beteiligung an der Einspruchsentscheidung“ ausschließe. Das Wahlprüfungsgesetz sei insoweit grundgesetzwidrig. Der Bundestag sei daher nach den Artikeln 126 und 100 GG verpflichtet, den Einspruch direkt an das Bundesverfassungsgericht weiterzureichen.

Im Hinblick auf den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 und 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

A.

Der gemeinschaftliche Einspruch ist, soweit er die Einspruchsführer zu den Nummern 59 bis 64 betrifft, unzulässig. Denn gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG hätten die Beitrittserklärungen dieser Einspruchsführer binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag, also spätestens am 18. November 2005, beim Deutschen Bundestag eingehen müssen. Die Beitrittserklärungen der Einspruchsführer zu den Nummern 59 bis 64 sind aber erst nach dem 18. November 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Ent-

gegen der Ansicht der Einspruchsführer ist Wahltag im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 GG auch im Falle einer Nachwahl nach § 43 BWG grundsätzlich der Tag der Hauptwahl. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Einspruch gerade die Vorbereitung oder Durchführung der Nachwahl zum Gegenstand hat. Das ist hier nicht der Fall.

B.

Ob der Einspruch auch – soweit er die Einspruchsführer zu den Nummern 27 bis 58 betrifft – wegen der fehlenden Angabe einer ladungsfähigen Anschrift (vgl. dazu Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57, S. 280), im Falle des Einspruchsführers zu Nummer 46 zudem wegen der fehlenden eigenhändigen Unterschrift (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 58, S. 283) unzulässig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Einspruch ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

I.

Die grundsätzlichen Erwägungen der Einspruchsführer zur völkerrechtlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland, zum Charakter des Grundgesetzes und zum Prozess der Wiedervereinigung können dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Das folgt schon daraus, dass sie ein Anliegen verfolgen, das sich mit Hilfe des Wahlprüfungsverfahrens nicht erreichen lässt.

Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist es, die richtige Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten (BVerfGE 40, 11, 29). Zu diesem Zwecke prüft der Bundestag auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 1 GG, ob bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen rechtliche Vorgaben verstoßen wurde. Ist dies der Fall und wirkt sich der Wahlfehler auf die Sitzverteilung im Bundestag aus, sind die Wahl insoweit für ungültig zu erklären und – soweit der Fehler nicht auf andere Weise bereinigt werden kann – eine Wiederholungswahl durchzuführen. Notwendige Voraussetzung für eine solche Fehlerbereinigung ist aber, dass Wahlen zum Bundestag als solche überhaupt rechtlich zulässig sind. Das setzt wiederum voraus, dass das Grundgesetz, das die Wahl des Bundestages und seine Befugnisse – unter anderem die zur Wahlprüfung – regelt, gültig ist.

Eben dies stellen die Einspruchsführer jedoch in Abrede, indem sie behaupten, dass „jegliche gesetzliche Grundlagen für die Legitimation von Exekutive, Legislative und Judikative“ fehlten und Wahlen zum Bundestag daher überhaupt nicht stattfinden könnten. Es ist widersprüchlich, einerseits die Kompetenz des Bundestages zur Wahlprüfung in Anspruch nehmen zu wollen, andererseits aber die Gültigkeit der Rechtsnormen, aus denen sich diese Kompetenz ergibt, zu bestreiten (vgl. zu einer ähnlichen Argumentation auch schon Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 71, S. 190).

Abgesehen davon bestehen für den Deutschen Bundestag und dessen Wahlprüfungsausschuss aber auch keine Zweifel an der Gültigkeit des Grundgesetzes und der im Einklang mit dessen Vorgaben erlassenen Gesetze. Damit kann auch die Rüge der Einspruchsführer, es hätten Ausländer und Staatenlose, die nur scheinbar eingebürgert worden seien, unberechtigt an der Bundestagswahl teilgenommen, dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Sie fußt auf der unzutreffenden Prämisse, dass sämtliche auf der Grundlage

des Grundgesetzes erlassenen Rechtsnormen – mithin auch die Bestimmungen über die Einbürgerung – ungültig seien.

II.

Soweit die Einspruchsführer behaupten, dass das Bundeswahlgesetz im Widerspruch zum Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG stehe, weil es vorsehe, dass mit der Zweitstimme eine von einer Partei aufgestellte Landesliste gewählt werde, ist daran zu erinnern, dass der Deutsche Bundestag sich im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Wahlrechts festzustellen. Dies ist entsprechend seiner ständigen Spruchpraxis in Wahlprüfungsangelegenheiten dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188, mit weiteren Nachweisen).

Abgesehen davon ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber auch geklärt, dass in dem Umstand, dass der Wähler mit der Zweitstimme die von einer Partei auf einer Liste im Voraus festgelegten Kandidaten wählt – sog. starre oder gebundene Listenwahl (vgl. §§ 4, 6 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 3 BWG) –, weder ein Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Wahl noch gegen sonstige Wahlgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG gesehen werden kann (vgl. – auch zum Folgenden – BVerfGE 7, 63, 68 ff.). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verlangt, dass das Wahlverfahren so geregelt ist, dass jede abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbareren Wahlbewerbern zugerechnet werden muss, ohne dass erst nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten endgültig auswählt. Das ist bei der Listenwahl der Fall. Jede auf eine Liste entfallende Stimme ist den auf ihr stehenden Wahlbewerbern „in der dort festgelegten Reihenfolge“ (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BWG) eindeutig zurechenbar. Eine Instanz, die nach der Stimmabgabe etwas an dieser Reihenfolge ändern und damit die endgültige Auswahl der mit der Zweitstimme gewählten Abgeordneten vornehmen könnte, gibt es nicht.

Das von den Einspruchsführern kritisierte rechtliche Monopol politischer Parteien im Hinblick auf die Einreichung von Listenvorschlägen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist – wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat – ebenfalls mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. Denn der Ausschluss von Landeslisten parteiloser Kandidaten ergibt sich aus der Natur der Sache, da die Listenwahl Gruppen mit einem gemeinsamen Programm, d. h. praktisch politische Parteien, voraussetzt (vgl. BVerfGE 5, 77, 82; 46, 196, 199).

Soweit die Einspruchsführer mit ihrer Kritik an einem faktischen Monopol der Parteien im Hinblick auf die Nominierung von Kandidaten monieren wollen, dass auch Kreiswahlvorschläge erfahrungsgemäß überwiegend von politischen Parteien eingereicht werden, obwohl insoweit parteilose Wahlvorschläge rechtlich zulässig sind (vgl. § 20 Abs. 3 BWG), sind verfassungsrechtliche Vorgaben schon gar nicht berührt. Der Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG fordert nämlich lediglich, dass die Rechtsordnung jeder Partei, jeder Wählergruppe und jedem ihrer Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren und damit die gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen offen hält. Er verlangt hingegen nicht, dass vorgegebene Unterschiede,

die sich aus der verschiedenen Größe oder Leistungsfähigkeit oder aus unterschiedlichen Zielsetzungen der Wahlvorschlagsträger und ihrer Bewerber ergeben können, auszugleichen sind, um eine totale Wettbewerbsgleichheit herzustellen (vgl. BVerfGE 78, 350, 358; Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 1 Rn. 22 f. mit weiteren Nachweisen).

III.

Unbegründet ist auch die Rüge der Einspruchsführer, das Bundesministerium des Innern habe rechtswidrig den Wahlkampf behindert, indem es nicht auf den offenen Brief des Einspruchsführers zu Nummer 1 reagiert und nicht dessen Wunsch entsprechend erklärt habe, dass die Verwendung des deutschen Reichsadlers im Wahlkampf nicht als illegal verfolgt werde. Es gibt keine Vorschrift im Wahlrecht, der sich eine Pflicht zur Erteilung einer solchen „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ entnehmen ließe.

IV.

Soweit die Einspruchsführer rügen, dass aufgrund der vorgezogenen Neuwahl vielen im Ausland lebenden Wahlberechtigten eine Wahlteilnahme nicht möglich gewesen sei, kann ihrem Vortrag ebenfalls kein Wahlfehler entnommen werden.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass der Zeitrahmen, der im Ausland lebenden Wahlberechtigten zur Verfügung stand, erheblich kleiner war als bei „normalen“ Bundestagswahlen. So hatten sie von der Festsetzung des Wahltages durch den Bundespräsidenten am 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) an nur wenig mehr als einen Monat, nämlich bis zum 28. August 2005, Zeit, um ihren Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis zu stellen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Bei „normalen“ Wahlen, bei denen der Wahltag in der Regel ein halbes Jahr vorher festgesetzt wird, stehen hierfür mehrere Monate zur Verfügung. Dementsprechend kleiner war auch das Zeitfenster für die Übersendung von Briefwahlunterlagen (vgl. § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 3 BWO) und die Rücksendung des Wahlbriefs mit dem Stimmzettel, der spätestens am Wahltag bei der Wahlbehörde eingehen musste (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 BWG). Das gilt umso mehr, als Wahlscheine selbst bei frühzeitiger Antragstellung im günstigsten Falle frühestens am 30. Tag vor der Wahl, dem Tag, an dem über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden war, ausgestellt werden durften (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 BWO, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005, BGBl. I S. 2179). Bei normalen Wahlen ist dies hingegen bereits 28 Tage früher möglich, da hier über die Zulassung von Wahlvorschlägen bereits am 58. Tag vor der Wahl entschieden werden muss (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Im ungünstigsten Falle, nämlich soweit Beschwerden über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen anhängig waren, konnte es sogar sein, dass die Stimmzettel erst ab dem 24. Tag vor der Wahl, dem Tag, an dem über solche Beschwerden spätestens zu entscheiden war (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 5 BWG, § 1 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung vom 21. Juli 2005) gedruckt und verschickt werden konnten. Bei einer normalen Wahl ist hingegen spätestens am 52. Tag vor der Wahl über solche Beschwerden zu entscheiden (vgl. § 26

Abs. 2 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 5 BWG). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass – je nach Zielort – die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichte, um einen rechtzeitigen Zugang der Wahlunterlagen zu gewährleisten, auch wenn die Einspruchsführer konkrete Fälle insoweit nicht vortragen.

Dass bei vorgezogenen Neuwahlen weniger Zeit für die Abläufe im Vorfeld der Wahl zur Verfügung steht als bei „normalen“ Wahlen, folgt indes zwangsläufig aus dem Umstand, dass gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG im Falle einer Auflösung des Bundestages die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen stattzufinden hat. Diese 60-Tage-Frist wurde hier auch ausgeschöpft. Denn der 18. September 2005 war der letzte Sonntag (vgl. § 16 Satz 2 BWG), der innerhalb der Sechzig-Tage-Frist nach Auflösung des 15. Deutschen Bundestages am 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169) als Wahltag zur Verfügung stand.

Soweit die Einspruchsführer in diesem Zusammenhang die Verfassungsmäßigkeit der Auflösung des 15. Deutschen Bundestages und damit der Anordnung vorgezogener Neuwahlen als solche in Frage stellen wollen, indem sie die zur Auflösung führende Vertrauensfrage des Bundeskanzlers vom 27. Juni 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5825) als „vorgeschoben und täuschend“ bezeichnen, ist darauf zu verweisen, dass das Bundesverfassungsgericht am 25. August 2005 entschieden hat, dass die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages und die Ansetzung von Neuwahlen für den 18. September 2005 mit dem Grundgesetz in Einklang stand (vgl. BVerfGE 114, 121 ff.). An diese Entscheidung sind nach § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) alle Verfassungsorgane, also auch der Deutsche Bundestag, gebunden (vgl. auch schon Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 41, S. 158).

V.

Soweit die Einspruchsführer alle Mitglieder des Deutschen Bundestages als befangen ablehnen, weil diese im Widerspruch zu § 42 ZPO, § 9 WPrüfG in eigener Sache entscheiden würden, wenn sie über den Wahleinspruch befänden, verkennen sie, dass die Aufgabe der Wahlprüfung dem Deutschen Bundestag durch Artikel 42 Abs. 1 GG zugewiesen ist. Damit ist eine Entscheidung „in eigener Sache“ unumgänglich und verfassungsrechtlich gewollt, wenn – wie hier – die Wahl als Ganzes angefochten wird (vgl. auch schon Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 31, S. 126; 16/3900, Anlage 5, S. 59).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau M. K., 35315 Homberg
 2. des Herrn E. E., 35315 Homberg
- Az.: WP 94/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2005, das am 13. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer zu Nummer 2 im eigenen Namen und im Namen der Einspruchsführerin zu Nummer 1 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Trotz Aufforderung hat der Einspruchsführer zu Nummer 2 keine von der Einspruchsführerin zu Nummer 1 ausgestellte, sich auf das Wahlprüfungsverfahren beziehende Vollmacht vorgelegt.

I.

Zur Begründung wird zunächst vorgetragen, dass im Wahlkreis 173 (Marburg) der mit dem Kennwort „Wahlrecht“ versehene Wahlvorschlag rechts- und verfassungswidrig zurückgewiesen worden sei. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Wahlkreisbewerber reichte unter dem 15. August 2005 einen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichneten Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Wahlrecht“ beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 173 (Marburg) ein und benannte sich als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Weiterhin teilte er mit Schreiben vom 18. August 2005 dem Kreiswahlausschuss mit, dass das in § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verankerte Quorum von 200 Unterstützungsunterschriften im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages nicht gelte. Der Kreiswahlausschuss wies den Kreiswahlvorschlag am 19. August 2005 wegen fehlender Unterstützungsunterschriften zurück. Die hiergegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Nach Auffassung des Einspruchsführers zu Nummer 2 stellt die Nichtzulassung des Wahlvorschlages einen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Die in § 20 Abs. 3 BWG für „andere“, d. h. nicht von Parteien eingereichte, Kreiswahlvorschläge geregelte Obliegenheit, den Wahlvorschlügen 200 Unterstützungsunterschriften beizufügen, gelte nicht für den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und der Festsetzung von Neuwahlen innerhalb der 60-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes (GG). Nach Ansicht der Einspruchsführer enthält das Bundeswahlgesetz insoweit

eine Regelungslücke, weil es über keine mit der in § 52 Abs. 3 BWG geregelten Ermächtigung zur Abkürzung von Fristen und Terminen vergleichbare Regelung für die Beibringung der Unterstützungsunterschriften verfüge. Dieses gesetzgeberische Versäumnis könne jedoch im Wege der systematischen Auslegung geschlossen werden. Das Bundeswahlgesetz enthalte keine Regelung darüber, ab welchem Zeitpunkt Unterstützungsunterschriften für „andere Kreiswahlvorschläge“ gesammelt werden dürften. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG schreibe aber vor, dass Parteibewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode gewählt werden dürften. Diese Regelung sei erkennbar unsinnig, wenn der Bundestag beispielsweise schon nach 24 Monaten vorzeitig aufgelöst werde. Damit werde deutlich, dass diese Regelung nur für die „reguläre Beendigung“ der Wahlperiode gelte. Weil eine Anwendung von § 20 Abs. 3 BWG in Fällen eines vorzeitigen Endes der Wahlperiode außerdem zu einer „Aufhebung“ des passiven Wahlrechts führe, gelange man auch im Wege einer Artikel 38 GG berücksichtigenden verfassungskonformen Auslegung zu einem Anwendungsverbot der Vorschrift bei einer auf Artikel 68 Abs. 1 GG gestützten Bundestagsauflösung. Es sei Einzelbewerbern nämlich schon deshalb nicht möglich, in der kurzen Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, weil die Wahlberechtigung jedes Unterzeichners von der Gemeindeverwaltung bescheinigt werden müsse. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2005 (BVerfGE 114, 107 ff.) stehe dieser Auslegung des Wahlrechts nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht habe es lediglich aus formalen Gründen abgelehnt, die Ungültigkeit der Unterschriftenquoten festzustellen, aber nicht ausdrücklich deren Gültigkeit festgestellt.

Ohne Auflösung des Bundestages wäre es dem Wahlkreisbewerber möglich gewesen, die Unterstützungsunterschriften beizubringen. Dies beweise bereits dessen Bürgermeisterkandidatur in der Stadt Amöneburg im Juli 2005, für die er in der 5 318 Einwohner zählenden Stadt knapp 80 Unterstützungsunterschriften habe sammeln können. Berücksichtige man, dass die Bevölkerung von Amöneburg nur einen Anteil von ca. 2 Prozent der Bevölkerung des Wahlkreises 173 habe, könne in Anlehnung an die Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 (BVerfGE 82, 353 ff.) kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass es sich um einen ernst zu nehmenden Wahlvorschlag gehandelt habe. Es könne dem Wahlkreisbewerber in diesem Zusammenhang nicht vorgeworfen werden, dass er zu spät mit dem Sammeln der Unterstützungsunterschriften begonnen habe. So ergebe sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dass auch Einzelbewerber mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften erst zu dem gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG für die Kreiswahlvorschläge der Parteien maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich frühestens 32 Monate nach Wahlperiodenbeginn – also ab dem 18. Juni 2005 –, beginnen dürften. Überdies habe aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten bis zum 21. Juli 2005 nicht von einer Bundestagsauflösung ausgegangen werden können. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2005 (BVerfGE 113, 114 ff.), die das Verfahren des 2. Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode betraf, festgestellt, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht von einer Bundestagsauflösung auszugehen sei. Schließlich habe es infolge der gegen die Auflösungsentscheidung des Bundespräsidenten erhobenen Organklagen auch der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht verboten, vor der Entscheidungsverkündung am 25. August 2005 von Neuwahlen auszugehen.

Es verletze die Chancengleichheit und das passive Wahlrecht des Wahlkreisbewerbers aus Artikel 38 GG, wenn ihm eine Kandidatur zum Deutschen Bundestag wegen des Festhaltens an dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften faktisch unmöglich gemacht werde, während dies gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 BWG nicht für Parteien gelte, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

Da der Wahlkreisbewerber ein Direktmandat hätte erringen können, sei auch ein Einfluss der rechts- und verfassungswidrigen Nichtzulassung des Wahlvorschlages auf die Mandatsverteilung nicht ausgeschlossen. Gleiches gelte für andere Wahlkreisbewerber, deren Wahlkreisvorschläge aus denselben Gründen nicht zugelassen worden seien.

II.

Für zahlreiche Landeslisten von Parteien, die nicht zur Wahl zugelassen worden seien, gelte im Hinblick auf die kurze Vorbereitungszeit und die Unterschriftenquoten sinngemäß das Gleiche wie für die nicht zur Wahl zugelassenen Einzelbewerber. Im Einzelnen handele es sich um Landeslisten folgender Parteien, die rechtswidrig durch die jeweiligen Landeswahlausschüsse nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden seien:

- Partei Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit (AGFG) in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen,
- Partei Deutsche Gemeinschaft für Gerechtigkeit (DGG) in Baden-Württemberg und Sachsen,
- Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM) in Baden-Württemberg und Hessen,
- Die Grauen – Graue Panther (GRAUE) in Sachsen,

- Republikaner (REP) in Bremen, Niedersachsen und Saarland,
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE) in Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Thüringen,
- Partei bibeltreuer Christen (PBC) in Hessen und Schleswig-Holstein,
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI) in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz,
- Partei Pro Deutsche Mitte – Initiative Pro D-Mark (Pro DM) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen,
- Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensive D) in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen,
- PARTEI UNABHÄNGIGE KANDIDATEN ... für Direkte Demokratie + bürgernahe Lösungen (UNABHÄNGIGE) in Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Falle der Zulassung dieser Parteien eine andere Mandatsverteilung ergeben hätte.

III.

Zur Begründung des Einspruchs wird darüber hinaus vortragen, dass „mehrere Hunderttausend Türken mit deutschem Pass“ rechtswidrig an der Bundestagswahl teilgenommen hätten. Es habe sich herausgestellt, dass viele Türken nach Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft erneut die türkische Staatsbürgerschaft erhalten hätten. Hierdurch hätten sie die deutsche Staatsbürgerschaft automatisch verloren. Durch die unberechtigte Wahlteilnahme eines so großen Personenkreises sei ein Einfluss auf die Mandatsverteilung sehr wahrscheinlich.

Dieser Rüge liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Anfang 2005 teilte die türkische Regierung mit, dass seit dem Jahre 2000 ca. 50 000 türkischstämmige Deutsche wieder die türkische Staatsangehörigkeit erlangt hätten. Um verifizieren zu können, welche Personen dadurch gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, führten auf Anregung des Bundesministeriums des Innern alle Länder außer Berlin im Jahre 2005 eine Fragebogenaktion unter den türkischstämmigen Personen durch, bei denen wegen denkbarer türkischer Rückeinbürgerung nach dem 1. Januar 2000 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit möglich erschien. Die betroffenen Personen wurden aufgefordert zu erklären, ob sie nach dem 1. Januar 2000 die türkische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Dabei wurde auf die mögliche Strafbarkeit einer unberechtigten Wahlteilnahme hingewiesen. Berlin verzichtete zwar auf ein individuelles Anschreiben, führte jedoch eine Informationskampagne durch, die zu ähnlichen Ergebnissen wie die Fragebogenaktion der anderen Länder führte: Bei 8,4 Prozent der Betroffenen war aus

Sicht der Berliner Behörden von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auszugehen; der Bundesdurchschnitt lag insoweit bei 8,5 Prozent. In absoluten Zahlen waren bundesweit 251 639 Personen von der Frage- bzw. Informationskampagne betroffen; in 21 463 Fällen gingen die Behörden von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

Das Bundesministerium des Innern geht in einer Stellungnahme zu einem anderen denselben Gegenstand betreffenden Einspruch (WP 102/05) davon aus, dass schon kein Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze vorliege. Die Fragebogenaktionen bzw. Informationskampagnen der Länder seien ausreichend gewesen. Das Recht zur Teilnahme an Wahlen sei zwar auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG beschränkt. Im Wahlrecht sei der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit allerdings nur glaubhaft zu machen. Eine verbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit im Vorfeld jeder Wahl sei im Hinblick auf die erforderliche Praktikabilität der Wahlvorbereitungen nicht möglich. Nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht seien weder ein Personalausweis oder Reisepass noch ein Staatsangehörigkeitsausweis ein ausreichender Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern begründeten nur eine widerlegbare Vermutung. Eine allgemein verbindliche Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit sei derzeit nur durch ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts möglich, das jedoch nur eine Aussage über die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils treffe. Aufgrund des mit einer verbindlichen Feststellung der Staatsangehörigkeit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwandes sei ein solches Verfahren als regelmäßige Überprüfung im Vorfeld von Wahlen ausgeschlossen. Schon seit jeher habe daher die Gefahr bestanden, dass nichtdeutsche Personen an bundesdeutschen Wahlen teilgenommen hätten, ohne dass Maßnahmen hiergegen hätten getroffen werden müssen. Im Vorfeld der vorgezogenen Bundestagswahl hätten – anders als vor früheren Bundestagswahlen – jedoch aufgrund der Mitteilung der türkischen Regierung über die Wiedereinbürgerung von bis zu 50 000 Personen konkrete Hinweise auf einen abgrenzbaren Personenkreis bestanden, bei dem einem möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nachzugehen gewesen sei. Die zuständigen Behörden hätten auf diesen Hinweis mit der erwähnten Informations- bzw. Fragebogenaktion reagiert.

Andere rechtliche Möglichkeiten, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu ermitteln, hätten nicht bestanden. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG sei abhängig von den Einbürgerungsentscheidungen fremder Staaten. Um feststellen zu können, ob und wann ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist, benötigten deutsche Behörden genaue Angaben und Kenntnisse der ausländischen Einbürgerungspraxis, was ohne Kooperation der fremden Staaten von jeher schwierig gewesen sei. Da mit weniger als 20 der 190 in der UNO vertretenen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen bestünden, werde der Verlust der Staatsangehörigkeit oft nur im Nachhinein bei bestimmten behördlichen Anlässen bekannt.

Das Bundesministerium des Innern weist im Hinblick auf die Angabe der türkischen Regierung darauf hin, dass nicht

bekannt sei, wie viele unter den ca. 50 000 wieder Eingebürgerten ohnehin als Minderjährige nicht wahlberechtigt gewesen seien und ob darunter auch Personen gewesen seien, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen sei (etwa minderjährige Familienmitglieder, auf die sich der Staatsangehörigkeitserwerb durch das Familienoberhaupt erstreckt habe oder Personen, die zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung erhalten hätten). Wer vor dem 1. Januar 2000 die türkische Staatsangehörigkeit unter Nutzung der damals noch geltenden Regelungen erworben habe, sei ohnehin deutscher Staatsangehöriger und damit wahlberechtigt geblieben.

IV.

Der Einspruchsführer zu Nummer 2 ist weiterhin der Auffassung, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG verfassungswidrig sei, da er unzulässig auf das Wahlverhalten der Wähler Einfluss nehme. Es verstoße gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und Wahlfreiheit, dass bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt würden, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben hätten, der keiner „Vereinigung“ angehöre, für die eine Landesliste zugelassen sei. Im Wahlkampf sei dies besonders deutlich im Wahlkreis 176 (Fulda) geworden. Dort sei als Argument gegen eine Stimmabgabe für den unabhängigen Bewerber H. vorgetragen worden, dass im Falle seiner Wahl alle Zweitstimmen von Wählern, die ihn mit ihrer Erststimme gewählt hätten, ungültig seien. Der Durchschnittswähler kenne jedoch die Unterschiede zwischen Erst- und Zweitstimme nicht. Er gehe vielmehr davon aus, dass er tatsächlich zwei Stimmen habe, mit denen er auf die Sitzverteilung im Bundestag Einfluss nehme. Den Wählern sei weitgehend unbekannt, dass eine Partei durch die Erststimme nur bei Überhangmandaten zusätzliche Sitze erhalte. Darüber hinaus akzeptiere der Durchschnittswähler nicht, dass beim Erfolg seiner Erststimme die Zweitstimme ungültig werde. Zur Vermeidung dieses Ergebnisses wähle er dann lieber keinen unabhängigen Kandidaten. Dies werde am Beispiel des gescheiterten Kandidaten H. deutlich, der bei der vorangegangenen Bundestagswahl das Direktmandat noch mit deutlicher Mehrheit gewonnen habe. Das Anliegen, eine doppelte Gewichtung von Stimmen zu vermeiden, könne nicht zur Rechtfertigung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG angeführt werden, da diese ja auch bei den Überhangmandaten hingenommen werde. Da der Wahlkreisbewerber H. ohne Anwendung des verfassungswidrigen § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG gewählt worden wäre, habe der Wahlfehler auch einen Einfluss auf die Mandatsverteilung.

V.

Die Wahl sei außerdem deshalb ungültig, weil eine unzulässige Listenverbindung von WASG und Linkspartei vorgelegen habe. Es seien nur scheinbar einzelne Kandidaten der WASG auf die Liste der Linkspartei gesetzt worden. Tatsächlich sei die gemeinsame Liste absprachegemäß durch die Parteitage der Linkspartei „gewählt“ worden.

Dieser Rüge liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Sommer 2005 vereinbarten die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) mit Blick auf die vorge-

zogene Bundestagswahl und angesichts einer angestrebten Fusion zu einer einzigen Partei ein gemeinsames Vorgehen dergestalt, dass die WASG nicht selbst zur Wahl antreten, sondern mit Mitgliedern auf den Landeslisten der PDS – bzw. nach Umbenennung der Linkspartei.PDS – berücksichtigt werden sollte. Dieses Vorgehen wurde seitens der WASG in einer Urabstimmung am 15. Juli 2005 gebilligt; seitens der PDS wurde die Namensänderung auf einer außerordentlichen Tagung am 17. Juli 2005 gebilligt.

Näheres zum geplanten Vorgehen ergeben drei teilweise als Kooperationsabkommen bezeichnete Vereinbarungen. Die erste vom 17. Juni 2005 nennt unter dem Titel „Es gibt Alternativen! Für Arbeit, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie! Gegen den neoliberalen Zeitgeist“ zunächst sechs Punkte, für die sich beide Seiten einsetzen wollen (u. a. die Abschaffung von „Hartz IV“, bedarfsorientierte soziale Grundsicherung, demokratische Bildungsreform, Investitionen und Beschäftigungsmaßnahmen in „Ostdeutschland und in Krisenregionen des Westens“, ein Mehr an direkter Demokratie, Widerstand gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie friedenspolitischer Aufbruch, Abrüstung und Konversion). Weiterhin waren sich die beiden Delegationen einig, ihren jeweiligen Parteien eine Vereinigung vorzuschlagen, die 2007 abgeschlossen sein solle, sowie ein Parteiprogramm, Statut u. a. auszuarbeiten. Vor der Bundestagswahl 2005 scheiterte die Gründung einer neuen Partei; ein konkurrierender Wahlantritt sollte vermieden und der bereits zuvor beschriebene Weg gewählt werden. In einem als „Kooperations- und Fairnessabkommen“ betitelten Text vom 4. August 2005 wird an die bereits beschlossene Namensänderung erinnert, und es werden in sechs Punkten gemeinsame programmatische Grundlagen formuliert, aber auch Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit, u. a. mit Blick auf die Bundestagswahl am 18. September 2005, getroffen. Nach der Bundestagswahl legt am 6. Dezember 2005 ein „Kooperationsabkommen III – Rahmenvereinbarung zum Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG“ Weiteres fest. Auf Parteitagen am 25. März 2007 und bei zwischen dem 30. März und dem 18. Mai 2007 durchgeführten Urabstimmungen der Basis beider Parteien wurde dann mehrheitlich für eine Verschmelzung sowie für Entwürfe programmatischer Eckpunkte, einer Bundessatzung und einer Schieds- und Finanzordnung der neuen Partei „Die Linke“ gestimmt.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner ersten Sitzung am 12. August 2005 fest, dass die Linkspartei.PDS, bei der es sich um die bisherige „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ handelte und die dies mit Schreiben vom 18. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) mitgeteilt hatte, im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin sowie in fünf Landtagen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und damit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfülle. Der Bundeswahlausschuss war sich auch darüber einig, dass über die Parteieigenschaft der WASG nicht zu entscheiden war, da sie rechtswirksam ihre Beteiligungsanzeige gemäß § 18 BWG zurückgezogen hatte.

Nachdem die Linkspartei.PDS – unter z. T. unterschiedlicher, insbesondere in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

und Saarland auf den Bestandteil „PDS“ verzichtender – Firmierung für alle Bundesländer Landeslisten aufgestellt und bei den Landeswahlleitern eingereicht hatte, ließen die Landeswahlausschüsse am 19. August 2005 diese Listen gemäß § 28 BWG zu.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse hatte eine Erörterung der wahlrechtlichen Fragen durch den Bundeswahlleiter mit den Landeswahlleitern stattgefunden. Eine vom Bundeswahlleiter im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern erstellte „Handreichung“ ging vom wahlrechtlichen Gebot einparteiiger Landeslisten aus. Danach müsse die Liste einer bestimmten Partei zuzurechnen sein; mehrere Parteien dürften nicht eine gemeinsame Landesliste aufstellen. Für die Zurechnung zur einreichenden Partei sollte es aber nicht ausreichen, dass die Liste von den wahlrechtlich vorgeschriebenen Parteigremien aufgestellt und eingereicht würde. Enthalte die Liste auch Mitglieder anderer Parteien, sei zu prüfen, ob nicht unzulässigerweise zwei Parteien eine gemeinsame Liste aufgestellt hätten oder die „Öffnung der Liste“ zu weit gegangen sei. Zu würdigen seien die Gesamtumstände, wobei die Parteimitgliedschaft einen wesentlichen Anhaltspunkt bilden sollte. Werde die Liste für Mitglieder einer bestimmten anderen Partei geöffnet, beeinträchtigte dies die Homogenität der Liste wesentlich stärker als eine Öffnung für parteilose Bewerber. Ebenso werde nicht davon abgesehen werden können, auf welchen Plätzen die Parteifremden platziert seien. Entscheidend dürfte es laut Handreichung darauf ankommen, ob es bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handle. Überwiegend müssten die Bewerber der einreichenden Partei angehören. Die Homogenität dürfte dann gewahrt sein, wenn sich unter den ersten fünf Bewerbern, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführt werden, überwiegend Mitglieder der einreichenden Partei befänden. Das Gleiche sollte für die folgenden Listenplätze, jeweils betrachtet in Fünfer-Blöcken, gelten. Auf ein Gesamtzahlenverhältnis sei dagegen nicht abzustellen, da eine Liste beliebig viele Bewerber enthalten könne. In Zweifelsfällen werde eine „geöffnete“ Liste nicht als unzulässig angesehen werden können, da dem Wahlrecht keine konkreten Quoren für ein Übermaß an parteifremden Bewerbern zu entnehmen seien.

Die eingereichten Landeslisten setzten sich, soweit es um Mitglieder der WASG und um Parteilose ging, nach den Angaben des Bundeswahlleiters wie folgt zusammen:

Baden-Württemberg (18 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6, 11, 13
Parteiloser auf Platz 7

Bayern (19 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 7, 13, 16
Parteiloser auf Platz 10

Berlin (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6 und 14
Parteiloser auf Platz 4

Brandenburg (12 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 6
Parteiloser auf Platz 4

Bremen (16 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteilosler

Hamburg (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2 und 5
Parteilosler auf Platz 1

Hessen (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 4, 8, 16, 17 und 20
kein Parteilosler

Mecklenburg-Vorpommern (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5, 10, 12
Parteilosler auf Platz 8

Niedersachsen (46 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 12, 14, 23, 27, 29, 37, 39
kein Parteilosler

Nordrhein-Westfalen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 6, 21 und 27
Parteilosler auf Platz 30

Rheinland-Pfalz (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 3, 7, 8 und 19
kein Parteilosler

Saarland (8 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 1
Parteilosler auf Platz 4

Sachsen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 12, 14, 17
Parteilose auf den Plätzen 23, 28 und 29

Sachsen-Anhalt (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5 und 6
kein Parteilosler

Schleswig-Holstein (11 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteilosler

Thüringen (20 Bewerber)
kein WASG-Mitglied
Parteilose auf den Plätzen 4, 19 und 20.

Der Bundeswahlleiter geht in einer zu einem anderen denselben Gegenstand betreffenden Einspruch (WP 165/05) abgegebenen Stellungnahme davon aus, dass die Landeswahlausschüsse die Landeslisten der Linkspartei.PDS zu Recht zugelassen haben, da sie den durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellten Anforderungen entsprochen hätten.

In formeller Hinsicht hätten die 16 Landeslisten den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprochen. An der geheimen Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und an der geheimen Wahl der Bewerber für die Listen gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 3 BWG hätten nach den dem Bundeswahlleiter zur Verfügung stehenden Kenntnissen nur Mitglieder der die Liste aufstellenden Linkspartei.PDS, nicht aber Mitglieder der WASG oder Parteilose teilgenommen.

Auch in materieller Hinsicht hätten die 16 Landeslisten den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes entsprochen. Dass alle 16 Landeslisten der Linkspartei.PDS auch Bewerber enthielten, die nicht der Linkspartei.PDS angehörten, sondern parteilos oder Mitglieder der WASG gewesen seien, habe

bei keiner der eingereichten Landeslisten zur Unzulässigkeit geführt. Das Bundeswahlgesetz enthalte keine Vorgaben zur Parteizugehörigkeit von Listenbewerbern. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes Schleswig-Holstein schließe es für Listenbewerber eine Mitgliedschaft in einer anderen als der einreichenden Partei nicht ausdrücklich aus. Allerdings seien mehrparteiige Listenverbindungen und -vereinigungen bei Bundestagswahlen unzulässig. Da nach § 7 Abs. 1 BWG Landeslisten derselben Partei aus verschiedenen Ländern als verbunden gelten, ergebe sich im Umkehrschluss, dass Landeslisten unterschiedlicher Parteien nicht verbunden werden könnten. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG müsse jede Partei für sich überwinden; eine „Blockbildung“ mehrerer kleiner Parteien, um gemeinsam die Sperrklausel zu überwinden, gestatte das Gesetz nicht. Auch die nach § 27 Abs. 1 BWG – unter Umständen – erforderlichen Unterstützungsunterschriften müsse die jeweilige Partei beibringen; eine Listenvereinigung oder -verbindung, die es zwei Parteien ermögliche, die von ihnen jeweils gesammelten Unterschriften „zusammenzulegen“, sehe das Gesetz nicht vor.

Die wahlgesetzliche Unzulässigkeit mehrparteiiger Listenverbindungen und -vereinigungen dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass zwar „pro forma“ nur eine Partei einen Wahlvorschlag einreiche, faktisch aber zwei Parteien hinter diesem Wahlvorschlag stünden. Diese Bewertung sei für Bundestagswahlen unstrittig. Unterschiedliche Auffassungen bestünden aber, wann dieses Verbot tatsächlich umgangen werde.

Unzutreffend sei die Auffassung, dass eine Umgehung grundsätzlich schon dann vorliege, wenn Bewerber aufgestellt würden, die nicht Mitglied der die Liste einreichenden Partei seien, es sei denn, es handle sich um einzelne parteilose Bewerber oder solche, die im Verfallsprozess ihrer bisherigen Partei eine neue politische Heimat suchten. Vielmehr müsse eine Liste nach geltendem Recht zugelassen werden, wenn sie formell korrekt aufgestellt und materiell in Gänze der einreichenden Partei zuzuordnen sei. Diese Voraussetzungen – die man als Homogenität der Liste bezeichnen könne – hält der Bundeswahlleiter jedenfalls für gegeben, wenn in der Mehrzahl – in Fünferabschnitten betrachtet – Mitglieder der einreichenden Partei in der Liste aufgestellt seien. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das Bundeswahlgesetz gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft der Bewerber auf den Landeslisten enthalte. Das Bundestagswahlrecht sei von großer Formstrenge geprägt. Deshalb werde das Gesetz in der Praxis gemäß seinem Wortlaut angewendet; eine analoge Anwendung seiner Regelungen verbiete sich grundsätzlich. Bei der Durchführung der Bundestagswahlen stünden für nahezu sämtliche im Vorfeld einer Wahl zu treffenden Entscheidungen den Wahlbewerbern und den Wahlorganen nur kurze Zeiträume zur Verfügung; es müsse unter großem Zeitdruck gehandelt werden und man sei auf klare und verständliche Normen mit eindeutigen Handlungsanweisungen angewiesen. Dies habe erst recht wegen der verkürzten Fristen vor der jetzigen Wahl gegolten. Während der Entscheidungszeitraum bei „regulär“ stattfindenden Wahlen acht Tage umfasse (§§ 19, 28 Abs. 1 Satz 1 BWG), sei er hier durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) auf vier Tage

verkürzt gewesen. Die Landeslisten hätten bis zum 34. Tag vor der Wahl (15. August 2005) bei den Landeswahlleitern eingegangen sein müssen. Die Entscheidung über die Zulassung hätten die Landeswahlausschüsse am 30. Tag vor der Wahl (19. August 2005) treffen müssen. Dies habe die Prüfung sämtlicher wahlrechtlicher Voraussetzungen für alle eingereichten Listen, z. B. Unterschriftserfordernisse, Prüfung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerber, Prüfung der vorgelegten Unterstützungsunterschriften, umfasst. Daher komme dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes, das eine Parteimitgliedschaft der Listenbewerber nicht fordere, eine hohe Bedeutung zu. Dies gelte um so mehr, als dem Gesetzgeber Parteilose oder Bewerber mit einer anderen Parteimitgliedschaft spätestens seit Aufnahme von Bewerbern des Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) auf die Landesliste der CSU 1965 bekannt gewesen seien. Die Auffassung, das Gesetz könne sich als Listenbewerber nur solche vorstellen, die mit der Listenpartei über die Parteimitgliedschaft aufs Engste verbunden seien, sei daher nicht überzeugend. Während die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für ihr Landtagswahlrecht diese Konsequenz gezogen hätten, habe der Bundesgesetzgeber bisher keine entsprechende Regelung getroffen.

Weiterhin weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass die Landeswahlausschüsse Listen nur in eindeutigen Fällen zurückwiesen, weil die Entscheidung über die Zusammensetzung des Bundestages nach dem Demokratieprinzip durch den Wähler getroffen werden solle. Eine Zulassungspraxis, die eine Bewertung der hinter einer Liste stehenden politischen Kräfte unternähme, würde die Wahlentscheidung vom Volk in das Vorfeld der Wahl zu den Wahlausschüssen verlagern. Damit würden der „Souverän“ von vornherein in seiner Wahlmöglichkeit eingeschränkt und der Zulassungsentscheidung eine materielle, vom Wahlrecht nach dem Sinn und Zweck des Demokratieprinzips nicht gewollte politische Bedeutung verschafft.

Auch aus anderen Wahlrechtsvorschriften sowie Bestimmungen zur Parteienfinanzierung folgt für den Bundeswahlleiter nicht, dass generell eine Aufstellung von Mitgliedern anderer Parteien ausgeschlossen sein solle.

Schließlich führten auch verfassungsrechtliche Argumente zu keinem anderen Ergebnis. Aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG lasse sich für die Parteien kein Verbot ableiten, Mitglieder anderer Parteien als Bewerber aufzustellen. Die Demokratie bedürfe der politischen Parteien, um die Wähler zu aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfGE 69, 92, 110; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 10. Aufl., 2004, Artikel 21 Rn. 21). Parteien bündelten politische Strömungen in der Bevölkerung und formten den politischen Willen vor. Hieraus resultiere aber kein Gebot, bei einer Bundestagswahl nur eigene Mitglieder aufzustellen. Die „Bündelungsfunktion“ werde ausreichend durch das „Monopol“ der Parteien zur Listenaufstellung erreicht. Die Aufstellung der jeweiligen Liste durch die Mitglieder der Partei gewährleiste ausreichend, dass nur die Positionen der Partei vertretende Personen aufgestellt würden. Werde eingewandt, dass der Wähler nur bei Parteimitgliedern auf den Listen die Gewähr habe, dass sie für das Programm auch tatsächlich einträten,

zeige die Wirklichkeit, dass sich der Wähler selbst bei der aufstellenden Partei angehörenden Bewerbern keineswegs sicher sein könne, dass sie später als Abgeordnete das Programm ihrer Partei vertreten würden. Zum einen seien die Gewählten nicht dem Parteiprogramm, sondern dem ganzen Volk verpflichtet (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Zum anderen komme es immer wieder vor, dass Parteiprogramme von einzelnen Abgeordneten später nicht mehr mitgetragen oder ganz oder in Teilen nicht umgesetzt würden, etwa weil die Partei und deren Parlamentsfraktion im Interesse einer Koalitionsbildung oder wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse im Programm formulierte Ziele nicht weiterverfolge. Umgekehrt könnten auch nicht parteizugehörige Abgeordnete die Ziele einer Partei, die sie als Listenbewerber aufgestellt habe, mit Überzeugung vertreten.

Im Übrigen nimmt der Bundeswahlleiter an, dass ein Verbot zur Aufstellung Parteifremder auf einer Landesliste verfassungsrechtlich zulässig sein könnte. Ein solches Verbot müsse jedoch ausdrücklich in das Bundeswahlgesetz aufgenommen werden.

Somit komme nach geltendem Bundeswahlgesetz, das gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft treffe, eine Zurückweisung einer Landesliste wegen Verletzung des Gebots einparteiiger Listenvorschläge nur in eindeutigen Umgehungsfällen in Betracht, in denen evident sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handele. Infolgedessen hätten sich die Landeswahlausschüsse auf eine solche Evidenzprüfung beschränkt.

Auch Literatur und Rechtsprechung hielten es – soweit ersichtlich – grundsätzlich für zulässig, dass eine Liste zur Bundestagswahl Bewerber enthalte, die Mitglied einer anderen Partei seien. Allerdings seien bisher kaum konkrete und praktikable Maßstäbe entwickelt worden, ab wann eine Liste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil ihre Homogenität nicht mehr gewährleistet sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass „die Aufstellung einer Liste nur sinnvoll“ sei, „wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen“ (BVerfGE 11, 351, 366). Diese Voraussetzung habe es im konkreten Fall einer örtlichen Wählergemeinschaft bzw. Rathauspartei bei einer Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen als gegeben erachtet. Auf die Fragen, wie sich die Verbundenheit mit einem gemeinsamen Programm äußern solle – durch die Parteizugehörigkeit der Wahlbewerber oder auch durch andere Kriterien – und welche Konsequenz aus einer fehlenden Verbundenheit zu ziehen wäre, gebe die Entscheidung allerdings keine Antwort. In einer Wahlprüfungsentscheidung aus der V. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache V/1115, S. 3) sei gefolgert worden, „dass das Bundesverfassungsgericht die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Kandidaten auf einer anderen Liste nicht als an sich verfassungswidrig ansehe. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Liste müsse nicht bereits dann verneint werden, wenn Mitglieder einer fremden Partei auf einer anderen Parteiliste erscheinen“. Es müsse vielmehr auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei, sondern auch auf die

politische Auffassung des parteifremden Kandidaten ankomme.

In der Literatur seien eindeutige und damit für die Landeswahlausschüsse nachvollziehbare Kriterien bisher nicht entwickelt worden. Würden Mitglieder anderer Parteien nur vereinzelt und nicht an prominenter Stelle der Liste aufgestellt, sei dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Homogenität einer Landesliste sei dagegen nicht mehr gewahrt, wenn etwa die Hälfte der Bewerber einer anderen Partei angehörte. Die Grenze sei aber abstrakt schwer zu bestimmen und hänge von den Gesamtumständen ab. Kriterien könnten etwa eine Namensergänzung oder das Nominieren von Führungspersonen der anderen Partei sein (Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, Juni 2005, S. 10). Die teilweise erwogene Berücksichtigung „weicher“ Kriterien, wie die „Nähe“ der Listenbewerber zu einem bestimmten Parteiprogramm, sei abzulehnen (so auch König, Anmerkungen zu der Bundestagswahl 2005, Die Öffentliche Verwaltung 2006, S. 423, 424). Für die Landeswahlausschüsse, die kurzfristig und unter großem Zeitdruck zu entscheiden gehabt hätten, sei die Überprüfung der politischen Haltung einzelner Bewerber nahezu unmöglich gewesen. Kriterien zur Bestimmung einer solchen „Nähe“ seien auch kaum objektivierbar gewesen. Als einzig handhabbares, formales Kriterium sei die Parteizugehörigkeit der Landeslistenbewerber geblieben.

Eine unzulässige Umgehung des Verbots mehrparteiiger Listenvorschläge nimmt der Bundeswahlleiter nach geltendem Recht erst dann an, wenn eine Landesliste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil der Liste mehrheitlich Mitglieder keiner oder einer anderen Partei angehörten. Da eine Liste beliebig viele Bewerber, auf unter Umständen „aussichtslosen“ Plätzen, enthalten könne, dürfe dabei nicht auf die Liste insgesamt abgestellt werden. Es komme vielmehr sowohl auf die Anzahl als auch die Platzierung der parteifremden Bewerber auf der Liste an. Sachgerecht und für die Landeswahlausschüsse praktikabel sei bei der Zulassung einer Liste mit parteifremden Bewerbern deshalb eine generalisierende, vorrangig an numerischen Aspekten orientierte Betrachtung. Danach sei die Zahl der Bewerber in Abschnitte „unterteilt“ zu betrachten und festzustellen, ob die einreichende Partei in jedem Abschnitt die Mehrheit der Kandidaten stelle. Dabei sollten zunächst die ersten fünf nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführten Bewerber und dann die sich anschließenden Bewerber in weiteren Fünferabschnitten betrachtet werden. Daher habe der Bundeswahlleiter in der „Handreichung“ eine solche Vorgehensweise empfohlen.

Nach den Kriterien der „Handreichung“ seien alle Landeslisten der Linkspartei.PDS aufgrund der Bewerbersituation noch dieser Partei zuzuordnen gewesen. Keine Liste habe bei Betrachtung in Fünferabschnitten in der Mehrzahl WASG-Mitglieder enthalten. Diese hätten sich entweder vereinzelt gefunden (so Landesliste für Sachsen: 3 von 30, Schleswig-Holstein: 1 von 11; Sachsen-Anhalt: 2 von 12) oder verstärkt auf den hinteren Plätzen ohne Aussicht auf Einzug in den Bundestag (Hessen: 20 Listenplätze, 2 erfolgreich; Niedersachsen: 46 Listenplätze: 3 erfolgreich). Auf den ersten fünf Listenplätzen der fraglichen Landeslisten

(nur in Nordrhein-Westfalen und Sachsen seien mit sieben bzw. acht Bewerbern mehr Bewerber erfolgreich gewesen) sei jeweils nur ein Bewerber der WASG platziert gewesen. Allein in Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz seien auf den ersten fünf Plätzen zwei WASG-Mitglieder platziert gewesen, was aber die Homogenität dieser Landeslisten nicht zerstört habe.

VI.

Weiterhin trägt der Einspruchsführer vor, dass die Grundsätze der gleichen und geheimen Wahl dadurch verletzt worden seien, dass der Bundeswahlleiter bereits in der Wahlnacht vom 18. September 2005 ein vorläufiges Wahlergebnis bekannt gegeben hatte, bevor am 2. Oktober 2005 im Wahlkreis 160 (Dresden I) eine infolge des Todes der Wahlkreisbewerberin der NPD am 7. September 2005 notwendig gewordene Nachwahl stattgefunden habe. Hierdurch seien die Wähler unzulässig beeinflusst und in die Lage versetzt worden, ihre Stimme taktisch einzusetzen. Die taktische Stimmvergabe lasse sich anhand der in Dresden erzielten Wahlergebnisse nachweisen. Im Besonderen habe die CDU hierdurch auf Kosten anderer Parteien und Kandidaten ein weiteres Überhangmandat erlangen können, so dass ein Einfluss auf die Mandatsverteilung gegeben sei.

Der Bundeswahlleiter, der sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit einem anderen, denselben Gegenstand betreffenden Einspruch geäußert hat (WP 09/05), erinnert zunächst daran, dass laut § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG bei Tod eines Wahlkreisbewerbers nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl eine Nachwahl stattzufinden habe. Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Nachwahl gäben § 37 BWG und § 67 der Bundeswahlordnung (BWO) vor, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Ergebnis ohne Unterbrechung ermittelt und feststellt, d.h. also unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Der Gesetzgeber habe für Nachwahlen weder eine abweichende Regelung getroffen noch eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um hiervon absehen zu können. Anhaltspunkte für eine Regelungslücke bestünden nicht. Die Ermächtigung in § 82 Abs. 6 BWO, wonach bei Nachwahlen der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, beziehe sich auf die Durchführungsmodalitäten der Nachwahl, nicht aber auf die Hauptwahl. Zudem sprächen gewichtige wahlorganisatorische Gründe gegen ein Aufschieben der Stimmenauszählung. Denn dann hätten in den nicht betroffenen 298 Wahlkreisen in rund 80 000 Wahllokalen und bei rund 10 000 Briefwahlvorständen insgesamt rund 90 000 Wahlurnen und die Wählerverzeichnisse bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Nachwahl versiegelt, sicher untergebracht und bewacht werden müssen. Nach Ende der Nachwahl hätten alle Wahlvorstände nochmals zusammenkommen müssen, was in der Zusammensetzung vom Tag der Hauptwahl vielfach nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Gefahr, dass im Aufbewahrungszeitraum Wahlurnen abhanden kommen, Unbefugten zugänglich werden oder geöffnet werden könnten, sei nicht von der Hand zu weisen. Das Vertrauen der Wählerschaft in die Richtigkeit der Ergebnisse würde auf eine nicht zu rechtfertigende Probe gestellt, wenn nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch eine Geheimhaltung des ermittelten Ergebnisses sei nicht zulässig gewesen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung enthielten keine Vorschriften, wonach im Falle einer Nachwahl für die Hauptwahl von den Vorschriften zur Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 37 ff. BWG, § 67 ff. BWO) abgewichen werden dürfe. Nach Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses (§§ 37, 41 und 42 BWG) seien die Wahlorgane auf allen Ebenen verpflichtet gewesen, die Ergebnisse zusammenzufassen und auf schnellstem Wege an die nächsten zuständigen Wahlorgane bis hin zum Bundeswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 bis 5 BWO). Einen zeitlichen Aufschub der Schnellmeldungen zwischen den Wahlorganen oder eine Unterbrechung der Schnellmeldungen etwa zwischen Wahlkreis- und Landesebene bis zum Abschluss der Nachwahl, um so ein Zusammenrechnen und die Feststellung der Wahlkreisergebnisse, der Landeswahlergebnisse oder des bundesweiten Wahlergebnisses zu verhindern, sähen die Wahlrechtsvorschriften nicht vor. Auch die Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse für die Wahlbezirke, Wahlkreise, Länder und das gesamte Wahlgebiet am (Haupt-)Wahlabend sei zwingend vorgegeben. § 70 Satz 1 BWO verpflichte den Wahlvorsteher, das Wahlergebnis für den Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung nach § 67 BWO mündlich bekannt zu geben. Nach Zusammenfassung der Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 3 bis 5 BWO) müssten die jeweiligen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene sowie der Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 6 BWO das jeweilige vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Daher müssten in jedem Fall die vorläufigen Ergebnisse für die von der Nachwahl nicht betroffenen Wahlkreise und ebenso das zusammengefasste Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gegeben werden. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Hauptwahl bis zum Abschluss der Nachwahl wäre rechtlich nicht zulässig gewesen. Im Übrigen wäre eine Geheimhaltung bis zur Nachwahl auch rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO habe jeder während der Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Diese Regelungen garantierten den elementaren Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Eine Einschränkung oder gar der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Stimmenauszählung widerspräche dem Demokratieprinzip. Die Auszählung habe deshalb in den Wahllokalen und bei den Briefwahlvorständen öffentlich zu erfolgen. Das Ergebnis müsse anschließend mündlich bekannt gegeben werden. Damit könne jeder Interessierte die Ergebnisse an der „Basis“ erfahren. Die lokale Presse oder Parteivertreter könnten diese Ergebnisse sammeln und zu Wahlkreis-, Landes- und schließlich einem Bundesergebnis zusammenfassen und Verteilungsrechnungen zur Sitzverteilung entsprechend dem in § 6 BWG beschriebenen Berechnungsverfahren vornehmen. Zudem veröffentlichten Meinungsforschungsinstitute und Fernsehanstalten nach Ende der Wahlzeit am Abend der Hauptwahl Hochrechnungen des Ergebnisses für das gesamte Wahlgebiet, die – weil aus sog. Wahlnachbefragungen am Wahltag stammend – erfahrungsgemäß dem vorläufigen amtlichen Ergebnis sehr nahe kämen. Diese Hochrechnungen hätten nicht verhindert werden können, so dass den Wahlberechtigten im Wahlkreis Dresden I auch auf diesem Weg das – wahrscheinliche – Gesamtwahlergebnis aus den übrigen 298 Wahlkreisen nicht unbekannt geblieben wäre.

VII.

Schließlich – so der Einspruchsführer zu Nummer 2 – sei die Bundestagswahl auch wegen der Verfassungswidrigkeit der vorangegangenen Bundestagsauflösung ungültig. Bundeskanzler Gerhard Schröder habe noch das Vertrauen der Mehrheit des Bundestages besessen, so dass in der gescheiterten Vertrauensfrage eine „offensichtlich absichtlich falsche Abstimmung“ zur Herbeiführung vorgezogener Neuwahlen zu sehen sei. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zu dieser Frage wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs, soweit er im Namen der Einspruchsführerin zu Nummer 1 eingelegt worden ist. Die Frage, ob insoweit entsprechend den im Zivil- und Verwaltungsgerichtsprozess geltenden Regelungen (vgl. § 80 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, § 67 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) eine schriftliche Vollmacht hätte vorgelegt werden müssen, kann indes dahingestellt bleiben, da der Einspruch jedenfalls offensichtlich unbegründet ist.

I.

Die auf § 26 BWG gestützte Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss war rechtmäßig und stellt daher keinen Wahlfehler dar. Anders als der Einspruchsführer zu Nummer 2 annimmt, enthält das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Frage, ob „andere Kreiswahlvorschläge“ i. S. d. § 20 Abs. 3 BWG auch im Falle einer vorzeitigen Bundestagsauflösung der Beibringung von 200 Unterstützungsunterschriften bedürfen, keine durch ein unbewusstes Unterlassen des Gesetzgebers entstandene Regelungslücke, die der Schließung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung bedürfte.

Das Erfordernis der Beibringung von – damals 500 – Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge findet bereits in § 15 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes in der Fassung vom 13. März 1924 (RGBl. I S. 173) und wurde durch § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I S. 21) für Wahlvorschläge unabhängiger Kandidaten übernommen (vgl. hierzu BVerfGE 3, 19 ff.). In der Folge hat der Bundesgesetzgeber das Beibringungserfordernis im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften und eine Differenzierung nach den Trägern des Wahlvorschlagsrechts mehrfach geändert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) und dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat der Bundesgesetzgeber weiterhin zum Ausdruck gebracht, an dem Erfordernis eines Unterschriftenquorums ausnahmslos – und damit auch im Falle der Wahlvorbereitung nach einer Auflösung des Deutschen Bundestages – festhalten zu wollen (vgl. hierzu BVerfGE 114, 107, 119). Durch die Einführung des heutigen § 21

Abs. 3 Satz 4 BWG hat der Gesetzgeber nämlich eine Sonderregelung in Bezug auf die Frist des § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode geschaffen. Danach gelten die Fristen, nach deren Ablauf die Parteien frühestens mit der Aufstellung von Parteibewerbern beginnen dürfen, nicht im Fall des vorzeitigen Endes der Wahlperiode. Mit dieser auch auf den Auflösungsfall nach Artikel 68 GG anzuwendenden Sonderregelung (vgl. Bundestagsdrucksache VII/2873, S. 39) hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die wahlrechtlichen Folgen einer Bundestagsauflösung nach Artikel 68 GG, die aus der Fristverkürzung des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG resultieren, bedacht hat. Dabei hat er davon abgesehen, entsprechende Ausnahmetatbestände zum Erfordernis der Unterstützungsunterschriften – z. B. in Form einer Absenkung oder Suspendierung des Quorums – zu schaffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass § 20 Abs. 3 BWG in der oben dargestellten Auslegung mit dem Grundgesetz im Einklang steht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 39, S. 228 ff.; ferner Anlagen 40 bis 43). Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass Zulassungsbedingungen zur Bundestagswahl aufgestellt werden dürfen. Im Hinblick auf das Unterschriftenquorum hat es festgestellt, dass dieses unter bestimmten Voraussetzungen mit den Grundsätzen der formalen Wahlrechtsgleichheit, der Allgemeinheit der Wahl, der Geheimhaltung der Wahl, der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien sowie der Garantie des passiven Wahlrechts vereinbar ist (vgl. u. a. BVerfGE 1, 208, 248; 3, 19, 25 ff.; 71, 81, 96 f.; 85, 264, 293 sowie Schreiber, a. a. O., § 20 Rn. 8, 9, 16 m. w. N.). Bei der zahlenmäßigen Festlegung des Quorums steht dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu (zum Ermessensspielraum BVerfGE 3, 19, 24; 59, 119, 124; 95, 335, 349). Das auf 200 Unterstützungsunterschriften abgesenkte Quorum hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt (BVerfGE 24, 260, 265; 60, S. 162, 168 f., 172, 175; 67, 369, 380). Das Unterschriftenquorum dient dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und dem Ausscheiden nicht ernsthaft gemeinter oder von vornherein aussichtsloser Wahlvorschläge. Durch das Quorum soll im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen gewährleistet werden, dass nur solche Wahlvorschläge zugelassen werden, von denen zumindest vermutet werden kann, dass hinter ihnen eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 381 f.). Neben dem Kriterium der Ernsthaftigkeit ist damit eine in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht als Zulassungsbedingung beschrieben, die politisch kurzlebige Zufallsbildungen von einer Teilnahme am Wahlkampf ausschließt. Dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften liegt damit das Motiv der „Sicherung des Charakters der Wahl als eines auf die Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane gerichteten Integrationsvorganges“ zugrunde (BVerfGE 14, 121, 135). Indem das Unterschriftenquorum indirekt bereits vor der Wahl der Stimmenzersplitterung entgegenwirkt, verfolgt es – wie die Fünf-Prozent-Sperrklausel – den Zweck, die Bildung stabiler

ler Mehrheitsverhältnisse und handlungsfähiger sowie die wesentlichen politischen Anschauungen widerspiegelnder Verfassungsorgane zu ermöglichen (Schreiber, a. a. O., § 20 Rn. 8, 9, 16 m. w. N.).

Auch aus der Anwendbarkeit des Quorums auf den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 GG und die Festsetzung von Neuwahlen innerhalb der 60-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 3 BWG. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits zu der ersten gesamtdeutschen Wahl festgestellt hat, kommt es nach dem Zweck des Quorums gerade nicht darauf an, ob den an einer Kandidatur Interessierten genügend Zeit für die Vorbereitung der Kandidatur verbleibt oder sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert sind, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in der Kürze der Zeit nicht gelingt, die Unterstützungsunterschriften zu sammeln (BVerfGE 82, 353, 364). Der Ausschluss ihrer Wahlbewerbung entspreche auch in diesen Fällen gerade dem oben dargestellten Sinn des Unterschriftenquorums. Die mit der Beibringung der Unterstützungsunterschriften verbundene Vermutung, dass hinter dem Wahlvorschlag eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt, sei gerade nicht begründet, wenn die Unterstützungsunterschriften nicht beigebracht würden. In seiner zur ersten gesamtdeutschen Wahl ergangenen Entscheidung bezog sich das Bundesverfassungsgericht zwar lediglich auf die kurzfristige Ausdehnung des Wahlgebietes auf die neuen Bundesländer und somit auf einen besonderen Aspekt der Kurzfristigkeit. Wenn aber bereits die mit der Sondersituation der Vollziehung der deutschen Einheit verbundene Tatsache, dass die an einer Kandidatur interessierten Parteien, die zuvor lediglich auf dem Gebiet der sog. alten Bundesländer tätig waren und damit über keinerlei organisatorische Strukturen und Bekanntheit in den Beitrittsländern verfügten, für die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Quorums ohne rechtlichen Belang war, so wird dies erst recht für den vorliegenden Fall gelten, in dem die an einer Kandidatur Interessierten in keiner Weise gehindert waren, sich rechtzeitig des notwendigen politischen Rückhalts in der Wählerschaft zu vergewissern. Wegen der Ausrichtung des Quorums auf einen objektiven Rückhalt des Wahlvorschlages in der Wählerschaft kommt es gerade nicht auf den Zeitpunkt an, ab wann der potentielle Wahlbewerber frühestens von der Auflösung des Bundestages ausgehen kann. Gerade wegen der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer vorgezogenen Bundestagswahl orientieren sich die Regelungen des Bundeswahlgesetzes daran, ob die in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht tatsächlich vorliegt, und nicht daran, ob sie theoretisch vorliegen und nach einiger Zeit erreicht werden könnte. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass „äußerst knappe Zeiträume“ hinzunehmen seien, „wenn sie – wie etwa bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages – für alle betroffenen Parteien im gesamten Wahlgebiet in gleicher Weise gelten“ (BVerfGE 82, 353, 368). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Somit bestehen

an der Vereinbarkeit von § 20 Abs. 3 BWG mit den Wahlrechtsgrundsätzen und der Garantie des passiven Wahlrechts keine Zweifel.

Weil der Kreiswahlvorschlag damit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach, waren die Wahlorgane zu dessen Zurückweisung verpflichtet. Gleiches gilt auch für andere, ähnlich liegende Fälle. Auf die Einlassung des Einspruchsführers zu Nummer 2, dem Wahlkreisbewerber wäre es ohne Auflösung des Bundestages möglich gewesen, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizubringen, kommt es nach der eindeutigen Rechtslage ebenso wenig an wie auf die Gründe, die er für den späten Beginn der Unterschriftensammlung benennt.

Die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Quorums seinen Ermessensspielraum auch anders hätte ausüben können bzw. wie er diesen noch ausüben könnte, ist nicht Gegenstand der Wahlprüfung.

II.

Die Zurückweisung der benannten Landeslisten durch die zuständigen Landeswahlausschüsse war gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 BWG rechtmäßig und stellt daher keinen Wahlfehler dar.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BWG bestimmt, dass Landeslisten von dem Vorstand des Landesverbandes der Partei oder, wenn ein Landesverband oder eine einheitliche Landesorganisation nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind. Landeslisten „neuer“ Parteien i. S. d. § 18 Abs. 2 BWG müssen nach dem in § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BWG verankerten Unterschriftenquorum darüber hinaus zusätzlich zu diesen Unterschriften zum Nachweis eines Rückhalts in der Wählerschaft und der Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages noch von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch von höchstens 2 000 Wahlberechtigten des Landes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

An der Verfassungskonformität des für die Einreichung von Landeslisten geltenden Unterschriftenquorums bestehen schon deswegen keine Zweifel, weil das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit bereits 1953 festgestellt hat (BVerfGE 3, 19, 29 ff. – zum damals maßgeblichen höheren Quorum von 2 500 Unterschriften – sowie BVerfGE 67, 369, 380; 82, 353 ff.). Danach verstößt das Unterschriftenquorum weder gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl noch gegen das Prinzip der Geheimhaltung der Wahl. Diesen Entscheidungen liegt zwar lediglich der Fall eines „regulären“ Wahlperiodenwechsels – und somit kein Auflösungsfall – zugrunde.

Aus den oben zu § 20 Abs. 3 BWG dargestellten Erwägungen ergibt sich jedoch auch die uneingeschränkte Anwendbarkeit des in § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BWG verankerten Quorums auf den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages. So gilt insbesondere auch in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber die wahlrechtlichen Folgen einer Bundestagsauflösung nach Artikel 68 GG, die aus der Fristverkürzung des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG resultieren, bedacht hat. Dabei hat er davon abgesehen, entsprechende Ausnahmetatbestände zum Erfordernis der Unter-

stützungsunterschriften – z. B. in Form einer Absenkung oder Suspendierung des Quorums – zu schaffen. Wie oben bereits dargelegt wurde, hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Wahl „äußerst knappe Zeiträume“ hinzunehmen seien, „wenn sie – wie etwa bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages – für alle betroffenen Parteien im gesamten Wahlgebiet in gleicher Weise gelten“ (BVerfGE 82, 353, 368).

Auch im Hinblick auf das für die Landeslisten maßgebliche Quorum gilt, dass die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber den ihm eingeräumten Ermessensspielraum noch ausüben könnte, nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein kann.

Landeslisten, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen, waren damit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWG durch die Wahlorgane zurückzuweisen.

III.

Auch soweit geltend gemacht wird, es hätten „mehrere Hunderttausend Türken mit deutschem Pass“ rechtswidrig an der Bundestagswahl teilgenommen, ist kein Wahlfehler feststellbar. Zwar läge in der Wahlteilnahme von Personen, die durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 StAG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ein Wahlfehler. Denn ihre Stimmabgabe würde gegen § 12 Abs. 1 BWG verstoßen, wonach nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt sind. Es kann jedoch – wie der Deutsche Bundestag bereits anlässlich anderer ähnlich begründeter Wahleinsprüche entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 185 ff.; ferner Anlage 27 f.) – nicht festgestellt werden, dass solche Personen tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.

Dass nicht wahlberechtigte Personen an der Wahl teilgenommen haben, ergibt sich nämlich keineswegs bereits zwangsläufig aus dem Umstand, dass nach Angaben der türkischen Regierung seit Anfang 2000 ca. 50 000 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben, während aufgrund einer 2005 von den Ländern zur Gewährleistung der Richtigkeit der Wählerverzeichnisse durchgeführten Frage- und Informationskampagne lediglich in 21 463 Fällen von einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG auszugehen war. Denn abgesehen davon, dass im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 StAG die Erlangung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht in allen Fällen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben muss, ist zu berücksichtigen, dass für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis ohnehin nur derjenige in Betracht kommt, der zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und damit wahlberechtigt ist (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG), und dass eine „automatische“ Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage der Melderegister einen Wohnsitz in Deutschland voraussetzt (vgl. § 16 Abs. 1 BWO). Auf wie viele der 50 000 Personen das zutrifft, ist – mangels Angaben der türkischen Seite – nicht bekannt. Damit kann die Differenz zwischen den 50 000, die die türkische Seite genannt hat, und den 21 463, welche die Länder ermittelt haben, nicht ohne weiteres mit falschen Angaben der Befragten erklärt werden. Selbst wenn man aber unterstellt, dass die Diskrepanz zwischen der Zahl 50 000 und der Zahl 21 463 – zu-

mindest zum Teil – auf wahrheitswidrige Angaben der Befragten zurückzuführen ist und zur Eintragung von nicht wahlberechtigten Personen ins Wählerverzeichnis geführt hat, ist damit noch nicht gesagt, dass diese Personen sich auch an der Wahl beteiligt haben. Das gilt umso mehr, als sie aufgrund der Frage- und Informationskampagnen der Länder um die Strafbarkeit einer unbefugten Wahlteilnahme wussten. Alles, was sich damit feststellen lässt, ist, dass es wegen § 25 StAG nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die nicht (mehr) wahlberechtigt waren, in die Wählerverzeichnisse eingetragen worden sind und von der dadurch eröffneten faktischen Möglichkeit, eine Stimme abzugeben, auch Gebrauch gemacht haben. Dass sich diese Gefahr auch tatsächlich realisiert hat, ist hingegen lediglich eine zwar schlüssige, aber in den entscheidenden Punkten auf bloßen Vermutungen basierende Annahme des Einspruchsführers zu Nummer 2. Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – geschweige denn sein Vorliegen feststellen – kann, reicht es aber nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestand. Vielmehr muss ebenso – unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen (vgl. BVerfGE 85, 148, 160) – dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat, dass ein Wahlfehler nicht nur passieren konnte, sondern auch passiert ist (vgl. BVerfGE 59, 119, 123). Das folgt daraus, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist, erfolgt (vgl. BVerfGE 66, 369, 378 f.; vgl. ferner Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 17 f.). Da aber nur Wahlfehler, die passiert sind, die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Das gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. BVerfGE 66, 369, 379). Würde man es genügen lassen, dass Einspruchsführer – wie hier – lediglich die Gefahr von Wahlfehlern darlegen, könnte beispielsweise jede Wahl – und zwar flächendeckend – allein mit der Begründung angefochten werden, es habe eine bestimmte Zahl von Wählern mittels Briefwahl gewählt und es sei nicht auszuschließen, dass diese „in großer Zahl“ ihren Stimmzettel anderen Personen zum Ausfüllen überlassen hätten. Solch ein Einspruch wäre unter Umständen sogar noch substantiierter als der vorliegende, da die Zahl der Briefwähler und damit der potentiellen Wahlfehler exakt angegeben werden könnte.

IV.

Da § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als im Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze verfassungsgemäß bestätigt worden ist (BVerfGE 79, 161, 166 ff.), kann dem Einspruch auch insoweit kein Erfolg beschieden sein. Durch die in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG verankerte Regelung wird vielmehr ein zwangsläufig doppelter Erfolgswert beider Stimmen vermieden. Bezüglich der bei der Bundestagswahl 2002 praktizierten Berücksichtigung bestimmter Zweitstimmen bei Erfolg von Direktkandidaten und gleichzeitigem Scheitern ihrer Partei an der Fünf-Prozent-Sperrklausel sei hier auf die einschlägigen Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 2002 verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 1 ff.). In

anderen Fällen ist ein derartiger doppelter Erfolgswert bei einem Stimmensplitting zwar möglich, tritt aber nicht zwangsläufig ein (vgl. Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 4). Sollte der Einspruchsführer zu Nummer 2 mit seiner Vermutung, dass Wählerinnen und Wähler zur Vermeidung der Ungültigkeit ihrer Zweitstimme davon Abstand genommen haben könnten, einen unabhängigen Kandidaten zu wählen, darüber hinaus zum Ausdruck gebracht haben wollen, dass durch diese Abschreckungswirkung auch das passive Wahlrecht der entsprechenden Kandidaten verletzt worden sein könnte, so wäre diese in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG begründete Auswirkung als systemimmanent hinzunehmen.

Die vom Einspruchsführer zu Nummer 2 dargestellten Auswirkungen des gegenwärtigen Wahlrechts halten sich im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten und vom Bundesverfassungsgericht bekräftigten Gestaltungsspielraums und der Entscheidung für die personalisierte Verhältniswahl, die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen und die andere Hälfte über Parteilisten zu wählen (vgl. BVerfGE 95, 335, 354). Die Möglichkeit der Vergabe von Erst- und Zweitstimme gemäß § 4 BWG schließt ein sog. Stimmensplitting ein. Dass ein Wähler mit Erst- und Zweitstimme jeweils Einfluss geltend machen kann, liegt im geltenden Wahlsystem begründet. Die Zulässigkeit des Stimmensplittings hat das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung der Überhangmandate ausdrücklich als durch den im Demokratieprinzip wurzelnden Repräsentationsgedanken gerechtfertigt bezeichnet (BVerfGE 95, 335, 367).

V.

Ein Wahlfehler lässt sich auch – wie der Deutsche Bundestag bereits anlässlich anderer, ähnlich begründeter Einsprüche entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3900, Anlage 1, S. 14 ff.; ferner Anlage 2 ff.) – nicht bezüglich der Zulassung der von der Linkspartei.PDS eingereichten Landeslisten feststellen. Zum einen kann eine Liste zwar nur von einer Partei eingereicht werden, es besteht aber kein Verbot, in eine Liste auch Mitglieder einer anderen Partei oder Parteilose aufzunehmen. Zum anderen lässt sich bei den angegriffenen Zulassungsentscheidungen der Landeswahlausschüsse keine Umgehung des Grundsatzes feststellen, dass eine Landesliste jeweils nur von einer Partei eingereicht werden darf.

Das Bundeswahlgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die verbietet, in eine Landesliste auch Mitglieder einer anderen Partei als der einreichenden oder Parteilose aufzunehmen. Auch die bisherige Wahlprüfungspraxis des Deutschen Bundestages geht in Entscheidungen aus der 13. und 5. Wahlperiode nicht von einem Grundsatz aus, dass ein Bewerber Mitglied der die Landesliste oder den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei zu sein hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, S. 17; V/1115, S. 3). Auch sonstige Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes führen nicht zu der notwendigen Annahme, dass dem Bundeswahlgesetz ein ungeschriebenes Prinzip zugrunde liegt, wonach nur Mitglieder der betreffenden Partei nominiert werden dürfen. Insoweit ist der Stellungnahme des Bundeswahlleiters in seinen Ausführungen zu § 48 BWG, § 18 ff. PartG und zum Schweigen des Gesetzgebers angesichts des Wissens um parteifremde Bewerber nichts hinzuzufügen. Dass eine Parteimitgliedschaft rechtlich nicht gefordert ist, wird im Übrigen auch dadurch

bekräftigt, dass es auf Bundesebene – anders als in den beiden vom Bundeswahlleiter zitierten Bundesländern – keine wahlrechtlichen Bestimmungen gibt, wonach bei Einreichung von Listen gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattliche Angaben über die jeweilige Parteizugehörigkeit oder Parteilosigkeit zu machen sind. Ebenso wenig führen verfassungsrechtliche Ansatzpunkte zu einem gegenteiligen Ergebnis. Bereits in der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen worden, dass es die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Bewerber nicht als an sich verfassungswidrig ansieht. Auf die sodann in der Wahlprüfungsentscheidung erörterte Frage der Homogenität der Liste wird später noch einzugehen sein.

Auch im Schrifttum wird die grundsätzliche Frage, ob die Zugehörigkeit zur aufstellenden Partei Vorbedingung einer Kandidatur ist, im Wesentlichen verneint (vgl. z. B. Meyer, in: Schneider/Zeh, *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, S. 154 f.; Ipsen, *Erwerb und Verlust des Fraktionsstatus*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2006, S. 176, 177; Demmler, *Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen*, 1994, S. 214; Edinger, *Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien*, S. 331 f., ausdrücklich sowohl für Parteilose als auch für Mitglieder anderer Parteien, sofern diese nicht miteinander konkurrieren; vgl. grundsätzlich auch Schreiber, *Kommentar zum BWG*, 7. Aufl., *Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005*, S. 10). Einschränkungen finden sich erst mit Blick auf die nähere Zusammensetzung einer Liste oder die Art des zugrunde liegenden Vorgehens.

Weiterhin geht das geltende Bundestagswahlrecht davon aus, dass eine Liste nur von einer Partei, nicht aber gemeinsam von zwei oder mehr Parteien eingereicht werden darf. Dieses Verbot einer zumeist so genannten Listenvereinigung wird u. a. in den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und des § 18 Abs. 5 BWG erkennbar, deren Wortlaut jeweils nur von einer Partei ausgeht. Bestätigt wird dieses Verbot dadurch, dass im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 322, 346 f.), das die erste gesamtdeutsche Wahl am 2. Dezember 1990 betraf, durch eine Übergangsregelung nur für diese Wahl Listenvereinigungen konkurrierender Parteien und Vereinigungen mit Sitz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zugelassen waren (vgl. Schreiber, a. a. O., § 7 Rn. 1).

Die vorstehend erläuterte, teilweise als Gebot einparteiiger Listen bezeichnete Regelung ist nicht durch die Aufstellung der 16 Landeslisten durch die Linkspartei.PDS unter Einbeziehung von Mitgliedern der WASG bzw. Parteilosen und die anschließende Zulassung der Listen durch die jeweils zuständigen Landeswahlausschüsse umgangen worden.

Zunächst untersagt, wie bereits dargestellt, das Prinzip, dass eine Liste nur von einer Partei aufgestellt werden darf, nicht notwendig, in die Liste auch Mitglieder dritter Parteien oder Parteilose aufzunehmen, da zwischen der Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung zu trennen ist.

Die betreffenden Listen sind aber auch der jeweils einreichenden Partei zuzurechnen; es handelt sich also nicht um einen unzulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag. Unbestritten sind die Listen jeweils von der Links-

partei.PDS – unter der im jeweiligen Bundesland verwendeten Firmierung – aufgestellt worden. Eine Umgehung der wahlrechtlichen Anforderungen an die Listenaufstellung und -zusammensetzung lässt sich nicht feststellen. Zunächst fehlt es an einem vorgegebenen, auf äußere Merkmale abstellenden Maßstab zur Beantwortung der Frage, wann durch Aufnahme von Parteifremden oder Parteilosen eine Liste ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert und Vorgaben des § 27 BWG umgangen werden.

Bei dieser Sachlage bildet die in der „Handreichung“ des Bundeswahlleiters enthaltene Betrachtung mit ihrem Abstellen auf eine Mehrheitsrepräsentation der einreichenden Partei einen wahlrechtlich vertretbaren Maßstab. Dabei überzeugt zunächst, dass nicht allein auf die Gesamtheit einer Liste bei der Prüfung abgestellt werden kann, ob die Mehrzahl der Plätze durch Mitglieder der einreichenden Partei besetzt wird. Einem derartigen Ansatzpunkt könnte nahezu immer entsprochen werden, indem – an welchen Stellen auch immer – genügend eigene Parteimitglieder nominiert würden. Vielmehr ist auch auf mögliche Erfolgsaussichten für die jeweiligen Bewerber auf Einzug in den Bundestag zu achten, die sich danach bemessen, wo und in welcher Zahl sich eigene und fremde Bewerber jeweils finden. Diesem Umstand werden die vom Bundeswahlleiter vorgeschlagenen Kriterien, wonach zunächst maßgeblich auf den ersten, wegen der Angaben auf dem Stimmzettel besonders herausgehobenen Fünferblock abzustellen sei und Vergleichbares für die folgenden Fünferblöcke erwartet werden sollte, in einem zwar nicht zwingenden, in der Sache aber durchaus plausiblen Rahmen gerecht. Werden unter dieser Vorgabe die einzelnen, oben im Tatbestand bereits beschriebenen Landeslisten geprüft, geben sie zu keinen Bedenken Anlass. So stellten Mitglieder der Linkspartei.PDS auf jeder Landesliste im ersten Fünferblock die Mehrheit der Bewerber. Gleiches gilt, mit einer Ausnahme, auch für alle folgenden Blöcke aller Listen. Soweit in Hessen unter den Plätzen 16 bis 20 drei WASG-Mitglieder aufgeführt sind, lässt dies diese Liste angesichts der hinteren Platzierung und der 14 Linkspartei.PDS-Mitglieder auf einer insgesamt 20 Personen umfassenden Liste nicht unzulässig werden. Dass sich vereinzelt, so z. B. in Nordrhein-Westfalen, auf dem ersten Platz ein WASG-Mitglied befand, ist im hier geprüften Zusammenhang unerheblich.

Über das vorgenannte, auf die zahlenmäßige Verteilung abstellende Kriterium hinaus ergeben sich im Falle der hier angefochtenen Listenzulassungen auch bei einer auf materielle Gesichtspunkte abstellenden Homogenitätsprüfung keine Einwände gegen die Zulassung der Listen. Ungeklärt sind zunächst – auch angesichts fehlender Aussagen im Bundeswahlgesetz – die Geltung und der Bedeutungsgehalt einer auf inhaltliche Aspekte abstellenden Homogenität.

Zwar ist bei der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache V/1115, S. 3 f.) im Anschluss an eine das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960 (BVerfGE 11, 351 ff.) von einem auch materielle Aspekte umfassenden Homogenitätsbegriff ausgegangen worden. Dabei sei im Falle der Kandidatur eines parteifremden Bewerbers auf den konkreten Einzelfall abzustellen, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverban-

des der fremden Partei ankommen sollte, sondern auch auf die politische Auffassung des auf der Landesliste kandidierenden parteifremden Kandidaten. Die Homogenität ist dann im konkreten Fall vom Wahlprüfungsausschuss bejaht worden, da die Bewerber, die einer nicht selbst zur Wahl antretenden Partei angehörten, mit ihrer Kandidatur die politischen Grundsätze der die Liste aufstellenden Partei anerkannt hätten. Außerdem sei die aufstellende Partei bei Aufnahme der Bewerber auf ihre Liste davon ausgegangen, dass die Bewerber sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei bekennen würden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG nicht als Umgehung des Bundestagswahlrechts dar. Zwar verfügten im Vorfeld der Wahl beide jeweils über ein eigenes Programm. Inwieweit diese Programme in wesentlichen Punkten Unterschiede aufweisen oder sogar im Widerspruch zueinander stehen, muss hier jedoch angesichts der spezifischen Bedingungen des Vorgehens von Linkspartei.PDS und WASG nicht geprüft werden, zumal die Möglichkeit einer derartigen Prüfung und Bewertung durch die Landeswahlausschüsse auch angesichts des jeweils verfügbaren Zeitrahmens als fraglich erscheint.

So wurde, wie u. a. aus den oben beschriebenen zwei „Kooperationsabkommen“ vor der Bundestagswahl ersichtlich, nicht nur ein koordiniertes Vorgehen mit Blick auf die Wahlteilnahme, sondern darüber hinaus die Bildung einer neuen Partei angestrebt. Diese Schritte waren bereits mit der Formulierung gewisser erster programmatischer Aussagen verbunden. Diese Planungen waren auch für die Öffentlichkeit ohne weiteres wahrnehmbar. Damit ist eine gemeinsame politische Zielsetzung erkennbar, die über formaltechnisches Zusammengehen zur Erlangung wahlrechtlicher und gegebenenfalls parlamentsrechtlicher Vorteile qualitativ hinausgeht. Somit kann nicht von einer Irreführung der Wähler ausgegangen werden.

Dem hier maßgeblichen Abstellen auf dieses gemeinsame Ziel steht auch nicht die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach die Aufstellung einer Liste nur sinnvoll ist, wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen. Dieser Entscheidung kann nämlich nicht entnommen werden, dass es nur auf das Vorhandensein eines Programms in einem formell verstandenen Sinne ankommt.

Auch Erwägungen, die das Verbot der Verbindung von Listen verschiedener Parteien tragen, wie z. B. die Erlangung ungerechtfertigter und der Wahlrechtsgleichheit oder Chancengleichheit der Parteien zuwiderlaufender Vorteile bezüglich der Fünf-Prozent-Sperrklausel bzw. die zumindest für eine Seite entbehrliche Beibringung von Unterstützungssunterschriften, greifen angesichts der Unterschiedlichkeit der Sachlagen im Vergleich konkurrierender Parteien einerseits und des hier interessierenden Vorgehens andererseits nicht durch. Während bei einem als verfassungswidrig eingestuftem „Huckepackverfahren“ (vgl. Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 7) zwei Parteien, die beide mit Landeslisten antreten, dergestalt kooperieren, dass die eine der anderen sichere Wahlkreise überlässt, um die Überwindung der Grundmandatsklausel zu ermöglichen, tritt hier nur eine Partei an, die

zudem mit der anderen nicht nur wahltaktisch zusammenarbeiten, sondern einen Zusammenschluss erreichen will. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, dass laut Bundesverfassungsgericht im Falle einer Listenvereinigung, bei der in verfestigter Form des Zusammenwirkens mehrere Parteien eine gemeinsame Liste aufstellen, die gleichmäßige Wirkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel gerade nicht aufgehoben wird (BVerfGE 82, 322, 346; vgl. z. B. Roth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 61; vgl. aber auch Graßhof/Klein, Die Wahl wäre ungültig, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. August 2005: Sinnverfehlung der Sperrklausel).

Auch für die Wählerschaft kann nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Programms in einem inhaltlich zu verstehenden Sinne abgestellt werden, wenn die Art des Vorgehens und die inhaltliche Zielsetzung in verfahrensmäßiger und programmatischer Hinsicht erkennbar sind. In diesem Zusammenhang bleibt auch ohne Belang, dass die Listen nicht einheitlich unter einem einzigen Namen firmierten. Es ist davon auszugehen, dass dem Wähler schon angesichts der Medienbegleitung der Abläufe im Vorfeld der Bundestagswahl der Gesamtzusammenhang bekannt gewesen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass das Ziel gemeinsamen künftigen Auftretens und einer Fusion nur vorgeschoben war, um eine Zulassung der allein von einer Partei eingereichten Listen zu erreichen und damit möglicherweise angesichts der Fünf-Prozent-Hürde die Erfolgchancen je nach Wahlgebiet zu erhöhen, waren nicht ersichtlich. Auch im Nachhinein sind – ungeachtet einzelner konkurrierender Antritte bei Landtagswahlen – insbesondere angesichts der auf Parteitage und in Urabstimmungen beider Parteien beschlossenen Fusion keine derartigen Anhaltspunkte erkennbar geworden.

VI.

Auch die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses unmittelbar nach der Hauptwahl stellt keinen Wahlfehler dar (vgl. auch schon Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 1 bis 25). Nach den einschlägigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist eine derartige unmittelbare Bekanntgabe nach einer Wahl verpflichtend, ohne dass für den Fall einer Nachwahl eine Ausnahme vorgesehen ist. Gemäß § 71 Abs. 6 BWO geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederchriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Dem vorgeschaltet ist in § 71 BWO eine Reihung aufeinander folgender Feststellungen und Schnellmeldungen an das jeweils nächsthöhere Wahlorgan, sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird. So verpflichtet Absatz 3 die Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen. Gleiches gilt gemäß Absatz 4 für die Landeswahlleiter gegenüber dem Bundeswahlleiter. Diese Regelungen sind abschließend; sie enthalten keine Lücke für den Fall einer Nachwahl. Zum einen sind Hauptwahl und Nachwahl zwei getrennte Vorgänge, wie der schon erwähnte § 43 Abs. 3 BWG verdeutlicht. Daher gibt es auch schon nach der Hauptwahl ein vorläufiges Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung. Zum anderen ermächtigt § 82 BWO nur für die Nachwahl selbst den zuständigen Landeswahlleiter, Anpassungen vorzunehmen; es findet sich aber keine Anpassungsbefugnis zugunsten anderer Landeswahlleiter oder des Bun-

deswahlleiters. Im Übrigen wird auch im wahlrechtlichen Schrifttum von einer durch die Bundeswahlordnung vorgegebenen unmittelbaren Bekanntmachung ausgegangen (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 43 Rn. 6; Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1; Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3242; ebenso wohl auch Ipsen, DVBl 2005, S. 1468).

Auch verfassungsrechtliche Einwände, insbesondere wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, wonach jede Stimme den gleichen Zählwert und im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (vgl. z. B. BVerfGE 95, 408, 417), greifen nicht durch. Zwar konnten die Wähler im Wahlkreis 160 in Kenntnis der Ergebnisse im übrigen Bundesgebiet ihre Stimme gezielter abgeben, da es z. B. in den Medien und im Internet Hinweise für mögliches taktisches Stimmverhalten gab. Ob dies auch verfassungsrechtlich als Eingriff in die Gleichheit des Erfolgswerts zu werten ist, ist aber nicht eindeutig zu bejahen, kann aber offen bleiben, da ein möglicher Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimme, abgesehen vom hier nicht betroffenen gleichen Zählwert, im Rahmen der Verhältniswahl den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 353) bzw. im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (BVerfGE 95, 408, 417).

Geht man von der letztgenannten, von der gleichen rechtlichen Erfolgchance sprechenden Entscheidung aus, ist zu berücksichtigen, dass es für die Nachwahl keine gesonderten Bestimmungen gibt. Sie findet vielmehr nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt (§ 43 Abs. 3 BWG), so dass die bei der Nachwahl abgegebenen Stimmen nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So unterscheidet sich die Regelung über die Nachwahl von denjenigen Regelungen, die die Fünf-Prozent-Hürde und die Grundmandatsklausel festlegen oder Überhangmandate und ein Stimmensplitting ermöglichen und sich damit auf manche Stimmabgabe rechtlich auswirken. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht jeweils als – gerechtfertigter – Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit bewertet worden (BVerfGE 95, 408, 419, 421 sowie 95, 335, 357 ff. sowie 367). Dieser Umstand spricht dagegen, eine unterschiedliche rechtliche Erfolgchance anzunehmen.

Geht man von der oben zunächst genannten Entscheidung aus, die nur auf den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments abstellt, dürfte die Chance eines taktischen Wählens als Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit zu werten sein. Davon abgesehen könnte die Bewertung, dass eine mögliche taktische Stimmabgabe nur eine tatsächlich, nicht aber rechtlich unterschiedliche Erfolgchance gewährt, den Einwand einer engen und formalen Sichtweise der Bedeutung der gleichen rechtlichen Erfolgchance hervorrufen. Sofern man auf denselben praktischen Erfolgswert für die Bemessung des Wahlergebnisses abstellt, kommt der Stimme des Nachwählers, der denkbare Auswirkungen kennt, praktisch ein höherer Erfolgswert zu, zumal die mögliche spätere Stimmabgabe rechtlich durch § 43 BWG eingeräumt wird.

Selbst wenn in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingegriffen sein sollte, gilt dieser Grundsatz aber nicht unbegrenzt; vielmehr sind Differenzierungen zulässig. Insofern erkennt das Bundesverfassungsgericht nur einen eng bemessenen Spielraum an. Dieser wird unter dem Begriff des „zwingenden Grundes“ zusammengefasst. Differenzierungen müssen sich aber nicht von Verfassung wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Zulässig sind auch Gründe, die durch die Verfassung legitimiert sind und ein Gewicht haben, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei muss die Verfassung nicht gebieten, diese Zwecke zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt auch Differenzierungen durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfGE 95, 408, 418, mit weiteren Nachweisen).

Von einer derartigen zulässigen Differenzierung ist, wie noch näher zu zeigen sein wird, aufgrund der besonderen, auch verfassungsrechtlich legitimierten Anforderungen an die Abwicklung einer Wahl auszugehen, die als zureichende Differenzierungsgründe eingeordnet werden können. Ein Verzicht auf eine Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl widerspräche dem Grundsatz, die Auszählung der Stimmen so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Dem dient die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, wie sie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO ergibt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlvorstände öffentlich. Nach § 54 BWO hat jedermann bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Dies bietet zum einen interessierten Wahlberechtigten die Grundlage, die wahlrechtlich vorgegebenen Schritte zu verfolgen und sich von deren ordnungsgemäßer Abwicklung zu überzeugen. Zugleich bietet es insbesondere aber Medien oder Meinungsforschungsinstituten die Möglichkeit, die Ermittlung der Ergebnisse zu verfolgen und diese hochzurechnen. Ein Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung böte also keine Gewähr, durch das Vorenthalten entsprechender Informationen ein taktisches Stimmverhalten zu verhindern (vgl. auch Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 am Ende). Im Falle einer Nachwahl den Zutritt und die Anwesenheit bei der Stimmauszählung bei der Hauptwahl nur den zuständigen Wahlorganen vorzubehalten, stünde also nicht im Einklang mit einem auf das Demokratieprinzip zurückzuführenden Transparenzgebot bei der wahlrechtlich vorgegebenen Ermittlung der Wahlergebnisse. Fraglich erscheint überdies, ob entsprechende Regelungen auch angesichts der großen Zahl der Beteiligten überhaupt geeignet wären, die Ergebnisse insgesamt oder zumindest repräsentative Resultate geheim zu halten (vgl. auch Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Gleiches dürfte für mögliche, über § 32 Abs. 2 BWG hinausgehende Verbote an Medien oder Meinungsforschungsinstitute gelten, auf jegliche Berichterstattung mit Blick auf eine noch bevorstehende Nachwahl zu verzichten.

Im Übrigen ist auch ansonsten dem Wahlgesetz eine Stimmabgabe in Kenntnis der Ergebnisse nicht unbekannt, wie die Bestimmungen über die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten ohne Nachrückmöglichkeit (§ 48 Abs. 2 BWG) oder eine Wiederholungswahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 44 BWG) zeigen. Schließlich ist

ein taktisches Stimmverhalten auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten und nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl behandelt worden. Zu erinnern ist an die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme zu splitten, um so z. B. einer Partei mit der Erststimme ein Überhangmandat zu verschaffen und gleichzeitig mit der Zweitstimme die Sitzzahl eines denkbaren Koalitionspartners dieser Partei zu erhöhen oder diesem das Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 95, 335, 367).

Die alternativ zu erwägende Verschiebung der Auszählung der Hauptwahl insgesamt bis zum Abschluss der Nachwahl würde die enge Verbindung zwischen der Wahlhandlung und der unmittelbar anschließenden Ergebnisermittlung aufheben. Dies könnte im Hinblick auf den aus dem Demokratieprinzip abzuleitenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Bedenken aufwerfen (vgl. Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Zu berücksichtigen sind aber auch organisatorische und ergebnissichernde Gesichtspunkte, auf die auch der Bundeswahlleiter aufmerksam gemacht hat.

VII.

Auch hinsichtlich des Vorbringens der Einspruchsführer, dass die Bundestagswahl wegen einer Verfassungswidrigkeit der vorangegangenen Bundestagsauflösung ungültig sei, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag sind in ihrer Entscheidung nämlich gemäß § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 2005 (BVerfGE 114, 121 ff.) und damit an die Feststellung gebunden, dass die Anordnungen des Bundespräsidenten vom 21. Juli 2005, den 15. Deutschen Bundestag aufzulösen und die Wahl auf den 18. September 2005 festzusetzen, nicht gegen das Grundgesetz verstoßen haben.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P-A. v. d. M., 22115 Hamburg
– Az.: WP 158/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer, der sich in der Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensive D) engagiert, hat mit Schreiben vom 15. November 2005, das am 16. November 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Er stützt seinen Einspruch auf eine Reihe von Gründen.

I.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass bei der Gliederung des Wahlgebietes nicht die richtigen Grenzen der Bundesländer zugrunde gelegt worden seien. Fälschlicherweise sei nämlich von den in § 1 des Ländereinführungsgesetzes der DDR vom 22. Juli 1990 (BGBl. I S. 955) festgelegten Grenzziehungen ausgegangen worden. Zwar sei in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) im Hinblick auf die Bildung und die Grenzen der neuen Bundesländer auf das Ländereinführungsgesetz Bezug genommen worden. Jedoch habe das Ländereinführungsgesetz die Bildung dieser Länder erst mit Wirkung zum 14. Oktober 1990 vorgesehen. Damit sei mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 und dem damit verbundenen Ende der DDR die „territoriale Neugliederung [...] faktisch gestoppt“ worden. Eine den im Ländereinführungsgesetz entsprechende Ziehung der Ländergrenzen hätte damit nur noch in dem in Artikel 29 des Grundgesetzes (GG) geregelten Neugliederungsverfahren erfolgen können. Da dies nicht geschehen sei, seien die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen „noch in den Grenzen vom 31.8.1990 zu behandeln.“ Der Einspruchsführer legt dar, welche Grenzziehungen und „Verschiebungen der anteiligen Sitze je Bundesland und Partei“ sich daraus seiner Auffassung nach ergeben. Es wird insoweit auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Einspruchsführer ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften, die Parteien, welche im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens

fünf Abgeordneten vertreten waren, beibringen mussten, um Wahlvorschläge einzureichen, unter den Bedingungen einer vorgezogenen Neuwahl zu hoch gewesen sei. Parteien, die Unterstützungsunterschriften hätten beibringen müssen, seien dadurch gegenüber „etablierten“ Parteien, die das nicht hätten tun müssen, benachteiligt und in ihrem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Chancengleichheit aus Artikel 3 Abs. 1, Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt worden. Zudem seien indirekt dadurch auch nichtdeutsche EU-Bürger in ihren Rechten aus dem Europawahlgesetz und der Richtlinie 93/109/EG 1993 (ABl. L 329 vom 30. Dezember 1993, S. 34) verletzt worden.

Der Verkürzung des für die Wahlvorbereitung, insbesondere für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften, zur Verfügung stehenden Zeitraumes, hätte durch eine Absenkung der Unterschriftenquoten Rechnung getragen werden müssen. Es sei insbesondere unbillig gewesen, dass das Bundesministerium des Innern einerseits die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge nebst Unterstützungsunterschriften auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) abgekürzt habe, so dass diese bis zum 15. August 2005 einzureichen gewesen seien, andererseits aber nicht die Unterschriftenquoten abgesenkt habe. Es werde zwar nicht verkannt, dass sich § 52 Abs. 3 BWG nicht auf die Verringerung der Anforderungen hinsichtlich der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beziehe. Es sei dem Bundesministerium des Innern aber unbenommen gewesen, eine entsprechende gesetzliche Regelung herbeizuführen. Der Einspruchsführer führt eine Reihe von Landeslisten an, darunter auch solche der Offensive D, die nicht zur Wahl zugelassen worden seien, weil nicht die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften beigebracht worden sei. Im Hinblick auf den weiteren Vortrag des Einspruchsführers zu diesem Punkt wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

III.

Ferner behauptet der Einspruchsführer, in Baden-Württemberg habe die Partei Allianz für Gesundheit, Frieden und Soziale Gerechtigkeit (AGFG) auch deshalb nicht die für eine Teilnahme an der Bundestagswahl erforderliche An-

zahl von Unterstützungsunterschriften beibringen können, weil die Kommunen in Baden-Württemberg durch unzulängliche Öffnungszeiten eine melderechtliche Bestätigung der Unterschriften gar nicht oder verspätet bearbeitet hätten. Dieses Bundesland habe 1 110 Städte und Gemeinden. Dies bedeute, dass 1 110mal keine maximale Ausschöpfung der Fristen der Wahlordnung stattgefunden habe. Wenn dann eine Partei nicht an der Wahl teilnehmen könne, obwohl sie 1 558 von 2 000 Unterschriften gesammelt habe, liege die Ursache im Versagen der Veranstalter dieser Bundestagswahl und sei undemokratisch. Auch die Partei Deutsche Gemeinschaft für Gerechtigkeit (DGG) habe in einer öffentlichen Sitzung des Bundeswahlausschusses durch ihren Bundesvorsitzenden auf massive Behinderungen durch die Kommunen hingewiesen, wobei z. B. die Gemeinde Öningen auf der Röhre genannt worden sei. Leidtragender der „unsäglichen Vorgänge“ in Baden-Württemberg sei auch die Deutsche Zentrumsparterie gewesen. Schließlich erwähnt der Einspruchsführer, dass auch die Parteien Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI) und Pro Deutsche Mitte – Initiative Pro D-Mark (Pro DM) nicht die geforderten Unterschriften hätten beibringen können.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg, die zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen hat, trägt vor, dass die Gemeinden vor der Wahl schriftlich darauf hingewiesen worden seien, dass die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner bei Unterstützungsunterschriften im Hinblick auf die verkürzten Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge vorrangig und unverzüglich zu erteilen seien. Konkrete Beschwerden der Parteien, dass die Gemeinden diesen Hinweis nicht beachtet hätten, lägen nicht vor. Das Wahlamt der Stadt Stuttgart sei beispielsweise durchgängig von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet gewesen. Sofern in größerem Umfang Unterstützungsunterschriften zu bescheinigen gewesen seien, hätten die Parteivertreter die Formblätter nach kurzer Wartezeit am gleichen Tag wieder mitnehmen können. Auch aus Stellungnahmen weiterer Gemeinden sei zu entnehmen, dass vor allem gegen Ende der Einreichungsfrist alles getan worden sei, um die Bescheinigungen rechtzeitig auszustellen. Natürlich könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei 1 110 Städten und Gemeinden und rund 23 000 Unterstützungsunterschriften für die Landeslisten im Einzelnen Verzögerungen vorgekommen seien. Die angesichts der verkürzten Fristen und der Ferienzeit erheblich gesteigerten technisch-organisatorischen Anforderungen an die Sammlung der Unterstützungsunterschriften hätten aber nicht zu überhöhten Anforderungen an die Gemeinden führen dürfen, zu denen diese nicht verpflichtet seien. Die von dem Einspruchsführer angesprochenen verlängerten Öffnungszeiten der Rathäuser für die Ausstellung der Wahlrechtsbescheinigungen seien gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auch im Hinblick auf die vom Einspruchsführer benannten Parteien sei nicht erkennbar, dass diese die für die Einreichung von Landeslisten in Baden-Württemberg erforderlichen 2 000 Unterstützungsunterschriften wegen Fehlverhaltens von Gemeinden nicht haben rechtzeitig sammeln und einreichen können.

So habe die AGFG 1 577 Unterstützungsunterschriften mit ihrer Landesliste eingereicht, von denen 1 558 zum Stand

17. August 2005 gültig gewesen seien. Am 18. August 2005 seien noch nachträglich zwei Formblätter mit Unterstützungsunterschriften eingegangen, bei denen das Bürgermeisteramt bestätigt habe, dass durch ein Versehen aufgrund einer Urlaubsvertretung die Formblätter nicht fristgerecht weitergeleitet worden seien. Am gleichen Tage sei noch ein weiteres Formblatt eingegangen, das von der unterstützenden Wahlberechtigten am 4. August 2005 unterzeichnet und am gleichen Tag vom Bürgermeisteramt bescheinigt worden sei, von der Post aber wegen der unvollständigen Anschrift habe nachadressiert werden müssen. Für die Sitzung des Landeswahlausschusses am 19. August 2005 sei keines dieser drei Formblätter mehr berücksichtigt worden, obwohl nach Auffassung der Landeswahlleiterin die wegen der Urlaubsvertretung nicht fristgerecht weitergeleiteten Formblätter durchaus hätten anerkannt werden können. Jedoch sei am 18. August 2005 erkennbar gewesen, dass die AGFG die geforderten 2 000 Unterstützungsunterschriften deutlich verfehlen würde. Nachdem der Landeswahlausschuss die Liste nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG zurückgewiesen habe, habe die Vertrauensperson am 23. August 2005 gegen die Zurückweisung der Landesliste Beschwerde eingelegt. In der Begründung habe sie auf unzureichende Öffnungszeiten der Ämter, die bei den knappen personellen Ressourcen eine Anfahrt der Ämter zur Einholung der Wahlrechtsbescheinigung nicht erlaubt hätten, lange Bearbeitungszeiten sowie die Urlaubszeit und die verkürzten Fristen hingewiesen. Die Vertrauensperson habe ferner erklärt, dass ihr weitere 46 verspätet zurückgesandte Formblätter sowie noch nicht bescheinigte 432 Formblätter vorliegen würden. Sie habe diese Formblätter aber nicht vorgelegt und auch keine Gemeinden konkret benannt, die hätten Stellung nehmen können. Es sei daher nicht substantiiert vorgetragen worden, dass die noch notwendigen und als gültig anzuerkennenden 440 Unterstützungsunterschriften durch Umstände, die von der AGFG nicht zu vertreten gewesen seien, nicht hätten erbracht werden können. Der Bundeswahlausschuss habe deshalb die Beschwerde der AGFG am 25. August 2005 zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die DGG trägt die Landeswahlleiterin vor, dass deren Landesliste am 17. August 2005, 9.15 Uhr und damit nach Ablauf der Einreichungsfrist (15. August 2005, 18 Uhr) mit 142 Formblättern für Unterstützungsunterschriften bei ihr eingegangen sei. Grund für den verspäteten Eingang sei die falsche Adressierung durch den Landesvorsitzenden der Partei gewesen, der zwar auf dem Umschlag das richtige Postfach angegeben habe, aber zugleich „Statistisches Landesamt“. Die genaue Anschrift der Landeswahlleiterin hätte dem Landesvorsitzenden durch ein ihm übermitteltes Informationsblatt zur Bundestagswahl sowie die Bekanntmachung zur Einreichung der Landeslisten bekannt gewesen sein müssen. Weitere 19 Formblätter, die am 15. August 2005 gegen 16.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 288 (Konstanz) abgegeben worden seien, seien ebenfalls am 17. August 2005 bei der Landeswahlleiterin eingegangen. Die Landesliste sei am 19. August 2005 vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen worden, da sie verspätet eingegangen und das Unterschriftenquorum von 2 000 Unterstützungsunterschriften nicht erfüllt gewesen sei (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BWG). Hiergegen sei am 19. August 2005 Beschwerde eingelegt worden, die allerdings nicht mit unzureichenden

Wahlrechtsbescheinigungen durch Gemeinden, insbesondere durch die vom Einspruchsführer genannte Gemeinde Öningen, begründet worden sei. Der Bundeswahlausschuss habe die Beschwerde am 25. August 2005 zurückgewiesen.

Die Deutsche Zentrumspartei habe für ihre Landesliste 260 Unterstützungsunterschriften, davon 226 gültige eingereicht, worauf der Landeswahlausschuss die Landesliste am 19. August 2005 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG zurückgewiesen habe. Die hiergegen eingelegte Beschwerde sei vornehmlich mit der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes begründet worden. Im Ergebnis sei zwar auch darauf hingewiesen worden, dass Gemeinden die Aufgabe der Bescheinigung der Unterstützungsunterschriften nicht in ausreichendem Umfang wahrgenommen hätten. Gemeinden seien aber nicht konkret benannt worden. Die Beschwerde sei am 25. August 2005 vom Bundeswahlausschuss zurückgewiesen worden.

Im Hinblick auf die Parteien DIE PARTEI und Pro DM trägt die Landeswahlleiterin vor, dass deren Landeslisten am 19. August 2005 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen worden seien, weil erstere nur 1 149 Unterstützungsunterschriften, davon 1 129 gültige, eingereicht gehabt habe, letztere nur 975, davon 971 gültige.

Der Einspruchsführer hat in Erwiderung auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin ausgeführt, aus dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG ergebe sich, dass sowohl der Bürger als auch die Exekutive bei verkürzten Fristen „mehr zu leisten haben“. Alle Gemeinden in Baden-Württemberg hätten gleiche Öffnungszeiten vorhalten müssen für die Handlungen, die für die Einhaltung des Wahlgesetzes erforderlich gewesen seien.

IV.

Die baden-württembergische Landesliste der NPD hätte nach Auffassung des Einspruchsführers nicht zugelassen werden dürfen. Sie sei auch zunächst zu Recht vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen worden. Der Bundeswahlausschuss habe sie dann aber, obwohl er den Beschwerdevortrag lebensfremd gefunden habe, aufgrund vermutlich „getürkter“ Unterlagen zur Bundestagswahl zugelassen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg trägt in ihrer Stellungnahme hierzu vor, dass die Liste vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen worden sei, weil nach dessen Auffassung an der Vertreterversammlung zur Wahl der Listenbewerber entgegen § 21 Abs. 1 BWG auch nicht gewählte Landesvorstandsmitglieder, die nach der NPD-Satzung den Status eines Delegierten „kraft Amtes“ gehabt hätten, teilgenommen hätten. Auf die Beschwerde der NPD habe der Bundeswahlausschuss deren Landesliste jedoch zugelassen, da ihn Protokolle von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände vorgelegt worden seien, aus denen hervorgegangen sei, dass die fraglichen sieben Personen alle auch zu Delegierten gewählt worden seien.

In der Niederschrift über die zweite Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 25. August 2005 heißt es dazu auf Seite 14: „Der Landeswahlausschuss musste in seiner Sitzung vom 19. August 2005 davon ausgehen, dass bei der Aufstellung der Landeslisten der NPD Baden-Württemberg Personen mit gewählt hatten, die der Vertreterversammlung nur kraft ihres Amtes als Landesvorstandsmitglieder ange-

hört. Dies hatte die Vertrauensperson auf mehrfache Nachfrage der Landeswahlleiterin ausdrücklich bestätigt [...]. Dem Bundeswahlausschuss stellte sich der Sachverhalt aufgrund des weiteren Vorbringens der Beschwerdeführerin vom 23. August 2005 jedoch anders dar. Nach der glaubhaften und mit Protokollen der betreffenden Mitgliederversammlung belegten Darstellung der Vertrauensperson waren sämtliche sieben Landesvorstandsmitglieder, die sich an der Bewerberwahl beteiligt hatten, durch Mitgliederversammlungen auch als Delegierte zur Aufstellung der Landesliste gewählt.“

Der Einspruchsführer hat sich zur Zulassung der Landesliste der NPD nicht erneut geäußert.

V.

Der Einspruchsführer moniert außerdem, dass die geladene Vertrauensperson der Brandenburgischen Landesliste der Offensive D nicht an der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 25. August 2005 habe teilnehmen können. Dieser sei der Zutritt zum Gebäude versagt worden. Dies sei ein Verstoß gegen das Grundgesetz, das vorschreibe, dass dem Betroffenen grundsätzlich Gehör zu gewähren sei.

Der Bundeswahlleiter, der zu diesem Vorbringen Stellung genommen hat, teilt mit, dass die Vertrauensperson ebenso wie die stellvertretende Vertrauensperson mit Schreiben vom 22. August 2005 per Postexpress ordnungsgemäß nach § 42 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) zur zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 25. August 2005 in das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages geladen worden seien. In diesem Schreiben, das der Bundeswahlleiter in Kopie seiner Stellungnahme beigelegt hat, heißt es: „Nach den Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Bundestages ist es für die Teilnahme an der Sitzung erforderlich, sich durch Vorlage eines Personalausweises auszuweisen.“ Beim Aufruf des Tagesordnungspunktes „Beschwerde der Offensive D gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste in Brandenburg“ habe der anwesende Bundesvorsitzende der Offensive D erklärt, dass die Vertrauensperson trotz Vorlage ihres Ausweises nicht eingelassen worden sei und sich bereits wieder auf dem Heimweg befinde. Sofortige Nachforschungen eines Mitarbeiters des Bundeswahlleiters bei der Pforte des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses hätten aber ergeben, dass die Vertrauensperson sich entgegen den Aussagen des Bundesvorsitzenden nicht habe ausweisen können und deshalb abgewiesen worden sei. Dies habe auch ein in der Sitzung anwesender Vertreter der Offensive D nach einem Telefongespräch mit der Vertrauensperson bestätigt. Daraufhin habe der Bundesvorsitzende der Offensive D als deren Vertreter Gelegenheit zur Äußerung in der Beschwerde gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste in Brandenburg erhalten. Die Beschwerde sei einstimmig als unbegründet zurückgewiesen worden, da die Offensive D für ihre Brandenburger Landesliste nur 112 gültige Unterstützungsunterschriften beigebracht habe, in Brandenburg jedoch 2 000 Unterstützungsunterschriften erforderlich gewesen wären. Es könne daher ausgeschlossen werden, dass bei Anwesenheit der Vertrauensperson und Möglichkeit zur Äußerung eine andere Entscheidung getroffen worden wäre.

Der Einspruchsführer hat auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters mit einem am 4. April 2006 beim Deutschen

Bundestag eingegangenen Telefax erwidert, dass es dem anwesenden Vertreter der Offensive D möglich gewesen sei, ohne Ausweis in das Gebäude zu gelangen, was belege, dass die für den Eintritt zuständigen Sicherheitskräfte unterschiedlich gehandelt hätten. Darüber hinaus habe der Bundeswahlleiter die Einladung für einen anderen Vertreter der Offensive D ohne Angabe einer Hausnummer verschickt. Hierdurch sei fahrlässig oder bewusst dessen Nichterscheinen in Kauf genommen worden.

VI.

Ferner behauptet der Einspruchsführer, dass der Landeswahlausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg nicht korrekt besetzt gewesen sei, weil die Offensive D im Gegensatz zur Linkspartei kein Mitglied in den Landeswahlausschuss habe entsenden dürfen. Ein Landeswahlausschuss habe aus den Mitgliedern der Parteien, die bei der vorherigen Bundestagswahl die meisten Wählerstimmen erhalten hätten, zu bestehen. Die PDS habe mit 1,4 Prozent aber deutlich weniger Stimmen bekommen als die Offensive D mit 4,8 Prozent.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg, der zu dem Einspruch Stellung genommen hat, trägt vor, dass die Linkspartei keineswegs im Landeswahlausschuss vertreten gewesen sei. Vielmehr seien dort die SPD mit drei Sitzen, die CDU mit zwei Sitzen und die GRÜNEN mit einem Sitz vertreten gewesen. Es seien bei der Auswahl nämlich nur diejenigen Parteien einbezogen worden, die bei der Bundestagswahl 2002 mehr als 5 Prozent der Zweitstimmen in Hamburg erzielt hätten. Dies seien gewesen SPD (42,0 Prozent), CDU (28,1 Prozent), GRÜNE (16,2 Prozent) und FDP (6,8 Prozent). Von diesen seien nach dem Zuteilungsverfahren Hare/Niemeyer wiederum nur SPD, CDU und GRÜNE zum Zuge gekommen. Die Offensive D habe bei der Bundestagswahl 2002 in Hamburg 4,2 Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten (nicht 4,8 Prozent, wie vom Einspruchsführer behauptet) und sei deshalb nicht berücksichtigt worden. Bei der Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses sei die Ermessensvorschrift des § 4 Abs. 2 BWO zu beachten gewesen, wonach die Parteien in der Regel in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in den jeweiligen Gebieten errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Der Einspruchsführer räumt in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters seinen Irrtum bezüglich der Vertretung der PDS im Landeswahlausschuss ein. Gleichwohl sei § 4 Abs. 2 BWO aber nicht eingehalten worden, weil dieser nicht vorsehe, dass die zu berücksichtigenden Parteien mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben müssten.

VII.

Der Einspruchsführer hat außerdem Zweifel an der Unparteilichkeit des Landeswahlausschusses der Freien und Hansestadt Hamburg. Denn bei der Abstimmung im Landeswahlausschuss über die Zulassung der Landesliste der NPD habe es zwei Enthaltungen gegeben, obwohl der Landeswahlleiter vorgetragen habe, dass die formellen Anforderungen an die von der NPD eingereichte Landesliste erfüllt seien.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg vertritt demgegenüber die Auffassung, dass aus der Stimmenthaltung zweier Mitglieder des Landeswahlausschusses noch kein Rückschluss auf die Parteilichkeit dieses Wahlorgans oder seiner Mitglieder gezogen werden könne. Der Landeswahlausschuss würde im Übrigen seiner Aufgabe als kollektives Wahlorgan nicht gerecht werden können, wenn seine Beisitzer an die Abstimmungsempfehlung des vorsitzenden Landeswahlleiters gebunden wären oder sich hinsichtlich ihres abweichenden Stimmverhaltens erklären müssten.

VIII.

Der Einspruchsführer moniert zudem, dass der Landeswahlausschuss die Hamburger Landesliste der Offensive D unter anderem deshalb nicht zur Wahl zugelassen habe, weil eine Versicherung an Eides statt über die Kandidatenaufstellung nicht fristgerecht vorgelegen habe. In Wirklichkeit habe diese nämlich schon am 7. Juli 2005 vorgelegen, als die Offensive D die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter abgeholt und hierzu die Niederschrift über die Wahl der Listenbewerber vorgelegt habe. Der Landeswahlleiter habe dementsprechend auch nur auf die fehlende Unterschrift des Versammlungsleiters auf der Niederschrift hingewiesen sowie darauf, dass ein Schreiben des Bundesvorstandes der Partei, aus dem sich die Legitimation der Unterzeichner ergebe, vorgelegt werden müsse, nicht jedoch auf sonstige Mängel. Nachdem die fehlende Unterschrift des Versammlungsleiters eingeholt worden sei, sei die Partei daher im Glauben gewesen, alle Formalien nebst eidesstattlicher Versicherung erfüllt zu haben. Sie sei daher überrascht gewesen, als der Landeswahlleiter nach Einreichung der Landesliste am 15. August 2005 um 12.15 Uhr darauf hingewiesen habe, dass die eidesstattliche Versicherung fehle. Daraufhin habe am 15. August 2005 zwar noch die Unterschrift des Herrn W. erlangt werden können, aber nicht mehr die Unterschrift der Frau W. Diese sei erst am 16. August 2005 vorgelegt worden, zusammen mit einem ärztlichen Attest, durch das glaubhaft gemacht worden sei, dass sie am 15. August 2005 an der Unterschriftsleistung krankheitsbedingt gehindert gewesen sei.

Der Einspruchsführer meint, der Landeswahlleiter habe seine Vorprüfungspflicht verletzt, indem er am 7. Juli 2005 nicht das Fehlen der eidesstattlichen Versicherung moniert habe. Deshalb und weil Frau W. aufgrund höherer Gewalt an einer Unterschriftsleistung am 15. August 2005 gehindert gewesen sei, hätte im Hinblick auf die Versicherung an Eides statt „Nachsicht“ gewährt werden müssen. Zwar schließe § 54 Satz 2 BWG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Frist für die Einreichung von Landeslisten grundsätzlich aus. § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWG enthalte insoweit jedoch eine Ausnahmeregelung. Bei eindeutig auf dem Verschulden des Wahlleiters beruhender Fristversäumung sei daher Nachsichtgewährung angezeigt. Der Einspruchsführer weist im Übrigen darauf hin, dass auch dann ein Wahlfehler vorliege, wenn man entgegen seines Sachvortrages annehme, dass am 7. Juli 2005 noch nicht die Niederschrift und die eidesstattliche Versicherung vorgelegen hätten. Denn dann hätte der Landeswahlleiter nicht die Formulare für die Unterstützungsunterschriften aushändigen dürfen.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg tritt in seiner Stellungnahme der Darstellung des Einspruchsführers entgegen.

Am 7. Juli 2005 seien weder die Formblätter für das Sammeln der Unterstützungsunterschriften der Offensive D ausgehändigt worden, noch seien dem Landeswahlleiter eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber der Offensive D oder eine Versicherung an Eides statt vorgelegt worden. Vielmehr sei dem Vertreter der Offensive D an diesem Tag erst das für die Versicherung an Eides statt erforderliche Formblatt nach Anlage 24 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO ausgehändigt worden. Eine Übergabe der Formblätter zum Sammeln von Unterstützungsunterschriften nach Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO sei deshalb verweigert worden, weil der Vertreter der Offensive D, der weder im Register nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) als Vorstandsmitglied der Landesvertretung der Offensive D eingetragen gewesen sei, noch erwähnt habe, dass er die stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlvorschlag sei, lediglich mündlich habe versichern können, dass am Vortag die Kandidatenaufstellung seiner Partei stattgefunden habe. Nach der bisherigen Hamburger Praxis sei aber zumindest die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Mitgliedes des Landesvorstandes über die Kandidatenaufstellung üblich gewesen.

Auf Drängen der Offensive D und nach nochmaliger Rechtsprüfung sei die mündliche Erklärung des Vertreters der Offensive D dann aber doch als ausreichende Bestätigung der Aufstellung der Bewerber im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO angesehen und die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften am 12. Juli 2005 ausgehändigt worden. Mit dieser Abweichung von der bisherigen Praxis habe man dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass für das Sammeln der Unterstützungsunterschriften bei einer vorgezogenen Neuwahl nur wenig Zeit zur Verfügung stehe. Diese Verfahrenserleichterung sei auch deshalb vertretbar gewesen, weil nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO keine besondere Form für die Bestätigung der Aufstellung der Bewerber erforderlich sei und vor deren Aufstellung geleistete Unterstützungsunterschriften ohnehin gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO ungültig seien, worauf der Vertreter der Offensive D auch hingewiesen worden sei.

Die Offensive D sei dann gegenüber dem Landeswahlleiter erst wieder am 15. August 2005, dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, in Erscheinung getreten, als sie um 12.15 Uhr den Wahlvorschlag zusammen mit 170 statt der in Hamburg erforderlichen 1 222 gültigen Unterstützungsunterschriften vorgelegt habe. Eine Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO sei jedoch nicht abgegeben worden. Dies sei gegenüber dem Vertreter der Offensive D sofort gerügt und diesem ein neuer Vordruck ausgehändigt worden. Um 18 Uhr sei dann die eidesstattliche Versicherung beigebracht worden, jedoch nur mit zwei von drei erforderlichen Unterschriften, nämlich der des Versammlungsleiters und eines von der Versammlung beauftragten Mitgliedes. Ein Verstoß gegen eine wahlrechtliche „Vorprüfungspflicht“ des Landeswahlleiters sei daher nicht ersichtlich. Denn nach § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 5 BWG entstehe die Vorprüfungspflicht

erst mit Eingang des Wahlvorschlages, der erst am 15. August 2005 um 12.15 Uhr vorgelegt worden sei. Zuvor habe es aus Sicht des Landeswahlleiters – bis auf die Tatsache der Aushändigung der Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften – keine Hinweise darauf gegeben, dass die Offensive D tatsächlich einen Wahlvorschlag habe einreichen wollen.

IX.

Ein weiterer Wahlfehler ist nach Auffassung des Einspruchsführers in Mecklenburg-Vorpommern unterlaufen. Dort habe die Offensive D am 12. August 2005 eine Landesliste aufgestellt. Als sie diese am 15. August 2005 beim Landeswahlleiter eingereicht habe, habe dieser sich jedoch geweigert, die für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlichen Vordrucke zur Verfügung zu stellen, weil er der Auffassung gewesen sei, dass in der verbleibenden Zeit ohnehin nicht mehr genügend Unterschriften gesammelt werden könnten.

Der Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der zu dem Einspruch Stellung genommen hat, tritt dieser Darstellung entgegen. Die am 15. August 2005 um 11.30 Uhr und damit 6,5 Stunden vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 19 BWG eingereichte Landesliste sei sofort von Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters gemäß § 40 Abs. 1 BWO auf ihre Vollständigkeit und auf die Einhaltung der wahlrechtlichen Anforderungen geprüft worden. Als sich dabei herausgestellt habe, dass die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG in Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen 1 412 gültigen Unterstützungsunterschriften fehlten, sei dem Vertreter der Offensive D der Vorschlag unterbreitet worden, mit dem Sammeln der Unterstützungsunterschriften noch zu beginnen und diese bis spätestens 18 Uhr bei den zuständigen Meldeämtern zur Überprüfung der Wahlberechtigung der Unterzeichner vorzulegen. Der Rücklauf überprüfter Unterstützungsunterschriften von den Meldeämtern nach Ablauf der Einreichungsfrist wäre nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG möglich und sei auch gängige Praxis gewesen. Die kurzfristige Bereitstellung von bis zu 2 000 Vordrucken innerhalb von zwei Stunden, darunter der ersten 500 Vordrucke innerhalb von dreißig Minuten, mit der hauseigenen Druckerei des Statistischen Landesamtes wäre ebenfalls problemlos möglich gewesen. Der Vertreter der Offensive D habe aber seinerseits keine Möglichkeit gesehen, das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in der noch verbleibenden Zeit zu organisieren und habe das unvollständige Einreichen der Landesliste mit dem erwarteten Erfolg einer Verfassungsklage gegen das Unterschriftenquorum begründet. Der Vorwurf, dass der Landeswahlleiter sich geweigert habe, die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften zur Verfügung zu stellen, sei erstmals in der Verhandlung des Bundeswahlausschusses über die gegen die Zurückweisung der Landesliste erhobenen Beschwerde am 25. August 2005 erhoben worden. Bis dahin sei in einer Reihe von Schreiben der Offensive D stets nur das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften unter den Bedingungen einer vorgezogenen Neuwahl thematisiert worden. So habe der Einspruchsführer selbst in seiner Eigenschaft als „Wahlkampfkoordinator“ der Offensive D in einem dieser Schreiben, die der Landeswahlleiter in Kopie seiner Stellungnahme beigelegt hat, festgestellt, dass die Offensive D „innerhalb der verkürzten Fristen nicht die

erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften einreichen (konnte)“.

Der Einspruchsführer hat auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters erwidert, dass dessen Darstellung nicht den Tatsachen entspreche. Eine Bereitstellung von 500 Vordrucken innerhalb von dreißig Minuten sei nicht angeboten worden. Abgesehen davon dürfte eine Wartezeit von weiteren zwei Stunden für die restlichen Formblätter als Verzögerung des Landeswahlleiters angesehen werden. Denn die Offensive D habe angekündigt, an den Wahlen teilzunehmen. Dementsprechend hätte der Landeswahlleiter die Formblätter schon vorher drucken lassen können.

X.

Der Einspruchsführer macht auch die Versendung von falschen Stimmzetteln an die Briefwähler in den beiden Dortmunder Wahlkreise 143 und 144 zum Gegenstand seines Einspruchs. Dort war bei rund 50 000 Briefwahlunterlagen nicht darauf geachtet worden, ob dem jeweiligen Briefwähler auch der Stimmzettel seines Wahlkreises geschickt wurde. Trotz einer Informationskampagne durch die Stadt Dortmund, in der auf die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel aufmerksam gemacht wurde und Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe aufgezeigt wurden, kam es in etwas mehr als 10 000 Fällen zur Abgabe ungültiger Stimmen als Folge der Benutzung vertauschter Stimmzettel. Modellrechnungen, die im Rahmen der Prüfung anderer, denselben Gegenstand betreffender Einsprüche vorgelegt worden waren (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 1, S. 6), ergaben, dass die Ungültigkeit der Stimmen keine Veränderung auf die Zuteilung der Sitze haben konnte.

XI.

Auch in Sachsen hat es nach Auffassung des Einspruchsführers „diverse Wahlbehinderungen seitens der Kommunen“ gegeben. Dies habe der Vertreter der Partei DIE GRAUEN – Graue Panther (GRAUE) in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 25. August 2005 im Einzelnen vorgetragen.

In der Niederschrift dieser Sitzung heißt es, der Vertreter der GRAUEN habe vorgetragen, dass Meldebehörden, z. B. in Hoyerswerda und Riesa, die Unterstützungsunterschriften zu langsam bestätigt hätten, obwohl man die Formulare rechtzeitig eingereicht habe. Bei der Überprüfung der Unterschriften sei es nicht immer rechtsstaatlich zugegangen. Auch habe man Bürger bei der Abgabe von Unterstützungsunterschriften behindert. Weiterhin heißt es in der Sitzungsniederschrift, dass der Vertreter der GRAUEN auf Nachfragen des Bundeswahlausschusses, ob er sein Vorbringen konkretisieren könne, keine konkreteren Einzelfälle benannt habe. Laut Niederschrift ist der Bundeswahlausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass der Hinweis auf eine zu schleppende Bestätigung der Unterstützungsunterschriften sich nicht erhärtet habe. Vielmehr seien nach den glaubhaften Stellungnahmen der benannten Meldebehörden alle eingereichten Formblätter bis zum 15. August 2005 bearbeitet und zurückgereicht worden. Dem weiteren Vortrag habe der Bundeswahlausschuss mangels ausreichender Substantiierung nicht nachgehen können.

Der Einspruchsführer trägt darüber hinaus vor, dass mehrere für die Offensive D geleistete Unterstützungsunterschriften

von Sachbearbeitern z. B. der Gemeinde Großrückerswalde fotokopiert worden seien. Bei den Recherchen zur Klärung dieser Fälle sei die Offensive D erneut von den Gemeinden behindert und Termine zur Klärung der Vorfälle seien absichtlich nicht eingehalten worden. Weiterhin sei inzwischen schriftlich bestätigt worden, dass mittwochs die Gemeindebehörde nicht geöffnet gehabt habe. Der Einspruchsführer kommt damit zu dem Ergebnis, dass eine einfache Prüfung der Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland gezeigt habe, dass Öffnungszeiten nicht im Hinblick auf die verkürzten Fristen verändert worden seien. Der Gesetzgeber habe somit nicht alles getan, um den Parteien zu ermöglichen, die kurzen Fristen voll zu nutzen. Im Gegenteil, die Öffnungszeiten der Gemeindebehörden hätten sich seit dem Inkrafttreten „dieser Wahlverordnung mit den Unterschriftenquoten“ – gemeint ist vermutlich die bereits erwähnte Verordnung des Bundesministeriums des Innern über die Abkürzung von Fristen vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) – um bis zu 45 Prozent verringert.

Schließlich sei am 25. August 2005 beim Bundeswahlleiter auch zu erfahren gewesen, dass ein Landtagsabgeordneter es einem Mitarbeiter untersagt habe, Unterstützungsunterschriften zu leisten. Auch andere Behördenleiter sollen Unterschriften von Gemeindeangestellten nicht erlaubt haben.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen, die zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen hat, betont, dass gerade unter Berücksichtigung der verkürzten Fristen bei der Bundestagswahl 2005 von den betreffenden Behörden sichergestellt worden sei, dass Bescheinigungen des Wahlrechts von Unterzeichnern von Wahlvorschlägen im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 3, des § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO termingerecht haben erteilt werden können. Soweit sich der Einspruchsführer auf die Behauptungen des Vertreters der GRAUEN in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 25. August 2005 beruft, verweist die Landeswahlleiterin auf die oben wiedergegebenen Ausführungen in der Niederschrift dieser Sitzung. Sie ergänzt, dass ähnliche Behauptungen von Seiten der GRAUEN gegenüber der Vertreterin der Landeswahlleiterin bei der Abgabe der Landesliste der GRAUEN am 3. August 2005 aufgestellt worden seien. Doch weder zu diesem Zeitpunkt noch in einem späteren ausführlichen Telefonat mit der Vertreterin der Landeswahlleiterin seien konkrete Angaben zu Vorkommnissen und Personen gemacht worden. Deshalb hätten insoweit auch keine weiteren Nachforschungen durch die Landeswahlleiterin betrieben werden können.

Zutreffend sei, dass in der Gemeinde Großrückerswalde zwei Kopien von dort zur Bestätigung des Wahlrechts der Unterzeichner vorgelegten Formblättern nach Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO angefertigt worden seien. Die Kopien seien von der Vertreterin der abwesenden zuständigen Mitarbeiterin gefertigt worden, um sie dieser nach ihrer Rückkehr vorzulegen. Dabei habe es sich nach Aussage der Mitarbeiterin um eine Ausnahme gehandelt. Nach Bekanntwerden des Vorfalles sei die Vertreterin darüber belehrt worden, dass das Anfertigen von Kopien von Unterstützungsunterschriften nicht zulässig sei. Beide Kopien seien sofort vernichtet worden. Nach Kenntnis der Landeswahlleiterin habe es sich um einen äußerst bedauerlichen Einzelfall gehandelt. Dieses Vorkommnis werde zum Anlass genommen, vor kommenden Bundestagswahlen die Kreiswahlleiter sowie

die anderen mit der Organisation und Durchführung der Wahl betrauten Personen eindringlich auf das Verfahren zur Bestätigung von Unterstützungsunterschriften in den Meldebehörden hinzuweisen (§ 34 Abs. 6 BWO).

Nicht bekannt sei der Landeswahlleiterin, dass Wählerinnen und Wähler an der Abgabe von Unterstützungsunterschriften gehindert worden seien. Nur die Vertreter der GRAUEN und der Offensive D hätten derartige Behauptungen aufgestellt. Sie hätten diese Vorwürfe jedoch nicht näher begründen können. Der Landeswahlleiterin oder ihren Mitarbeitern, die ständig in einem intensiven Kontakt mit den Wahlvorschlagsträgern gestanden hätten, seien sowohl im Vorfeld der Abgabe der Landesliste als auch bei der Abgabe selbst von den Vertrauenspersonen bzw. Vertretern der anderen Parteien auch keine derartigen Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften vorgetragen worden.

XII.

Der Einspruchsführer moniert auch das Verhalten einiger Gemeinden in Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts von Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften. Die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde habe es abgelehnt, hierfür den Druck von Wahlbenachrichtigungen zu unterbrechen. In Tangerhütte und der Verwaltungsgemeinschaft Niedere Börde sowie anderen Kommunen sei es zu Zeitverzögerungen gekommen, weil erst Mitarbeiter hätten herbeigerufen werden müssen. In Calbe (Saale) und Irxleben sei die Prüfung verweigert worden, da der Computer ausgelastet gewesen sei. Auch sei die Zuordnung von Ortsteilen zu den neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften aufgrund fehlender Informationen des Landeswahlleiters, z. B. durch Broschüren, nicht möglich gewesen. Dies habe z. B. Cochstedt und Hohenerxleben betroffen. Der Einspruchsführer bezieht sich im Hinblick auf seinen Vortrag wiederum auf die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 25. August 2005.

In dieser Sitzung stellte der Bundeswahlausschuss laut Sitzungsniederschrift fest, dass die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde in der Tat zu Unrecht elf gültige Unterstützungsunterschriften für die Landesliste der AGFG nicht bestätigt habe und diese daher zu den bereits eingereichten 1 879 gültigen Unterstützungsunterschriften hinzuzählen seien. Gleichwohl wurde die Beschwerde der AGFG vom Bundeswahlausschuss zurückgewiesen, da auch mit den elf weiteren Unterschriften die für Sachsen-Anhalt erforderliche Zahl von 2 000 gültigen Unterstützungsunterschriften nicht erreicht und die Landesliste damit im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen worden sei.

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt in seiner Stellungnahme zu dem Einspruch, dass die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Sitz in Irxleben es abgelehnt habe, den Druck von Wahlbenachrichtigungen zu unterbrechen und die von der AGFG erbetenen elf Bestätigungen von Unterstützungsunterschriften rechtzeitig vorzunehmen. In Tangermünde sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Niedere Börde und Calbe (Saale) sei es zwar zu Verzögerungen bei der Bestätigung von Unterstützungsunterschriften gekommen, die Bestätigungen seien aber gleichwohl noch rechtzeitig erfolgt. Bei der Zuordnung von Ortsteilen zu den neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften habe es in Tat Schwierigkeiten gegeben, in etlichen Fäl-

len, wie z. B. Cochstedt und Hohenerxleben, sei sie nach Angaben der Vertrauensperson für die Landesliste der AGFG in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Der Landeswahlleiter weist allerdings darauf hin, dass Informationen über die Wahlkreiseinteilung, Gemeindegebietsveränderungen und die Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaften aktuell über die Internetseite des Landeswahlleiters beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestanden hätten. Zwar lag die vom Statistischen Landesamt herausgegebene Broschüre „Verzeichnis der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden“ aufgrund der laufenden Gemeindegebietsreform vor der Bundestagswahl leider nicht in der aktuellen Fassung vor. Es habe jedoch die Möglichkeit bestanden, die entsprechenden Gebietsinformationen telefonisch in der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder direkt beim Statistischen Landesamt abzurufen. Hier von sei von anderen Parteien auch Gebrauch gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters erwidert, dass es nicht ausreichend gewesen sei, dass die Gemeindegebietsveränderungen lediglich im Internet zu erfahren gewesen seien. Denn ein Internetzugang aus Fahrzeugen sei selbst in der heutigen Zeit nicht üblich. Es sei dem Landeswahlleiter möglich gewesen, diese Internetseiten auszudrucken und als Merkblatt den Parteien zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn dies nicht möglich gewesen sein sollte, habe auf den Merkblättern der Hinweis gefehlt, dass der Landeswahlleiter telefonisch zu Auskünften über die Gemeindegebietsveränderung in der Lage gewesen sei. Die aufgezeigten Mängel hätten zu einer Verletzung von Artikel 3 GG bzw. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG geführt.

XIII.

Im Hinblick auf den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

I.

Bei der Gliederung des Wahlgebietes wurden die amtlichen Ländergrenzen beachtet. Die Auffassung des Einspruchsführers, bei den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sei insoweit von falschen Ländergrenzen ausgegangen worden, ist unzutreffend. Sie beruht auf dem Argument, dass diese Länder am 3. Oktober 1990, dem Tag des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, noch nicht existiert hätten, weil ihre Bildung gemäß § 1 Abs. 1, § 25 Abs. 1 des DDR-Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 erst mit Wirkung zum 14. Oktober 1990 vorgesehen war. Hierbei wird aber übersehen, dass dieser im DDR-Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 festgelegte Zeitpunkt der Länderbildung knapp zwei Monate

später durch das DDR-Gesetz zum Einigungsvertrag vom 20. September 1990 (DDR GBl. I S. 1627) auf den 3. Oktober 1990 vorverlegt wurde (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 sowie Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt II des Einigungsvertrages). Damit konnte sich die Länderbildung rechtzeitig vor dem Beitritt der DDR zum Bundesgebiet vollziehen (vgl. Kilian, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VIII, 1995, § 186 Rn. 28; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, 2000, S. 1966).

II.

Kein Wahlfehler kann ferner darin erblickt werden, dass bei der vorgezogenen Neuwahl zum 16. Deutschen Bundestag keine niedrigeren Unterschriftenquoten für Wahlvorschläge galten als bei regulären Bundestagswahlen.

Im Gegensatz zu Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen Wahlvorschläge von Parteien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, und zwar Kreiswahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, höchstens jedoch von 2 000 Wahlberechtigten. Diese Quoten gelten auch für den Fall einer vorgezogenen Neuwahl infolge einer Auflösung des Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 GG. Dies wird bestätigt durch § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2, § 52 Abs. 3 BWG. Diese Vorschriften zeigen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers den Besonderheiten bei der Wahlvorbereitung als Folge einer Auflösung des Bundestages durchaus Rechnung getragen werden soll, aber eben nicht durch eine Absenkung von Unterschriftenquoten, sondern lediglich durch eine Suspendierung und Abkürzung von Fristen (vgl. BVerfGE 114, 107, 119; Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 39, S. 229).

Wie der Deutsche Bundestag bereits anlässlich anderer Wahleinsprüche (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 39, S. 228 ff.; ferner Anlagen 40 bis 43) dargelegt hat, bestehen an der Verfassungsmäßigkeit der Unterschriftenquoten – auch im Hinblick auf deren Geltung bei vorgezogenen Neuwahlen – keine Zweifel. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass Zulassungsbedingungen zur Bundestagswahl aufgestellt werden dürfen. Im Hinblick auf Unterschriftenquoten hat es festgestellt, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen mit den Grundsätzen der formalen Wahlrechtsgleichheit, der Allgemeinheit der Wahl, der Geheimhaltung der Wahl, der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien sowie der Garantie des passiven Wahlrechts vereinbar sind (vgl. u. a. BVerfGE 1, 208, 248; 3, 19, 25 ff.; 71, 81, 96 f.; 85, 264, 293 sowie Schreiber, a. a. O., § 20 Rn. 8, 9, 16 m. w. N.) und insbesondere die bei Bundestagswahlen geltenden Quoten von 200 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und höchsten 2 000 für Landeslisten nicht beanstandet (vgl. BVerfGE 24, 260, 261; 67, 369, 380; 82, 353, 364). Unterschriftenquoten dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und dem Ausscheiden nicht ernsthaft gemeinter oder von vornherein aussichtsloser Wahlvorschläge. Durch die Quoten soll im Interesse der Durchführ-

barkeit der Wahlen gewährleistet werden, dass nur solche Wahlvorschläge zugelassen werden, von denen zumindest vermutet werden kann, dass hinter ihnen eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 381 f.). Neben dem Kriterium der Ernsthaftigkeit ist damit eine in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht als Zulassungsbedingung beschrieben, die politisch kurzlebige Zufallsbildungen von einer Teilnahme am Wahlkampf ausschließt. Dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften liegt damit das Motiv der „Sicherung des Charakters der Wahl als eines auf die Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane gerichteten Integrationsvorganges“ zugrunde (BVerfGE 14, 121, 135). Indem die Unterschriftenquoten indirekt bereits vor der Wahl der Stimmenzersplitterung entgegenwirken, verfolgen sie – wie die Fünf-Prozent-Sperrklausel – den Zweck, die Bildung stabiler Mehrheitsverhältnisse und handlungsfähiger sowie die wesentlichen politischen Anschauungen widerspiegelnder Verfassungsorgane zu ermöglichen (Schreiber, a. a. O., § 20 Rn. 8, 9, 16 m. w. N.).

Auch aus der Anwendbarkeit der genannten Quoten auf den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 GG und die Festsetzung von Neuwahlen innerhalb der Sechzig-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Unterschriftenquoten. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits zu der ersten gesamtdeutschen Wahl festgestellt hat, kommt es nach dem Zweck der Quoten gerade nicht darauf an, ob den an einer Kandidatur Interessierten genügend Zeit für die Vorbereitung der Kandidatur verbleibt oder sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert sind, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in der Kürze der Zeit nicht gelingt, die Unterstützungsunterschriften zu sammeln (BVerfGE 82, 353, 364). Der Ausschluss ihrer Wahlbewerbung entspreche auch in diesen Fällen gerade dem oben dargestellten Sinn der Unterschriftenquoten. Die mit der Beibringung der Unterstützungsunterschriften verbundene Vermutung, dass hinter dem Wahlvorschlag eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt, sei gerade nicht begründet, wenn die Unterstützungsunterschriften nicht beigebracht würden. In seiner zur ersten gesamtdeutschen Wahl ergangenen Entscheidung bezog sich das Bundesverfassungsgericht zwar lediglich auf die kurzfristige Ausdehnung des Wahlgebietes auf die neuen Bundesländer und somit auf einen besonderen Aspekt der Kurzfristigkeit. Wenn aber bereits die mit der Sondersituation der deutschen Einigung verbundene Tatsache, dass die an einer Kandidatur interessierten Parteien, die zuvor lediglich auf dem Gebiet der sog. alten Bundesländer tätig waren und damit über keinerlei organisatorische Strukturen und Bekanntheit in den Beitrittsländern verfügten, für die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Quoten ohne rechtlichen Belang war, so wird dies erst recht für den vorliegenden Fall gelten, in dem die an einer Kandidatur Interessierten in kei-

ner Weise gehindert waren, sich rechtzeitig des notwendigen politischen Rückhalts in der Wählerschaft zu vergewissern. Wegen der Ausrichtung der Quoren auf einen objektiven Rückhalt des Wahlvorschlags in der Wählerschaft kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, ab wann der potentielle Wahlbewerber frühestens von der Auflösung des Bundestages ausgehen kann. Gerade wegen der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer vorgezogenen Bundestagswahl orientieren sich die Regelungen des Bundeswahlgesetzes daran, ob die in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht tatsächlich vorliegt, nicht, ob sie theoretisch vorliegen und nach einiger Zeit erreicht werden könnte. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass „äußerst knappe Zeiträume“ hinzunehmen seien, „wenn sie – wie etwa bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages – für alle betroffenen Parteien im gesamten Wahlgebiet in gleicher Weise gelten“ (BVerfGE 82, 353, 368).

Soweit der Einspruchsführer eine besondere Unbilligkeit darin sieht, dass das Bundesministerium des Innern durch § 1 Nr. 2 der auf Artikel 52 Abs. 3 BWG gestützten Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nebst Unterstützungsunterschriften auf den 34. Tag vor der Wahl verkürzte, so dass die Wahlvorschläge bis zum 15. August 2005 einzureichen waren, verkennt er die Wirkung dieser Verkürzung. Denn ohne diese Verkürzung hätte noch weniger Zeit für das Sammeln von Unterschriften zur Verfügung gestanden. Ohne die Verkürzung hätten die Wahlvorschläge gemäß § 19 BWG nämlich bis zum 66. Tag vor der Wahl, also bis zum 14. Juli 2005, eingereicht werden müssen.

Die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Quoren seinen Ermessensspielraum auch anders hätte ausüben können bzw. wie er diesen noch ausüben könnte, ist nicht Gegenstand der Wahlprüfung.

Die vom Einspruchsführer behauptete Verletzung von Rechten aus dem Europawahlgesetz oder der Richtlinie 93/109/EG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil beide Normen die Wahlen zum Europäischen Parlament und nicht zum Deutschen Bundestag betreffen.

III.

Soweit der Einspruchsführer die Öffnungszeiten der Gemeinden in Baden-Württemberg bzw. sonstige seiner Auffassung nach „massive Behinderungen“ von Seiten der baden-württembergischen Gemeinden moniert, können seinem Vortrag keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wahlfehlern entnommen werden. Das folgt schon daraus, dass er keine hinreichend konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachen vorträgt. Auch dem Vortrag der Landeswahlleiterin, die den pauschalen Vorwürfen des Einspruchsführers nachgegangen ist, lassen sich keine weiteren Anhaltspunkte für konkrete Behinderungen seitens der Gemeindebehörden entnehmen, die dazu geführt hätten, dass die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei bestimmten Landeslisten nicht erreicht wurde.

Soweit der Einspruchsführer annimmt, die Gemeindebehörden in Baden-Württemberg hätten die gleichen Öffnungszeiten haben müssen, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich dem Wahlrecht solch eine Verpflichtung nicht entnehmen lässt. Der Umstand, dass jede Gemeindebehörde gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BWO dazu verpflichtet ist, öffentlich bekannt zu machen, zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, zeigt vielmehr, dass das Wahlrecht grundsätzlich nicht von gleichen Öffnungszeiten aller Gemeinden ausgeht, sondern die Regelung der Öffnungszeiten als in der Zuständigkeit der Gemeinden liegend ansieht (vgl. auch Punkt 1 mit Fußnote 1 der Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 BWO). Aus Artikel 3 Abs. 1 GG ergibt sich – anders als der Einspruchsführer meint – insoweit nichts anderes. Artikel 3 Abs. 1 GG gilt nur gegenüber dem jeweils zuständigen Träger öffentlicher Gewalt und verpflichtet diesen zur Gleichbehandlung innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Er verbietet nicht sich unterscheidende Regelungen verschiedener Hoheitsträger (vgl. BVerfGE 21, 54, 68; 76, 1, 73; 79, 127, 158; 93, 319, 351).

IV.

Die Ausführungen des Einspruchsführers sind auch nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bezüglich der Zulassung der Landesliste der NPD in Frage zu stellen.

Gemäß § 27 Abs. 5, § 21 Abs. 3 Satz 1 BWG müssen sämtliche Mitglieder einer Vertreterversammlung zur Wahl von Listenbewerbern einer Partei gewählt sein, so dass eine Mitgliedschaft „kraft Amtes“ – wie sie hier in Frage stand – ausgeschlossen ist. Diese Rechtsauffassung lag sowohl der Entscheidung des Bundeswahlausschusses als auch der des Landeswahlausschusses zugrunde, nur kam der Bundeswahlausschuss aufgrund neuen Sachvortrags und von Protokollen, die dem Landeswahlausschuss noch nicht vorgelegen hatten, zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Vertreter „kraft Amtes“ auch gewählt worden waren. Durch die bloße – durch keinerlei Tatsachenangaben untermauerte – Vermutung des Einspruchsführers, die neu vorgelegten Unterlagen seien manipuliert gewesen, kann diese Neubewertung des tatsächlichen Geschehens durch den Bundeswahlausschuss nicht erschüttert werden. Dies gilt um so mehr, als der Bundeswahlausschuss bei seiner Entscheidung deutlich vor Augen hatte, dass die fraglichen Protokolle dem Landeswahlausschuss bei seiner Entscheidung noch nicht vorgelegt worden waren und dieser daher, wie der Bundeswahlausschuss ausdrücklich feststellte, zu keiner anderen Entscheidung als zur Zurückweisung der Landesliste kommen konnte. Die Behauptung des Einspruchsführers, der Bundeswahlausschuss habe den neuen Sachvortrag selbst als lebensfremd empfunden, widerspricht den Angaben in der Niederschrift der fraglichen Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der die Darstellung der Vertrauensperson ausdrücklich als glaubhaft bezeichnet wird.

V.

Kein Wahlfehler kann darin gesehen werden, dass die Vertrauensperson der Brandenburgischen Landesliste der Offensive D nicht an der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 25. August 2005 über die gegen die Zurückweisung dieser Landesliste eingelegte Beschwerde teilnehmen konnte. Denn die Nichtteilnahme der Vertrauensperson beruhte aus-

schließlich auf ihrem eigenen Verschulden. Obwohl sie in der Ladung zur Sitzung auf die für das Sitzungsgebäude geltenden Sicherheitsbestimmungen hingewiesen worden war, konnte sie sich beim Betreten des Gebäudes nicht ausweisen, so dass ihr zu Recht der Zutritt verwehrt wurde.

Soweit der Einspruchsführer in seinem Telefax vom 4. April 2006 rügt, dass der Bundeswahlleiter in der Einladung eines anderen Vertreters der Offensive D keine Hausnummer angegeben habe, handelt es sich um einen neuen, den Einspruchsgegenstand erweiternden Sachvortrag, der dem Einspruch schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen kann, weil er nach dem 18. November 2005 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG) vorgebracht worden ist (vgl. Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 18 mit weiteren Nachweisen).

VI.

Die Besetzung des Landeswahlausschusses der Freien und Hansestadt Hamburg lässt ebenfalls keine Wahlfehler erkennen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG besteht der Landeswahlausschuss aus dem Landeswahlleiter und sechs Beisitzern, wobei gemäß § 4 Abs. 2 BWO bei der Auswahl der Beisitzer in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet erlangten Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden sollen. Dies wurde vorliegend getan, indem der SPD, die bei der Bundestagswahl 2005 42,0 Prozent der Zweitstimmen in Hamburg erzielt hatte, drei Sitze zugesprochen wurden, der CDU, die 28,1 Prozent der Zweitstimmen erzielt hatte, zwei Sitze und den GRÜNEN, die 16,2 Prozent erzielt hatten, ein Sitz.

Nicht zu beanstanden ist auch, dass bei der Sitzvergabe von vornherein nur Parteien berücksichtigt wurden, die mehr als 5 Prozent der Zweitstimmen erzielt hatten. Es ist rechtlich zulässig, den unbestimmten Rechtsbegriff der „angemessenen Berücksichtigung“ in § 4 Abs. 2 BWO in Anlehnung an die Wertungen des § 6 BWG und hierbei auch der Fünf-Prozent-Klausel des § 6 Abs. 6 BWG zu konkretisieren. Im Übrigen dürfte angesichts dessen, dass insgesamt nur sechs Sitze zu vergeben sind, sich die Anwendung der Fünf-Prozent-Klausel bei der Besetzung der Landeswahlausschüsse ohnehin praktisch nicht auswirken. So konnte vorliegend die FDP, obwohl sie mit 6,8 Prozent sogar mehr als 5 Prozent der Zweitstimmen bekommen hatte, keinen Sitz im Landeswahlausschuss erhalten.

VII.

Der Umstand, dass zwei Mitglieder des Landeswahlausschusses der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Abstimmung über die Zulassung der Landesliste der NPD sich der Stimme enthielten, obwohl der Landeswahlleiter vortragen hatte, dass die Liste die formellen Anforderungen erfülle, lässt nicht den Schluss zu, dass diese Mitglieder oder gar alle Mitglieder des Landeswahlausschusses entgegen § 10 Abs. 2 BWG ihr Amt nicht unparteiisch wahrgenommen hätten. Der Wahlprüfungsausschuss schließt sich insoweit den Ausführungen des Landeswahlleiters an.

VIII.

Auch im Zusammenhang mit der Zurückweisung der Hamburger Landesliste der Offensive D können keine Wahlfehler festgestellt werden.

Der Landeswahlausschuss musste gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWG die Landesliste schon deshalb zurückweisen, weil die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG erforderlichen 1 222 Unterstützungsunterschriften bei weitem nicht beigebracht worden waren. Damit kommt es nicht auf die vom Einspruchsführer problematisierte Frage an, ob die Zurückweisung der Liste außerdem darauf gestützt werden konnte, dass die nach § 27 Abs. 5, § 21 Abs. 6 BWG, § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO erforderliche eidesstattliche Versicherung über die Kandidatenaufstellung nicht am 15. August 2005 eingereicht wurde.

Kein Wahlfehler liegt ferner darin, dass der Landeswahlleiter nicht bereits am 7. August 2005 das Fehlen der eidesstattlichen Versicherung rügte. Das liegt auf der Hand, wenn man die Darstellung des Landeswahlleiters zugrunde legt, wonach an diesem Tag dem Vertreter der Offensive D überhaupt erst das Formblatt für die eidesstattliche Versicherung ausgehändigt wurde. Doch das Ergebnis ist kein anderes, wenn man der Darstellung des Einspruchsführers folgt, wonach dem Landeswahlleiter an diesem Tag bereits die Niederschrift über die Versammlung zur Wahl der Kandidaten vorgelegt wurde. Denn gemäß § 27 Abs. 5, § 25 Abs. 1 BWG, § 40 Abs. 1 Satz 2 BWO trifft den Landeswahlleiter eine entsprechende Prüf- und Hinweispflicht erst nach Einreichung der Landesliste. Eingereicht wurde die Landesliste der Offensive D aber unstreitig nicht am 7. August 2005, sondern erst am 15. August 2005. An diesem Tag wurde sie auch entsprechend den genannten Vorschriften unverzüglich geprüft und das Fehlen der eidesstattlichen Versicherung sofort gerügt.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Offensive D die Formblätter zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften übergeben wurden, obwohl weder eine Niederschrift noch eine eidesstattliche Versicherung über die Wahl der Listenbewerber vorgelegt worden war. Für die Aushändigung der Formblätter zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften hat die anfordernde Partei gemäß § 39 Abs. 3 Satz 5, § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG lediglich „zu bestätigen.“ Eine besondere Form für diese Bestätigung ist dabei nicht vorgesehen. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass der Landeswahlleiter – auch im Hinblick auf den Umstand, dass für das Sammeln der Unterstützungsunterschriften bei der vorgezogenen Wahl zum 16. Deutschen Bundestag nur wenig Zeit zur Verfügung stand – die mündliche Erklärung des Vertreters der Offensive D hier als ausreichende Bestätigung im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 5, des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO betrachtete.

IX.

Die Zurückweisung der Landesliste der Offensive D in Mecklenburg-Vorpommern entsprach § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 BWG, da keine der erforderlichen 1 412 Unterstützungsunterschriften eingereicht worden war.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Landeswahlleiters kann die Nichterfüllung dieses Unterschriftenquorums auch nicht darauf zurückgeführt werden, dass sich seine Geschäftsstelle entgegen § 39 Abs. 3 Satz 2 BWO geweigert hätte, die zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften

erforderlichen Formulare auszuhändigen. Doch selbst, wenn man insoweit die gegenteilige Darstellung des Einspruchsführers zugrunde legen würde, könnte der dann anzunehmende Wahlfehler dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl berühren, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln, sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fern liegende sein (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Diese sog. Mandatsrelevanz ist hier nicht gegeben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Offensive D sofort nach der angeblichen Anforderung der Formulare am 15. August 2005 um 11.30 Uhr mit dem Sammeln der Unterschriften begonnen hätte, ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung fernliegend, dass sie die erforderliche Anzahl von 1 412 Unterschriften rechtzeitig hätte beibringen, somit die Zulassung ihrer Landesliste erreichen und so die Sitzverteilung im Bundestag hätte verändern können. Denn die Unterstützungsunterschriften hätten gemäß § 27 Abs. 5, § 25 Abs. 2 Nr. 2, § 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag bis 18 Uhr desselben Tages vorliegen, also innerhalb von 6.30 Stunden gesammelt werden müssen. Selbst der Einspruchsführer ist – wie seine als „Wahlkampfkoordinator“ verfassten Schreiben zeigen – der Auffassung gewesen, dass dies nicht zu schaffen war.

X.

Im Hinblick auf die vom Einspruchsführer gerügte Versendung von falschen Stimmzetteln an die Briefwähler in Dortmund hat der Deutsche Bundestag bereits anlässlich anderer einschlägiger Wahleinsprüche festgestellt, dass insoweit zwar ein Wahlfehler unterlaufen ist, dieser aber ohne Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag geblieben ist. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Wahlprüfungsausschuss auf die Bundestagsdrucksache 16/900, Anlagen 1 bis 10.

XI.

Der Wahlprüfungsausschuss stimmt mit dem Einspruchsführer überein, soweit dieser rügt, dass die sächsische Gemeindebehörde Großrückerswalde Fotokopien von zwei ihr zur Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegten Formblättern mit Unterstützungsunterschriften machte. Zwar muss die Gemeindebehörde festhalten, wem sie eine Bescheinigung erteilt, da sie gemäß § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 6 Satz 2 BWO für jeden Wahlberechtigten das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen darf (vgl. Schreiber, a. a. O., § 20 Rn. 7). Dabei darf sie nach § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 BWO jedoch nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag sie die Bescheinigung erteilt hat. Eben dies tat sie aber, indem sie Fotokopien der Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften fertigte.

Der Wahlfehler ist indes nicht mandatsrelevant. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine durchgängig praktizierte Vorgehensweise handelte, die Wähler davon abgehalten haben könnte, Unterstützungsunterschriften zu leisten und damit die Wahlteilnahme bestimmter Wahlvorschlagsträger vereitelt haben könnte, gibt es nicht. Vielmehr handelte es sich nach dem Vortrag der Landeswahlleiterin um einen Ausnahmefall, der auf die vorübergehende Abwesenheit der an sich für die Bescheinigungen zuständigen Mitarbeiterin zurückzuführen war.

Keine hinreichenden Anhaltspunkte gibt es auch für die weiteren vom Einspruchsführer behaupteten „diversen Wahlbehinderungen“ in Sachsen (schleppende Erteilung von Wahlrechtsbescheinigungen; Behinderung von Bürgern bei der Abgabe von Unterstützungsunterschriften; unzureichende Öffnungszeiten). Der Einspruchsführer bezieht sich insoweit, ohne selbst hinreichend konkrete, der Überprüfung zugängliche Tatsachen vorzutragen, im Wesentlichen auf in der 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses erhobene Vorwürfe, denen – da sie nicht näher konkretisiert wurden – schon seinerzeit nicht nachgegangen werden konnte und für deren Berechtigung es – wie sich aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin ergibt – auch im Nachhinein keine Hinweise gibt.

XII.

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde bei elf für die sachsen-anhaltinische Landesliste der AGFG geleisteten Unterstützungsunterschriften das Wahlrecht der Unterzeichner nicht rechtzeitig bescheinigte, weil sie den Druck von Wahlbenachrichtigungen nicht unterbrechen wollte, und diese Unterschriften daher bei der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste nicht berücksichtigt wurden, liegt zunächst ein Wahlfehler vor. Denn nach § 27 Abs. 5, § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWG sind nach Ablauf der für die Einreichung der Landesliste geltenden Frist vorgelegte Wahlrechtsbescheinigungen noch zu berücksichtigen, wenn der Nachweis infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Dies war hier offenkundig der Fall. Der Wahlfehler wurde jedoch rechtzeitig vom Bundeswahlausschuss in seiner 2. Sitzung korrigiert, indem er die elf Unterstützungsunterschriften hinzuzählte. Ungeachtet dessen erreichte die Landesliste auch mit diesen Unterstützungsunterschriften nicht die für eine Zulassung zur Wahl erforderliche Anzahl von Unterschriften.

Es stand nicht in Widerspruch zu Vorgaben des Wahlrechts, dass der Landeswahlleiter die Parteien nicht durch Merkblätter oder Broschüren über die Zuordnung von Ortsteilen zu den neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften informierte. Denn eine Verteilung von Merkblättern oder Ausgabe von Broschüren ist insoweit nicht vorgeschrieben. Es genügt daher, dass die Informationen beim Landeswahlleiter, dessen Name, Dienststellenanschrift und Telekommunikationsverbindung öffentlich bekannt zu machen sind (vgl. § 2 Satz 2, § 86 Abs. 1 BWO), telefonisch erfragt oder über seine Homepage abgerufen werden konnten. Der Einspruchsführer trägt im Übrigen auch nicht vor, dass die Zuordnungsschwierigkeiten dazu geführt hätten, dass Wahl-

rechtsbescheinigungen nicht rechtzeitig hätten erbracht werden können und dadurch zur Zurückweisung von Wahlvorschlägen geführt hätten. Soweit es in einigen Gemeinden zu Verzögerungen bei der Erteilung von Wahlrechtsbescheinigungen kam, wurden die Bescheinigungen nach dem Vortrag des Landeswahlleiters im Ergebnis noch rechtzeitig erteilt. Deshalb kann insoweit kein Wahlfehler vorliegen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. P., 14055 Berlin

– Az.: WP 137/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt und sich hierbei auf fünf Begründungspunkte gestützt.

Vertrauensfrage nach Artikel 68 des Grundgesetzes (GG)

Der Einspruchsführer betont, dass es nicht vom Gesetzgeber gewollt sei, eine Vertrauensfrage im Vorhinein zu manipulieren und um das Misstrauen der eigenen Regierungsmehrheit zu werben, um vorzeitige Neuwahlen herbeizuführen.

Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS

Weiterhin rügt der Einspruchsführer die Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS unter Berücksichtigung von Mitgliedern der WASG. Um das Listenverbindungen verschiedener Parteien untersagende Bundeswahlgesetz (BWG) zu umgehen, hätten diese Parteien den Weg der Umbenennung und der gemeinsamen offenen Liste gewählt. Bedenklich sei auch, dass „schon 7 ausgemachte ehemalige Stasi-Mitarbeiter für die Linkspartei im Bundestag“ saßen.

Im Sommer 2005 vereinbarten die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) mit Blick auf die vorgezogene Bundestagswahl und angesichts einer angestrebten Fusion zu einer einzigen Partei ein gemeinsames Vorgehen dergestalt, dass die WASG nicht selbst zur Wahl antreten, sondern mit Mitgliedern auf den Landeslisten der PDS – bzw. nach Umbenennung der Linkspartei.PDS – berücksichtigt werden sollte. Dieses Vorgehen wurde seitens der WASG in einer Urabstimmung am 15. Juli 2005 gebilligt; seitens der PDS wurde die Namensänderung auf einer außerordentlichen Tagung am 17. Juli 2005 gebilligt.

Näheres zum geplanten Vorgehen ergeben drei teilweise als Kooperationsabkommen bezeichnete Vereinbarungen. Die erste vom 17. Juni 2005 nennt unter dem Titel „Es gibt Alternativen! Für Arbeit, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie! Gegen den neoliberalen Zeitgeist“ zunächst sechs Punkte, für die sich beide Seiten einsetzen wollen (u. a. die Abschaffung von „Hartz IV“, bedarfsorientierte soziale

Grundsicherung, demokratische Bildungsreform, Investitionen und Beschäftigungsmaßnahmen in „Ostdeutschland und in Krisenregionen des Westens“, ein Mehr an direkter Demokratie, Widerstand gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie friedenspolitischer Aufbruch, Abrüstung und Konversion). Weiterhin erklärten sich die beiden Delegationen einig, ihren jeweiligen Parteien eine Vereinigung vorzuschlagen, die 2007 abgeschlossen sein solle, sowie ein Parteiprogramm, Statut u. a. auszuarbeiten. Vor der Bundestagswahl 2005 scheiterte die Gründung einer neuen Partei; ein konkurrierender Wahlantritt sollte vermieden und der bereits zuvor beschriebene Weg gewählt werden. In einem als „Kooperations- und Fairnessabkommen“ betitelten Text vom 4. August 2005 wird an die bereits beschlossene Namensänderung erinnert, und es werden in sechs Punkten gemeinsame programmatische Grundlagen formuliert, aber auch Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit, u. a. mit Blick auf die Bundestagswahl am 18. September 2005, getroffen. Nach der Bundestagswahl legt am 6. Dezember 2005 ein „Kooperationsabkommen III – Rahmenvereinbarung zum Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG“ Weiteres fest. Auf Parteitag am 25. März 2007 und bei zwischen dem 30. März und dem 18. Mai 2007 durchgeführten Urabstimmungen der Basis beider Parteien wurde dann mehrheitlich für eine Verschmelzung sowie Entwürfe programmatischer Eckpunkte, einer Bundessatzung und einer Schieds- und Finanzordnung der neuen Partei „Die Linke“ gestimmt.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner ersten Sitzung am 12. August 2005 fest, dass die Linkspartei.PDS, bei der es sich um die bisherige Partei „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ handelte und die dies mit Schreiben vom 18. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) mitgeteilt hatte, im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin sowie in fünf Landtagen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und damit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfülle. Der Bundeswahlausschuss war sich auch darüber einig, dass über die Parteieigenschaft der WASG nicht zu entscheiden war, da sie rechtswirksam ihre Beteiligungsanzeige gemäß § 18 BWG zurückgezogen hatte.

Nachdem die Linkspartei.PDS – unter z. T. unterschiedlicher, insbesondere in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland auf den Bestandteil „PDS“ verzichtender – Firmierung für alle Bundesländer Landeslisten aufgestellt und bei den Landeswahlleitern eingereicht hatte, ließen die Landeswahlausschüsse am 19. August 2005 diese Listen gemäß § 28 BWG zu.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse hatte eine Erörterung der wahlrechtlichen Fragen durch den Bundeswahlleiter mit den Landeswahlleitern stattgefunden. Eine vom Bundeswahlleiter im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern erstellte „Handreichung“ ging vom wahlrechtlichen Gebot einparteiiger Landeslisten aus. Danach müsse die Liste einer bestimmten Partei zuzurechnen sein; mehrere Parteien dürften nicht eine gemeinsame Landesliste aufstellen. Für die Zurechnung zur einreichenden Partei sollte es aber nicht ausreichen, dass die Liste von den wahlrechtlich vorgeschriebenen Parteigremien aufgestellt und eingereicht würde. Enthalte die Liste auch Mitglieder anderer Parteien, sei zu prüfen, ob nicht unzulässigerweise zwei Parteien eine gemeinsame Liste aufgestellt hätten oder die „Öffnung der Liste“ zu weit gegangen sei. Zu würdigen seien die Gesamtumstände, wobei die Parteimitgliedschaft einen wesentlichen Anhaltspunkt bilden sollte. Fänden sich Bewerber aus ein und derselben anderen Partei, beeinträchtigte dies die Homogenität der Liste wesentlich stärker als parteilose Bewerber. Ebenso werde nicht davon abgesehen werden können, auf welchen Plätzen die Parteifremden platziert seien. Entscheidend dürfte es laut Handreichung darauf ankommen, ob es bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handele. Überwiegend müssten die Bewerber der einreichenden Partei angehören. Die Homogenität dürfte dabei gewahrt sein, wenn sich unter den ersten fünf Bewerbern, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführt werden, überwiegend Mitglieder der einreichenden Partei befänden. Das Gleiche sollte für die folgenden Listenplätze, jeweils betrachtet in Fünfer-Blöcken, gelten. Auf ein Gesamtzahlenverhältnis sei dagegen nicht abzustellen, da eine Liste beliebig viele Bewerber enthalten könne. In Zweifelsfällen werde eine „geöffnete“ Liste nicht als unzulässig angesehen werden können, da dem Wahlrecht keine konkreten Quoren für ein Übermaß an parteifremden Bewerbern zu entnehmen seien.

Die eingereichten Landeslisten setzten sich, soweit es um Mitglieder der WASG und um Parteilose ging, nach den unwidersprochenen Angaben des Bundeswahlleiters wie folgt zusammen:

Baden-Württemberg (18 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6, 11, 13
Parteiloser auf Platz 7

Bayern (19 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 7, 13, 16
Parteiloser auf Platz 10

Berlin (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6 und 14
Parteiloser auf Platz 4

Brandenburg (12 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 6
Parteiloser auf Platz 4

Bremen (16 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteiloser

Hamburg (14 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2 und 5
Parteiloser auf Platz 1

Hessen (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 4, 8, 16, 17 und 20
kein Parteiloser

Mecklenburg-Vorpommern (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5, 10, 12
Parteiloser auf Platz 8

Niedersachsen (46 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 12, 14, 23, 27, 29, 37, 39
kein Parteiloser

Nordrhein-Westfalen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 6, 21 und 27
Parteiloser auf Platz 30

Rheinland-Pfalz (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 3, 7, 8 und 19
kein Parteiloser

Saarland (8 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 1
Parteiloser auf Platz 4

Sachsen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 12, 14, 17
Parteilose auf den Plätzen 23, 28 und 29

Sachsen-Anhalt (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5 und 6
kein Parteiloser

Schleswig-Holstein (11 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteiloser

Thüringen (20 Bewerber)
kein WASG-Mitglied
Parteilose auf den Plätzen 4, 19 und 20.

Der Bundeswahlleiter geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Landeswahlausschüsse die Landeslisten zu Recht zugelassen haben, da sie den durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellten Anforderungen entsprochen hätten. Das Bundeswahlgesetz enthalte keine Vorgaben zur Parteizugehörigkeit von Listenbewerbern. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes Schleswig-Holstein schließe es für Listenbewerber eine Mitgliedschaft in einer anderen als der einreichenden Partei nicht ausdrücklich aus. Allerdings seien mehrparteiige Listenverbindungen und -vereinigungen bei Bundestagswahlen unzulässig. Da nach § 7 Abs. 1 BWG Landeslisten derselben Partei aus verschiedenen Ländern als verbunden gelten, ergebe sich im Umkehrschluss, dass Landeslisten unterschiedlicher Parteien nicht verbunden werden könnten. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG müsse jede Partei für sich überwinden; eine

„Blockbildung“ mehrerer kleiner Parteien, um gemeinsam die Sperrklausel zu überwinden, gestatte das Gesetz nicht. Auch die nach § 27 Abs. 1 BWG – unter Umständen – erforderlichen Unterstützungsunterschriften müsse die jeweilige Partei beibringen; eine Listenvereinigung oder -verbindung, die es zwei Parteien ermögliche, die von ihnen jeweils gesammelten Unterschriften „zusammenzulegen“, sehe das Gesetz nicht vor.

Die wahlgesetzliche Unzulässigkeit mehrparteiiger Listenverbindungen und -vereinigungen dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass zwar „pro forma“ nur eine Partei einen Wahlvorschlag einreiche, faktisch aber zwei Parteien hinter diesem Wahlvorschlag stünden. Diese Bewertung sei für Bundestagswahlen unstreitig. Unterschiedliche Auffassungen bestünden aber, wann dieses Verbot tatsächlich umgangen werde.

Unzutreffend sei die Auffassung, dass eine Umgehung grundsätzlich dann vorliege, wenn Bewerber aufgestellt würden, die nicht Mitglied der die Liste einreichenden Partei seien, es sei denn, es handle sich um einzelne parteilose Bewerber oder solche, die im Verfallsprozess ihrer bisherigen Partei eine neue politische Heimat suchten. Vielmehr müsse eine Liste nach geltendem Recht zugelassen werden, wenn sie formell korrekt aufgestellt und materiell in Gänze der einreichenden Partei zuzuordnen sei. Diese Voraussetzungen – die man als Homogenität der Liste bezeichnen könne – hält der Bundeswahlleiter jedenfalls für gegeben, wenn in der Mehrzahl – in Fünferabschnitten betrachtet – Mitglieder der einreichenden Partei in der Liste aufgestellt seien. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, das Bundeswahlgesetz enthalte gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft der Bewerber auf den Landeslisten. Das Bundestagswahlrecht sei von großer Formstrenge geprägt. Deshalb werde das Gesetz in der Praxis gemäß seinem Wortlaut angewendet; eine analoge Anwendung seiner Regelungen verbiete sich grundsätzlich. Bei der Durchführung der Bundestagswahlen stünden für nahezu sämtliche im Vorfeld einer Wahl zu treffenden Entscheidungen den Wahlbewerbern und den Wahlorganen nur kurze Zeiträume zur Verfügung; es müsse unter großem Zeitdruck gehandelt werden und man sei auf klare und verständliche Normen mit eindeutigen Handlungsanweisungen angewiesen. Dies habe erst recht wegen der verkürzten Fristen vor der jetzigen Wahl gegolten. Während der Entscheidungszeitraum bei „regulär“ stattfindenden Wahlen acht Tage umfasse (§§ 19, 28 Abs. 1 Satz 1 BWG), sei er hier durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern auf vier Tage verkürzt gewesen. Die Landeslisten hätten bis zum 34. Tag vor der Wahl (15. August 2005) bei den Landeswahlleitern eingegangen sein müssen. Die Entscheidung über die Zulassung hätten die Landeswahlausschüsse am 30. Tag vor der Wahl (19. August 2005) treffen müssen. Dies habe die Prüfung sämtlicher wahlrechtlichen Voraussetzungen für alle eingereichten Listen, z. B. Unterschriftserfordernisse, Prüfung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerber, Prüfung der vorgelegten Unterstützungsunterschriften, umfasst. Daher komme dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes, das eine Parteimitgliedschaft der Listenbewerber nicht fordere, eine hohe Bedeutung zu. Dies gelte um so mehr, als dem Gesetzgeber Parteilose oder Bewerber mit einer anderen Parteimitgliedschaft spätestens seit Aufnahme von Bewerbern des Bundes der Heimatver-

triebenen und Entrechteten (BHE) auf die Landesliste der CSU 1965 bekannt gewesen seien. Die Auffassung, das Gesetz könne sich als Listenbewerber nur solche vorstellen, die mit der Listenpartei über die Parteimitgliedschaft aufs Engste verbunden seien, sei daher nicht überzeugend. Während die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für ihr Landtagswahlrecht diese Konsequenz gezogen hätten, habe der Bundesgesetzgeber bisher keine entsprechende Regelung getroffen.

Weiterhin weist der Bundeswahlleiter daraufhin, dass die Landeswahlausschüsse Listen nur in eindeutigen Fällen zurückwiesen, weil die Entscheidung über die Zusammensetzung des Bundestages nach dem Demokratieprinzip durch den Wähler getroffen werden solle. Eine Zulassungspraxis, die eine Bewertung der hinter einer Liste stehenden politischen Kräfte unternähme, würde die Wahlentscheidung vom Volk in das Vorfeld der Wahl zu den Wahlausschüssen verlagern. Damit würde der „Souverän“ von vornherein in seiner Wahlmöglichkeit eingeschränkt und der Zulassungsentcheidung eine materielle, vom Wahlrecht nach dem Sinn und Zweck des Demokratieprinzips nicht gewollte politische Bedeutung verschafft.

Auch aus anderen Vorschriften ergebe sich nicht, dass generell eine Aufstellung von Mitgliedern anderer Parteien ausgeschlossen sein solle. So sehe zwar § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG vor, dass solche Bewerber bei der Listennachfolge unberücksichtigt bleiben, die seit Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden seien. Ein solches Ausscheiden zeige, dass der Bewerber inzwischen die Ziele der Partei nicht mehr teile oder nicht mehr bereit sei, für deren Verwirklichung einzutreten, so dass dessen Listennachfolge den Wählerwillen verfälschen würde. Die vorliegende Fallgestaltung sei jedoch eine andere. Die Bewerbung auf einer Liste signalisiere, dass sich der Bewerber mit den von dieser Partei verfolgten Zielen im Großen und Ganzen einverstanden erkläre und zwar unabhängig davon, ob er selbst Mitglied sei. Bekanntlich lege das Parteiengesetz großen Wert auf eine demokratische Binnenstruktur der politischen Parteien. Die Parteimitglieder verträten nicht alle Ziele der Partei mit gleicher Intensität; auch innerhalb von Parteien gebe es politische Strömungen mit unterschiedlichen Prioritäten. Aufgabe der Parteien sei gerade die Vorformung des politischen Willens. Das BWG verlange von den sich um die Wählerstimmen bewerbenden Parteien weder ein Wahlprogramm noch von den Bewerbern dessen Unterstützung. Vielmehr gebe § 21 Abs. 3 Satz 3 BWG den Bewerbern Gelegenheit, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ihr (eigenes) Programm vorzustellen. Ein Bekenntnis zum Parteiprogramm verlange es nicht. Ein solches Verlangen sei auch, wenn ein Bewerber erfolgreich sei, wegen des verbürgten freien Mandats (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht verpflichtend. De lege lata genüge dem Bundeswahlgesetz als Nachweis für die Verbundenheit eines Bewerbers mit der den Wahlvorschlag einreichenden Partei die Nominierung ausschließlich durch die Mitglieder oder Delegierten dieser Partei. Es gehe davon aus, dass keine Bewerber gewählt würden, die die Ziele der Partei nicht in ausreichendem Maße unterstützten. Hiervon sei auch in einer Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ausgegangen worden (Bundestagsdrucksache V/1115, 1966, S. 3). Dabei sei festgestellt worden, dass einer fremden Partei angehörende Wahlbewerber mit Zustimmung zur Aufnahme in die Liste

einer anderen Partei deren politische Grundsätze anerkannt hätten. Die ihre Liste beschließende Partei sei bei Aufnahme der Bewerber davon ausgegangen, dass sich diese bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der nominierenden Partei bekannt hätten. Auch Bestimmungen zur Parteienfinanzierung führten zu keinem anderen Ergebnis. Nur die Parteien erhielten staatliche Mittel als Teilfinanzierung der ihnen allgemein nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten, wenn sie mit ihrer Landesliste einen Wahlerfolg erzielt hätten, der die Anforderungen von § 18 PartG im Einzelnen erfülle. Das Recht der staatlichen Parteienfinanzierung, das sich ebenfalls an strikten formalen Kriterien auszurichten habe, unterscheide nicht zwischen Listen mit Bewerbern ausschließlich aus der einreichenden Partei und Listen auch mit Parteilosen oder Mitgliedern anderer Parteien. Die staatlichen Mittel stünden nur den Parteien zu, die Listen eingereicht und an den Wahlen mit einem Mindesterfolg teilgenommen hätten. Verzichte eine Partei auf den eigenen Wahlantritt, sei damit zwangsläufig auch der Verzicht auf staatliche Mittel verbunden. Dies sei den Parteien bekannt. Ein Argument dafür, dass ein Verzicht auf Wahlteilnahme und die Bewerbung von Mitgliedern dieser Partei auf Listen anderer Parteien unzulässig sei, lasse sich daraus nicht herleiten.

Auch § 10 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) ergebe kein Gegenargument, zumal diese als reines „Intraorganrecht“ oder „Innenrecht“ (Kretschmer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 10. Aufl. 2004, Artikel 40 Rn. 25) nicht als Auslegungshilfe zum Bundeswahlgesetz geeignet sei. Die Geschäftsordnung regle die Arbeit des Parlaments nach seiner Wahl. Sie lasse keine Rückschlüsse auf den das Parlament konstituierenden Wahlakt zu. § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT lasse die Fraktionsbildung solcher Abgeordneter zu, die entweder derselben Partei oder solchen Parteien angehörten, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Es könne dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzung bei den Mitgliedern von Linkspartei und WASG gegeben sei. Für die Frage der Zulassung von Landeslisten sei dies ohne Bedeutung. Jedenfalls könne der Vorschrift nicht entnommen werden, dass das Bundestagswahlrecht den Einzug von Mitgliedern verschiedener Parteien über eine Parteiliste in den Bundestag verbiete. Denn die Vorschrift lasse es zu, dass Abgeordnete unterschiedlicher Parteien eine Fraktion bilden können. Auf welche Weise diese in den Bundestag gelangt seien – ob als Mitglieder einer einzigen Landesliste oder mehrerer Landeslisten aus verschiedenen Ländern – lasse die Vorschrift offen.

Schließlich führten auch verfassungsrechtliche Argumente zu keinem anderen Ergebnis. Aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG lasse sich für die Parteien kein Verbot ableiten, Mitglieder anderer Parteien als Bewerber aufzustellen. Die Demokratie bedürfe der politischen Parteien, um die Wähler zu aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfGE 69, 92, 110; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., 2004, Artikel 21 Rn. 21). Parteien bündelten politische Strömungen in der Bevölkerung und formten den politischen Willen vor. Hieraus resultiere aber kein Gebot, bei einer Bundestagswahl nur eigene Mitglieder aufzustellen. Die „Bündelungsfunktion“ werde ausreichend durch

das „Monopol“ der Parteien zur Listenaufstellung erreicht. Die Aufstellung der jeweiligen Liste durch die Mitglieder der Partei gewährleiste ausreichend, dass nur die Positionen der Partei vertretende Personen aufgestellt würden. Werde eingewandt, dass der Wähler nur bei Parteimitgliedern auf den Listen die Gewähr habe, dass sie für das Programm auch tatsächlich einträten, zeige die Wirklichkeit, dass sich der Wähler selbst bei der aufstellenden Partei angehörenden Bewerbern keineswegs sicher sein könne, dass sie später als Abgeordnete das Programm ihrer Partei vertreten würden. Zum einen seien die Gewählten nicht dem Parteiprogramm, sondern dem ganzen Volk verpflichtet (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Zum anderen komme es immer wieder vor, dass Parteiprogramme von einzelnen Abgeordneten später nicht mehr mitgetragen oder ganz oder in Teilen nicht umgesetzt würden, etwa weil die Partei und deren Parlamentsfraktion im Interesse einer Koalitionsbildung oder wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse im Programm formulierte Ziele nicht weiter verfolge. Umgekehrt könnten auch nicht parteizugehörige Abgeordnete die Ziele einer Partei, die sie als Listenbewerber aufgestellt habe, mit Überzeugung vertreten.

Somit komme nach geltendem Bundeswahlgesetz eine Zurückweisung einer Landesliste wegen Verletzung des Gebots einparteiiger Listenvorschläge nur in eindeutigen Umgehungsfällen in Betracht, in denen evident sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handle. Infolgedessen hätten sich die Landeswahlausschüsse auf eine solche Evidenzprüfung beschränkt. Auch Literatur und Rechtsprechung hielten es – soweit ersichtlich – grundsätzlich für zulässig, dass eine Liste zur Bundestagswahl Bewerber enthalte, die Mitglied einer anderen Partei seien. Allerdings seien bisher kaum konkrete und praktikable Maßstäbe entwickelt worden, ab wann eine Liste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil ihre Homogenität nicht mehr gewährleistet sei. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass „die Aufstellung einer Liste nur sinnvoll“ sei, „wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen“ (BVerfGE 11, 351, 366). Diese Voraussetzung habe es im konkreten Fall einer örtlichen Wählergemeinschaft bzw. Rathauspartei bei einer Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen als gegeben erachtet. Auf die Fragen, wie sich die Verbundenheit mit einem gemeinsamen Programm äußern solle – durch die Parteizugehörigkeit der Wahlbewerber oder auch durch andere Kriterien – und welche Konsequenz aus einer fehlenden Verbundenheit zu ziehen wäre, gebe die Entscheidung allerdings keine Antwort. In der bereits zitierten Wahlprüfungsentscheidung (Bundestagsdrucksache V/1115, S. 3) sei gefolgert worden, „dass das Bundesverfassungsgericht die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Kandidaten auf einer anderen Liste nicht als an sich verfassungswidrig ansehe. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Liste müsse nicht bereits dann verneint werden, wenn Mitglieder einer fremden Partei auf einer anderen Parteiliste erscheinen“. Es müsse vielmehr auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei, sondern auch auf die politische Auffassung des parteifremden Kandidaten ankomme. In der Literatur seien eindeutige und damit für die Landeswahlaus-

schüsse nachvollziehbare Kriterien bisher nicht entwickelt worden. Würden Mitglieder anderer Parteien nur vereinzelt und nicht an prominenter Stelle der Liste aufgestellt, sei dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Homogenität einer Landesliste sei dagegen nicht mehr gewahrt, wenn etwa die Hälfte der Bewerber einer anderen Partei angehörte. Die Grenze sei aber abstrakt schwer zu bestimmen und hänge von den Gesamtumständen ab. Kriterien könnten etwa eine Namensergänzung oder das Nominieren von Führungspersonen der anderen Partei sein (Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, Juni 2005, S. 10). Die teilweise erwogene Berücksichtigung „weicher“ Kriterien, wie die „Nähe“ der Listenbewerber zu einem bestimmten Parteiprogramm, sei abzulehnen (so auch König, Anmerkungen zu der Bundestagswahl 2005, Die Öffentliche Verwaltung 2006, S. 423, 424). Für die Landeswahlausschüsse, die kurzfristig und unter großem Zeitdruck zu entscheiden gehabt hätten, sei die Überprüfung der politischen Haltung einzelner Bewerber nahezu unmöglich gewesen. Kriterien zur Bestimmung einer solchen „Nähe“ seien auch kaum objektivierbar gewesen. Als einzig handhabbares, formales Kriterium sei die Parteizugehörigkeit der Landeslistenbewerber geblieben.

Eine unzulässige Umgehung des Verbots mehrparteiiger Listenvorschläge nimmt der Bundeswahlleiter nach geltendem Recht erst dann an, wenn eine Landesliste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil der Liste mehrheitlich Mitglieder keiner oder einer anderen Partei angehörten. Da eine Liste beliebig viele Bewerber, auf unter Umständen „aussichtslosen“ Plätzen, enthalten könne, dürfe dabei nicht auf die Liste insgesamt abgestellt werden. Es komme vielmehr sowohl auf die Anzahl als auch die Platzierung der parteifremden Bewerber auf der Liste an. Sachgerecht und für die Landeswahlausschüsse praktikabel sei bei der Zulassung einer Liste mit parteifremden Bewerbern deshalb eine generalisierende, vorrangig an numerischen Aspekten orientierte Betrachtung. Danach sei die Zahl der Bewerber in Abschnitte „unterteilt“ zu betrachten und festzustellen, ob die einreichende Partei in jedem Abschnitt die Mehrheit der Kandidaten stelle. Dabei sollten zunächst die ersten fünf nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführten Bewerber und dann die sich anschließenden Bewerber in weiteren Fünferabschnitten betrachtet werden. Daher habe der Bundeswahlleiter in der „Handreichung“ eine solche Vorgehensweise empfohlen.

Nach den Kriterien der „Handreichung“ seien alle Landeslisten der Linkspartei.PDS aufgrund der Bewerbersituation noch dieser Partei zuzuordnen gewesen. Keine Liste habe bei Betrachtung in Fünferabschnitten in der Mehrzahl WASG-Mitglieder enthalten. Diese hätten sich entweder vereinzelt gefunden (so Landesliste für Sachsen: 3 von 30, Schleswig-Holstein: 1 von 11; Sachsen-Anhalt: 2 von 12) oder verstärkt auf den hinteren Plätzen ohne Aussicht auf Einzug in den Bundestag (Hessen: 20 Listenplätze, 2 erfolgreich; Niedersachsen: 46 Listenplätzen: 3 erfolgreich). Auf den ersten fünf Listenplätzen der fraglichen Landeslisten (nur in Nordrhein-Westfalen und Sachsen seien mit sieben bzw. acht Bewerbern mehr Bewerber erfolgreich gewesen) sei jeweils nur ein Bewerber der WASG platziert gewesen. Allein in Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz seien auf den ersten fünf Plätzen zwei WASG-Mitglieder platziert ge-

wesen, was aber die Homogenität dieser Landeslisten nicht zerstört habe.

Nachwahl im Wahlkreis 160

Nachdem die Wahlkreisbewerberin der NPD am 7. September 2005 verstorben war, hat der Kreiswahlleiter im betroffenen Wahlkreis 160 am 8. September 2005 gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Bundestagswahl am 18. September abgesagt und öffentlich bekannt gemacht, dass eine Nachwahl stattfindet. Die Landeswahlleiterin hat sodann den Tag der Nachwahl gemäß § 82 Abs. 7 BWO auf den 2. Oktober 2005 festgesetzt. In der Wahlnacht hat der Bundeswahlleiter – wie bereits zuvor in Pressemitteilungen angekündigt – ein vorläufiges Ergebnis für das Wahlgebiet ermittelt und bekannt gegeben. Dieses enthielt nur das Ergebnis für 298 Wahlkreise, verteilte aber alle 598 Mandate.

Die Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I) stellt nach Auffassung des Einspruchsführers eine Wettbewerbsverzerrung dar, da die Wähler über das vorläufige Ergebnis der Bundestagswahl bereits informiert gewesen seien und daher ihre beiden Stimmen wesentlich gezielter hätten einsetzen können.

Der Bundeswahlleiter erinnert in einer Stellungnahme zunächst daran, dass laut § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG bei Tod eines Wahlkreisbewerbers nach Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor der Wahl eine Nachwahl stattzufinden habe. Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Nachwahl gäben § 37 BWG und § 67 BWO vor, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Ergebnis ohne Unterbrechung ermittelt und feststellt, d. h. also unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Der Gesetzgeber habe für Nachwahlen weder eine abweichende Regelung getroffen noch eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um hiervon absehen zu können. Anhaltspunkte für eine Regelungslücke bestünden nicht. Die Ermächtigung in § 82 Abs. 6 BWO, wonach bei Nachwahlen der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, beziehe sich auf die Durchführungsmodalitäten der Nachwahl, nicht aber auf die Hauptwahl. Zudem sprächen gewichtige wahlorganisatorische Gründe gegen ein Aufschieben der Stimmenauszählung. Denn dann hätten in den nicht betroffenen 298 Wahlkreisen in rund 80 000 Wahllokalen und bei rund 10 000 Briefwahlvorständen insgesamt rund 90 000 Wahlurnen und die Wählerverzeichnisse bis zum Ende der Stimmausgabe bei der Nachwahl versiegelt, sicher untergebracht und bewacht werden müssen. Nach Ende der Nachwahl hätten alle Wahlvorstände nochmals zusammenkommen müssen, was in der Zusammensetzung vom Tag der Hauptwahl vielfach nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Gefahr, dass im Aufbewahrungszeitraum Wahlurnen abhanden kommen, Unbefugten zugänglich werden oder geöffnet werden könnten, sei nicht von der Hand zu weisen. Das Vertrauen der Wählerschaft in die Richtigkeit der Ergebnisse würde auf eine nicht zu rechtfertigende Probe gestellt, wenn nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch eine Geheimhaltung des ermittelten Ergebnisses sei nicht zulässig gewesen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung enthielten keine Vorschriften, wonach im Falle einer Nachwahl für die Hauptwahl von den Vor-

schriften zur Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 37 ff. BWG, § 67 ff. BWO) abgewichen werden dürfe. Nach Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses (§§ 37, 41 und 42 BWG) seien die Wahlorgane auf allen Ebenen verpflichtet gewesen, die Ergebnisse zusammenzufassen und auf schnellstem Wege an die nächsten zuständigen Wahlorgane bis hin zum Bundeswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 bis 5 BWO). Einen zeitlichen Aufschub der Schnellmeldungen zwischen den Wahlorganen oder eine Unterbrechung der Schnellmeldungen etwa zwischen Wahlkreis- und Landesebene bis zum Abschluss der Nachwahl, um so ein Zusammenrechnen und die Feststellung der Wahlkreisergebnisse, der Landeswahlergebnisse oder des bundesweiten Wahlergebnisses zu verhindern, sähen die Wahlrechtsvorschriften nicht vor. Auch die Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse für die Wahlbezirke, Wahlkreise, Länder und das gesamte Wahlgebiet am (Haupt-)Wahlabend sei zwingend vorgegeben. § 70 Satz 1 BWO verpflichte den Wahlvorsteher, das Wahlergebnis für den Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung nach § 67 BWO mündlich bekannt zu geben. Nach Zusammenfassung der Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 3 bis 5 BWO) müssten die jeweiligen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene sowie der Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 6 BWO das jeweilige vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Daher müssten in jedem Fall die vorläufigen Ergebnisse für die von der Nachwahl nicht betroffenen Wahlkreise und ebenso das zusammengefasste Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gegeben werden. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Hauptwahl bis zum Abschluss der Nachwahl wäre rechtlich nicht zulässig gewesen. Im Übrigen wäre eine Geheimhaltung bis zur Nachwahl auch rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO habe jeder während der Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Diese Regelungen garantierten den elementaren Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Eine Einschränkung oder gar der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Stimmenauszählung widerspräche dem Demokratieprinzip. Die Auszählung habe deshalb in den Wahllokalen und bei den Briefwahlvorständen öffentlich zu erfolgen. Das Ergebnis müsse anschließend mündlich bekannt gegeben werden. Damit könne jeder Interessierte die Ergebnisse an der „Basis“ erfahren. Die lokale Presse oder Parteivertreter könnten diese Ergebnisse sammeln und zu Wahlkreis-, Landes- und schließlich einem Bundesergebnis zusammenfassen und Verteilungsrechnungen zur Sitzverteilung entsprechend dem in § 6 BWG beschriebenen Berechnungsverfahren vornehmen. Zudem veröffentlichten Meinungsforschungsinstitute und Fernsehanstalten nach Ende der Wahlzeit am Abend der Hauptwahl Hochrechnungen des Ergebnisses für das gesamte Wahlgebiet, die – weil aus sog. Wahlnachbefragungen am Wahltag stammend – erfahrungsgemäß dem vorläufigen amtlichen Ergebnis sehr nahe kämen. Diese Hochrechnungen hätten nicht verhindert werden können, so dass den Wahlberechtigten im Wahlkreis Dresden I auch auf diesem Weg das – wahrscheinliche – Gesamtwahlergebnis aus den übrigen 298 Wahlkreisen nicht unbekannt geblieben wäre.

„Wahlpannen“

Weiterhin rügt der Einspruchsführer, dass es offenkundig in Dortmund, in Berlin und bei den Briefwahlen zahlreiche

Wahlpannen gegeben habe. Dies sei in Dortmund und in Berlin in Form von falschen Stimmzetteln und bei der Briefwahl aus dem Ausland geschehen.

Bezüglich der Briefwahl in Dortmund stellt sich der Sachverhalt dergestalt dar, dass die Stadt Dortmund einen Teil der für die Wahlkreise 143 und 144 (Dortmund I und II) zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und versenden ließ, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigelegt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen.

Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810). Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer

zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Bezüglich der Verwechslung von Stimmzetteln im Wahlkreis 84 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost) hat der Landeswahlleiter für das Land Berlin in einer einen vergleichbaren Einspruch betreffenden Stellungnahme bestätigt, dass in einem Wahllokal des Wahlbezirks 287 zwischen 8 und 11 Uhr Stimmzettel für den Wahlkreis 77 (Berlin-Pankow) ausgegeben worden seien. 57 Wähler hätten diese benutzt, drei Wähler hätten ihre Stimmabgabe später wiederholen können. Der erfolgreiche Wahlkreisbewerber habe mit einem Abstand von 36 426 Stimmen seinen Sitz gewonnen.

Überhangmandate und negatives Stimmgewicht

Schließlich beanstandet der Einspruchsführer das Auftreten der Überhangmandate und das Phänomen der sog. negativen Stimmgewichte. Dieses habe man im Wahlkreis 160 (Dresden I) erleben können, wo die CDU bei einem Gewinn von weiteren 41 000 Zweitstimmen ein Mandat verloren hätte.

Der Einspruchsführer hat sich zu den ihm übermittelten Stellungnahmen nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die vom Einspruchsführer gegen die Bundestagswahl erhobenen Einwände stellen entweder schon keinen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar oder aber, falls ein Fehler festzustellen ist, kommt diesem keine für den Erfolg einer Wahlanfechtung maßgebliche Auswirkung auf die Verteilung der Mandate zu.

Vertrauensfrage nach Artikel 68 GG

Die am 18. September 2005 durchgeführte Wahl beruht nicht auf einer Manipulation des Artikels 68 GG. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. August 2005 festgestellt, dass die Entscheidungen des Bundespräsidenten, den 15. Deutschen Bundestag aufzulösen und den Termin der Neuwahl festzusetzen, mit dem Grundgesetz vereinbar waren (BVerfGE 114, 121 ff. – 2 BvE 4, 7/05).

Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS

Ein Wahlfehler lässt sich auch bezüglich der Zulassung der von der Linkspartei.PDS eingereichten Landeslisten gemäß § 28 BWG nicht feststellen. Zum einen kann eine Liste zwar nur von einer Partei eingereicht werden, es besteht aber kein Verbot, auch Mitglieder einer anderen Partei oder Parteilose aufzunehmen. Zum anderen lässt sich bei den angegriffenen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse keine Umgehung des Grundsatzes feststellen, dass eine Landesliste jeweils nur von einer Partei eingereicht werden darf.

Hiervon unberührt bleibt die nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheidende Frage, ob für künftige Bundestagswahlen nähere gesetzgeberische Vorgaben für etwaige Parteizugehörigkeiten von Listenbewerbern zu machen sind.

Das Bundeswahlgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die verbietet, in eine Landesliste auch Mitglieder einer anderen Partei als der einreichenden oder Parteilose aufzunehmen. Auch die bisherige Wahlprüfungspraxis geht in Entscheidungen aus der 13. und V. Wahlperiode nicht von einem Grundsatz aus, dass ein Bewerber Mitglied der die Liste oder den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei zu sein hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, S. 17; V/1115, S. 3). Auch sonstige Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes führen nicht zu der notwendigen Annahme, dass dem Bundeswahlgesetz ein ungeschriebenes Prinzip zugrunde liegt, wonach nur Mitglieder der betreffenden Partei nominiert werden dürfen. Insoweit ist der Stellungnahme des Bundeswahlleiters in ihren Ausführungen zu § 48 BWG, § 18 ff. PartG und zum Schweigen des Gesetzgebers angesichts des Wissens um parteifremde Bewerber nichts hinzuzufügen. Dass eine Parteimitgliedschaft einfachrechtlich nicht gefordert ist, wird im Übrigen auch dadurch bekräftigt, dass es auf Bundesebene – anders als in den beiden vom Bundeswahlleiter zitierten Bundesländern – keine wahlrechtlichen Bestimmungen gibt, wonach bei Listeneinreichung gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattliche Angaben über die jeweilige Parteizugehörigkeit oder Parteilosigkeit zu machen sind. Ebenso wenig führen verfassungsrechtliche Ansatzpunkte zu einem gegenteiligen Ergebnis. Bereits in der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen worden, dass es die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Bewerber nicht als an sich verfassungswidrig ansieht. Auf die sodann in der Wahlprüfungsentscheidung erörterte Frage der Homogenität der Liste wird selbstverständlich später noch einzugehen sein.

Auch im Schrifttum wird die grundsätzliche Frage, ob die Zugehörigkeit zur aufstellenden Partei Vorbedingung einer Kandidatur ist, im Wesentlichen verneint (vgl. z. B. Meyer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S 154 f.; Ipsen, Erwerb und Verlust des Fraktionsstatus, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2006, S. 176, 177; Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 214; Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien, S. 331 f., ausdrücklich sowohl für Parteilose als auch für Mitglieder anderer Parteien, sofern diese nicht miteinander konkurrieren; vgl. grundsätzlich auch Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, S. 10). Einschränkungen finden sich erst mit Blick auf die nähere Zusammen-

setzung einer Liste oder die Art des zugrunde liegenden Vorgehens.

Weiterhin geht das geltende Bundestagswahlrecht davon aus, dass eine Liste nur von einer Partei, nicht aber gemeinsam von zwei oder mehr Parteien eingereicht werden darf. Dieses Verbot einer zumeist so genannten Listenvereinigung wird u. a. in den Bestimmungen der § 27 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 BWG erkennbar, deren Wortlaut jeweils nur von einer Partei ausgeht. Bestätigt wird dieses Verbot dadurch, dass im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 322, 346 f.), das die erste gesamtdeutsche Wahl 1990 betraf, durch eine Übergangsregelung nur für diese Wahl Listenvereinigung konkurrierender Parteien und Vereinigungen mit Sitz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zugelassen waren (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 7 Rn. 1).

Die vorstehend erläuterte, teilweise als Gebot einparteiiger Listen bezeichnete Regelung ist nicht durch das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG, die Aufstellung der 16 Landeslisten durch die Linkspartei.PDS unter Einbeziehung von Mitgliedern der WASG bzw. Parteilosern und die anschließende Zulassung der Listen durch die jeweils zuständigen Landeswahlausschüsse umgangen worden. Zunächst untersagt, wie bereits dargestellt, das Prinzip, dass eine Liste nur von einer Partei aufgestellt werden darf, nicht notwendig, in die Liste auch Mitglieder dritter Parteien oder Parteilose aufzunehmen, da zwischen der Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung zu trennen ist. Die betreffenden Listen sind aber auch der jeweils einreichenden Partei zuzurechnen; es handelt sich also nicht um einen unzulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag. Unbestritten sind die Listen jeweils von der Linkspartei.PDS – unter der im jeweiligen Bundesland verwendeten Firmierung – aufgestellt worden. Eine Umgehung der wahlrechtlichen Anforderungen an die Listenaufstellung und -zusammensetzung lässt sich nicht feststellen. Zunächst fehlt es an einem vorgegebenen, auf äußere Merkmale abstellenden Maßstab zur Beantwortung der Frage, wann durch Aufnahme von Parteifremden oder Parteilosern eine Liste ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert und Vorgaben des § 27 BWG umgangen werden.

Bei dieser Sachlage bildet die in der „Handreichung“ des Bundeswahlleiters enthaltene Betrachtung mit ihrem Abstellen auf eine Mehrheitsrepräsentation der einreichenden Partei einen wahlrechtlich vertretbaren Maßstab. Dabei überzeugt zunächst, dass nicht allein auf die Gesamtheit einer Liste bei der Prüfung abgestellt werden kann, ob die Mehrzahl der Plätze durch Mitglieder der einreichenden Partei besetzt wird. Einem derartigen Ansatzpunkt könnte nahezu immer entsprochen werden, indem – an welchen Stellen auch immer – genügend eigene Parteimitglieder nominiert würden. Vielmehr ist auch auf mögliche Erfolgsaussichten für die jeweiligen Bewerber auf Einzug in den Bundestag zu achten, die sich danach bemessen, wo und in welcher Zahl sich eigene und fremde Bewerber jeweils finden. Diesem Umstand werden die vom Bundeswahlleiter vorgeschlagenen Kriterien, wonach zunächst maßgeblich auf den ersten, wegen der Angaben auf dem Stimmzettel besonders herausgehobenen Fünfer-Block abzustellen sei und Vergleichbares für die folgenden Fünfer-Blöcke erwartet

werden sollte, in einem zwar nicht zwingenden, in der Sache aber durchaus plausiblen Rahmen gerecht. Werden unter dieser Vorgabe die einzelnen, oben im Tatbestand bereits beschriebenen Landeslisten geprüft, geben sie zu keinen Bedenken Anlass. So stellten Mitglieder der Linkspartei.PDS auf jeder Landesliste im ersten Fünfer-Block die Mehrheit der Bewerber. Gleiches gilt, mit einer Ausnahme, auch für alle folgenden Blöcke aller Listen. Soweit in Hessen unter den Plätzen 16 bis 20 drei WASG-Mitglieder erscheinen, lässt dies diese Liste angesichts der hinteren Platzierung und der 14 Linkspartei.PDS-Mitglieder auf einer insgesamt 20 Personen umfassenden Liste nicht unzulässig werden. Dass sich vereinzelt, so z. B. in Nordrhein-Westfalen, auf dem ersten Platz ein WASG-Mitglied befand, ist im hier geprüften Zusammenhang unerheblich.

Über das vorgenannte, auf die zahlenmäßige Verteilung abstellende Kriterium hinaus ergeben sich bei den hier angefochtenen Listenzulassungen auch bei einer auf materielle Gesichtspunkte abstellenden Homogenitätsprüfung keine Einwände gegen die Zulassung der Listen. Ungeklärt sind zunächst – auch angesichts fehlender Aussagen im Bundeswahlgesetz – die Geltung und der Bedeutungsgehalt einer auf inhaltliche Aspekte abstellenden Homogenität. Zwar ist bei der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode im Anschluss an eine das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960 (BVerfGE 11, 351 ff.) von einem auch materielle Aspekte umfassenden Homogenitätsbegriff ausgegangen worden. Dabei sei im Falle der Kandidatur eines parteifremden Bewerbers auf den konkreten Einzelfall abzustellen, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei ankommen sollte, sondern auch auf die politische Auffassung des auf der Landesliste kandidierenden parteifremden Kandidaten. Im Weiteren ist die Homogenität dann bejaht worden, da die Bewerber, die einer nicht selbst zur Wahl antretenden Partei angehörten, mit ihrer Kandidatur die politischen Grundsätze der die Liste aufstellenden Partei anerkannt hätten. Außerdem sei die aufstellende Partei bei Aufnahme der Bewerber auf ihre Liste davon ausgegangen, dass die Bewerber sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei bekennen würden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG nicht als Umgehung des Bundestagswahlrechts einordnen. Zwar verfügten im Vorfeld der Wahl beide jeweils über ein je eigenes Programm. Inwieweit diese Programme in wesentlichen Punkten Unterschiede aufweisen oder sogar im Widerspruch zueinander stehen, muss hier jedoch angesichts der spezifischen Bedingungen des Vorgehens von Linkspartei.PDS und WASG nicht geprüft werden, zumal die Möglichkeit einer derartigen Prüfung und Bewertung durch die Landeswahlausschüsse auch angesichts des jeweils verfügbaren Zeitrahmens als fraglich erscheint. So wurde, wie u. a. aus den oben beschriebenen zwei „Kooperationsabkommen“ vor der Bundestagswahl ersichtlich, nicht nur ein koordiniertes Vorgehen mit Blick auf die Wahlteilnahme, sondern darüber hinaus die Bildung einer neuen Partei angestrebt. Diese Schritte waren bereits mit der Formulierung gewisser erster programmatischer Aussagen verbunden. Diese Planungen waren auch für die Öffentlichkeit ohne weiteres wahrnehmbar. Damit ist eine gemeinsame politische Zielsetzung er-

kennbar, die über formal-technisches Zusammengehen zur Erlangung wahlrechtlicher und gegebenenfalls parlamentsrechtlicher Vorteile qualitativ hinausgeht. Somit kann nicht von einer Irreführung der Wähler ausgegangen werden.

Dem hier maßgeblichen Abstellen auf dieses gemeinsame Ziel steht auch nicht die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach die Aufstellung einer Liste „nur sinnvoll [ist], wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen.“ Abgesehen davon, dass der Begriff „sinnvoll“ möglicherweise nur erläuternder Natur war, nicht aber eine rechtliche Anforderung verdeutlichen wollte, kann der Entscheidung angesichts insoweit fehlender Erörterung nicht eine abschließende Aussage entnommen werden, dass es nur auf das Vorhandensein eines Programms in einem formell verstandenen Sinne ankommen könne. Auch Erwägungen, die das Verbot der Verbindung von Listen verschiedener Parteien tragen, wie z. B. die Erlangung ungerechtfertigter und der Wahlrechtsgleichheit oder Chancengleichheit der Parteien zuwiderlaufender Vorteile bezüglich der Fünf-Prozent-Sperrklausel bzw. die zumindest für eine Seite entbehrliche Beibringung von Unterstützungsunterschriften, greifen angesichts der Unterschiedlichkeit der Sachlagen im Vergleich konkurrierender Parteien einerseits und des hier interessierenden Vorgehens andererseits nicht durch. Während bei einem als verfassungswidrig eingestuften „Huckepackverfahren“ (vgl. Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 7) zwei Parteien, die beide mit Landeslisten antreten, dergestalt kooperieren, dass die eine der anderen sichere Wahlkreise überlässt, um die Überwindung der Grundmandatsklausel zu ermöglichen, tritt hier nur eine Partei an, die zudem mit der anderen nicht nur wahltaktisch zusammenarbeiten, sondern einen Zusammenschluss erreichen will. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, dass laut Bundesverfassungsgericht im Falle einer Listenvereinigung, bei der in verfestigter Form des Zusammenwirkens mehrere Parteien eine gemeinsame Liste aufstellen, die gleichmäßige Wirkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel gerade nicht aufgehoben wird (BVerfGE 82, 322, 346; vgl. z. B. Roth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 61; vgl. aber auch Graßhof/Klein, Die Wahl wäre ungültig, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. August 2005: Sinnverfehlung der Sperrklausel).

Auch für die Wählerschaft kann nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Programms in einem inhaltlich zu verstehenden Sinne abgestellt werden, wenn die Art des Vorgehens und die inhaltliche Zielsetzung in verfahrensmäßiger und programmatischer Hinsicht erkennbar ist. In diesem Zusammenhang bleibt auch ohne Belang, dass die Listen nicht einheitlich unter einem einzigen Namen firmierten. Es ist davon auszugehen, dass dem Wähler schon angesichts der Medienbegleitung der Abläufe im Vorfeld der Bundestagswahl der Gesamtzusammenhang bekannt gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass das Ziel gemeinsamen künftigen Auftretens und einer Fusion nur vorgeschoben war, um eine Zulassung der allein von einer Partei eingereichten Listen zu erreichen und damit möglicherweise angesichts der Fünf-Prozent-Hürde die Erfolgchancen je nach Wahlgebiet zu erhöhen, waren nicht ersichtlich. Auch im Nachhinein sind – ungeachtet einzelner konkurrierender Antritte bei Landtagswahlen – insbesondere angesichts der auf Parteitag

und in Urabstimmungen beider Parteien beschlossenen Fusion keine derartigen Anhaltspunkte erkennbar geworden.

Soweit es als bedenklich bezeichnet wird, dass „sieben ausgemachte ehemalige Stasi-Mitarbeiter“ in den Bundestag eingezogen seien, wird hierdurch kein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl vorgetragen. Eine eventuelle Stasi-Verstrickung ist wahlrechtlich kein Hinderungsgrund, sich zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden, sondern kann Gegenstand einer das Mandat unberührt lassenden Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nach Maßgabe des § 44c des Abgeordnetengesetzes sein. Davon abgesehen hat sich die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in einer Pressemitteilung vom 23. September 2005 erfreut gezeigt, die ursprünglich genannte Zahl bereits bekannter IMs infolge des Wahlergebnisses nach unten korrigieren zu können.

Nachwahl im Wahlkreis 160

Ein Wahlfehler ist im Zusammenhang mit der Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I) durch die sofortige Bekanntmachung der Ergebnisse der Hauptwahl nicht festzustellen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 1).

Es ist schon nicht zu beanstanden, dass sofort im Anschluss an die Hauptwahl am 18. September 2005 die Ergebnisse ermittelt worden sind. Der Auffassung des Bundeswahlleiters ist zuzustimmen, dass das geltende Wahlrecht eine unmittelbare Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse nach Schluss der Wahlhandlungen am Wahltag vorsieht. So bestimmt § 37 BWG, dass der Wahlvorstand nach Beendigung der Wahlhandlung feststellt, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen. § 67 BWO konkretisiert die gesetzliche Regelung dahingehend, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung "ohne Unterbrechung" die Ergebnisse ermittelt und feststellt.

Verfassungsrechtlich werfen, wie noch zu zeigen sein wird, § 37 BWG, § 67 BWO im Ergebnis keine Bedenken auf. Auf die Bedeutung eines möglichen taktischen Stimmverhaltens vor dem Hintergrund des Prinzips der Gleichheit der Wahl wird hier im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Hauptwahl eingegangen.

Schließlich stellt auch die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses unmittelbar nach der Hauptwahl am 18. September 2005 keinen Wahlfehler dar. Einfachrechtlich ist eine derartige unmittelbare Bekanntgabe nach einer Wahl verpflichtend, ohne dass für den Fall einer Nachwahl eine Ausnahme vorgesehen ist. Gemäß § 71 Abs. 6 BWO geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Dem vorgeschaltet ist in § 71 BWO eine Reihung aufeinander folgender Feststellungen und Schnellmeldungen an das jeweils nächsthöhere Wahlorgan, sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird. So verpflichtet Absatz 3 die Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen. Gleiches gilt gemäß Absatz 4 für die Landeswahlleiter

gegenüber dem Bundeswahlleiter. Diese Regelungen sind abschließend; sie enthalten keine Lücke für den Fall einer Nachwahl. Zum einen sind Hauptwahl und Nachwahl zwei getrennte Vorgänge, wie der schon erwähnte § 43 Abs. 3 BWG verdeutlicht. Daher gibt es auch schon nach der Hauptwahl ein vorläufiges Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung. Zum anderen ermächtigt § 82 BWO nur für die Nachwahl selbst den zuständigen Landeswahlleiter, Anpassungen vorzunehmen; es findet sich aber keine Anpassungsbefugnis zugunsten anderer Landeswahlleiter oder des Bundeswahlleiters. Im Übrigen wird auch im wahlrechtlichen Schrifttum von einer durch die Bundeswahlordnung vorgegebenen unmittelbaren Bekanntmachung ausgegangen (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 43 Rn. 6; Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3242; ebenso wohl auch Ipsen, DVBl 2005, S. 1468; das Hessische Wahlprüfungsgericht, StAnz. 1995, S. 4029, stellte keine entsprechende landesrechtliche Vorgabe fest, sah in der erfolgten Bekanntmachung aber keinen Verstoß gegen Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung; die hessische Landeswahlordnung enthält und enthielt keine § 71 Abs. 6 BWO entsprechende Bestimmung).

Soweit verfassungsrechtliche Einwände gegen die zur unmittelbaren Feststellung und Bekanntmachung der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl verpflichtenden Vorschriften erhoben werden, ist zunächst daran zu erinnern, dass sich der Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht als berufen ansieht, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3035, Anlage 28, S. 66 sowie zuletzt 16/1800, Anlage 1, S. 13 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. insoweit auch BVerfGE 89, 291, 300). Davon abgesehen werden die gegen die Regelungen insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet für das Wahlrecht, dass jede Stimme den gleichen Zählwert und im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (vgl. z. B. BVerfGE 95, 408, 417). Diese Gleichheit des Erfolgswerts ist hier bestritten worden, da die Wähler im Wahlkreis 160 in Kenntnis des Wahlergebnisses im übrigen Bundesgebiet ihre Stimme gezielter abgeben konnten als die anderen Wähler. Für die betroffenen Wahlberechtigten gab es unter anderem in den Medien und im Internet Veröffentlichungen, die Hinweise auf ein taktisches Stimmverhalten gaben. So wurde insbesondere aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen für die CDU ein zusätzliches Mandat anfallen oder die Gesamtzahl der auf die CDU nach dem Ergebnis der Hauptwahl bereits entfallenen 179 Sitze unverändert bleiben würde. Würde die CDU eine bestimmte Anzahl an Zweitstimmen erreichen, die mit 42 000 angegeben wurde, würde dies zwar keine Besserstellung gegenüber anderen Parteien bewirken. Es würde aber einen zusätzlichen Sitz für ihre Landesliste in Sachsen zu Lasten derjenigen in Nordrhein-Westfalen bedeuten. Angesichts der in Sachsen bereits erzielten Überhangmandate würde sich dies aber nicht durch ein weiteres Mandat bemerkbar machen. Verblieb die CDU unter einem bestimmten Wert an Zweitstimmen, würde die Landesliste Nordrhein-Westfalen keinen Sitz abgeben müssen und durch das in Dresden I zu erwartende Direktmandat ein zusätzlicher Sitz anfallen.

Die konkreten Wahlergebnisse deuten darauf hin, dass diese Möglichkeiten einer Vielzahl von Wählern bewusst waren und auch in ihre Wahlentscheidung eingeflossen sind. So verblieb der Anteil der Zweitstimmen mit 38 208 nicht nur unter der Zahl, die als für den Erwerb eines weiteren Mandats schädlich bezeichnet worden war. Der Anteil der Zweitstimmen blieb auch deutlich unter den Werten der Bundestagswahl 2002 (49 638) und dem Erststimmenergebnis (57 931).

Daher ist nicht nur davon auszugehen, dass eine Chance zu taktischem Wahlverhalten bestand, sondern auch, dass Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Somit ist, auch wenn ein derartiges Wahlverhalten nicht bestimmten Wahlberechtigten zurechenbar sein kann, den betreffenden Stimmen ein stärkeres Gewicht zugekommen als den bei der Hauptwahl am 18. September 2005 abgegebenen Stimmen. Vom konkreten Sachverhalt abgesehen, ist überdies nicht zu verkennen, dass generell das Bekanntsein vorläufiger Ergebnisse die Stimmabgabe bei der Nachwahl beeinflussen kann. Zu denken ist z. B. an das Bemühen, einer Partei über die Fünf-Prozent-Hürde zu verhelfen, oder an eine Stimmabgabe für eine andere Partei, da die ursprünglich favorisierte auf jeden Fall an dieser Hürde scheitern wird.

Ob jedoch die beschriebenen Auswirkungen auch verfassungsrechtlich als Eingriff in die Gleichheit des Erfolgswerts zu werten sind, ist nicht eindeutig zu bejahen, kann aber offen bleiben, da ein möglicher Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimme, abgesehen vom hier nicht betroffenen gleichen Zählwert, im Rahmen der Verhältniswahl den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann (vgl. z. B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 95, 335, 353) bzw. im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (BVerfGE 95, 408, 417). Geht man von der letztgenannten, von der gleichen rechtlichen Erfolgchance sprechenden Entscheidung aus, ist zu berücksichtigen, dass es für die Nachwahl keine gesonderten Bestimmungen gibt. Sie findet vielmehr nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt (§ 43 Abs. 3 BWG), so dass die bei der Nachwahl abgegebenen Stimmen nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So unterscheidet sich die Regelung über die Nachwahl von denjenigen Regelungen, die die Fünf-Prozent-Hürde und die Grundmandatsklausel festlegen oder Überhangmandate und ein Stimmensplitting ermöglichen und sich damit auf manche Stimmabgabe rechtlich auswirken. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht jeweils als – gerechtfertigter – Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit behandelt worden (BVerfGE 95, 408, 419, 421 sowie 95, 335; 357 ff. sowie 367). Dieser Umstand spricht dagegen, eine unterschiedliche rechtliche Erfolgchance anzunehmen.

Geht man von der oben zunächst genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, die nur auf den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments abstellt, so dürfte die Chance eines taktischen Wählens als Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit zu werten sein. Davon abgesehen könnte die Bewertung, dass eine

mögliche taktische Stimmabgabe nur eine tatsächlich, nicht aber rechtlich unterschiedliche Erfolgchance gewährt, den Einwand einer engen und formalen Sichtweise der Bedeutung der gleichen rechtlichen Erfolgchance hervorrufen. Sofern man auf denselben praktischen Erfolgswert für die Bemessung des Wahlergebnisses abstellt, kommt der Stimme des Nachwählers, der denkbare Auswirkungen kennt, praktisch ein höherer Erfolgswert zu, zumal die mögliche spätere Stimmabgabe rechtlich durch § 43 BWG eingeräumt wird (Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3244, unter Berufung auf Badura, Staatsrecht, 3. Aufl., E Rn. 3; im Ergebnis ebenso Ipsen, DVBl 2005, S. 1468 ff.; auch StAnz. 1995, S. 40309, folgerte aus möglicher Stimmenbündelung bei knappem Wahlausgang eine Verletzung der Wahlrechtsgleichheit, sah den Fehler jedoch als nicht erheblich an. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hatte zuvor in einem einstweiligen Anordnungsverfahren eine Berührung des Erfolgswerts durch die Nachwahl ohne nähere Begründung verneint, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1995 [NVwZ 1995], 798, 799).

Selbst wenn in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingegriffen sein sollte, gilt dieser Grundsatz aber nicht unbegrenzt; vielmehr sind Differenzierungen zulässig. Insofern erkennt das Bundesverfassungsgericht nur einen eng bemessenen Spielraum an. Dieser wird unter dem Begriff des "zwingenden Grundes" zusammengefasst. Differenzierungen müssen sich aber nicht von Verfassungen wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Zulässig sind auch Gründe, die durch die Verfassung legitimiert sind und ein Gewicht haben, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei muss die Verfassung nicht gebieten, diese Zwecke zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt auch Differenzierungen durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfGE 95, 418 mit weiteren Nachweisen).

Von einer derartigen zulässigen Differenzierung ist, wie noch näher zu zeigen sein wird, aufgrund der besonderen, auch verfassungsrechtlich legitimierten Anforderungen an die Abwicklung einer Wahl auszugehen, die als zureichende Differenzierungsgründe eingeordnet werden können. Ein Verzicht auf eine Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl widerspräche dem Grundsatz, die Auszählung der Stimmen so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten (vgl. auch Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3244). Dem dient die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, wie sie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO ergibt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlvorstände öffentlich. Nach § 54 BWO hat jedermann bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt. Dies bietet zum einen interessierten Wahlberechtigten die Grundlage, die wahrrechtlich vorgegebenen Schritte zu verfolgen und sich von ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung zu überzeugen. Zugleich bietet es insbesondere aber Medien oder Meinungsforschungsinstituten die Möglichkeit, die Ermittlung der Ergebnisse zu verfolgen und hochzurechnen. Ein Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung böte also keine Gewähr, durch Verhinderung entsprechender Informationen ein taktisches Stimmverhalten zu verhindern (vgl. auch Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl.

2002, § 43 Rn. 1 am Ende). Im Falle einer Nachwahl den Zutritt und die Anwesenheit bei der Stimmauszählung bei der Hauptwahl nur den zuständigen Wahlorganen vorzubehalten, stünde also nicht im Einklang mit einem auf das Demokratieprinzip zurückzuführenden Transparenzgebot bei der wahrrechtlich vorgegebenen Ermittlung der Wahlergebnisse. Fraglich erscheint überdies, ob entsprechende Regelungen auch angesichts der großen Zahl der Beteiligten überhaupt geeignet wären, die Ergebnisse insgesamt oder zumindest repräsentative Resultate geheim zu halten (vgl. auch Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Gleiches dürfte für mögliche, über § 32 Abs. 2 BWG hinausgehende Verbote an Medien oder Meinungsforschungsinstituten gelten, auf jegliche Berichterstattung mit Blick auf eine noch bevorstehende Nachwahl zu verzichten.

Ohnehin käme ein Verbot der Ergebnisbekanntmachung, wie gezeigt, nicht für den Fall einer erst spät in der Sechs-Wochenfrist des § 43 Abs. 2 BWG durchzuführenden Nachwahl in Betracht, da angesichts des oben erwähnten Artikel 39 Abs. 2 GG für den spätestmöglichen Zusammentritt des Bundestages die notwendigen Vorkehrungen zu treffen wären. Im Übrigen ist auch ansonsten dem Wahlgesetz eine Stimmabgabe in Kenntnis der Ergebnisse nicht unbekannt, wie die Bestimmungen über die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten ohne Nachrückmöglichkeit (§ 48 Abs. 2 BWG) oder eine Wiederholungswahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 44 BWG) zeigen. Schließlich ist ein taktisches Stimmverhalten auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten und nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl behandelt worden. Zu erinnern ist an die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme zu splitten (vgl. BVerfGE 95, 335, 367).

Die alternativ zu erwägende Verschiebung der Auszählung der Hauptwahl insgesamt bis zum Abschluss der Nachwahl würde die enge Verbindung zwischen der Wahlhandlung und der unmittelbar anschließenden Ergebnisermittlung aufheben. Dies könnte im Hinblick auf den aus dem Demokratieprinzip abzuleitenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Bedenken aufwerfen (vgl. Schreiber, ZRP 2005, S. 254). Zu berücksichtigen sind aber auch die Gesichtspunkte organisatorischer und ergebnissichernder Natur. Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme auf die wahlorganisatorischen Gründe angesichts der rund 80 000 Wahllokale und 10 000 Briefwahlvorstände aufmerksam gemacht. Hingewiesen wurde weiterhin auch auf die Gefahr von Störungen oder Eingriffen Dritter hinsichtlich der Vollzähligkeit und Unversehrtheit der Wahlurnen. Dies wiederum könnte das Vertrauen der Wahlberechtigten in die Korrektheit der Abläufe beeinträchtigen, so dass eine Verschiebung der Auszählung sich hier nicht als geeignetes Mittel anbietet, um einer Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit durch mögliche taktische Stimmabgabe zu begegnen (vgl. auch Schreiber, ZRP 2005, S. 254; Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3245).

„Wahlpannen“

Bezüglich der Briefwahl in Dortmund stellt die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch

die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. Nr. 1 BWG als ungültig gewertet wurden.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekannt werden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht die notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon

abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Bezüglich der Verwechslung von Stimmzetteln in einem Wahllokal in Berlin ist festzuhalten, dass die Ausgabe von Stimmzetteln des Wahlkreises 77 in einem Wahllokal des Wahlkreises 84 § 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWO widersprach, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Ihre Benutzung führte gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit beider Stimmen. Dieser Wahlfehler hat sich jedoch nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt. Da der Wahlkreis mit mehr als 36 000 Stimmen Vorsprung gewonnen wurde, konnten sich die 54 ungültigen Erststimmen nicht auswirken. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate aufgrund der ungültigen Zweitstimmen denkbar.

Soweit schließlich auch zahlreiche Wahlpannen bei der Briefwahl gerügt werden, fehlt es an einem substantiierten Vortrag mit Darlegung bestimmter Sachverhalte und Vorgänge. Die Substantiierung bildet eine Voraussetzung für das Wahlprüfungsverfahren, da in diesem nicht von Amts wegen die gesamte Bundstagswahl überprüft, sondern konkret Vorgetragenem nachgegangen wird.

Überhangmandate und negatives Stimmgewicht

Die Zuteilung von insgesamt 16 Überhangmandaten beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 BWG. Diese Bestimmungen hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahr (BVerfGE 95, 335, 357).

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nicht als berufen ansehen, eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – wie oben aufgeführt – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unbeschadet dessen kann daran erinnert werden, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor-

gelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950). Auch in der Folge hat sich der Bundestag wiederholt mit Überhangmandaten beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850 – z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf das Fünf-Prozent-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Bundestag zugrunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 – BGBl. I S. 674).

Ob für kommende Wahlen die Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern

nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Das Phänomen möglicher sog. negativer Stimmgewichte, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Weniger an Stimmen zum Erwerb eines zusätzlichen Mandats oder umgekehrt führen kann, hat den Bundestag schon bei der Wahlprüfung der Bundestagswahlen 1998 und 2002 beschäftigt.

So ist der mögliche Effekt eines negativen Erfolgswerts bei gewissen Zweitstimmenkonstellationen mit der Existenz von Überhangmandaten im Rahmen der gesetzlichen Regelung verbunden (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, S. 177, 185, 15/1850, S. 71, 75). In diesen Wahlprüfungsentscheidungen ist auch angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht in Kenntnis möglicher negativer Stimmeffekte die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Wahlrechtsbestimmungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der angesprochene Effekt war als „inkonsequente Ausgestaltung“ von der Antragstellerin des seinerzeit gegen die Überhangmandate angestrebten Normenkontrollverfahrens gerügt und in der mündlichen Verhandlung vom Bundeswahlleiter als möglich bezeichnet worden (BVerfGE 95, 335, 343, 346).

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die gegen die Bundestagswahl 1998 betreffenden Wahlprüfungsentscheidungen eingelegten Beschwerden jeweils mit Beschluss vom 22. Januar 2001 (2 BvC 1/99 und 5/99) verworfen und nur ausgeführt, dass sie aus den durch ein Berichterstatterschreiben mitgeteilten Erwägungen offensichtlich unbegründet seien. Im Berichterstatterschreiben wird laut Schreiber (a. a. O., § 6 Rn. 6b) darauf verwiesen, dass mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zukomme, so dass der beanstandete Effekt eines negativen Erfolgswertes der Wählerstimmen, zu dem das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer führe, nicht die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung bewirken könne.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. L., 65439 Flörsheim am Main
– Az.: WP 98/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2005, das am 13. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Der Einspruch betrifft die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Aufbewahrung von Wahlunterlagen sowie die Vorbereitung von ehrenamtlichen Wahlhelfern in der Stadt Flörsheim am Main.

I.

Bei der Erfassung der Wahlbezirksergebnisse für die Weiterleitung an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 182 (Main-Taunus) fiel den Mitarbeitern der Gemeindebehörde der Stadt Flörsheim am Main am Wahlabend eine Unstimmigkeit in der Wahl Niederschrift des Wahlvorstands des Wahlbezirktes 18 auf, die bei der Entgegennahme der Schnellmeldung dieses Wahlvorstandes zunächst übersehen worden war. Die Unstimmigkeit bestand darin, dass die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mit 432 beziffert war. Die Addition der Zahlenangaben für die abgegebenen gültigen und ungültigen Erststimmen (415 und 11) ergab jedoch 426 abgegebene Stimmen, die der Angaben für die gültigen und ungültigen Zweitstimmen (417 und 11) 428. Da mit den zur Ergebniserfassung eingesetzten Computerprogrammen eine Erfassung unplausibler Ergebnisse nicht möglich war, wertete der Leiter des Wahlamtes der Gemeindebehörde gemeinsam mit drei wahlberechtigten Mitarbeitern die in Kuverts befindlichen Stimmzettel des Wahlbezirktes 18 erneut aus. Dabei ergab sich, dass die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zwar richtig mit 432 angegeben worden war, jedoch Fehler bei der Angabe der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen passiert waren (415 und 11 statt 418 und 14 sowie 417 und 11 statt 421 und 11). Daraufhin wurden die Unstimmigkeiten in der Wahl Niederschrift, die auch eine vorgedruckte und vom Wahlvorsteher des Wahlbezirktes 18 unterzeichnete Erklärung, dass die Pakete mit den Stimmzetteln versiegelt dem Beauftragten der Gemeindebehörde übergeben worden waren, enthielt, bereinigt. Die Angaben der Mitglieder des Wahlvorstandes des Wahlbezirktes 18 wurden handschriftlich korrigiert und zwei

mit dem Vermerk „Ergebnis der Nachzählung“ versehene Einlageblätter mit den richtigen Zahlenangaben der Niederschrift beigelegt.

Bei diesen Tätigkeiten traf die Einspruchsführerin, die gehört hatte, dass es Unklarheiten in einem Wahlbezirk gegeben hatte und sich daraufhin zum Gebäude der Gemeindebehörde begeben hatte, die Mitarbeiter der Gemeindebehörde an. Als sie darauf hinwies, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, bei der Auszählung zugegen zu sein und über Unstimmigkeiten informiert zu werden, wurde ihr geantwortet, dass die Wahllokale den ganzen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gewesen seien, dass auch die Auszählungen der Öffentlichkeit zugänglich gewesen seien, dass dies hier aber nicht mehr öffentlich sei.

Da der Kreiswahlleiter keine Zweifel an der Richtigkeit der von den Mitarbeitern der Gemeindebehörde berichtigten Fassung der Wahl Niederschrift hatte, wurde der Kreiswahlausschuss nicht mit dem Vorgang befasst. Der Wahlkreis 182 wurde mit mehr als 30 000 Stimmen Vorsprung gewonnen (vgl. Bundeswahlleiter, Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, 2005, S. 116 f.).

Nach Auffassung der Einspruchsführerin war die nachträgliche Auszählung der Stimmzettel rechtswidrig. Die laut Wahl Niederschrift versiegelten Umschläge mit den Stimmzetteln hätten nicht geöffnet und die unterschriebene Wahl Niederschrift hätte nicht handschriftlich korrigiert werden dürfen. Jedenfalls hätte die Nachzählung öffentlich sein und der Wahlvorstand des Wahlbezirktes informiert werden müssen. Letzterer habe ihr gegenüber auch bestätigt, dass er per Handy erreichbar gewesen und außerdem bekannt gewesen sei, dass er sich am Wahlabend immer in der Stadthalle aufhalte.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat unter Einbeziehung von Berichten des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 182 und der Stadt Flörsheim am Main zu dem Einspruch eine Stellungnahme abgegeben. Dort heißt es, dass man die Nachzählung der Stimmzettel erst durchgeführt habe, nachdem ein Mitarbeiter der Gemeindebehörde vergeblich versucht habe, den Wahlvorsteher des Wahlbezirktes 18 telefonisch zu erreichen. Außerdem seien die Umschläge mit den

Stimmzetteln entgegen der Angabe in der Wahl Niederschrift nicht versiegelt gewesen.

Die Stadt Flörsheim am Main ist der Auffassung, dass es für das beschriebene Vorgehen zwar keine dezidierte Vorschrift gegeben habe, dass § 6 Abs. 9 der Bundeswahlordnung (BWO) aber vorsehe, dass fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte ersetzt werden können. Von den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien drei von vier Wahlberechtigt gewesen. Damit sei auch wieder die Öffentlichkeit hergestellt gewesen.

Der Kreiswahlleiter merkt an, dass die Vorgaben des § 6 Abs. 9 BWO nur teilweise erfüllt gewesen seien, da unter den Ersatzpersonen weder der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter noch insgesamt mindestens fünf Mitglieder waren. Da weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung eine Regelung enthielten, wie zu verfahren sei, wenn § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 6 Abs. 9 BWO nicht in Gänze eingehalten werden könnten, sei es seiner Auffassung nach jedoch sachgerecht, wenn die Gemeindebehörde anstrebe, die Vorgabe wenigstens annähernd – hier also mit wenigstens drei Wahlberechtigten – zu erfüllen. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse an der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahlabend ganz erheblich.

Der Landeswahlleiter ist der Ansicht, dass gegen die §§ 71 und 76 BWO verstoßen worden sei. Die Gemeindebehörde habe die Ergebnisse der Wahlvorstände lediglich zusammenzustellen und an den Kreiswahlleiter zu melden, dürfe aber keine Berichtungen der Ergebniszusammenstellung vornehmen. Nur der Kreiswahlausschuss sei berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Die Einspruchsführerin hat sich zu der ihr bekannt gegebenen Stellungnahme im oben beschriebenen Sinne geäußert.

II.

Weiter bemängelt die Einspruchsführerin, dass im Erdgeschoss des Gebäudes des Wahlamtes der Gemeindebehörde unweit des Eingangs unverschlossene Wahlurnen mit aus den Wahllokalen gebrachten Wahlunterlagen standen. Sie habe versucht, sich durch Rufe bemerkbar zu machen, konnte jedoch niemanden im Erdgeschoss des Gebäudes vorfinden. Sie hätte also bequem einige der Umschläge mitnehmen und gehen können, habe jedoch nichts dergleichen getan.

Der Landeswahlleiter führt hierzu aus, dass nach Angabe der Stadt Flörsheim am Main die Eingangstür des Verwaltungsgebäudes außerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich so gesichert sei, dass sie nur mit einem Schlüssel oder auf Aufforderung mit dem elektrischen Türöffner geöffnet werden könne. Der Umstand, dass die Einspruchsführerin das Gebäude trotzdem ohne weiteres betreten konnte, lasse nur die Erklärung zu, dass der Schließmechanismus in der Zeit der Abgabe der Unterlagen in einen „Schnappmechanismus“ geändert worden sei. Auch hätten zwei Mitarbeiter der Gemeinde die abgegebenen Unterlagen grundsätzlich unter Aufsicht gehalten. Sie seien jedoch beim Eintreffen der Einspruchsführerin wegen der fehlerhaften Ergebnisse des

Wahlbezirks 18 beim Wahlleiter gewesen, so dass die Unterlagen nur für kurze Zeit nicht unter Aufsicht gestanden hätten.

III.

Ferner moniert die Einspruchsführerin, dass die Wahlergebnisse in der Stadt Flörsheim am Main weder in der Wahlnacht noch am darauf folgenden Morgen in der Stadthalle von außen sichtbar ausgehängt worden seien, obwohl ihr dies der Leiter des Wahlamtes der Stadt zugesagt habe.

Der Landeswahlleiter ist diesbezüglich der Auffassung, dass eine öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadt Flörsheim am Main nicht rechtlich vorgeschrieben gewesen sei. Nach § 70 BWO gebe der Wahlvorsteher im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk das Ergebnis mündlich bekannt und melde es der Gemeindebehörde. Diese fasse die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammen und melde sie dem Kreiswahlleiter (§ 71 Abs. 1 BWO). Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des ermittelten Wahlergebnisses bestehe nach § 71 Abs. 6 BWO nur für die Wahlleiter (Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter sowie Bundeswahlleiter), die nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter Form bekannt zu geben hätten.

IV.

Schließlich kritisiert die Einspruchsführerin die Vorbereitung der Mitglieder der Wahlvorstände auf ihre Aufgaben durch die Gemeindebehörde. So sei die Wahlvorsteherin des Wahlbezirks 4 im Wahlkreis 182 am Samstag vor der Wahl um 12 Uhr darüber informiert worden, dass sie als Wahlvorsteherin eingesetzt werde. Zeitgleich habe sie die Vorbereitungsunterlagen erhalten. Sie sei vorher noch nie als Wahlvorsteherin eingesetzt worden und das Wahllokal, für das sie eingeteilt gewesen sei, sei ein „statistisches Wahllokal“ gewesen, wo zusätzliche Regelungen und Vorschriften gegolten hätten. Da der ursprünglich vorgesehene Wahlvorsteher bereits drei Wochen vor der Wahl abgesagt habe, sei es unverständlich, warum die neue Wahlvorsteherin die umfangreichen Unterlagen erst 20 Stunden vor der Wahl erhalten habe.

In dem Bericht der Stadt Flörsheim am Main heißt es hierzu, die Wahlvorstände hätten bereits vorab umfangreiches Informationsmaterial erhalten. Zudem sei ihnen die Unterstützung des Wahlamtes frühzeitig im Vorfeld der Wahl angeboten worden. Bei der Besetzung der Wahlvorstände und deren Stellvertreter sei auf Kontinuität gesetzt worden. Es seien möglichst dieselben, erfahrenen Leute eingesetzt worden. Bis auf einen Wahlvorsteher seien sämtliche Wahlvorsteher und Stellvertreter bereits mehrfach eingesetzt worden. Bei dem Wahlvorsteher, der erstmalig eingesetzt worden sei, habe es sich um einen Kollegen aus der Verwaltung gehandelt, der kurzfristig für dieses Amt habe benannt werden müssen. Kurzfristig sei zudem eine Stellvertreterin, nach telefonischer Rücksprache mit ihr, mit dem Amt der Wahlvorsteherin betraut worden, weil es zu einem Ausfall eines Parteienvertreters gekommen sei. Da fast alle Wahlvorstände über Wahlerfahrung verfügt hätten, habe – auch auf Wunsch der Funktionsträger – keine allgemeine Schulung der Wahlvorstände stattgefunden. Am Wahltag hätten

alle Wahlvorstände die Möglichkeit gehabt, sich bei Problemen und Fragen telefonisch an den Wahlleiter zu wenden.

Die Einspruchsführerin hat hierauf erwidert, für sie sei es unverständlich, dass die Stadt Flörsheim keinerlei Schulung für die unerfahrenen, ehrenamtlichen Helfer angeboten habe. Eine Zumutung sei es gewesen, die gesetzlichen Bestimmungen am Nachmittag des Tages vor der Wahl der „in letzter Minute“ berufenen Wahlvorsteherin zu überreichen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

I.

Zwar stand die Bereinigung der Unstimmigkeiten in der Wahlniederschrift des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 18 des Wahlkreises 182 durch Mitarbeiter des Wahlamtes der Stadt Flörsheim am Main nicht mit dem geltenden Wahlrecht in Einklang. Dieser Wahlfehler hat sich jedoch nicht auf die Sitzverteilung des Bundestages ausgewirkt.

1.

Die Gemeindebehörden sind nämlich – wie der Landwahlleiter zu Recht ausgeführt hat – lediglich dafür zuständig, die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher der Wahlbezirke sowie die aus den Wahlniederschriften der Wahlbezirke ersichtlichen Wahlergebnisse jeweils zusammenzufassen und an den Kreiswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 2 und 3 BWO). Zur Aufklärung von Unstimmigkeiten durch eine erneute Auszählung der Stimmzettel sind sie hingegen nicht berechtigt. Neuauszählungen können lediglich die Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke durchführen, wenn dies ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift beantragt (§ 69 Abs. 7 Satz 3 BWO), die Kreiswahlleiter im Rahmen der Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (§ 76 Abs. 1 BWO; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 12, S. 91) sowie die Kreiswahlausschüsse (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Die Frage, ob eine Befugnis der Gemeindebehörden zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der von den Wahlvorständen der Wahlbezirke übermittelten Schnellmeldungen und Wahlergebnisse zweckmäßig wäre, ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens.

2.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die Einfluss auf die Mandatsverteilung hatten oder hätten haben können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Das ist hier nicht der Fall. Hätte die Gemeindebehörde die ins Auge springenden Unstimmigkeiten in der Wahlniederschrift nicht in der beschriebenen Weise beseitigt, wären diese mit an Sicher-

heit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Kreiswahlleiter im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlniederschriften aufgefallen (vgl. § 76 Abs. 1 BWO) und vom Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 BWO berichtigt worden. Abgesehen davon ging es vorliegend um Abweichungen von so geringem Ausmaß, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag auch aus diesem Grunde von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der Wahlkreis wurde nämlich mit mehr als 30 000 Stimmen Vorsprung gewonnen.

II.

Es verstieß gegen § 72 Abs. 4, § 73 Abs. 2 BWO, dass aus den Wahlbezirken gebrachte Stimmzettelpakete und Wahlniederschriften – wenn auch nur für kurze Zeit – in einem nicht verschlossenem Raum unbeaufsichtigt verwahrt wurden. Aufgrund der konkreten Umstände kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Wahlfehler zu Manipulationen an den Wahlunterlagen genutzt wurde und sich dadurch auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben könnte. Zum einen blieben die Wahlunterlagen nur für kurze Zeit, nämlich solange die Unstimmigkeiten in der Wahlniederschrift des Wahlbezirks 18 aufzuklären waren, unbeaufsichtigt. Zum anderen wären fehlende Stimmzettelpakete oder Manipulationen an den Wahlniederschriften aufgefallen.

III.

Der Umstand, dass die Wahlergebnisse nicht in der Stadthalle ausgehängt wurden, stellt keinen Wahlfehler dar. Denn eine entsprechende Rechtspflicht der Gemeindebehörden gibt es – wie der Landeswahlleiter zu Recht ausführt – nicht. Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse obliegt vielmehr den Wahlleitern und den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlbezirke (vgl. §§ 70, 71 Abs. 6, § 76 Abs. 5, § 77 Abs. 3, § 78 Abs. 3, § 79 BWO).

IV.

Kein Wahlfehler kann schließlich darin gesehen werden, dass die Stadt Flörsheim am Main keine Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder der Wahlvorstände durchführte und einer kurzfristig zum Wahlvorstand berufenen Informationsunterlagen erst einen Tag vor der Wahl ausgehändigt wurden. Gemäß § 6 Abs. 5 BWO hat die Gemeindebehörde zwar Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Dies heißt aber nicht, dass zwingend Schulungsveranstaltungen durchgeführt werden müssten. Vielmehr hat die Gemeindebehörde im Hinblick auf die Art und Weise der Erfüllung der Unterrichtungspflicht einen Ermessensspielraum. Anhaltspunkte dafür, dass dieser hier überschritten wurde, sind nicht ersichtlich. Es ist sachgerecht, auf Schulungsveranstaltungen dann zu verzichten und sich auf die Aushändigung von Informationsmaterial zu beschränken, wenn überwiegend wahlerfahrene Wahlhelfer eingesetzt werden und diese Art der Unterrichtung deren Wünschen entspricht. Dass kurzfristig berufene Wahlhelfer auch nur kurzfristig unterrichtet werden können, liegt auf der Hand. Fristen für die Berufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes sind im Bundesgesetz und der Bundeswahlordnung nicht festgelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau G. S., 88260 Argenbühl
– Az.: WP 028/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten und von dort an den Bundestag weitergeleiteten Telefax vom 22. September 2005 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Gegenstand ihres Einspruchs ist die Art und Weise, in der die Stimmzettel im Wahllokal des Wahlbezirks Eglofs des Wahlkreises 293 (Biberach) vorgefaltet an die Wähler ausgegeben wurden.

Die Stimmzettel waren einmal längs und zweimal quer vorgefaltet. Bei dieser Faltung war der obere Teil des Stimmzettels von den Worten „Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag ...“ bis einschließlich des Wahlkreisbewerbers und der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) nach außen hin sichtbar.

Die Einspruchsführerin behauptet, sie habe sich bei der Abgabe ihres Stimmzettels beim Wahlvorstand darüber beschwert, dass der Wahlhelfer sehen könne, ob sie CDU gewählt habe oder nicht. Darauf sei ihr erwidert worden, sie könne den Stimmzettel ja erneut falten. Dies sei wegen der Vorfaltung jedoch schwierig gewesen. Als sie es gleichwohl getan habe, sei der Stimmzettel so dick geworden, dass er kaum in den Schlitz der Wahlurne gepasst habe. Sie habe auch niemanden gesehen, der den Stimmzettel neu gefaltet hätte. Vielmehr hätten die Wähler den Stimmzettel so gefaltet abgegeben, wie sie ihn bekommen hätten. Man habe wohl zuviel Respekt vor so einem wichtigen Dokument gehabt. Die Einspruchsführerin sieht in der Art und Weise der Vorfaltung gerade in einer ländlichen Gegend wie der ihrigen, wo jeder jeden kenne, eine Manipulation der Wähler und eine Verletzung des Wahlheimnisses.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg, die zu dem Einspruch Stellung genommen hat, sieht in der Vorfaltung hingegen keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften. Weder das Bundeswahlgesetz (BWG) noch die Bundeswahlordnung (BWO) enthielten ein Verbot, Stimmzettel vorgefaltet an die Wähler auszugeben. Würden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, sei es zwar zweckmäßig, dass bereits die Vorfaltung in einer das Wahlheimnis sichernden Weise erfolge. Letztlich liege es aber gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG, § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO in der

Verantwortung des Wählers, den Stimmzettel so zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Dies sei vorliegend auch möglich und zumutbar gewesen. In jeder Wahlkabine sei im DIN A4 Format ein deutlich lesbarer Hinweis angebracht gewesen, der folgenden Wortlaut gehabt habe: „Bitte beachten Sie! Der Stimmzettel muss in der Weise gefaltet werden, dass Ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist!“ Zudem hätten die Mitglieder des Wahlvorstandes versichert, dass sie die Wähler bei der Ausgabe der Stimmzettel auf die richtige Faltung hingewiesen hätten. Wähler, die dies nicht beachtet hätten, seien zusätzlich auf die korrekte Faltung hingewiesen worden. An eine Beschwerde der Einspruchsführerin könne sich der Wahlvorstand nicht erinnern. Selbst wenn es gleichwohl im nicht auszuschließenden Einzelfall nicht gelungen sein sollte, das Wahlgeheimnis zu sichern, sei dieser Wahlfehler mangels Mandatsrelevanz unerheblich.

Der Einspruchsführerin ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin zugesandt worden. Sie hat sich dazu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. In der Ausgabe der in der beschriebenen Weise vorgefalteten Stimmzettel lag zwar möglicherweise ein Wahlfehler (1.). Es kann aber ausgeschlossen werden, dass dieser sich auf die Sitzverteilung im 16. Deutschen Bundestag ausgewirkt hat (2.).

1. Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG, § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO hat der Wähler den Stimmzettel so zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Tut er das nicht, hat ihn der Wahlvorstand von der Stimmabgabe zurückzuweisen (§ 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO) und ihm auf Verlangen einen neuen Stimmzettel auszuhändigen (§ 56 Abs. 8 BWO). Auf die korrekte Faltung des Stimmzet-

tels wird in der Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 BWO) sowie durch einen im Wahllokal anzubringenden Aushang hingewiesen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 BWO). Darüber hinaus hat der Wahlvorstand selbstverständlich alles zu unterlassen, was die praktische Wirksamkeit der in dem Aushang und der Wahlbekanntmachung enthaltenen Informationen beeinträchtigt. Insbesondere darf er dem Wähler – weder ausdrücklich noch konkludent – eine Faltung des Stimmzettels nahe legen, die dessen Stimmabgabe erkennbar machen würde.

Dies tut er aber, wenn er Stimmzettel aushändigt, die so vorgefaltet sind, dass die Stimmabgabe des Wählers, der sich bei seiner Faltung an der Vorfaltung orientiert, erkennbar wird. Denn der Wähler darf die Vorfaltung unter normalen Umständen als Empfehlung des Wahlvorstandes betrachten, wie er – der Wähler – den Stimmzettel falten sollte, um den Vorgaben des Wahlrechts gerecht zu werden. Er muss grundsätzlich nicht damit rechnen, dass dieselben Personen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass nur korrekt gefaltete Stimmzettel in die Wahlurne geworfen werden, ihm wenige Augenblicke, bevor er in die Wahlkabine geht, um seinen Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten, einen Stimmzettel aushändigen, der so vorgefaltet ist, dass er den Vorgaben des Wahlrechts nicht entspricht. Sollte ein vorgefalteter Stimmzettel diesen Vorgaben nicht entsprechen, kann der Wähler zumindest erwarten, dass er darauf hingewiesen wird, dass die Vorfaltung nicht als Orientierungshilfe gemeint ist (sondern etwa auf ein Versehen oder eine Faltung beim Transport zurückzuführen ist). Ein solcher – den Empfehlungscharakter der Vorfaltung neutralisierender – Hinweis liegt im Regelfall noch nicht vor, wenn der Wahlvorstand einen Aushang in der Wahlkabine anbringt, dass der Stimmzettel so zu falten sei, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Denn der Wähler kann darauf vertrauen, dass ihm der Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt hat, dessen Vorfaltung dieser abstrakt-generellen Vorgabe entspricht, zumal dieselben Personen, die ihm den Stimmzettel aushändigen, schließlich auch den Hinweis ausgehängt

haben. Der Wahlvorstand muss vielmehr eindeutig klarstellen, dass der Wähler nicht so falten soll, wie es die Vorfaltung nahe legt.

Vorliegend entsprach die Vorfaltung nicht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG, des § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Denn bei dieser Art der Faltung blieb die erste Reihe mit den Wahlvorschlägen der CDU nach außen hin sichtbar, so dass erkennbar war, ob der Wähler CDU gewählt hatte oder nicht (vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 1, S. 7 f.). Offen geblieben ist jedoch, ob der Wahlvorstand den in der Vorfaltung liegenden Empfehlungscharakter neutralisiert hat. Nach Angaben der Landeswahlleiterin hat er bei der Ausgabe jedes Stimmzettels auf die korrekte Faltung hingewiesen. Nach den Angaben der Einspruchsführerin hat er sich jedoch erst auf ihren Vorhalt hin und auch nur ihr gegenüber zur Art und Weise der Vorfaltung geäußert.

2. Die Frage kann aber letztlich dahin gestellt bleiben. Denn selbst wenn ein Wahlfehler vorliegen sollte, ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung fern liegend, dass dieser sich auf die Sitzverteilung im 16. Deutschen Bundestag ausgewirkt hat (vgl. zu diesem Erfordernis Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26). Es ist nämlich äußerst unwahrscheinlich, dass Wähler anders gewählt hätten, wenn sie korrekt oder gar nicht vorgefaltete Stimmzettel ausgehändigt bekommen hätten. Nichts anderes würde gelten, soweit der Wahlvorstand Wähler, die mit entsprechend der Vorfaltung gefalteten Stimmzetteln zur Wahlurne gingen, entgegen § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO nicht von der Stimmabgabe zurückgewiesen haben sollte. Hierin läge zwar ein Wahlfehler, es wäre aber nach der allgemeinen Lebenserfahrung fern liegend, dass dieser die Sitzverteilung im Bundestag beeinflusst hat. Denn es wäre davon auszugehen, dass die zurückgewiesenen Wähler sich gemäß § 56 Abs. 8 BWO einen neuen Stimmzettel hätten aushändigen lassen und auf diesem dieselben Wahlvorschläge angekreuzt hätten, die sie bereits auf dem falsch gefalteten Stimmzettel angekreuzt hatten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. M., 72074 Tübingen

– Az.: WP 60/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in

seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,

dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2005, das – weitergeleitet durch die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg – am 29. September 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Der Einspruchsführer, der erfolglos als Einzelkandidat im Wahlkreis 291 (Tübingen) angetreten war, ist der Auffassung, dass er als „unabhängiger Kandidat“ vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt gewesen sei, so dass er seine verfassungsmäßigen Rechte nicht in dem Maße wahrnehmen können wie die etablierten Parteien. Dies habe bei der Gestaltung der Stimmzettel begonnen, auf dem die unabhängigen Kandidaten an letzter Stelle aufgeführt würden. Das Bundeswahlgesetz (BWG) sehe dies zwar so vor, aber Gesetze könne und müsse man ändern, wenn sie schlecht seien. Des Weiteren hätten unabhängige Kandidaten keine Möglichkeit, Spenden gegen entsprechende Spendenquittungen in Empfang zu nehmen. Das mache einen effektiven Wahlkampf praktisch unmöglich. Die größte Diskriminierung habe aber im Verhalten der Medien gelegen, die unabhängige Kandidaten nahezu totgeschwiegen hätten. Hierzu führt der Einspruchsführer einige Beispiele an. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Sachvortrag des Einspruchsführers Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Verstoß gegen Vorgaben des Wahlrechts kann nicht festgestellt werden.

I.

Zunächst trifft die Annahme des Einspruchsführers, das Bundeswahlgesetz sehe vor, dass unabhängige Kandidaten auf dem Stimmzettel stets an letzter Stelle aufzuführen seien, nicht zu. Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 BWG sind sog.

sonstige Kreiswahlvorschläge zwar nach den Landeslisten aufzuführen. Sonstige Kreiswahlvorschläge sind aber nicht nur solche, die nicht von Parteien stammen (vgl. § 20 Abs. 3 und 4 letzter Halbsatz BWG). Vielmehr zählen dazu auch Kreiswahlvorschläge, die von solchen Parteien eingereicht werden, von denen in dem entsprechenden Bundesland keine Liste zur Wahl steht (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 Halbsatz 1 BWG). Diese sonstigen Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 BWG in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter aufgeführt, so dass es durchaus möglich ist, dass ein unabhängiger Kandidat vor dem Kreiswahlvorschlag einer Partei steht.

Soweit der Einspruchsführer darin, dass nach § 30 Abs. 3 BWG unabhängige Kandidaten stets erst nach den Landeslisten aufgeführt werden, eine verfassungswidrige Diskriminierung dieser Kandidaten sieht, ist daran zu erinnern, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (ständige Spruchpraxis in Wahlprüfungsangelegenheiten, vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188 mit weiteren Nachweisen). Davon abgesehen ist an der Vereinbarkeit des § 30 Abs. 3 BWG mit dem aus dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgenden Anspruch auf Chancengleichheit aller Wahlbewerber aber auch nicht zu zweifeln. Denn aus der Platzierung nach den Wahlvorschlägen von Parteien, die Listen eingereicht haben, ergibt sich keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 29, 154, 164; ferner Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, S. 252; 16/3600, Anlage 34, S. 142; Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 30 Rn. 8).

II.

Soweit der Einspruchsführer moniert, dass Spenden an unabhängige Kandidaten nicht steuerlich subventioniert

werden, sieht sich der Deutsche Bundestag wiederum schon deshalb an der Feststellung eines Wahlfehlers gehindert, weil die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften im Rahmen der Wahlprüfung ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht obliegt. Denn der vom Einspruchsführer beanstandete Zustand ergibt sich unmittelbar aus dem einfachen Recht, nämlich aus § 10b Abs. 2, § 34g des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hiernach ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer lediglich bei Zuwendungen an politische Parteien und sog. unabhängige Wählervereinigungen, nicht aber bei Zuwendungen an Einzelbewerber (vgl. auch Kirchhof, in: ders., EStG Kompakt-Kommentar, 6. Aufl., 2006, § 10b Rn. 28; § 34g Rn. 18). Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Steuerrechts, wonach stets nur Zuwendungen an Körperschaften, nicht aber solche an natürliche Personen steuerlich gefördert werden. Dahinter steht der Gedanke, dass nur bei Körperschaften effektiv kontrolliert werden kann, dass die Zuwendungen auch den Zwecken zugute kommen, um derentwillen die Zuwendung steuerlich subventioniert wird (vgl. Büchner, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 8. Aufl., 2003, S. 13). Deshalb werden auch Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß § 49 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung nur dann steuerlich gefördert, wenn sie an Körperschaften, die diese Zwecke verfolgen, geleistet werden, während Spenden an Einzelpersonen, auch wenn sie solche Zwecke verfolgen, nicht steuerlich gefördert werden (vgl. Kirchhof a. a. O. § 10b Rn. 28; Hofmeister, in: Blümich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Kommentar, Stand: Oktober 2006, § 10b Rn. 28).

III.

Auch soweit der Einspruchsführer die in seinen Augen unzureichende Medienberichterstattung moniert, kann seinen Darlegungen kein Wahlfehler, insbesondere keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Wahlbewerber, entnommen werden.

Im Hinblick auf die von privater Hand betriebene Presse ergibt sich dies aus der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Pressefreiheit. Diese umfasst auch die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 52, 283, 296). Daraus folgt, dass die von privater Hand betriebene Presse, was die Gestaltung des redaktionellen Teils betrifft, bei der Auswahl der Nachrichten und in der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei und insoweit auch nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der Wahlvorschlagsträger verpflichtet ist (vgl. Schreiber, a. a. O. § 1 Rn. 23k; Bundestagsdrucksachen 15/2400, Anlage 8, S. 41; 15/4250, Anlage 4, S. 12).

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind zwar nicht in gleicher Weise bei der Gestaltung des redaktionellen Teils ihrer auf die Wahl bezogenen Sendungen frei wie die von privater Hand betriebene Presse (vgl. BVerfGE 59, 231, 258). Vielmehr haben sie bei der Programmgestaltung den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu beachten (vgl. Schreiber a. a. O. § 1 Rn. 23j). Das heißt aber nicht, dass jeder Einzelbewerber einen Anspruch darauf hat, dass über ihn in einer auf die Wahl bezogenen Sendung berichtet wird. Zum einen fordert die Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht, dass vorgefundene, sich aus der unterschiedlichen Größe, Leistungsfähigkeit oder politischen Zielsetzung ergebende Unterschiede zwischen Wahlbewerbern oder Gruppen von Wahlbewerbern ausgeglichen werden. Zum anderen bringt es die Aufgabe des Rundfunks, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren, geradezu mit sich, dass beispielsweise über politische Gruppen, die sich erstmals an überregionalen Wahlen beteiligen, im Rahmen der redaktionellen Sendungen in aller Regel wesentlich weniger ausführlich berichtet wird als über Parteien, die etwa aufgrund der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer verfestigten Organisation, ihrer Vertretung in Parlamenten oder ihrer Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern eine große Rolle in der politischen Wirklichkeit spielen (vgl. BVerfGE 48, 271, 278).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. S., 04179 Leipzig
– Az.: WP 64/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2005, das am 30. September 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass in seinem Leipziger Wahllokal keine Überprüfung der Identität der Wähler vorgenommen worden sei. Jeder Wähler habe daher mit einem ihm nicht gehörenden „Wahlschein“ an der Wahl teilnehmen können. Somit sei es nicht ausgeschlossen, dass Wähler mehr als nur einmal ihre Stimme abgegeben hätten. In anderen Wahllokalen in Leipzig und Umgebung sei ähnlich verfahren worden, wie ihm andere Wähler bestätigt hätten. Einige Tage vor der Wahl sei dem Einspruchsführer zudem von einem „offenbar bedürftigen Bürger“ ein „Wahlschein“ für 5 Euro zum Kauf angeboten worden. Damit sei das Ergebnis der Bundestagswahl nicht auf eine korrekte Vorgehensweise zurückzuführen. In der unterlassenen Identitätskontrolle liege ein Verstoß gegen § 59 der Bundeswahlordnung (BWO).

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen, die zu dem Einspruch Stellung genommen hat, teilt die Rechtsauffassung des Einspruchsführers, dass Inhaber von Wahlscheinen, die an der Urnenwahl teilnehmen wollten, sich gemäß § 59 Satz 1 BWO auszuweisen hätten. Die Teilnahme an der Urnenwahl mittels Wahlschein sei in der Praxis jedoch sehr selten. Auch dem Einspruchsführer sei nach Auskunft des zuständigen Kreiswahlleiters kein Wahlschein ausgestellt worden. Offenbar verwechsle er den Wahlschein mit der Wahlbenachrichtigungskarte. Bei der Teilnahme an der Urnenwahl ohne Wahlschein liege es im pflichtgemäßen Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Denn gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO habe sich der Wähler nur auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege, über seine Person auszuweisen. In der Regel sei folglich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Die vom Einspruchsführer gerügte Praxis, die Wähleridentität darüber hinaus keiner Prüfung zu unterzie-

hen, entspreche somit den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften.

Die Landeswahlleiterin weist außerdem darauf hin, dass der Bundeswahlleiter in einer Besprechung mit den Landeswahlleitern im Vorfeld der Bundestagswahl empfohlen habe, die Identität der Wahlberechtigten immer dann zu prüfen, wenn sie dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt seien. Diese Information habe die Landeswahlleiterin auch an die Kreiswahlleiter weitergeleitet. Nach Auskunft des zuständigen Kreiswahlleiters habe sich die Schulung der Wahlvorstände in der Stadt Leipzig an den ausdrücklichen Regelungen der Bundeswahlordnung orientiert.

Bezüglich des Kaufs von Wahlbenachrichtigungskarten habe der Einspruchsführer keine konkreten Fälle benannt. Daher könne diesem unsubstantiierten Vorbringen nicht nachgegangen werden. Die Landeswahlleiterin habe aber auch sonst keine Kenntnis von derartigen Vorfällen im Freistaat Sachsen erhalten. Auch den Kreiswahlleitern der Wahlkreise 153 (Leipzig I) und 154 (Leipzig II) lägen außer dem Vorbringen des Einspruchsführers keine Hinweise zu einem möglichen Stimmenkauf vor.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm bekannt gegebenen Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Wahlfehler entnehmen.

Wie die Landeswahlleiterin richtig ausgeführt hat, schreibt das geltende Wahlrecht nicht vor, dass sich jeder Wähler bei der Urnenwahl auszuweisen hat. Nur Inhaber von Wahlscheinen haben sich gemäß § 59 Satz 1 BWO in jedem Falle auszuweisen. Im Übrigen hat sich der Wähler gemäß § 56

Abs. 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, über seine Person auszuweisen (vgl. auch schon Bundestagsdrucksache 16/900, Anlagen 21 und 22 mit weiteren Nachweisen).

Auch soweit der Einspruchsführer behauptet, ihm sei ein Wahlschein bzw. eine Wahlbenachrichtigungskarte zum Kauf angeboten worden, kann seinem Vortrag nicht die Darlegung eines Wahlfehlers entnommen werden, da die Angaben zu vage und einer näheren Überprüfung nicht zugänglich sind. Bloßen Andeutungen von Wahlfehlern, für die es nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Landeswahlleiterin keinerlei Anhaltspunkte gibt, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht nachgehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. M-F., 76646 Bruchsal

– Az.: WP 73/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt und mehrere Einspruchsgründe geltend gemacht.

Postüberwachung in der Justizvollzugsanstalt

Gerügt wird zunächst, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal bei allen Gefangenen die amtliche Wahlpost geöffnet und überwacht habe, obwohl das Oberlandesgericht Karlsruhe der JVA das Öffnen und Überwachen von Behördenpost mehrfach verboten habe. § 29 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gestatte die Überwachung nur, sofern dies aus Gründen der Behandlung oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sei. Die Stadt Bruchsal habe die Wahlunterlagen als „Amtliche Wahlpost“ verschickt. Eine Überwachung sei nicht erforderlich gewesen. Es sei zu unterstellen, dass auch die Briefwahlkuverts geöffnet worden seien, um das Wahlverhalten der Gefangenen zu überprüfen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg bezieht sich in ihrer nach Beteiligung des Leiters der JVA Bruchsal und des baden-württembergischen Justizministeriums übermittelten Stellungnahme zunächst auf zwei vergleichbare Einsprüche gegen die beiden letzten Bundestagswahlen. Im Erlass des Justizministeriums vom 26. Juli 2005 an die JVA zur Durchführung der Bundestagswahl sei u. a. darauf hingewiesen worden, dass bei Verwendung des amtlichen roten Wahlbriefumschlags eine Briefzensur weder bei Straf- noch bei Untersuchungsgefangenen erfolge. Der JVA sei der Grundsatz der geheimen Wahl bekannt gewesen. Die amtliche Wahlpost sei von der Anstalt weder geöffnet noch überwacht worden. Die eingehenden Briefwahlunterlagen seien von der Abteilung „Briefzensur“ ungeöffnet und ohne Einsichtnahme an die Vollzugsgeschäftsstelle weitergeleitet worden, die wiederum den Eingang der Unterlagen und die Wahlscheinnummer in das interne Wählerverzeichnis eingetragen habe. Anschließend seien die Unterlagen den Gefangenen ausgehändigt worden. Diese hätten sodann die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und entweder in einem verschlossenen Umschlag zur Weiterbeförderung

durch die Post bei einem Bediensteten abgeben bzw. in einen der hierfür aufgestellten Briefkästen einwerfen oder den Wahlumschlag in eine hierfür bereit gestellte Wahlurne werfen können. Von der Möglichkeit, in dem dafür bereitgestellten Wahlraum zu wählen (§ 66 Abs. 4 der Bundeswahlordnung – BWO) habe jedoch kein Gefangener Gebrauch gemacht. Der Einspruchsführer habe seine Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag am 12. September 2005 per Post zur Weiterbeförderung gegeben. Für Gefangene, für die besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet seien, werde eine gesonderte Postliste geführt. Der Brief sei von der JVA nicht geöffnet worden. Die vom Einspruchsführer genannten Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Karlsruhe bzw. des Oberlandesgerichts Karlsruhe betreffen das Verfahren der auf dem Dienstpostweg eingehenden Post der örtlich zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaft.

Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS

Gerügt wird weiterhin, dass Linkspartei.PDS und WASG eine unzulässige Listenverbindung eingegangen seien, so dass erfolgreich die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden worden sei.

Im Sommer 2005 vereinbarten die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) mit Blick auf die vorgezogene Bundestagswahl und angesichts einer angestrebten Fusion zu einer einzigen Partei ein gemeinsames Vorgehen dergestalt, dass die WASG nicht selbst zur Wahl antreten, sondern mit Mitgliedern auf den Landeslisten der PDS – bzw. nach Umbenennung der Linkspartei.PDS – berücksichtigt werden sollte. Dieses Vorgehen wurde seitens der WASG in einer Urabstimmung am 15. Juli 2005 gebilligt; seitens der PDS wurde die Namensänderung auf einer außerordentlichen Tagung am 17. Juli 2005 gebilligt.

Näheres zum geplanten Vorgehen ergeben drei teilweise als Kooperationsabkommen bezeichnete Vereinbarungen. Die erste vom 17. Juni 2005 nennt unter dem Titel „Es gibt Alternativen! Für Arbeit, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie! Gegen den neoliberalen Zeitgeist“ zunächst sechs Punkte, für die sich beide Seiten einsetzen wollen (u. a. die

Abschaffung von „Hartz IV“, bedarfsorientierte soziale Grundsicherung, demokratische Bildungsreform, Investitionen und Beschäftigungsmaßnahmen in „Ostdeutschland und in Krisenregionen des Westens“, ein Mehr an direkter Demokratie, Widerstand gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie friedenspolitischer Aufbruch, Abrüstung und Konversion). Weiterhin erklärten sich die beiden Delegationen einig, ihren jeweiligen Parteien eine Vereinigung vorzuschlagen, die 2007 abgeschlossen sein sollte, sowie ein Parteiprogramm, Statut u. a. auszuarbeiten. Vor der Bundestagswahl 2005 scheiterte die Gründung einer neuen Partei; ein konkurrierender Wahlantritt sollte vermieden und der bereits zuvor beschriebene Weg gewählt werden. In einem als „Kooperations- und Fairnessabkommen“ betitelten Text vom 4. August 2005 wird an die bereits beschlossene Namensänderung erinnert, und es werden in sechs Punkten gemeinsame programmatische Grundlagen formuliert, aber auch Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit, u. a. mit Blick auf die Bundestagswahl am 18. September 2005, getroffen. Nach der Bundestagswahl legt am 6. Dezember 2005 ein „Kooperationsabkommen III – Rahmenvereinbarung zum Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG“ Weiteres fest. Auf Parteitagen am 25. März 2007 und bei zwischen dem 30. März und dem 18. Mai 2007 durchgeführten Urabstimmungen der Basis beider Parteien wurde dann mehrheitlich für eine Verschmelzung sowie Entwürfe programmatischer Eckpunkte, einer Bundessatzung und einer Schieds- und Finanzordnung der neuen Partei „Die Linke“ gestimmt.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner ersten Sitzung am 12. August 2005 fest, dass die Linkspartei.PDS, bei der es sich um die bisherige Partei „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ handelte und die dies mit Schreiben vom 18. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) mitgeteilt hatte, im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin sowie in fünf Landtagen seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und damit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erfülle. Der Bundeswahlausschuss war sich auch darüber einig, dass über die Parteieigenschaft der WASG nicht zu entscheiden war, da sie rechtswirksam ihre Beteiligungsanzeige gemäß § 18 BWG zurückgezogen hatte.

Nachdem die Linkspartei.PDS – unter z. T. unterschiedlicher, insbesondere in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland auf den Bestandteil „PDS“ verzichtender – Firmierung für alle Bundesländer Landeslisten aufgestellt und bei den Landeswahlleitern eingereicht hatte, ließen die Landeswahlausschüsse am 19. August 2005 diese Listen gemäß § 28 BWG zu.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse hatte eine Erörterung der wahlrechtlichen Fragen durch den Bundeswahlleiter mit den Landeswahlleitern stattgefunden. Eine vom Bundeswahlleiter im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern erstellte „Handreichung“ ging vom wahlrechtlichen Gebot einparteiiger Landeslisten aus. Danach müsse die Liste einer bestimmten Partei zuzurechnen sein; mehrere Parteien dürften nicht eine gemeinsame Landesliste aufstellen. Für die Zurechnung zur einreichenden Partei sollte es aber nicht ausreichen, dass die

Liste von den wahlrechtlich vorgeschriebenen Parteigremien aufgestellt und eingereicht würde. Enthalte die Liste auch Mitglieder anderer Parteien, sei zu prüfen, ob nicht unzulässigerweise zwei Parteien eine gemeinsame Liste aufgestellt hätten oder die „Öffnung der Liste“ zu weit gegangen sei. Zu würdigen seien die Gesamtumstände, wobei die Parteimitgliedschaft einen wesentlichen Anhaltspunkt bilden sollte. Fänden sich Bewerber aus ein und derselben anderen Partei, beeinträchtigte dies die Homogenität der Liste wesentlich stärker als parteilose Bewerber. Ebenso werde nicht davon abgesehen werden können, auf welchen Plätzen die Parteifremden platziert seien. Entscheidend dürfte es laut Handreichung darauf ankommen, ob es bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handele. Überwiegend müssten die Bewerber der einreichenden Partei angehören. Die Homogenität dürfte dabei gewahrt sein, wenn sich unter den ersten fünf Bewerbern, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführt werden, überwiegend Mitglieder der einreichenden Partei befänden. Das Gleiche sollte für die folgenden Listenplätze, jeweils betrachtet in Fünfer-Blöcken, gelten. Auf ein Gesamtzahlenverhältnis sei dagegen nicht abzustellen, da eine Liste beliebig viele Bewerber enthalten könne. In Zweifelsfällen werde eine „geöffnete“ Liste nicht als unzulässig angesehen werden können, da dem Wahlrecht keine konkreten Quoren für ein Übermaß an parteifremden Bewerbern zu entnehmen seien.

Die eingereichten Landeslisten setzten sich, soweit es um Mitglieder der WASG und um Parteilose ging, nach den unwidersprochenen Angaben des Bundeswahlleiters wie folgt zusammen:

Baden-Württemberg (18 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6, 11, 13

Parteiloser auf Platz 7

Bayern (19 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 7, 13, 16

Parteiloser auf Platz 10

Berlin (14 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6 und 14

Parteiloser auf Platz 4

Brandenburg (12 Bewerber)

WASG-Mitglied auf Platz 6

Parteiloser auf Platz 4

Bremen (16 Bewerber)

WASG-Mitglied auf Platz 2

kein Parteiloser

Hamburg (14 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2 und 5

Parteiloser auf Platz 1

Hessen (20 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 4, 8, 16, 17 und 20

kein Parteiloser

Mecklenburg-Vorpommern (12 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5, 10, 12

Parteiloser auf Platz 8

Niedersachsen (46 Bewerber)

WASG-Mitglieder auf den Plätzen 12, 14, 23, 27, 29, 37, 39

kein Parteiloser

Nordrhein-Westfalen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 1, 6, 21 und 27
Parteiloser auf Platz 30

Rheinland-Pfalz (20 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 3, 7, 8 und 19
kein Parteiloser

Saarland (8 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 1
Parteiloser auf Platz 4

Sachsen (30 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 2, 12, 14, 17
Parteilose auf den Plätzen 23, 28 und 29

Sachsen-Anhalt (12 Bewerber)
WASG-Mitglieder auf den Plätzen 5 und 6
kein Parteiloser

Schleswig-Holstein (11 Bewerber)
WASG-Mitglied auf Platz 2
kein Parteiloser

Thüringen (20 Bewerber)
kein WASG-Mitglied
Parteilose auf den Plätzen 4, 19 und 20.

Der Bundeswahlleiter geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Landeswahlausschüsse die Landeslisten zu Recht zugelassen haben, da sie den durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellten Anforderungen entsprochen hätten. Das Bundeswahlgesetz enthalte keine Vorgaben zur Parteizugehörigkeit von Listenbewerbern. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes Schleswig-Holstein schließe es für Listenbewerber eine Mitgliedschaft in einer anderen als der einreichenden Partei nicht ausdrücklich aus. Allerdings seien mehrparteiige Listenverbindungen und -vereinigungen bei Bundestagswahlen unzulässig. Da nach § 7 Abs. 1 BWG Landeslisten derselben Partei aus verschiedenen Ländern als verbunden gelten, ergebe sich im Umkehrschluss, dass Landeslisten unterschiedlicher Parteien nicht verbunden werden könnten. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG müsse jede Partei für sich überwinden; eine „Blockbildung“ mehrerer kleiner Parteien, um gemeinsam die Sperrklausel zu überwinden, gestatte das Gesetz nicht. Auch die nach § 27 Abs. 1 BWG – unter Umständen – erforderlichen Unterstützungsunterschriften müsse die jeweilige Partei beibringen; eine Listenvereinigung oder -verbindung, die es zwei Parteien ermögliche, die von ihnen jeweils gesammelten Unterschriften „zusammenzulegen“, sehe das Gesetz nicht vor.

Die wahlgesetzliche Unzulässigkeit mehrparteiiger Listenverbindungen und -vereinigungen dürfe nicht dadurch unterlaufen werden, dass zwar „pro forma“ nur eine Partei einen Wahlvorschlag einreiche, faktisch aber zwei Parteien hinter diesem Wahlvorschlag stünden. Diese Bewertung sei für Bundestagswahlen unstrittig. Unterschiedliche Auffassungen bestünden aber, wann dieses Verbot tatsächlich umgangen werde.

Unzutreffend sei die Auffassung, dass eine Umgehung grundsätzlich dann vorliege, wenn Bewerber aufgestellt würden, die nicht Mitglied der die Liste einreichenden Partei seien, es sei denn, es handele sich um einzelne parteilose Bewerber oder solche, die im Verfallsprozess ihrer bisher-

gen Partei eine neue politische Heimat suchten. Vielmehr müsse eine Liste nach geltendem Recht zugelassen werden, wenn sie formell korrekt aufgestellt und materiell in Gänze der einreichenden Partei zuzuordnen sei. Diese Voraussetzungen – die man als Homogenität der Liste bezeichnen könne – hält der Bundeswahlleiter jedenfalls für gegeben, wenn in der Mehrzahl – in Fünferabschnitten betrachtet – Mitglieder der einreichenden Partei in der Liste aufgestellt seien. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, das Bundeswahlgesetz enthalte gerade keine Regelungen zur Parteimitgliedschaft der Bewerber auf den Landeslisten. Das Bundestagswahlrecht sei von großer Formstrenge geprägt. Deshalb werde das Gesetz in der Praxis gemäß seinem Wortlaut angewendet; eine analoge Anwendung seiner Regelungen verbiete sich grundsätzlich. Bei der Durchführung der Bundestagswahlen stünden für nahezu sämtliche im Vorfeld einer Wahl zu treffenden Entscheidungen den Wahlbewerbern und den Wahlorganen nur kurze Zeiträume zur Verfügung; es müsse unter großem Zeitdruck gehandelt werden und man sei auf klare und verständliche Normen mit eindeutigen Handlungsanweisungen angewiesen. Dies habe erst recht wegen der verkürzten Fristen vor der jetzigen Wahl gegolten. Während der Entscheidungszeitraum bei „regulär“ stattfindenden Wahlen acht Tage umfasse (§§ 19, 28 Abs. 1 Satz 1 BWG), sei er hier durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern auf vier Tage verkürzt gewesen. Die Landeslisten hätten bis zum 34. Tag vor der Wahl (15. August 2005) bei den Landeswahlleitern eingegangen sein müssen. Die Entscheidung über die Zulassung hätten die Landeswahlausschüsse am 30. Tag vor der Wahl (19. August 2005) treffen müssen. Dies habe die Prüfung sämtlicher wahrrechtlicher Voraussetzungen für alle eingereichten Listen, z. B. Unterschriftserfordernisse, Prüfung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerber, Prüfung der vorgelegten Unterstützungsunterschriften, umfasst. Daher komme dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes, das eine Parteimitgliedschaft der Listenbewerber nicht fordere, eine hohe Bedeutung zu. Dies gelte um so mehr, als dem Gesetzgeber Parteilose oder Bewerber mit einer anderen Parteimitgliedschaft spätestens seit Aufnahme von Bewerbern des Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) auf die Landesliste der CSU 1965 bekannt gewesen seien. Die Auffassung, das Gesetz könne sich als Listenbewerber nur solche vorstellen, die mit der Listenpartei über die Parteimitgliedschaft aufs Engste verbunden seien, sei daher nicht überzeugend. Während die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für ihr Landtagswahlrecht diese Konsequenz gezogen hätten, habe der Bundesgesetzgeber bisher keine entsprechende Regelung getroffen.

Weiterhin weist der Bundeswahlleiter daraufhin, dass die Landeswahlausschüsse Listen nur in eindeutigen Fällen zurückwiesen, weil die Entscheidung über die Zusammensetzung des Bundestages nach dem Demokratieprinzip durch den Wähler getroffen werden solle. Eine Zulassungspraxis, die eine Bewertung der hinter einer Liste stehenden politischen Kräfte unternähme, würde die Wahlentscheidung vom Volk in das Vorfeld der Wahl zu den Wahlausschüssen verlagern. Damit würde der „Souverän“ von vornherein in seiner Wahlmöglichkeit eingeschränkt und der Zulassungsentscheidung eine materielle, vom Wahlrecht nach dem Sinn und Zweck des Demokratieprinzips nicht gewollte politische Bedeutung verschafft.

Auch aus anderen Vorschriften ergebe sich nicht, dass generell eine Aufstellung von Mitgliedern anderer Parteien ausgeschlossen sein solle. So sehe zwar § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG vor, dass solche Bewerber bei der Listennachfolge unberücksichtigt bleiben, die seit Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden seien. Ein solches Ausscheiden zeige, dass der Bewerber inzwischen die Ziele der Partei nicht mehr teile oder nicht mehr bereit sei, für deren Verwirklichung einzutreten, so dass dessen Listennachfolge den Wählerwillen verfälschen würde. Die vorliegende Fallgestaltung sei jedoch eine andere. Die Bewerbung auf einer Liste signalisiere, dass sich der Bewerber mit den von dieser Partei verfolgten Zielen im Großen und Ganzen einverstanden erkläre und zwar unabhängig davon, ob er selbst Mitglied sei. Bekanntlich lege das Parteiengesetz großen Wert auf eine demokratische Binnenstruktur der politischen Parteien. Die Parteimitglieder vertreten nicht alle Ziele der Partei mit gleicher Intensität; auch innerhalb von Parteien gebe es politische Strömungen mit unterschiedlichen Prioritäten. Aufgabe der Parteien sei gerade die Vorformung des politischen Willens. Das BWG verlange von den sich um die Wählerstimmen bewerbenden Parteien weder ein Wahlprogramm noch von den Bewerbern dessen Unterstützung. Vielmehr gebe § 21 Abs. 3 Satz 3 BWG den Bewerbern Gelegenheit, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ihr (eigenes) Programm vorzustellen. Ein Bekenntnis zum Parteiprogramm verlange es nicht. Ein solches Verlangen sei auch, wenn ein Bewerber erfolgreich sei, wegen des verbürgten freien Mandats (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht verpflichtend. De lege lata genüge dem Bundeswahlgesetz als Nachweis für die Verbundenheit eines Bewerbers mit der den Wahlvorschlag einreichenden Partei die Nominierung ausschließlich durch die Mitglieder oder Delegierten dieser Partei. Es gehe davon aus, dass keine Bewerber gewählt würden, die die Ziele der Partei nicht in ausreichendem Maße unterstützten. Hiervon sei auch in einer Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ausgegangen worden (Bundestagsdrucksache V/1115, 1966, S. 3). Dabei sei festgestellt worden, dass einer fremden Partei angehörende Wahlbewerber mit Zustimmung zur Aufnahme in die Liste einer anderen Partei deren politische Grundsätze anerkannt hätten. Die ihre Liste beschließende Partei sei bei Aufnahme der Bewerber davon ausgegangen, dass sich diese bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der nominierenden Partei bekannt hätten. Auch Bestimmungen zur Parteienfinanzierung führten zu keinem anderen Ergebnis. Nur die Parteien erhielten staatliche Mittel als Teilfinanzierung der ihnen allgemein nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten, wenn sie mit ihrer Landesliste einen Wahlerfolg erzielt hätten, der die Anforderungen von § 18 des Parteiengesetzes (PartG) im Einzelnen erfülle. Das Recht der staatlichen Parteienfinanzierung, das sich ebenfalls an strikten formalen Kriterien auszurichten habe, unterscheide nicht zwischen Listen mit Bewerbern ausschließlich aus der einreichenden Partei und Listen auch mit Parteilos oder Mitgliedern anderer Parteien. Die staatlichen Mittel stünden nur den Parteien zu, die Listen eingereicht und an den Wahlen mit einem Mindesterfolg teilgenommen hätten. Verzichte eine Partei auf den eigenen Wahltritt, sei damit zwangsläufig auch der Verzicht auf staatliche Mittel verbunden. Dies sei den Parteien bekannt. Ein Argument dafür, dass ein Verzicht auf Wahlteilnahme und die Bewerbung von Mitgliedern dieser Partei auf Listen anderer Parteien unzulässig sei, lasse sich daraus nicht herleiten.

Schließlich führten auch verfassungsrechtliche Argumente zu keinem anderen Ergebnis. Aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG lasse sich für die Parteien kein Verbot ableiten, Mitglieder anderer Parteien als Bewerber aufzustellen. Die Demokratie bedürfe der politischen Parteien, um die Wähler zu aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfGE 69, 92, 110; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., 2004, Artikel 21 Rn. 21). Parteien bündelten politische Strömungen in der Bevölkerung und formten den politischen Willen vor. Hieraus resultiere aber kein Gebot, bei einer Bundestagswahl nur eigene Mitglieder aufzustellen. Die „Bündelungsfunktion“ werde ausreichend durch das „Monopol“ der Parteien zur Listenaufstellung erreicht. Die Aufstellung der jeweiligen Liste durch die Mitglieder der Partei gewährleiste ausreichend, dass nur die Positionen der Partei vertretende Personen aufgestellt würden. Werde eingewandt, dass der Wähler nur bei Parteimitgliedern auf den Listen die Gewähr habe, dass sie für das Programm auch tatsächlich einträten, zeige die Wirklichkeit, dass sich der Wähler selbst bei der aufstellenden Partei angehörenden Bewerbern keineswegs sicher sein könne, dass sie später als Abgeordnete das Programm ihrer Partei vertreten würden. Zum einen seien die Gewählten nicht dem Parteiprogramm, sondern dem ganzen Volk verpflichtet (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Zum anderen komme es immer wieder vor, dass Parteiprogramme von einzelnen Abgeordneten später nicht mehr mitgetragen oder ganz oder in Teilen nicht umgesetzt würden, etwa weil die Partei und deren Parlamentsfraktion im Interesse einer Koalitionsbildung oder wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse im Programm formulierte Ziele nicht weiter verfolge. Umgekehrt könnten auch nicht parteizugehörige Abgeordnete die Ziele einer Partei, die sie als Listenbewerber aufgestellt habe, mit Überzeugung vertreten.

Somit komme nach geltendem Bundeswahlgesetz eine Zurückweisung einer Landesliste wegen Verletzung des Gebots einparteiiger Listenvorschläge nur in eindeutigen Umgehungsfällen in Betracht, in denen evident sei, dass es sich nicht mehr um eine Liste der den Wahlvorschlag tragenden Partei handle. Infolgedessen hätten sich die Landeswahlausschüsse auf eine solche Evidenzprüfung beschränkt. Auch Literatur und Rechtsprechung hielten es – soweit ersichtlich – grundsätzlich für zulässig, dass eine Liste zur Bundestagswahl Bewerber enthalte, die Mitglied einer anderen Partei seien. Allerdings seien bisher kaum konkrete und praktikable Maßstäbe entwickelt worden, ab wann eine Liste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil ihre Homogenität nicht mehr gewährleistet sei. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass „die Aufstellung einer Liste nur sinnvoll“ sei, „wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen“ (BVerfGE 11, 351, 366). Diese Voraussetzung habe es im konkreten Fall einer örtlichen Wählergemeinschaft bzw. Rathauspartei bei einer Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen als gegeben erachtet. Auf die Fragen, wie sich die Verbundenheit mit einem gemeinsamen Programm äußern solle – durch die Parteizugehörigkeit der Wahlbewerber oder auch durch andere Kriterien – und welche Konsequenz aus einer fehlenden Verbundenheit zu ziehen wäre, gebe die Entscheidung aller-

dings keine Antwort. In der bereits zitierten Wahlprüfungsentscheidung (Bundestagsdrucksache V/1115, S. 3) sei gefolgert worden, „dass das Bundesverfassungsgericht die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Kandidaten auf einer anderen Liste nicht als an sich verfassungswidrig ansehe. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Liste müsse nicht bereits dann verneint werden, wenn Mitglieder einer fremden Partei auf einer anderen Parteiliste erscheinen“. Es müsse vielmehr auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei, sondern auch auf die politische Auffassung des parteifremden Kandidaten ankomme. In der Literatur seien eindeutige und damit für die Landeswahlausschüsse nachvollziehbare Kriterien bisher nicht entwickelt worden. Würden Mitglieder anderer Parteien nur vereinzelt und nicht an prominenter Stelle der Liste aufgestellt, sei dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Homogenität einer Landesliste sei dagegen nicht mehr gewahrt, wenn etwa die Hälfte der Bewerber einer anderen Partei angehörte. Die Grenze sei aber abstrakt schwer zu bestimmen und hänge von den Gesamtumständen ab. Kriterien könnten etwa eine Namensergänzung oder das Nominieren von Führungspersonen der anderen Partei sein (Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, Juni 2005, S. 10). Die teilweise erwogene Berücksichtigung „weicher“ Kriterien, wie die „Nähe“ der Listenbewerber zu einem bestimmten Parteiprogramm, sei abzulehnen (so auch König, Anmerkungen zu der Bundestagswahl 2005, Die Öffentliche Verwaltung 2006, S. 423, 424). Für die Landeswahlausschüsse, die kurzfristig und unter großem Zeitdruck zu entscheiden gehabt hätten, sei die Überprüfung der politischen Haltung einzelner Bewerber nahezu unmöglich gewesen. Kriterien zur Bestimmung einer solchen „Nähe“ seien auch kaum objektivierbar gewesen. Als einzig handhabbares, formales Kriterium sei die Parteizugehörigkeit der Landeslistenbewerber geblieben.

Eine unzulässige Umgehung des Verbots mehrparteiiger Listenvorschläge nimmt der Bundeswahlleiter nach geltendem Recht erst dann an, wenn eine Landesliste nicht mehr der einreichenden Partei zugeordnet werden könne, weil der Liste mehrheitlich Mitglieder keiner oder einer anderen Partei angehörten. Da eine Liste beliebig viele Bewerber, auf unter Umständen „aussichtslosen“ Plätzen, enthalten könne, dürfe dabei nicht auf die Liste insgesamt abgestellt werden. Es komme vielmehr sowohl auf die Anzahl als auch die Platzierung der parteifremden Bewerber auf der Liste an. Sachgerecht und für die Landeswahlausschüsse praktikabel sei bei der Zulassung einer Liste mit parteifremden Bewerbern deshalb eine generalisierende, vorrangig an numerischen Aspekten orientierte Betrachtung. Danach sei die Zahl der Bewerber in Abschnitte „unterteilt“ zu betrachten und festzustellen, ob die einreichende Partei in jedem Abschnitt die Mehrheit der Kandidaten stelle. Dabei sollten zunächst die ersten fünf nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG auf den Stimmzetteln aufgeführten Bewerber und dann die sich anschließenden Bewerber in weiteren Fünferabschnitten betrachtet werden. Daher habe der Bundeswahlleiter in der „Handreichung“ eine solche Vorgehensweise empfohlen.

Nach den Kriterien der „Handreichung“ seien alle Landeslisten der Linkspartei.PDS aufgrund der Bewerbersituation noch dieser Partei zuzuordnen gewesen. Keine Liste habe

bei Betrachtung in Fünferabschnitten in der Mehrzahl WASG-Mitglieder enthalten. Diese hätten sich entweder vereinzelt gefunden (so Landesliste für Sachsen: 3 von 30, Schleswig-Holstein: 1 von 11; Sachsen-Anhalt: 2 von 12) oder verstärkt auf den hinteren Plätzen ohne Aussicht auf Einzug in den Bundestag (Hessen: 20 Listenplätze, 2 erfolgreich; Niedersachsen: 46 Listenplätze: 3 erfolgreich). Auf den ersten fünf Listenplätzen der fraglichen Landeslisten (nur in Nordrhein-Westfalen und Sachsen seien mit sieben bzw. acht Bewerbern mehr Bewerber erfolgreich gewesen) sei jeweils nur ein Bewerber der WASG platziert gewesen. Allein in Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz seien auf den ersten fünf Plätzen zwei WASG-Mitglieder platziert gewesen, was aber die Homogenität dieser Landeslisten nicht zerstört habe.

Vertauschung von Stimmzetteln bei der Briefwahl in Dortmund

Schließlich wird gerügt, dass in den Dortmunder Wahlbezirken 143 und 144 25 000 Briefwähler falsche Stimmzettel mit der Folge der Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Zu prüfen sei auch, ob das mit der Verteilung der Stimmzettel beauftragte Unternehmen vorsätzlich gehandelt hat.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigelegt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die Zahl der wegen Ver-

tauschung ungültigen Erststimmen lag mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, Grüne, FDP, Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; Grüne: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810). Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Nachwahl in Dresden

Weiterhin wird die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses am 18. September 2005 angesichts der noch ausstehenden Nachwahl in Dresden gerügt.

Nachdem die Wahlkreisbewerberin der NPD am 7. September 2005 verstorben war, hat der Kreiswahlleiter im betroffenen Wahlkreis 160 am 8. September 2005 gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 BWO die Bundestagswahl am 18. September abgesagt und öffentlich bekannt gemacht, dass eine Nachwahl stattfindet. Die Landeswahlleiterin hat sodann den Tag der Nachwahl gemäß § 82 Abs. 7 BWO auf den 2. Oktober 2005 festgesetzt. In der Wahlnacht hat der Bundeswahlleiter – wie bereits zuvor in Pressemitteilungen angekündigt – ein vorläufiges Ergebnis für das Wahlgebiet ermittelt und bekannt gegeben. Dieses enthielt nur das Ergebnis für 298 Wahlkreise, verteilte aber alle 598 Mandate.

Der Einspruchsführer sieht durch die Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Gleichheit und Freiheit der Wahl als verletzt an, da die Wählerinnen und Wähler in Dresden „taktisch“ hätten abstimmen dürfen und somit über ein überproportionales Stimmgewicht verfügt hätten. Sie hätten auch nicht mehr „frei“ entscheiden können. Bezüglich der Zweitstimme sei eine Nachwahl auch nicht erforderlich gewesen.

Der Bundeswahlleiter erinnert in seiner Stellungnahme zunächst daran, dass laut § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG bei Tod eines Wahlkreisbewerbers nach Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor der Wahl eine Nachwahl stattzufinden habe. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und weil die Briefwahlunterlagen bereits versandt gewesen seien und der

Rücklauf der Briefwahlunterlagen begonnen habe, habe die Nachwahl nicht auf den Tag der Hauptwahl gelegt werden können. Von den Vertrauenspersonen des NPD-Kreiswahlvorschlags habe ein neuer Kreiswahlbewerber benannt und dieser vom Kreiswahlausschuss zugelassen werden müssen. Sodann seien neue Stimmzettel zu drucken und erneut Briefwahlunterlagen zu versenden gewesen.

Die wahlrechtlichen Bestimmungen hätten es nicht zugelassen, die Wahl mit der Zweitstimme schon am Tag der Hauptwahl durchzuführen. Das Bundestagswahlrecht enthalte keine Regelung, wonach die Nachwahl auf die Abgabe der Erststimmen begrenzt werden könne. Vielmehr ergebe sich aus mehreren Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, dass für die Wahl ein gemeinsamer Stimmzettel zu verwenden sei und Erst- und Zweitstimme gleichzeitig abzugeben seien (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2, § 34 Abs. 2 BWG). Eine Beschränkung auf eine der beiden Wahlstimmen und eine Wahl in zwei „Abschnitten“ widersprechen laut Bundeswahlleiter, der sich in diesem Zusammenhang auf Schreiber, Nachwahlregelung im Wahlgesetz, Zeitschrift für Rechtspolitik 2005, S. 252, 254, bezieht, dem Zweitstimmenwahlsystem des Bundeswahlgesetzes.

Zur Frage, ob die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Nachwahl hätte aufgeschoben werden müssen, verweist der Bundeswahlleiter auf § 37 BWG und § 67 BWO. Diese Bestimmungen gäben vor, dass der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis ohne Unterbrechung ermittelt und feststellt, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die Kreiswahlvorschläge und die Landeslisten abgegeben worden sind. Eine Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses habe demnach unmittelbar nach Schließung der Wahllokale erfolgen müssen. Der Gesetzgeber habe für Nachwahlen weder eine abweichende Regelung getroffen noch eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um in diesem Fall hiervon absehen zu können. Anhaltspunkte für eine Regelungslücke bestünden nicht. Die Ermächtigung in § 82 Abs. 6 BWO, wonach bei Nachwahlen der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, beziehe sich auf die Durchführungsmodalitäten der Nachwahl, nicht aber auf die Hauptwahl. Die Wahlorgane seien daher rechtlich nicht befugt gewesen, die Feststellung der Wahlergebnisse aufzuschieben.

Auch das Hessische Wahlprüfungsgericht gehe davon aus, dass eine Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses rechtlich unbedenklich und sogar geboten sei, wenn das Wahlgesetz entsprechende Vorgaben zur Auszählung nach Ende der Wahlhandlung enthalte (StAnz. 1995, S. 4018, 4029).

Eine Regelungslücke im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung über das Auszählen der Stimmen bei noch anstehender Nachwahl sei demzufolge nicht gegeben. Auf eine Regelungslücke habe der Bundeswahlleiter auch nicht im Zusammenhang mit einem Erfahrungsaustausch nach der Bundestagswahl 2002 (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3872, S. 5) aufmerksam gemacht. Vielmehr sei lediglich eine klarstellende Regelung zum Inhalt der Bekanntgabe des vorläufigen Gesamtergebnisses in der Wahlnacht bei noch ausstehender Nachwahl angeregt worden.

Zudem sprächen gewichtige wahlorganisatorische Gründe gegen ein Aufschieben der Stimmenauszählung. Denn dann

hätten in den nicht betroffenen 298 Wahlkreisen in rund 80 000 Wahllokalen und bei rund 10 000 Briefwahlvorständen insgesamt rund 90 000 Wahlurnen und die Wählerverzeichnisse bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Nachwahl versiegelt, in sicheren Aufbewahrungsräumen untergebracht und bewacht werden müssen. Nach Ende der Nachwahl hätten alle Wahlvorstände nochmals zusammenkommen müssen, was in der Zusammensetzung vom Tag der Hauptwahl vielfach nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Gefahr, dass in dem Aufbewahrungszeitraum Wahlurnen abhanden kommen, Unbefugten zugänglich werden oder geöffnet werden könnten, sei nicht von der Hand zu weisen. Das Vertrauen der Wählerschaft in die Richtigkeit der Wahlergebnisse würde auf eine schwere, nicht zu rechtfertigende Probe gestellt, wenn nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch eine Geheimhaltung des ermittelten Wahlergebnisses sei nicht zulässig gewesen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung enthielten keine Vorschriften, die es erlaubten, im Falle einer Nachwahl für die Hauptwahl von den Vorschriften zur Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 37 ff. BWG, § 67 ff. BWO) abzuweichen.

Nach Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses (§§ 37, 41 und 42 BWG) seien die Wahlorgane auf allen Ebenen verpflichtet gewesen, die Ergebnisse zusammenzufassen und auf schnellstem Wege an die nächsten zuständigen Wahlorgane bis hin zum Bundeswahlleiter weiterzuleiten (§ 71 Abs. 1 bis 5 BWO). Einen zeitlichen Aufschub der Schnellmeldungen zwischen den Wahlorganen oder eine Unterbrechung der Schnellmeldungen etwa zwischen Wahlkreis- und Landesebene bis zum Abschluss der Nachwahl, um so ein Zusammenrechnen und die Feststellung der Wahlkreisergebnisse, der Landeswahlergebnisse oder des bundesweiten Wahlergebnisses zu verhindern, sähen die wahlrechtlichen Vorschriften nicht vor.

Auch die Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse für die Wahlbezirke, Wahlkreise, Länder und das gesamte Wahlgebiet am (Haupt-)Wahlabend sei zwingend vorgegeben. § 70 Satz 1 BWO verpflichte den Wahlvorsteher, das Wahlergebnis für den Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung nach § 67 BWO mündlich bekannt zu geben. Nach Zusammenfassung der Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 3 bis 5 BWO) müssten die jeweiligen Wahlleiter auf Kreis- und Landesebene sowie der Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 6 BWO das jeweilige vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter Form öffentlich bekannt geben.

Daher müssten in jedem Fall die vorläufigen Ergebnisse für die Wahlkreise, die von der Nachwahl nicht betroffen waren, und ebenso das zusammengefasste Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gegeben werden. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Hauptwahl bis zum Abschluss der Nachwahl wäre rechtlich nicht zulässig gewesen.

Ob der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG diesen wahlrechtlichen Bestimmungen entgegenstehe, könne und dürfe nicht von den Wahlorganen beurteilt werden.

Im Übrigen wäre eine Geheimhaltung der Wahlergebnisse bis zur Nachwahl auch rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO habe jeder während der Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum. Diese Regelungen garantierten den elementaren Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Eine Einschränkung oder gar der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Stimmenauszahlung widerspräche dem Demokratieprinzip.

Die Auszählung habe deshalb in den Wahllokalen und bei den Briefwahlvorständen öffentlich zu erfolgen. Das Wahlergebnis müsse im Anschluss mündlich bekannt gegeben werden. Damit bestehe für jeden Interessierten die Möglichkeit, die Wahlergebnisse an der „Basis“ zu erfahren. Die lokale Presse oder Parteivertreter könnten diese Ergebnisse sammeln und zu Wahlkreis-, Landes- und schließlich einem Bundesergebnis zusammenfassen und Verteilungsrechnungen zur Sitzverteilung entsprechend dem in § 6 BWG beschriebenen Berechnungsverfahren vornehmen.

Zudem veröffentlichten Meinungsforschungsinstitute und Fernsehanstalten nach Ende der Wahlzeit (18 Uhr) am Abend der Hauptwahl Hochrechnungen des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet, die – weil aus sog. Wahl-nachbefragungen am Wahltag stammend – erfahrungsgemäß dem vorläufigen amtlichen Ergebnis sehr nahe kämen. Diese Hochrechnungen hätten nicht verhindert werden können, so dass den Wahlberechtigten im Wahlkreis Dresden I auch auf diesem Weg das – wahrscheinliche – Gesamtwahlergebnis aus den übrigen 298 Wahlkreisen nicht unbekannt geblieben wäre.

Wahlmöglichkeiten für Auslandsdeutsche

Weiterhin wird vorgebracht, dass faktisch „zigtausende“ Auslandsdeutsche von der Wahl ausgeschlossen worden seien. Die Briefwahlunterlagen seien derart verzögert versandt worden, dass eine rechtzeitige Rücksendung verhindert worden sei. Ob hierdurch das Wahlergebnis manipuliert werden sollte, könnten weitere Ermittlungen ergeben.

Stimmzettelverwechslung in Berlin

Schließlich wird gerügt, dass im Wahlkreis 84 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-Prenzlauer Berg-Ost) im Wahllokal des Wahlbezirks 287 zwischen 8 und 11 Uhr falsche Stimmzettel ausgegeben worden seien. Die ca. 50 abgegebenen Stimmzettel seien später als ungültig gewertet worden. Die betroffenen Wähler seien nicht durch Boten oder Telefonanrufe informiert worden und hätten daher keine Chance erhalten, eine gültige Stimme abzugeben. Für den Einspruchsführer liegt der Verdacht nahe, dass hier gezielt eine Manipulation versucht worden sei.

In seiner einen vergleichbaren Einspruch betreffenden Stellungnahme hat der Landeswahlleiter bestätigt, dass in diesem Wahllokal in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich falsche Stimmzettel, nämlich solche für den Wahlkreis 77 (Berlin-Pankow), ausgegeben worden seien. 57 Wähler hätten diese benutzt, drei Wähler hätten ihre Stimmabgabe später wiederholen können. Der erfolgreiche Wahlkreisbewerber habe mit einem Abstand von 36 426 Stimmen seinen Sitz gewonnen.

Weiteres Verfahren und Antrag auf Kostenerstattung

Dem Einspruchsführer sind alle vorstehend zitierten Stellungnahmen des Bundes- wie der Landeswahlleiter zugänglich gemacht worden. Er hat sich hierauf nicht mehr geäußert.

Der Einspruchsführer beantragt die Erstattung von Auslagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Postüberwachung in der Justizvollzugsanstalt

Die Behauptung, die Briefwahlunterlagen seien in der Justizvollzugsanstalt geöffnet worden, begründet keinen Wahlfehler. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und mangels eines substantiierten Vortrags des Einspruchsführers, der teilweise nur von Vermutungen spricht, ist vielmehr davon auszugehen, dass der oben näher beschriebene Erlass des baden-württembergischen Justizministerium auch in der JVA Bruchsal eingehalten worden ist, so dass im Verhältnis zum Einspruchsführer wie zu anderen Gefangenen der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt worden ist.

Zulassung der Landeslisten Linkspartei.PDS

Ein Wahlfehler lässt sich auch bezüglich der Zulassung der von der Linkspartei.PDS eingereichten Landeslisten gemäß § 28 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht feststellen. Zum einen kann eine Liste zwar nur von einer Partei eingereicht werden, es besteht aber kein Verbot, auch Mitglieder einer anderen Partei oder Parteilose aufzunehmen. Zum anderen lässt sich bei den angegriffenen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse keine Umgehung des Grundsatzes feststellen, dass eine Landesliste jeweils nur von einer Partei eingereicht werden darf.

Hiervon unberührt bleibt die nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheidende Frage, ob für künftige Bundestagswahlen nähere gesetzgeberische Vorgaben für etwaige Parteizugehörigkeiten von Listenbewerbern zu machen sind.

Das Bundeswahlgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die verbietet, in eine Landesliste auch Mitglieder einer anderen Partei als der einreichenden oder Parteilose aufzunehmen. Auch die bisherige Wahlprüfungspraxis geht in Entscheidungen aus der 13. und V. Wahlperiode nicht von einem Grundsatz aus, dass ein Bewerber Mitglied der die Liste oder den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei zu sein hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, S. 17; V/1115, S. 3). Auch sonstige Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes führen nicht zu der notwendigen Annahme, dass dem Bundeswahlgesetz ein ungeschriebenes Prinzip zugrunde liegt, wonach nur Mitglieder der betreffenden Partei nominiert werden dürfen. Insoweit ist der Stellungnahme des Bundeswahlleiters in ihren Ausführungen zu § 48 BWG, § 18 ff. PartG und zum

Schweigen des Gesetzgebers angesichts des Wissens um parteifremde Bewerber nichts hinzuzufügen. Dass eine Parteimitgliedschaft einfachrechtlich nicht gefordert ist, wird im Übrigen auch dadurch bekräftigt, dass es auf Bundesebene – anders als in den beiden vom Bundeswahlleiter zitierten Bundesländern – keine wahlrechtlichen Bestimmungen gibt, wonach bei Listeneinreichung gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattliche Angaben über die jeweilige Parteizugehörigkeit oder Parteilosigkeit zu machen sind. Ebenso wenig führen verfassungsrechtliche Ansatzpunkte zu einem gegenteiligen Ergebnis. Bereits in der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen worden, dass es die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Bewerber nicht als an sich verfassungswidrig ansieht. Auf die sodann in der Wahlprüfungsentscheidung erörterte Frage der Homogenität der Liste wird selbstverständlich später noch einzugehen sein.

Auch im Schrifttum wird die grundsätzliche Frage, ob die Zugehörigkeit zur aufstellenden Partei Vorbedingung einer Kandidatur ist, im Wesentlichen verneint (vgl. z. B. Meyer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 154 f.; Ipsen, Erwerb und Verlust des Fraktionsstatus, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2006, S. 176, 177; Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 214; Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien, S. 331 f., ausdrücklich sowohl für Parteilose als auch für Mitglieder anderer Parteien, sofern diese nicht miteinander konkurrieren; vgl. grundsätzlich auch Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, S. 10). Einschränkungen finden sich erst mit Blick auf die nähere Zusammensetzung einer Liste oder die Art des zugrunde liegenden Vorgehens.

Weiterhin geht das geltende Bundestagswahlrecht davon aus, dass eine Liste nur von einer Partei, nicht aber gemeinsam von zwei oder mehr Parteien eingereicht werden darf. Dieses Verbot einer zumeist so genannten Listenvereinigung wird u. a. in den Bestimmungen der § 27 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 BWG erkennbar, deren Wortlaut jeweils nur von einer Partei ausgeht. Bestätigt wird dieses Verbot dadurch, dass im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 322, 346 f.), das die erste gesamtdeutsche Wahl 1990 betraf, durch eine Übergangsregelung nur für diese Wahl Listenvereinigung konkurrierender Parteien und Vereinigungen mit Sitz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zugelassen waren (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 7 Rn. 1).

Die vorstehend erläuterte, teilweise als Gebot einparteiiger Listen bezeichnete Regelung ist nicht durch das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG, die Aufstellung der 16 Landeslisten durch die Linkspartei.PDS unter Einbeziehung von Mitgliedern der WASG bzw. Parteilosen und die anschließende Zulassung der Listen durch die jeweils zuständigen Landeswahlausschüsse umgangen worden. Zunächst untersagt, wie bereits dargestellt, das Prinzip, dass eine Liste nur von einer Partei aufgestellt werden darf, nicht notwendig, in die Liste auch Mitglieder dritter Parteien oder Parteilose aufzunehmen, da zwischen der Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung

zu trennen ist. Die betreffenden Listen sind aber auch der jeweils einreichenden Partei zuzurechnen; es handelt sich also nicht um einen unzulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag. Unbestritten sind die Listen jeweils von der Linkspartei.PDS – unter der im jeweiligen Bundesland verwendeten Firmierung – aufgestellt worden. Eine Umgehung der wahlrechtlichen Anforderungen an die Listenaufstellung und -zusammensetzung lässt sich nicht feststellen. Zunächst fehlt es an einem vorgegebenen, auf äußere Merkmale abstellenden Maßstab zur Beantwortung der Frage, wann durch Aufnahme von Parteifremden oder Parteiloseren eine Liste ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert und Vorgaben des § 27 BWG umgangen werden.

Bei dieser Sachlage bildet die in der „Handreichung“ des Bundeswahlleiters enthaltene Betrachtung mit ihrem Abstellen auf eine Mehrheitsrepräsentation der einreichenden Partei einen wahlrechtlich vertretbaren Maßstab. Dabei überzeugt zunächst, dass nicht allein auf die Gesamtheit einer Liste bei der Prüfung abgestellt werden kann, ob die Mehrzahl der Plätze durch Mitglieder der einreichenden Partei besetzt wird. Einem derartigen Ansatzpunkt könnte nahezu immer entsprochen werden, indem – an welchen Stellen auch immer – genügend eigene Parteimitglieder nominiert würden. Vielmehr ist auch auf mögliche Erfolgsaussichten für die jeweiligen Bewerber auf Einzug in den Bundestag zu achten, die sich danach bemessen, wo und in welcher Zahl sich eigene und fremde Bewerber jeweils finden. Diesem Umstand werden die vom Bundeswahlleiter vorgeschlagenen Kriterien, wonach zunächst maßgeblich auf den ersten, wegen der Angaben auf dem Stimmzettel besonders herausgehobenen Fünfer-Block abzustellen sei und Vergleichbares für die folgenden Fünfer-Blöcke erwartet werden sollte, in einem zwar nicht zwingenden, in der Sache aber durchaus plausiblen Rahmen gerecht. Werden unter dieser Vorgabe die einzelnen, oben im Tatbestand bereits beschriebenen Landeslisten geprüft, geben sie zu keinen Bedenken Anlass. So stellten Mitglieder der Linkspartei.PDS auf jeder Landesliste im ersten Fünfer-Block die Mehrheit der Bewerber. Gleiches gilt, mit einer Ausnahme, auch für alle folgenden Blöcke aller Listen. Soweit in Hessen unter den Plätzen 16 bis 20 drei WASG-Mitglieder erscheinen, lässt dies diese Liste angesichts der hinteren Platzierung und der 14 Linkspartei.PDS-Mitglieder auf einer insgesamt 20 Personen umfassenden Liste nicht unzulässig werden. Dass sich vereinzelt, so z. B. in Nordrhein-Westfalen, auf dem ersten Platz ein WASG-Mitglied befand, ist im hier geprüften Zusammenhang unerheblich.

Über das vorgenannte, auf die zahlenmäßige Verteilung abstellende Kriterium hinaus ergeben sich bei den hier angefochtenen Listenzulassungen auch bei einer auf materielle Gesichtspunkte abstellenden Homogenitätsprüfung keine Einwände gegen die Zulassung der Listen. Ungeklärt sind zunächst – auch angesichts fehlender Aussagen im Bundeswahlgesetz – die Geltung und der Bedeutungsgehalt einer auf inhaltliche Aspekte abstellenden Homogenität. Zwar ist bei der Wahlprüfungsentscheidung der V. Wahlperiode im Anschluss an eine das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960 (BVerfGE 11, 351 ff.) von einem auch materielle Aspekte umfassenden Homogenitätsbegriff ausgegangen worden. Dabei sei im Falle der Kandidatur eines parteifremden Bewerbers auf den konkreten Einzelfall

abzustellen, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei ankommen sollte, sondern auch auf die politische Auffassung des auf der Landesliste kandidierenden parteifremden Kandidaten. Im weiteren ist die Homogenität dann bejaht worden, da die Bewerber, die einer nicht selbst zur Wahl antretenden Partei angehörten, mit ihrer Kandidatur die politischen Grundsätze der die Liste aufstellenden Partei anerkannt hätten. Außerdem sei die aufstellende Partei bei Aufnahme der Bewerber auf ihre Liste davon ausgegangen, dass die Bewerber sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei bekennen würden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG nicht als Umgehung des Bundestagswahlrechts einordnen. Zwar verfügten im Vorfeld der Wahl beide jeweils über ein je eigenes Programm. Inwieweit diese Programme in wesentlichen Punkten Unterschiede aufweisen oder sogar im Widerspruch zueinander stehen, muss hier jedoch angesichts der spezifischen Bedingungen des Vorgehens von Linkspartei.PDS und WASG nicht geprüft werden, zumal die Möglichkeit einer derartigen Prüfung und Bewertung durch die Landeswahlausschüsse auch angesichts des jeweils verfügbaren Zeitraumens als fraglich erscheint. So wurde, wie u. a. aus den oben beschriebenen zwei „Kooperationsabkommen“ vor der Bundestagswahl ersichtlich, nicht nur ein koordiniertes Vorgehen mit Blick auf die Wahlteilnahme, sondern darüber hinaus die Bildung einer neuen Partei angestrebt. Diese Schritte waren bereits mit der Formulierung gewisser erster programmatischer Aussagen verbunden. Diese Planungen waren auch für die Öffentlichkeit ohne weiteres wahrnehmbar. Damit ist eine gemeinsame politische Zielsetzung erkennbar, die über formal-technisches Zusammengehen zur Erlangung wahlrechtlicher und gegebenenfalls parlamentsrechtlicher Vorteile qualitativ hinausgeht. Somit kann nicht von einer Irreführung der Wähler ausgegangen werden.

Dem hier maßgeblichen Abstellen auf dieses gemeinsame Ziel steht auch nicht die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach die Aufstellung einer Liste „nur sinnvoll [ist], wenn sich die auf ihr zusammengefassten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlen.“ Abgesehen davon, dass der Begriff „sinnvoll“ möglicherweise nur erläuternder Natur war, nicht aber eine rechtliche Anforderung verdeutlichen wollte, kann der Entscheidung angesichts insoweit fehlender Erörterung nicht eine abschließende Aussage entnommen werden, dass es nur auf das Vorhandensein eines Programms in einem formell verstandenen Sinne ankommen könne. Auch Erwägungen, die das Verbot der Verbindung von Listen verschiedener Parteien tragen, wie z. B. die Erlangung ungerechtfertigter und der Wahlrechtsgleichheit oder Chancengleichheit der Parteien zuwiderlaufender Vorteile bezüglich der Fünf-Prozent-Sperrklausel bzw. die zumindest für eine Seite entbehrliche Beibringung von Unterstützungsunterschriften, greifen angesichts der Unterschiedlichkeit der Sachlagen im Vergleich konkurrierender Parteien einerseits und des hier interessierenden Vorgehens andererseits nicht durch. Während bei einem als verfassungswidrig eingestuften „Huckepackverfahren“ (vgl. Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 7) zwei Parteien, die beide mit Landeslisten antreten, dergestalt kooperieren, dass die eine der anderen sichere Wahlkreise überlässt, um die Überwindung der Grundmandatsklausel zu

ermöglichen, tritt hier nur eine Partei an, die zudem mit der anderen nicht nur wahltaktisch zusammenarbeiten, sondern einen Zusammenschluss erreichen will. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, dass laut Bundesverfassungsgericht im Falle einer Listenvereinigung, bei der in verfestigter Form des Zusammenwirkens mehrere Parteien eine gemeinsame Liste aufstellen, die gleichmäßige Wirkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel gerade nicht aufgehoben wird (BVerfGE 82, 322, 346; vgl. z. B. Roth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 61; vgl. aber auch Graßhof/Klein, Die Wahl wäre ungültig, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. August 2005: Sinnverfehlung der Sperrklausel).

Auch für die Wählerschaft kann nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Programms in einem inhaltlich zu verstehenden Sinne abgestellt werden, wenn die Art des Vorgehens und die inhaltliche Zielsetzung in verfahrensmäßiger und programmatischer Hinsicht erkennbar ist. In diesem Zusammenhang bleibt auch ohne Belang, dass die Listen nicht einheitlich unter einem einzigen Namen firmierten. Es ist davon auszugehen, dass dem Wähler schon angesichts der Medienbegleitung der Abläufe im Vorfeld der Bundestagswahl der Gesamtzusammenhang bekannt gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass das Ziel gemeinsamen künftigen Auftretens und einer Fusion nur vorgeschoben war, um eine Zulassung der allein von einer Partei eingereichten Listen zu erreichen und damit möglicherweise angesichts der Fünf-Prozent-Hürde die Erfolgchancen je nach Wahlgebiet zu erhöhen, waren nicht ersichtlich. Auch im Nachhinein sind – ungeachtet einzelner konkurrierender Antritte bei Landtagswahlen – insbesondere angesichts der auf Parteitag und in Urabstimmungen beider Parteien beschlossenen Fusion keine derartigen Anhaltspunkte erkennbar geworden.

Vertauschung der Stimmzettel in Dortmund

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG als ungültig gewertet wurden.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie

angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Nachwahl in Dresden

Ein Wahlfehler ist durch die sofortige Bekanntmachung der Ergebnisse der Hauptwahl nicht festzustellen. Einfachrechtlich ist eine unmittelbare Bekanntgabe nach einer Wahl verpflichtend, ohne dass für die Nachwahl eine Ausnahme vorgesehen ist. Gemäß § 71 Abs. 6 BWO geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Dem vorgeschaltet ist in § 71 BWO eine Reihung aufeinander folgender Feststellungen und Schnellmeldungen an das jeweils nächsthöhere Wahlorgan, sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird. So verpflichtet Absatz 3 die Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen. Gleiches gilt gemäß Absatz 4 für die Landeswahlleiter gegenüber dem Bundeswahlleiter. Diese Regelungen sind abschließend; sie enthalten keine Lücke für den Fall einer Nachwahl. Zum einen sind Hauptwahl und Nachwahl zwei getrennte Vorgänge, wie § 43 Abs. 3 BWG verdeutlicht. Daher gibt es auch schon nach der Hauptwahl ein vorläufiges Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung. Zum anderen ermächtigt § 82 BWO nur für die Nachwahl selbst den zuständigen Landeswahlleiter, Anpassungen vorzunehmen; es findet sich aber keine Anpassungsbefugnis zugunsten anderer Landeswahlleiter oder des Bundeswahlleiters.

Auch im wahlrechtlichen Schrifttum wird von einer durch die Bundeswahlordnung vorgegebenen unmittelbaren Bekanntmachung ausgegangen (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 43 Rn. 6; Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1; Sodan/Kluckert, NJW 2005, S. 3242; ebenso wohl auch Ipsen, DVBl 2005, S. 1468; das Hessische Wahlprüfungsgericht, StAnz. 1995, S. 4029, stellte keine entsprechende landesrechtliche Vorgabe fest, sah in der erfolgten Bekanntmachung aber keinen Verstoß gegen Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung; die hessische Landeswahlordnung enthält und enthielt keine § 71 Abs. 6 BWO entsprechende Bestimmung).

Soweit verfassungsrechtliche Einwände gegen die genannten Vorschriften erhoben werden, ist zunächst daran zu erinnern, dass sich der Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht als berufen ansieht, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – vgl. Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 28, S. 66 sowie zuletzt Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 1, S. 13 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. insoweit auch BVerfGE 89, 291, 300). Davon abgesehen werden etwaige verfassungsrechtliche Bedenken nicht geteilt. Die Gleichheit des Erfolgswerts ist hier bestritten worden, da die Wähler im Wahlkreis 160 in Kenntnis des Wahlergebnisses im übrigen Bundesgebiet ihre Stimme gezielter abgeben konnten als die anderen Wähler.

Ob dies verfassungsrechtlich als Eingriff in die Gleichheit des Erfolgswerts zu werten ist, ist nicht eindeutig zu bejahen, kann aber offen bleiben, da ein möglicher Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimme, abgesehen vom hier nicht betroffenen gleichen Zählwert, im Rahmen der Verhältniswahl den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 353) bzw. im Rahmen des vom Gesetzgeber festgelegten Wahlsystems die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (BVerfGE 95, 408, 417). Geht man von der letztgenannten, von der gleichen rechtlichen Erfolgchance sprechenden Entscheidung aus, ist zu berücksichtigen, dass es für die Nachwahl keine gesonderten Bestimmungen gibt. Sie findet vielmehr nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt (§ 43 Abs. 3 BWG), so dass die bei der Nachwahl abgegebenen Stimmen nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So unterscheidet sich die Regelung über die Nachwahl von denjenigen Regelungen, die die Fünf-Prozent-Hürde und die Grundmandatsklausel festlegen oder Überhangmandate und ein Stimmensplitting ermöglichen und sich damit auf manche Stimmabgabe rechtlich auswirken. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht jeweils als – gerechtfertigter – Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit behandelt worden (BVerfGE 95, 408, 419, 421 sowie 95, 335, 357 ff. sowie 367). Dieser Umstand spricht dagegen, eine unterschiedliche rechtliche Erfolgchance anzunehmen.

Geht man von der oben zunächst genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, die nur auf den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments abstellt, so dürfte die Chance eines taktischen Wählens als Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit zu werten sein. Selbst wenn in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingegriffen sein sollte, gilt dieser Grundsatz aber nicht unbegrenzt; vielmehr sind Differenzierungen zulässig. Insofern erkennt das Bundesverfassungsgericht nur einen eng bemessenen Spielraum an. Dieser wird unter dem Begriff des „zwingenden Grundes“ zusammengefasst. Differenzierungen müssen sich aber nicht von Verfassungs wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Zulässig sind auch Gründe, die durch die Verfassung legitimiert sind und ein Gewicht haben, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei muss die Verfassung nicht gebieten, diese Zwecke zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt auch Differenzierungen durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der

Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfGE 95, 418 mit weiteren Nachweisen).

Von einer derartigen zulässigen Differenzierung ist aufgrund der besonderen, auch verfassungsrechtlich legitimierten Anforderungen an die Abwicklung einer Wahl auszugehen, die als zureichende Differenzierungsgründe eingeordnet werden können.

Ein Verzicht auf eine Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse der Hauptwahl widerspräche dem Grundsatz, die Auszählung der Stimmen so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Dem dient die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, wie sie sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO ergibt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlvorstände öffentlich. Nach § 54 BWO hat jedermann bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt. Dies bietet zum einen interessierten Wahlberechtigten die Grundlage, die wahlrechtlich vorgegebenen Schritte zu verfolgen und sich von ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung zu überzeugen. Zugleich bietet es insbesondere aber Medien oder Meinungsforschungsinstituten die Möglichkeit, die Ermittlung der Ergebnisse zu verfolgen und hochzurechnen. Ein Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung böte also keine Gewähr, durch Verhinderung entsprechender Informationen ein taktisches Stimmverhalten zu verhindern (vgl. auch Schreiber, a. a. O., § 43 Rn. 1 am Ende). Im Falle einer Nachwahl den Zutritt und die Anwesenheit bei der Stimmauszählung bei der Hauptwahl nur den zuständigen Wahlorganen vorzubehalten, stünde also nicht im Einklang mit einem auf das Demokratieprinzip zurückzuführenden Transparenzgebot bei der wahlrechtlich vorgegebenen Ermittlung der Wahlergebnisse. Fraglich erscheint überdies, ob entsprechende Regelungen auch angesichts der großen Zahl der Beteiligten überhaupt geeignet wären, die Ergebnisse insgesamt oder zumindest repräsentative Resultate geheim zu halten.

Im Übrigen ist auch ansonsten dem Wahlgesetz eine Stimmabgabe in Kenntnis der Ergebnisse nicht unbekannt, wie die Bestimmungen über die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten ohne Nachrückmöglichkeit (§ 48 Abs. 2 BWG) oder eine Wiederholungswahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 44 BWG) zeigen. Schließlich ist ein taktisches Stimmverhalten auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten und nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl behandelt worden. Zu erinnern ist an die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme zu splitten (vgl. BVerfGE 95, 335, 367).

Auch der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG ist nicht verletzt. Die Stimmabgabe im Wissen der Ergebnisse der Hauptwahl bewirkte keinen Zwang oder sonstige unzulässige Einflussnahme auf die Wahlentscheidung und war daher frei im Sinne des Grundsatzes der Wahlfreiheit.

Nicht zu beanstanden ist schließlich, dass die Wahl im Wahlkreis 160 insgesamt abgesagt worden ist. Den Bestimmungen des Wahlrechts liegt der Gedanke zugrunde, dass die Stimmabgabe mit einem einzigen Stimmzettel für die Erst- und die Zweitstimme vorgesehen ist. Die Beibehaltung der Hauptwahl am 18. September 2005 bezüglich der Zweitstimme und die Beschränkung der Nachwahl auf die Erststimme wären nicht zulässig gewesen. Die Nachwahl

findet gemäß § 43 Abs. 3 BWG nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt. So beschreibt § 30 Abs. 2 BWG den Inhalt des Stimmzettels dergestalt, dass er zum einen für die Wahl in den Wahlkreisen u. a. die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthält und zum anderen für die Wahl nach Landeslisten u.a. die Namen der Parteien aufführt. Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG findet die Stimmabgabe unter anderem dadurch statt, dass der Wähler den Stimmzettel faltet und in die Wahlurne wirft, wobei der Wähler seine Erststimme und seine Zweitstimme abgibt (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 BWG). Auch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, wonach unter den dort näher genannten Voraussetzungen Zweitstimmen nicht berücksichtigt werden dürfen, setzt notwendig den Einsatz eines einzigen Stimmzettels für die Erst- und die Zweitstimme voraus.

Stimmzettelverwechslung in Berlin

Die Ausgabe von Stimmzetteln des Wahlkreises 77 in einem Wahllokal des Wahlkreises 84 widersprach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Ihre Benutzung führte gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit beider Stimmen. Dieser Wahlfehler hat sich jedoch nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt. Da der Wahlkreis mit mehr als 36 000 Stimmen Vorsprung gewonnen wurde, konnten sich die 54 ungültigen Erststimmen nicht auswirken. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate aufgrund der ungültigen Zweitstimmen denkbar.

Wahlmöglichkeiten für Auslandsdeutsche

Bezüglich der Versendung von Briefwahlunterlagen an im Ausland lebende Wahlberechtigte ist kein Wahlfehler festzustellen. Im Einspruch wird nur allgemein von einer Verzögerung gesprochen und Näheres möglichen weiteren Ermittlungen vorbehalten. Es werden aber keinerlei Anhaltspunkte für ein bewusst verspätetes oder zögerliches Tätigwerden der Wahlbehörden vorgetragen. Die Bedingungen der vorgezogenen Neuwahl, die das Grundgesetz grundsätzlich zulässt und die im konkreten Fall vom Bundesverfas-

sungsgericht nicht beanstandet worden ist, bringen es mit sich, dass die Abläufe im Vorfeld der Wahl; insbesondere Beibringung von Unterstützungsunterschriften, Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten sowie – für Briefwähler – Versendung der Unterlagen in einem zeitlich engeren Rahmen stattfinden müssen als vor einer „regulären“ Bundestagswahl. Im Falle beantragter Briefwahl kann dies im Einzelfall je nach Zielort auch das Risiko einschließen, dass die Unterlagen nicht wieder rechtzeitig zurück-erlangt werden.

Antrag auf Kostenerstattung

Dem Antrag des Einspruchsführers auf Erstattung der notwendigen Auslagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 WPrüfG ist nicht zu entsprechen. Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen des Einspruchsführers ist eine Erstattung der notwendigen Auslagen nicht gerechtfertigt. Zwar liegen, was die Rügen des Einspruchsführers im Hinblick auf die Vertauschung von Stimmzetteln bei der Briefwahl in Dortmund und die Stimmzettelverwechslung in Berlin angeht, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 WPrüfG vor. Hiernach können dem in nicht amtlicher Eigenschaft Einsprechenden notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Die Vorschrift räumt dem Bundestag jedoch hinsichtlich der Entscheidung, ob Auslagenersatz gewährt werden soll, ein Ermessen ein. Maßgeblich für die Ablehnung des Antrags der Einspruchsführer ist die ständige Praxis des Bundestages, Anträge auf Kostenerstattung generell abzulehnen. Der Deutsche Bundestag hat bislang – mit Ausnahme eines atypisch gelagerten, besonders begründeten Sonderfalles, in dem es um die Geltendmachung der eigenen Wahlberechtigung ging (Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 29) – Ersuchen um Kostenerstattung stets abgelehnt (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 13/3928, Anlage 21; 15/2400, Anlage 16). Ein sachlicher Grund, im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Auslagen zu erstatten, ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

I. der Eheleute B. S-H. und Dr. M. S., São Paulo, Brasilien
– Az.: WP 71/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das am 5. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung tragen sie vor, dass sie als in Brasilien lebende Auslandsdeutsche „aufgrund der zeitlichen Abfolge der Geschehnisse zum Zustandekommen der Bundestagswahl“ keine Möglichkeit gehabt hätten, an der Briefwahl teilzunehmen. Dies stelle einen Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) dar.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 sind die Einspruchsführer gebeten worden, spätestens bis zum 18. November 2005 näher darzulegen, durch welche Umstände sie konkret gehindert gewesen sein sollen, an der Wahl teilzunehmen. Hierauf haben die Einspruchsführer nicht reagiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Die Bedingungen einer vorgezogenen Neuwahl, die das Grundgesetz grundsätzlich zulässt und die im konkreten Fall vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden ist (vgl. BVerfG 114, 121 ff.), bringen es mit sich, dass die Abläufe im Vorfeld der Wahl – darunter auch die Beantragung und Versendung von Briefwahlunterlagen – in einem zeitlich engeren Rahmen stattfinden müssen als bei einer „normalen“ Bundestagswahl. Denn es ist das Grundgesetz selbst, das in Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 vorschreibt, dass im Falle einer Auflösung des Bundestages die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen stattzufinden hat. Diese Sechzig-Tage-Frist wurde hier auch ausgeschöpft. Denn der 18. September 2005 war der letzte Sonntag (vgl. § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes – BWG), der innerhalb der Sechzig-Tage-Frist nach Auflösung des 15. Deutschen Bundestages am 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169) als Wahltag zur Verfügung stand.

Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass Wahlbehörden gerade im Falle der Einspruchsführer verspätet oder zögerlich tätig geworden sind, haben die Einspruchsführer trotz Aufforderung nicht vorgetragen. Deshalb war der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn W. L., CH-9100 Herisau, Schweiz
– Az.: WP 116/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2005, das am 24. Oktober 2005 per Telefax beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Der in der Schweiz lebende Einspruchsführer moniert, dass im Ausland lebende Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nicht automatisch von den deutschen Auslandsvertretungen zugeschickt bekommen. Das Argument des Auswärtigen Amts, dass die deutschen Auslandsvertretungen die Auslandsdeutschen wegen des Datenschutzes nicht registrieren dürften und ihnen deshalb die Wahlunterlagen nicht direkt zustellen könnten, hält der Einspruchsführer nicht für überzeugend und verweist darauf, dass dies in anderen Ländern anders gehandhabt werde. Es gebe keinen Grund und keine Veranlassung, den Auslandsdeutschen mehr Pflichten bei der Wahrnehmung des Wahlrechts aufzuerlegen als den Inlandsdeutschen.

Dagegen sei es nicht zu vertreten, dass „zu Deutschen gemachte Ausländer, die durch illegale Handlungen die deutsche Staatsangehörigkeit unentdeckt verwirkt“ hätten, ungestört hätten an der Wahl teilnehmen dürfen. Der Einspruchsführer verweist insoweit auf die Presseberichterstattung und fügt seinem Einspruch die Kopie einer Pressemeldung bei, in der davon die Rede ist, dass „Zehntausende Türken mit illegaler doppelter Staatsangehörigkeit“ hätten wählen dürfen.

Eine große Benachteiligung der Auslandsdeutschen liege schließlich darin, dass das Bundesverfassungsgericht das Wahlrecht nur dem Teil der deutschen Bevölkerung zuspreche, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebe. Darin liege eine grobe Verletzung des Gesetzgebungsrechtes des Bundestages. Hinzu komme, dass ein Auslandsdeutscher, dessen Wahleinspruch zurückgewiesen werde, keine Möglichkeit habe, die für die Erhebung einer Wahlprüfungsbeschwerde erforderlichen 100 Unterstützer zu finden. Dies gelte insbesondere dann, wenn ihm die Neutralitätsauffassung des Gastlandes eine politische Betätigung untersage.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers werden keine Wahlfehler ersichtlich.

I.

Es entspricht dem geltenden Wahlrecht, dass im Ausland lebende Wahlberechtigte im Vorfeld der Wahl nicht von Amts wegen durch individuelle Anschreiben über die Modalitäten der Wahlteilnahme informiert oder gar mit Wahlunterlagen versorgt werden. Um ihr Wahlrecht ausüben zu können, müssen sie vielmehr bei der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet waren, bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 5, § 18 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung – BWO). Erst dann werden Briefwahlunterlagen versandt (vgl. § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 3 Satz 1 BWO). Diese Voraussetzungen und Modalitäten der Wahlteilnahme sind von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages öffentlich bekannt zu machen, und zwar von den Botschaften grundsätzlich durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, von den Berufskonsulaten grundsätzlich durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung (vgl. § 20 Abs. 2 BWO). Bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen können auch ebenso wie beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung angefordert werden (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 2 BWO).

Für das Wahlprüfungsverfahren unerheblich ist die Frage, ob anstelle dieser aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstandenden Rechtslage (vgl. Bundestagsdrucksache

16/1800, Anlage 52, S. 268) auch andere rechtliche Gestaltungen, etwa die dem Einspruchsführer vorschwebende Registrierung aller im Ausland lebenden Wahlberechtigten und eine daran anknüpfende Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen, denkbar wären.

II.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, „zu Deutschen gemachte Ausländer, die durch illegale Handlungen die deutsche Staatsangehörigkeit unentdeckt verwirkt“ hätten, hätten ungestört an der Wahl teilnehmen dürfen, übersieht er, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) auch den Verlust des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag zur Folge hat, dass sich gemäß den §§ 107a, 107b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer gleichwohl wählt oder durch falsche Angaben seine Eintragung ins Wählerverzeichnis bewirkt und dass die Wahlberechtigung gemäß § 16 Abs. 7 BWO vor der Eintragung ins Wählerverzeichnis zu prüfen ist. Zwar kann gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit – unter Umständen ohne dass deutsche Behörden davon Kenntnis erlangen und ohne dass der Betroffene sich dessen bewusst ist – durch den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren gehen. Der daraus resultierenden Gefahr von unberechtigten Stimmabgaben haben die Bundesländer jedoch im Vorfeld der Wahl in – wie der Bundestag aufgrund ähnlicher Einsprüche bereits entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28) – ausreichendem Maße entgegen gewirkt, indem sie anlässlich einer Mitteilung der türkischen Regierung aus dem Jahr 2005, dass seit dem Jahr 2000 ca. 50 000 türkischstämmige Deutsche (wieder) die türkische Staatsangehörigkeit erlangt hätten, unter dem fraglichen Personenkreis eine Frage- und Informationskampagne durchgeführt und dabei auch auf die genannten Straftatbestände hingewiesen haben.

III.

Nicht nachvollziehbar ist die Rüge des Einspruchsführers, das Bundesverfassungsgericht spreche nur dem Teil der deutschen Bevölkerung, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebe, das Wahlrecht zu. Denn gemäß § 12 Abs. 2 BWG sind grundsätzlich auch im Ausland lebende Deutsche wahlberechtigt.

IV.

Soweit der Einspruchsführer moniert, dass die Einlegung einer Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nur dann möglich ist, wenn ihr mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten, ist darauf zu verweisen, dass sich dieses Zulässigkeitsmerkmal unmittelbar aus § 48 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) ergibt und der Deutsche Bundestag sich im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188 mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus ist die Erhebung einer Wahlprüfungsbeschwerde ein Vorgang, der nach der Wahl stattfindet, während Prüfungsgegenstand des Wahlprüfungsverfahrens Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn O. W., Lima - Lurin, Peru
– Az.: WP 123/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. September 2005, das – weitergeleitet durch das Statistische Amt der Stadt Stuttgart – am 28. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Der in Peru lebende Einspruchsführer stellte mit Schreiben vom 4. August 2005 bei der Stadt Stuttgart einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis und Übersendung von Briefwahlunterlagen, das am 1. September 2005 bei der Stadt Stuttgart einging. Der Antrag, für dessen Stellung kein amtliches Formblatt verwendet wurde, enthielt keine Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des Einspruchsführers. Daraufhin übersandte das Wahlamt der Stadt Stuttgart dem Einspruchsführer ein amtliches Antragsformular, das jedoch dem Einspruchsführer erst am 21. September 2005 zugeht.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass er als „in einem unterentwickelten Lande der Dritten Welt“ lebender Wahlberechtigter nicht hätte wegen solcher „schikanösen Kleinigkeiten“ von der Wahl ausgeschlossen werden dürfen. Da ihn kein persönliches Verschulden getroffen habe, hätte ihm statt des Briefes, der einen Poststempel vom 7. September 2005 getragen habe, angesichts der langen Postlaufzeiten nach und in Peru der Wahlschein von Amts wegen unmittelbar per Eilboten („expresso“) zugesandt werden müssen. In einem solchen Falle lägen die Voraussetzungen für eine „Wiederaufnahme des Rechtsaktes“ vor. Im Übrigen ist der Einspruchsführer der Ansicht, dass eine derart „kurzfristig angesetzte“ Neuwahl im Hinblick auf die in der Dritten Welt lebenden Deutschen ohnehin „absolut illegal“ gewesen sei. Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg, die zu dem Einspruch Stellung genommen hat, vermag keinen Wahlfehler zu erkennen. Im Ausland lebende Wahlberechtigte seien nicht von Amts wegen, sondern nur auf ihren Antrag hin in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Heimatgemeinde in Deutschland einzutragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 2 Nr. 5 der Bundeswahlordnung – BWO). Sie

erhielten nach § 18 Abs. 5 BWO Vordrucke und Merkblätter zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der notwendigen Versicherung an Eides statt bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern. Der Antrag nach Anlage 2 zu § 18 BWO hätte bis spätestens zum 28. August 2005 bei der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen müssen (§ 18 Abs. 1 BWO). Wer diese Frist versäumt habe, hätte für die Ausstellung eines Wahlscheines darlegen müssen, dass er die Frist ohne Verschulden versäumt habe (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO). Der Bundeswahlleiter habe auch frühzeitig (z. B. durch Pressemitteilungen am 17. Juni 2005) darauf hingewiesen, dass in seinem Internetangebot Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland für eine etwaige Wahl zum 16. Deutschen Bundestag abrufbar sowie die Anträge als Download (PDF-Datei) erhältlich seien und ab sofort gestellt werden könnten. Das Auswärtige Amt habe außerdem die Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs bestimmter Auslandsvertretungen angeboten. Darunter hätten sich auch die Auslandsvertretungen in Peru befunden. Der Antrag des Einspruchsführers habe weder der Form nach noch inhaltlich der Anlage 2 zu § 18 BWO entsprechen. Das Wahlamt habe auch unverzüglich, nämlich am 2. September 2005, dem Einspruchsführer ein amtliches Formblatt geschickt. Eine raschere Information über das Verfahren, etwa auf telefonischem oder elektronischem Wege, sei nicht möglich gewesen. Denn in dem Antragschreiben seien keine entsprechenden Verbindungsdaten genannt worden.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm übermittelten Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht geäußert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

I.

Es entsprach dem geltenden Wahlrecht, dass das Wahlamt der Stadt Stuttgart den Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis eintrug und ihm auch keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen übersandte. Wie die Landeswahlleiterin zu Recht ausgeführt hat, werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO im Ausland lebende Wahlberechtigte nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 BWO war dieser Antrag bis zum 21. Tage vor der Wahl, also bis zum 28. August 2005, bei der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war, zu stellen. Gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 BWO muss in dem Antrag durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt der Nachweis für die Wahlberechtigung des Antragstellers erbracht und erklärt werden, dass er in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Erst dann können gemäß § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 3 Satz 1 BWO Briefwahlunterlagen versandt werden. Versäumt ein Wahlberechtigter die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO, so kann ihm die Wahlteilnahme nur noch durch Erteilung eines sog. selbstständigen Wahlscheines ermöglicht werden. Dies setzt nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO allerdings voraus, dass er spätestens bis zum Wahltag, 15 Uhr, nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO versäumt hat.

Im Falle des Einspruchsführers lagen weder die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis noch die Voraussetzungen für die Erteilung eines selbstständigen Wahlscheines vor. Sein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis ging erst am 1. September 2005 und damit nach dem 21. Tag vor der Wahl bei der Stadt Stuttgart ein. Zudem enthielt er nicht die gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 BWO erforderliche Versicherung an Eides statt. Schon aus diesem Grunde kam auch die Erteilung eines selbstständigen Wahlscheines nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO nicht in Betracht. Denn § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO hilft nur über das unverschuldete Versäumen der Antragsfrist hinweg, nicht jedoch über die Nichterfüllung anderer Eintragungserfordernisse, wie eben die Abgabe einer Versicherung an Eides statt im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 1 BWO.

Soweit der Einspruchsführer im Hinblick auf die Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Wahlberechtigten der Auffassung ist, dass die Wahl nicht so „kurzfristig angesetzt“ hätte werden dürfen, ist daran zu erinnern, dass gemäß Arti-

kel 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes (GG) im Falle einer Auflösung des Bundestages die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen stattzufinden hat. Es ist also die Verfassung selbst, die anordnet, dass bei vorgezogenen Neuwahlen weniger Zeit für die Abläufe im Vorfeld der Wahl zur Verfügung steht als bei normalen Wahlen. Die Sechzig-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG wurde hier auch ausgeschöpft. Denn der 18. September 2005 war der letzte Sonntag (vgl. § 16 Abs. 2 BWG), der innerhalb der Sechzig-Tage-Frist nach Auflösung des 15. Deutschen Bundestages am 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169) als Wahltag zur Verfügung stand.

II.

Unklar geblieben ist, ob die Stadt Stuttgart den Einspruchsführer, wie es § 16 Abs. 8 Satz 1 BWO fordert, unverzüglich davon unterrichtete, dass sie seinen Eintragungsantrag nicht stattgegeben hatte. Dies wird durch die Angabe der Landeswahlleiterin, das Schreiben der Stadt sei am 2. September 2005 und damit einen Tag nach Eingang des Antrags des Einspruchsführers abgeschickt worden, zwar nahe gelegt. Dagegen spricht jedoch die Behauptung des Einspruchsführers, der Brief der Stadt habe den Poststempel vom 7. September 2005 getragen.

Die Frage, ob eine unverzügliche Unterrichtung erfolgte oder ob insoweit von einem Wahlfehler auszugehen ist, kann indes dahingestellt bleiben. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreichen begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (vgl. BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Dies kann hier ausgeschlossen werden. Selbst wenn man unterstellt, dass die Stadt Stuttgart das dem Einspruchsführer am 21. September 2005 zugegangene Schreiben erst am 7. September 2005 zur Post gegeben hat, und ferner davon ausgeht, dass ein fünf Tage früher zur Post gegebenes Schreiben den Einspruchsführer auch mindestens fünf Tage früher erreicht hätte, wäre der zur Anforderung und Rücksendung von Briefwahlunterlagen zur Verfügung stehende Zeitraum nicht ausreichend gewesen, um eine rechtzeitige Wahlteilnahme des Einspruchsführers angesichts der Postlaufzeiten in Peru sicherzustellen. Darüber hinaus hätte eine Stimmabgabe des Einspruchsführers das Ergebnis der Bundestagswahl nur so geringfügig verändern können, dass auch deshalb ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. K-S., 20355 Hamburg
– Az.: WP 126/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in
seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2005, das – weitergeleitet durch den Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg – am 28. Oktober 2005 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruchsführer, der sich vor und während der Bundestagswahl in Untersuchungshaft befand, ist der Auffassung, ihm wie auch anderen Insassen sei eine Teilnahme an der Wahl unmöglich gemacht worden, weil nur unzureichend über die Modalitäten der Wahlteilnahme für Häftlinge informiert worden sei, im Zusammenhang mit der Wahl stehende Anträge verzögert bearbeitet worden seien und die Post von Häftlingen einer „Zensur“ unterlegen habe.

In der Hamburger Untersuchungshaftanstalt, in der sich der Einspruchsführer befand, wurden die Modalitäten der Eintragung von Gefangenen in das Wählerverzeichnis mit einem „Aushang Wahl“ bekannt gemacht, der folgenden Wortlaut hatte:

„Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Aufnahme von wohnungslosen Insassen in die Wählerverzeichnisse

Am 18. September findet voraussichtlich die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.

Wie Ihnen evtl. schon bekannt ist, wurde im Dezember 2004 das Hamburgische Meldegesetz geändert. Danach haben sich Personen, die nicht für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, über den Leiter der Vollzugsanstalt mit Wohnsitz in der betreffenden Anstalt anzumelden.

Der Antrag muss persönlich oder schriftlich bis zum 29. Juli, spätestens aber bis zum 14. August gestellt werden, damit dieser Personenkreis automatisch im Wählerverzeichnis aufgenommen wird und eine Wahlbenachrichtigungskarte erhält.

Der in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg zu erfassende Personenkreis erhält über die jeweilige Station ein Anmel-

deformular ausgehändigt. Die Rückgabe der Formblätter hat bis zum 10. August über die Stationen zu erfolgen.“

Am 11. August 2005 bat der Einspruchsführer, der laut Gefangenenakte noch für eine Wohnung außerhalb der Anstalt gemeldet war, tatsächlich aber wohnungslos war, die für ihn zuständige Abteilungsleitung der Untersuchungshaftanstalt, ihm Wahlunterlagen zu besorgen. Aufgrund des Eintrags in der Gefangenenakte wurde ihm am 12. August 2005 mitgeteilt, dass eine Erfassung der Wahlberechtigten über die Untersuchungshaftanstalt nur bei wohnungslosen Insassen erfolge. Da er über eine Meldeanschrift verfüge, werde ihm eine Wahlbenachrichtigungskarte von seinem Wahlbezirk dorthin übersandt. Briefwahlunterlagen möge er bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Einwohner-/Bezirksamt anfordern.

Mit Anmeldeerklärung vom 17. August 2005 meldete sich der Einspruchsführer rückwirkend zum 30. Mai 2002 für die Anschrift der Untersuchungshaftanstalt an. Diese Anmeldung wurde am Freitag, dem 26. August 2005, elektronisch im Bezirksamt Hamburg-Mitte verarbeitet und der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis des für die Meldeanschrift zuständigen Wahlbezirkes eingetragen. Am Montag, dem 29. August 2005, wurde dem Einspruchsführer eine Wahlbenachrichtigung postalisch übersandt.

Am Donnerstag, dem 8. September 2005, bat der Einspruchsführer die Untersuchungshaftanstalt, seine Briefwahlunterlagen per Fax anzufordern. Zu diesem Zwecke hatte er das Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ausgefüllt, dieses jedoch nicht unterschrieben, obwohl sich darauf fettgedruckt folgender Hinweis befand: „Ihr Antrag kann nur mit Ihrer Unterschrift bearbeitet werden.“ Noch am 8. September 2005 wurde der Antrag durch einen Bediensteten der Untersuchungshaftanstalt an die zuständige Wahldienststelle Hamburg-Mitte abgeschickt.

Dort ging er am 14. oder 15. September 2005 ein. Am Donnerstag, dem 15. September 2005, wurde er bearbeitet und mit der Begründung abgelehnt, es fehle die Unterschrift des Einspruchsführers sowie die Angabe eines Grundes für die Briefwahl. Noch am selben Tage schickte die Wahldienststelle dem Einspruchsführer ein Schreiben mit „Express Brief“, in dem es ihn auf die Unvollständigkeit seines An-

trags hinwies und ein neues Antragsformular beilegte. Da für die gesamte Post des Einspruchsführers mit Ausnahme der Verteidigerpost die richterliche Postkontrolle angeordnet war, wurde das Schreiben zunächst ungeöffnet an das Landgericht Hamburg geleitet, wo es nach dem Datum des Eingangsstempels auf dem Umschlag am Montag, dem 19. September 2005, einging.

Der Einspruchsführer behauptet, dass Aushänge aufgrund der „Struktur“ der Untersuchungshaftanstalt nur eingeschränkt zu lesen gewesen seien. Die Gefangenen würden im „Herdentrieb“ zum Duschen und zur Freistunde geführt und ansonsten „unter Verschluss“ gehalten. Es bedürfe also Mutes, dem Wachpersonal zu erklären, dass man sich über die Aushänge informieren möchte. Das in dem Aushang erwähnte Formular sei ihm ebenfalls nicht ausgehändigt worden und es sei davon auszugehen, dass dies bei den anderen Inhaftierten ebenso gewesen sei. Die richterliche Postkontrolle des Schreibens der Wahldienststelle vom 15. September 2005 sei unrechtmäßig gewesen, da Wahlpost weder einer Vorzensur noch einer Zensur unterliege. Der Einspruchsführer sieht dadurch sein Wahlrecht aus Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Er geht ferner davon aus, dass die ihm aus seiner Sicht zugefügten „Repressalien und Behinderungen“ übliche Praxis in CDU-geführten Bundesländern seien, die zu erheblichen Stimmverlusten für die SPD und die GRÜNEN geführt habe.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg und die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg haben zu dem Einspruch Stellung genommen.

Die Ablehnung des Antrags des Einspruchsführers am 15. September 2005 wegen Fehlens der Unterschrift und eines Grundes für die Briefwahl sei rechtmäßig gewesen. Zur Schriftform des Antrags im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gehöre auch die Unterzeichnung. Durch die fehlende Unterschrift sei der Antrag darüber hinaus hinsichtlich des Grundes unvollständig gewesen. Nach § 27 Abs. 2 BWO müsse der Antragsteller den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Die Zuleitung des Schreibens der Wahldienststelle vom 15. September 2005 an das Landgericht Hamburg zum Zwecke der richterlichen Postkontrolle habe einer richterlichen Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung (StPO) und Nr. 30 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) entsprochen.

Im Übrigen hätte dem Einspruchsführer noch am Wahltag zur Teilnahme an der Wahl verholfen werden können, wenn dieser spätestens am Vormittag des Wahltages den Beschäftigten der Untersuchungshaftanstalt das Ausbleiben seiner Briefwahlunterlagen mitgeteilt hätte. Die diensthabenden Mitarbeiter des Justizvollzugs seien verpflichtet gewesen, alles zu unternehmen, um den Insassen die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen. Sie seien insbesondere angewiesen worden, die Wahlunterlagen notfalls mit Dienstkraftfahrzeugen von der Untersuchungshaftanstalt zur Wahldienststelle und zurück zu transportieren. Denkbar wäre auch ein begleiteter Ausgang in das Wahllokal gewesen. Obwohl er die Briefwahlunterlagen bis zum 18. September 2005 nicht erhalten habe, habe der Einspruchsführer jedoch keine diesbezüglichen Anträge an die Bediensteten der Haftanstalt herangetragen. Dabei sei angesichts dessen,

dass der Einspruchsführer über ausgedehnte Erfahrungen im Vollzug verfüge und daher bereits an diversen Wahlen in der Haft teilgenommen habe, davon auszugehen, dass ihm bekannt war, dass er sich nur bei seinem Stationsbeamten hätte melden müssen, um noch seine Stimme abgeben zu können.

Der Einspruchsführer hat zu der Stellungnahme erklärt, dass er sehr wohl am Wahltag einen Diensthabenden um die Sicherung seines Wahlrechts gebeten habe. Dies sei jedoch als Scherz abgetan worden, denn in der Haftanstalt gebe es samstags und sonntags kein schriftliches Antragswesen.

Im Hinblick auf eine ergänzende Stellungnahme des Landeswahlleiters und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Gegenäußerung des Einspruchsführers, die dem dargestellten Sach- und Streitstand mit zugrunde liegen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

I.

Die Ablehnung des Antrags des Einspruchsführers auf Ausstellung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen am 15. September 2005 war rechtmäßig. Aufgrund der fehlenden Unterschrift des Einspruchsführers entsprach der Antrag nicht den gesetzlichen Vorgaben. Denn zur Schriftform des § 27 Abs. 1 Satz 1 BWO gehört, wie die Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO bestätigt, grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers.

II.

Auch im Übrigen handelte die Wahldienststelle rechtmäßig. Insbesondere hat sie nicht zu vertreten, dass der Antragsteller erst nach dem Wahltag erfuhr, dass sein Briefwahlantrag unvollständig war. Sie bearbeitete den Antrag, der frühestens am 14. September 2005 bei ihr einging, unverzüglich, nämlich am 15. September 2005, und gab die schriftliche Mitteilung an den Einspruchsführer, dass sein Antrag unvollständig sei, noch am selben Tage zur Post. Dass ihn der ordnungsgemäß und unverzüglich zur Post gegebene Brief nicht rechtzeitig erreichte, hat die Gemeindebehörde nicht zu vertreten. Hier kann nichts anderes gelten, als bei der Übersendung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen, wo dieses Risiko ebenfalls der Wahlberechtigte trägt (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 20, S. 112 mit weiteren Nachweisen).

III.

Schließlich kann der Umstand, dass der Einspruchsführer nicht rechtzeitig seine Briefwahlunterlagen erhielt, auch nicht auf Wahlfehler der Hamburger Justiz oder der Haftanstalt, zurückgeführt werden. Insbesondere stellte es keinen Wahlfehler dar, dass sein Schriftwechsel mit der Wahldienststelle überhaupt einer Schriftverkehrskontrolle unterlag.

Nach § 119 Abs. 3 und 6 Satz 1 StPO dürfen durch richterliche Anordnung dem Untersuchungshäftling Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern, auferlegt werden. Zu diesen Beschränkungen kann auch die Kontrolle des Schriftverkehrs des Häftlings einschließlich der Behördenpost gehören (vgl. Boujong, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., 2003, § 119 Rn. 29 f.). So geschah es auch im vorliegenden Fall. Es wurde richterlich angeordnet, dass mit Ausnahme der Verteidigerpost der gesamte Schriftverkehr des Einspruchsführers, mithin auch sein Schriftwechsel mit der Wahldienststelle, einer Schriftverkehrskontrolle unterliegt.

Die Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung ist nur in eingeschränktem Umfang einer Kontrolle durch den Wahlprüfungsausschuss zugänglich. Er prüft insbesondere nicht, ob die auferlegte Beschränkung tatsächlich von den Voraussetzungen des § 119 Abs. 3 StPO getragen war. Da der Wahlprüfungsausschuss keine „Superrevisionsinstanz“ in Haft-sachen ist, ist er insoweit vielmehr an die Einschätzung der sachnäheren und fachlich kompetenteren ordentlichen Gerichte gebunden. Daraus folgt: Hat ein Gericht die Einbeziehung von Behördenpost in die Schriftverkehrskontrolle angeordnet, dann ist der Wahlprüfungsausschuss an die Einschätzung des Gerichts, dass dies der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO erfordert, grundsätzlich gebunden. Er prüft lediglich, ob aus wahl-spezifischen Gründen die Anordnung der Schriftverkehrskontrolle unrechtmäßig war. Solche wahl-spezifischen Gründe gibt es vorliegend nicht.

So stand der Grundsatz der geheimen Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) der Einbeziehung des Schriftwechsels zwischen dem Einspruchsführer und der Wahldienststelle in die Schriftverkehrskontrolle nicht entgegen. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist dann verletzt, wenn erkennbar wird, welche Wahlentscheidung der Wahlberechtigte getroffen hat (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 7. Aufl., 2002, § 1 Rn. 24). Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Wahlbrief des Insassen einer Haftanstalt geöffnet und der darin befindliche Stimmzettel gesichtet würde. Insoweit wäre eine Schriftverkehrskontrolle in der Tat unzulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 25, S. 71). Aus einem Briefwahlantrag und den übersandten Wahlunterlagen bzw. – wie im vorliegenden Falle – der Aufforderung, einen

neuen Briefwahlantrag zu stellen, kann jedoch die Wahlentscheidung des Wählers nicht ersichtlich werden.

Etwas anderes ergibt sich insoweit auch nicht aus dem für die Untersuchungshaft entsprechend anwendbaren § 73 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Die darin statuierte Pflicht, den Gefangenen in dem Bemühen zu unterstützen, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben, steht der Einbeziehung von Wahlpost – mit Ausnahme des den ausgefüllten Stimmzettel enthaltenden Wahlbriefes – in die Kontrolle des Schriftverkehrs nicht generell entgegen. Zwar können durch die Schriftverkehrskontrolle durchaus erhebliche Verzögerungen entstehen, die dazu führen können, dass Wahlunterlagen den Häftling nicht rechtzeitig erreichen. Jedoch obliegt es grundsätzlich dem Häftling, dessen Behördenpost der Schriftverkehrskontrolle unterliegt, diese Verzögerungen in Rechnung zu stellen und seine Briefwahlunterlagen entsprechend frühzeitig und vollständig zu beantragen. Denn § 73 StVollzG ändert nicht die allgemeine Risikoverteilung bei der Versendung von Wahlunterlagen. Hiernach hat, wie oben unter II. dargestellt, der Briefwähler das Risiko zu tragen, dass seine Anträge die Wahlbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichen und von dieser ordnungsgemäß und unverzüglich zur Post gegebene Wahlunterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Ebenso wie es dem sich im Ausland aufhaltenden Wahlberechtigten obliegt, bei der Wahl des Zeitpunktes der Versendung seiner Wahlpost ggf. längere Postlaufzeiten in Rechnung zu stellen, obliegt es primär dem Insassen einer Haftanstalt, dessen Behördenpost der Schriftverkehrskontrolle unterliegt, die dadurch zu erwartenden Verzögerungen zu berücksichtigen.

Dieser Obliegenheit wurde der Einspruchsführer vorliegend nicht hinreichend gerecht. Denn selbst wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, dass seine von der Hamburger Justizbehörde bestrittene Behauptung, die Wahlaushänge seien nicht richtig lesbar gewesen, zutrifft, hat der Einspruchsführer maßgebliche Verzögerungen bei der Beschaffung seiner Briefwahlunterlagen selbst zu vertreten. So wartete er mit seiner Ummeldung auf die Adresse der Haftanstalt bis zum 17. August 2005, obwohl ihm bereits am 12. August 2005 mitgeteilt worden war, dass er noch für eine Wohnung außerhalb der Haftanstalt gemeldet sei. Sodann wartete er, nachdem die Wahlbenachrichtigung am 29. August 2005 an ihn abgeschickt worden war, mit der Stellung seines Briefwahlantrags bis zum 8. September 2005.

